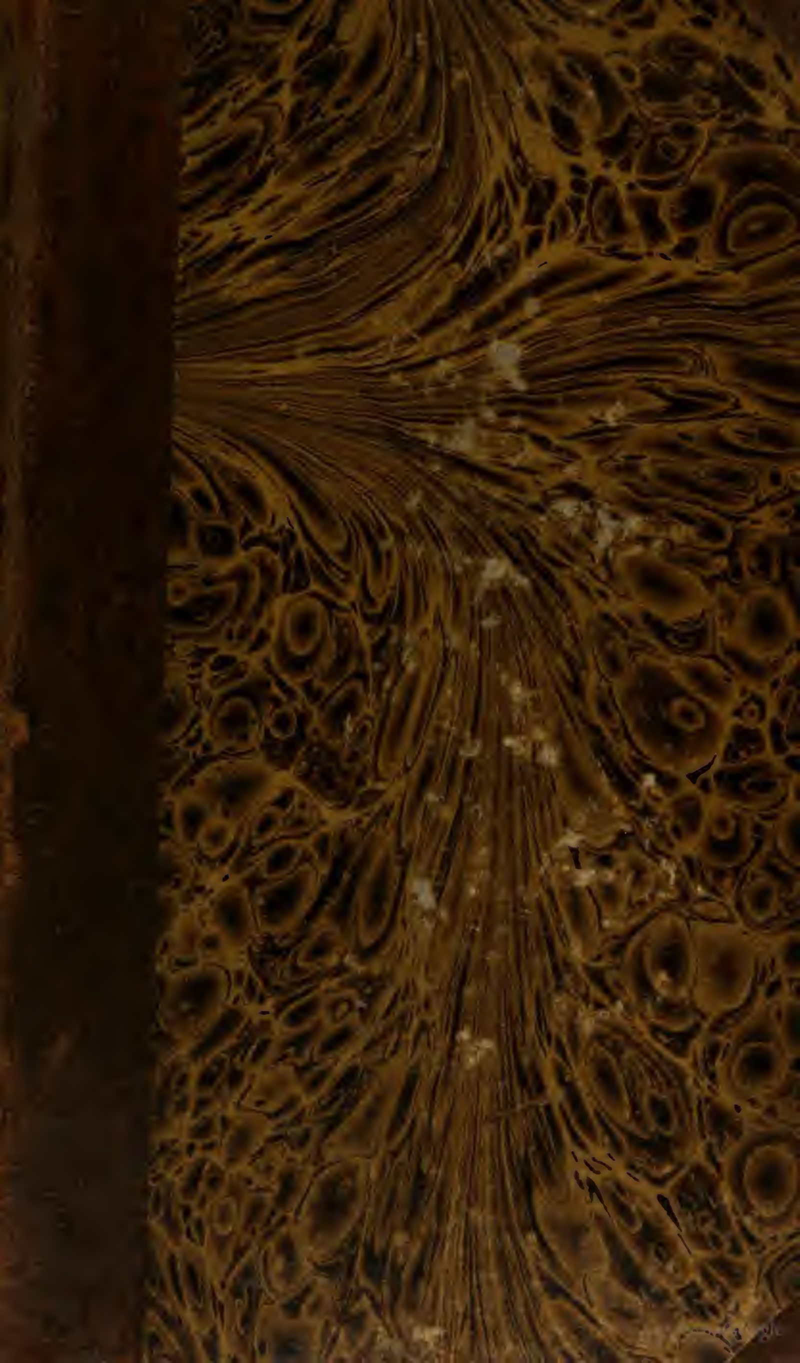
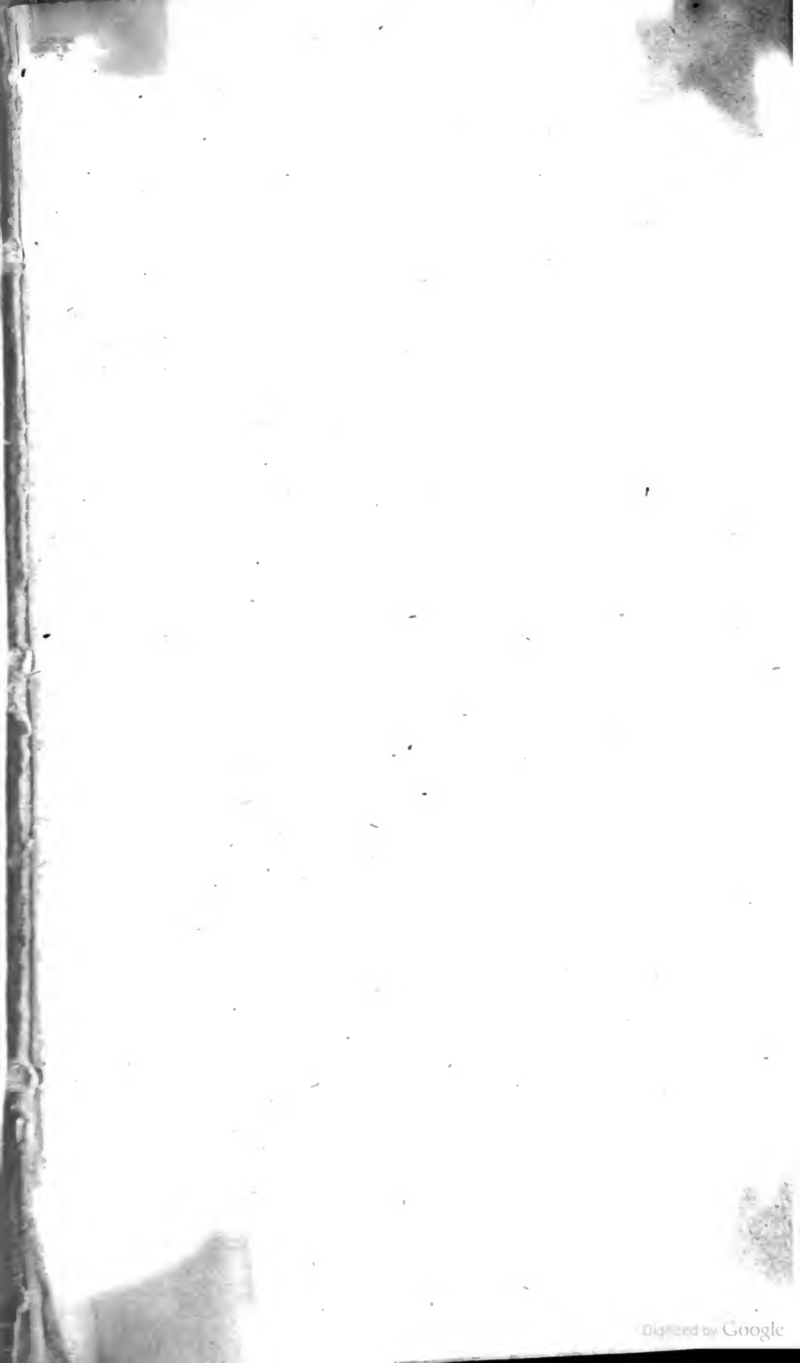








Sammlung
aller
Gesetze und Verordnungen,
über das
Kirchen- und Schulwesen im Bayerischen Rheinkreise,
vom Jahre 1796 bis 1830.

Ein Handbuch
für Pfarrer, Schullehrer und Fabrikräthe;

zusammengetragen
von
Johann Geissel,
Domkapitular und Bischöflich geistlichem Rathe zu Speyer.

Speyer, 1830.
Gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.





A.

B.

D.

E.

F.

G.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

Erste Abtheilung.

Nro. 1.

Beschluß des Vollziehungs-Directoriums, wodurch der Bürger Rudler als Regierungs-Commissär ernannt wird rc.

Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. Brumär 6. (4. Nov. 1797.)

Das Vollziehungs-Directorium, erwägend, daß sich in die Verwaltung der eroberten Länder, sowohl zwischen Maas und Rhein, als Rhein und Mosel, Mißbräuche eingeschlichen haben, denen abzuhelfen dringende Nothwendigkeit ist; beschließt, daß Bürger Rudler, Richter am Kassationsgericht, zum Regierungs-Commissär in obenbenannten Ländern ernannt ist, um daselbst denen ihm zu ertheilenden Verhaltungsbefehlen gemäß, eine neue Organisation einzuführen.

Zweiter Beschluß.

Da das Vollziehungs-Directorium die Grundsätze bestimmen will, nach welchen B. Rudler, Regierungs-Commissär in den eroberten Ländern, sowohl zwischen Maas und Rhein, als Rhein und Mosel handeln soll, beschließt dasselbe:

Art. 1. Bürger Rudler ist beauftragt, die Länder zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel einstweilen in Departemente, in Zuchtpolizey-Gerichtsbezirke und in Kantone einzutheilen, und einer jeden dieser Abtheilung die möglichstgrößte Ausdehnung zu geben. —

Art. 3. Er soll daselbst die Grund- und Personalsteuer, die Einregistrirungsgebühren, Stempel- und Weggeld, nach den nämlichen Grundlagen und Grundsätzen einführen, wie sie es auf dem Gebiete der Frankenrepublik sind. Zu dem Behufe soll er alle nöthigen Einnehmer und Heber einstweilen ernennen. —

Art. 5. Die Grund- und Personal-Auflagen sollen daselbst vom ersten verflossenen Vendemiär an erhoben werden: vermittelst welcher Abgabe, der Regierungs-Commissär ankündigen soll, daß die Zehnten, Feudalrechte, Gefälle und alle andern obenbenannten ähnlichen Auflagen, von dem nämlichen Tag an abgeschafft sind. —

1



Art. 11. Er soll aus denen, bisher im vormaligen Belgien, bekannt gemachten Gesetzen, alle Verordnungen ausziehen, die ihm schicklich scheinen, schon jetzt in den Ländern zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel eingeführt zu werden, und soll sie daselbst als Reglements bekannt machen, und vollziehen lassen. —

Unterz. Revelliere-Lepeaux, Präsident;
Lagarde, Generalsekretär.

Nro. 2.

Neue Territorial-Eintheilung des Departements vom Donnersberg.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Mainz, den 25ten Ventos, 6ten Jahrs der fränk. Republik. (15. März 1798.)

Der Bürger Rudler, Regierungs-Commissär in den eroberten Ländern rc.

Nach Ansicht des Plans der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg, die Berichtigung der Lands-Eintheilung ihres Bezirks betreffend, beschließt folgendes:

Art. 1. Das Departement vom Donnersberg ist in sieben und dreißig Kantone eingetheilt, wovon die Hauptorte folgende sind:

— 3. Zweibrücken. 4. Germersheim. 5. Edenkoben. 6. Neustadt. 7. Speyer. 8. Mutterstadt. 9. Dürkheim. 10. Grünstadt. 11. Frankenthal. — 13. Göllheim. 14. Kirchheim-Bolanden. — 23. Obermoschel. 24. Rockenhausen. 25. Winnweiler. 26. Otterberg. 27. Kaiserslautern. 28. Wolfstein. 29. Lauterecken. 30. Landstuhl. 31. Homburg. 32. Mödelsheim. 33. Neuhornbach. 34. Contwig. 35. Pirmasens. 36. Waldfischbach. 37. Annweiler. —

Unterschrieben: Rudler.

Nro. 3.

Verordnung über die National-Regie der Domänen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Mainz, den 26. Ventos, im 6. Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik. (16. März 1798.)

Der Regierungs-Commissär in den eroberten Ländern, zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel,

Willens, Kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. verflossenen Brûmár ertheilten Gewalt, sowohl die Vorgesetzten der Einregistrirungs-Gebühren in Stand zu setzen, ohne Verzug die National- und sequestrirten Güter der vier neuen Departemente des linken Rheinufers zu verwalten, als auch den Pflichtigen ihre Obliegenheiten, und den Central- und Munizipal-Verwaltungen die Verrichtungen, welche sie in Absicht der Aufsicht über diese Regie zu erfüllen haben, bekannt zu machen, beschließt:

Art. 1. Die auf die National-Regie der Domänen sich beziehenden Gesetze und Auszüge der Gesetze sollen, auf das Betreiben der Commissäre des Vollziehungs-Directoriums, in den vier Departementen des eroberten Landes verkündigt werden, um in denselben als Verordnung in Vollzug gesetzt zu werden; dem zufolge sollen sie Gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche verbunden sind, dieselben in ihre Register zu schreiben, und über die geschehene Bekanntmachung dem Regierungs-Commissär in der Dekade nach dem Empfang zu berichten. —

Vereinigung der Verwaltung der Domänen mit der Einregistrirungs-Regie.

Die Vorgesetzten der Einregistrirungs-Regie sollen (ohne Verzug) die Verwaltung, welche ihnen über alle sowohl körperlichen als unkörperlichen National-Güter anvertraut ist, anfangen, und sie unter der Aufsicht der Verwaltungs-Gewalten auf Rechnung der Nation verwalten.

Gegenstände, welche von der Regie des National-Eigenthums abhangen.

Unter der Benennung von National-Eigenthum sind begriffen: Wälder, Berg-, Eisen-, Salz- und andere Werke; unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehnrechte herkommen; Grundstücke, Wiesen, Weinberge, Häuser und Güter aller Art, welche zugehören: den ehemaligen Souveränen, der ehemaligen französischen Geistlichkeit, so wie jener der vereinigten Departemente, den französischen Emigranten, so wie jenen aus den vereinigten Departementen; der Geistlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder; dem Maltheser- und Deutschherrn-Orden; und denjenigen, welche, seit dem Einmarsche der fränkischen Armeen, ihr Vaterland verlassen haben, und nicht Kraft einer Erlaubniß der Volks-Repräsentanten auf Sendung, der kommandirenden Generäle, oder der Regierungs-Commissäre, in den eroberten Ländern, zurückgekehrt sind; ferner, sowohl alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Effecten, welche

verlassen, und ohne Eigenthümer geblieben sind, als auch die Güter derjenigen Personen, welche ohne rechtmäßige Erben sterben, oder deren Erbfolge verlassen wird, gehören der Nation. (Gesetz vom 1. Dezember 1790 Art. 3.)

Der Regierungs-Commissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel

Rudler.

Nro. 4.

Einrichtung der Primär- Central- und Spezialschulen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz, den 9. Floreal, im 6. Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik. (28. April 1798.)

Der Bürger Rudler, Regierungs-Commissär in den neuen Departementen des linken Rheinufers,

Nach Ansicht der verschiedenen Vorstellungen, die ihm sowohl von dem Bürger Best, Rector der Universität zu Cölln, als auch von dem ehmaligen Vorstande dieser Gemeinde und von den Gliedern der übrigen Universitäten in den eroberten Ländern gemacht worden sind, in Betreff des wirklichen Zustandes der öffentlichen Erziehung und der verbesserten Einrichtung, die bei derselben gegenwärti gvorgenommen werden könnte;

In Erwägung daß, zur Verbreitung der Aufklärung, zur Beförderung der Wohlfart der Staaten und des Glücks ihrer Bürger, nichts wichtiger, als die Erziehung der Jugend, und es dringend ist, den öffentlichen Unterricht nicht zu unterbrechen, und demselben einstweilen, bis zu seiner endlichen Organisation, den Charakter zu geben, der ihm in dieser Lage zukömmt, um die wachsende Generation zum Genusse der Wohlthaten der Freiheit, deren Morgenröthe ihre Wiege beleuchtet, vorzubereiten;

Beschließt folgendes:

§. 1. Primärschulen.

Art. 2. Es sollen Primär-Schulen sowohl für die Knaben als für die Mädchen statt haben.

Art. 3. Die Primär-Schulen der Knaben theilen sich in 2 Klassen.

In der ersten lernen sie Lesen und Schreiben, die französische und deutsche Sprache, die gemeinen Regeln der Arithmetik und die Anfangsgründe der Decimal-Rechnung, so wie

auch die Grundregeln einer bürgerlichen und republikanischen Moral.

Anmerk. Um die Kosten zu verringern, und die ersten Lehren des öffentlichen Unterrichts den Umständen anzupassen, sollen die Pfarrschulen und die der Stifter für diese erste Stufe der Primärschule gelten. Man hat darum nur die Lehre der Decimalrechnung, der französischen Sprache und der republikanischen Moral einzuführen. Diese Moral soll anstatt der Katechismen und der andern Lehrbücher einer Glaubenssekte, welche es auch immer sey, gelehrt, und alle Kinder, ihre Eltern mögen eine Religionsmeinung bekennen, welche sie wollen, sollen dabei zugelassen werden.

In der zweiten Klasse sollen die Regeln der französischen und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Erdbeschreibung, der Geschichte sowohl der Völker als der Natur vorgetragen, und das Verhältniß der Maaße und Gewichte der fränkischen Republik zu den Maaßen und Gewichten des Landes gelehrt werden.

Art. 4. Die Mädchenschulen theilen sich gleichfalls:

In die erste Klasse, wo man sie im Lesen und Schreiben, der deutschen und französischen Sprache, den gewöhnlichen Regeln der Arithmetik und den Anfangsgründen der Decimalrechnung, so wie in einer bürgerlichen und republikanischen Moral unterrichtet:

Und die zweite, worin man ihnen wichtigere Erläuterungen über diese Kenntnisse gibt, und ihnen das Wesentliche über das Verhältniß der Maaße und Gewichte der Republik zu jenen des Landes lehrt. Auch sollen sie zu allen Arten nützlicher und gewöhnlicher Handarbeiten vorbereitet werden.

Art. 5. Die erste Klasse der Primärschulen soll nicht allein in den Gemeinden, wo Universitäten sind, sondern in allen Gemeinden der vier Departemente, in welchen Pfarr- oder Stiftsschulen sind, errichtet werden.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Rudler.

Nro. 5.

Verordnung über den Civilstand der Bürger.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz, den 12. Floreal, im 6. Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublik. (1. May 1798.)

Der Regierungs-Commissär, Kraft der ihm, durch den

Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. verflossenen Brůmår, übertragenen Gewalt;

Und in der Absicht, den Bewohnern der neuen Departemente so früh als möglich den Genuß der Vortheile, die allen fränkischen Bürgern gewährt sind, zu verschaffen.

In Erwägung, daß die einförmige Art, wie die Geburten, Heirathen und Ablebungen, ohne die Dazwischenkunft irgend einer andern Gewalt als jener der Verwaltungen, rechtskräftig beurkundet werden sollen, eine von jenen Einrichtungen ist, die in den genannten Departementen nicht geschwind genug in Anwendung gebracht werden können;

Nach Einsicht der hiernächst angezeigten Gesetze und Beschlüsse, nebst den Anmerkungen, welche die Abänderungen enthalten, die mehrere Verfügungen dieser Gesetze, seit den verschiedenen Epochen ihrer Bekanntmachung, in der Republik, erlitten haben; nemlich:

Gesetz, welches bestimmt, wie der Civilstand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 20. September 1790.

Gesetz, welches die Ursachen, die Art und Wirkungen der Ehescheidungen bestimmt; vom 20. September 1792.

Zusatz-Dekret über die Art, wie der Civilstand der Bürger durch die Munizipalitäten rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 19. Dezember 1792 (1. Jahre der Republik).

Dekret zur Erklärung des Artikels 1 aus dem 1. Abschnitte des Titels 4 des Gesetzes vom 20. September 1792, welches die Volljährigkeit (majorité) auf 21 Jahre festsetzt, vom 31. Jänner 1793.

Auszug aus dem Dekrete, welches die Deportation der Bischöfe verordnet, die der Verheirathung der Geistlichen irgend ein Hinderniß in den Weg legen würden; vom 19. Julius 1793.

Dekret in Bezug auf die Prozeduren, welche die der Verheirathung der Geistlichen entgegengesetzten Hindernisse zum Gegenstande haben; vom 12. August 1793.

Auszug aus dem Gesetze vom 12. Brůmår 2. Jahrs, über die Rechte der ausser der Ehe gebornen Kinder;

Dekret, welches die Erklärungen über den Civilstand der Kinder betrifft; vom 19. Floreal 2. Jahrs.

Auszug aus dem Gesetze in Betreff der Ausübung und äussern Polizey des Gottesdienstes; vom 7. Vendemiår 4.

Gesetz in Betreff der Ansuchungen um Ehescheidung wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart; vom 1. Ergänzungstage des 5. Jahrs.

Beschließt folgendes:

Art. 1. Die hieroben angezeigten Gesetze, nebst den erörterungsweise beigefügten Anmerkungen, sollen, mit dem gegenwärtigen Beschlusse in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht, und nach ihrer ganzen Ausdehnung und Inhalt als Verordnung vollzogen werden.

Art. 2. Um die Verfügungen des Titels 6 des Gesetzes vom 20. September 1792 in Vollzug zu setzen, soll in den Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern der Munizipal-Agent oder sein Adjunct und in den übrigen Gemeinden der Munizipal-Beamte, welcher ernannt ist, um die Verrichtung als Beamter des Civilstandes zu versehen, innerhalb der acht auf die gesagte Bekanntmachung folgenden Tage, alle Register, sie seyen alte oder neue, auch die laufenden, welche Geburts-, Heiraths- oder Sterbacten enthalten, und sich in den Pfarreyen, Priesterhäusern oder andern Verwahrungsorten von allen Religionen befinden, an den Ort der Sitzungen jeder Munizipal-Verwaltung bringen lassen, und sie daselbst niederlegen. —

Folgt der Inhalt der angezeigten Gesetze:

Gesetz, welches bestimmt, wie der Civilstand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 20. September 1792.

Die National-Versammlung, nachdem sie den Bericht ihres Gesetzgebungs-Ausschusses, und die drei Vorlesungen des Dekret-Vorschlags über die Art, wie die Geburten, Heirathen und Ablebungen der Bürger rechtskräftig beurkundet werden sollen, angehört und erklärt hat, daß sie im Stand ist, eine endliche Berathschlagung vorzunehmen, so dekretirt sie, wie folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Beamten, welche die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register zu führen haben.

Art. 1. Die Munzipalitäten sollen in Zukunft die, zur rechtskräftigen Aufzeichnung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle bestimmten, Acten aufnehmen und aufbewahren.

Art. 2. Die Gemeinderäthe eines jeden Orts sollen, nach dessen Größe und Bevölkerung, aus ihrer Mitte eine oder mehrere Personen ernennen, welche dieses Amt zu verrichten haben. [1])

---

1) Da es keine Gemeinderäthe mehr gibt, so kann dieser Punkt nicht mehr beobachtet werden; er ist aber durch den Art. 12 des Gesetzes vom 19. Vendemiär 4. Jahrs ersetzt worden, welcher heißt:

„ In den Gemeinden unter fünftausend Einwohnern soll der Muni-
„ zipal-Agent oder sein Adjunkt das Amt als Beamter des Civilstandes
„ versehen; in den übrigen Gemeinden soll jede Munizipalität eines ihrer
„ Glieder in gedachtem Amte ernennen."

Zweiter Titel.

Von der Führung und Aufbewahrung der Register.

Art. 1. Bei jeder Munizipalität sollen drei Register gehalten werden, eins für die Geburten, das andere für die Heirathen, und das dritte für die Sterbfälle. 4) —

Art. 3. Die Geburts-, Heiraths- und Sterb-Acten sollen in jedes der beiden Register hintereinander und ohne Zwischenraum zu lassen, eingeschrieben werden. Die Rand-Bemerkungen und Ausstreichungen sollen eben so wie der ganze Act selbst, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf nichts abgekürzt, noch der Datum in Ziffern gesetzt werden. —

Art. 5. Es ist ausdrücklich verboten, in irgend einem Falle auf fliegenden Blättern Acten niederzuschreiben, oder zu unterzeichnen, bei Strafe von 100 Livres, des Amtes entsetzt, und der Würde und Rechte eines Activ-Bürgers verlustig zu werden.

Art. 6. Die in diesen Registern enthaltenen Acten, und Auszüge sollen die Geburten, Heirathen und Sterbfälle vor Gericht beglaubigen, und als Beweise derselben gelten.

Art. 7. Die in diese Register einzutragenden Actensollen der Registrirungs-Gebühr nicht unterworfen seyn. —

Art. 18. Jedermann hat das Recht, sich Auszüge von Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten, aus den in den Archiven der Munizipalitäten aufbewahrten Registern, ausfertigen zu lassen. Diese Auszüge müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn, sind aber von der Registrirungs-Gebühr frei.

Art. 19. Für jeden Auszug der Geburts- und Serbe-Acten, so wie auch jener der Heiraths-Verkündigungen soll nicht mehr als sechs Sols, und für jeden Auszug der Heiraths-Acten zwölf Sols, den Stempel nicht mitgerechnet, bezahlt werden.

Dritter Titel.

Geburten.

Art. 1. Die Geburts-Acten sollen in den ersten vier und zwanzig Stunden aufgesetzt werden, nachdem die hierunten angegebenen Personen, in Begleitung zweier Zeugen des einen oder andern Geschlechts, sie seyen Verwandte oder nicht, die aber ein und zwanzig Jahre alt seyn müssen, die Geburt angezeigt haben werden.

Art. 2. Die verheirathete Frau mag niederkommen wo

4) Da es nicht mehr so viele Munizipalitäten als Gemeinden gibt, der Civilstand aber doch in jeder Gemeinde, die einen Munizipal-Agenten hat, rechtskräftig beurkundet werden muß, so folgt, daß jede Gemeinde, in der ein Munizipal-Agent ist, die drei in diesem Artikel erwähnten Register haben muß.

sie will, so soll ihr Mann, wenn er gegenwärtig und im Stande ist, Verrichtungen vorzunehmen, die Geburt selbst anzeigen.

Art. 3. Wenn der Ehemann abwesend, oder ausser Stande ist, seine Geschäfte zu versehen, oder wenn die Mutter unverheirathet ist, so soll der Wundarzt oder die Hebamme, welche die Geburtshülfe geleistet haben, verbunden seyn, die Geburt anzuzeigen.

Art. 4. Kömmt eine Frauensperson in einem öffentlichen oder fremden Hause nieder, so ist der Hausherr, oder derjenige, welcher die Obsorge über das Haus hat, verpflichtet, die Geburt anzuzeigen.

Art. 5. Im Falle diejenigen, welche die Anzeige zu machen haben, sich gegen die vorhergehenden Artikel verfehlen, sollen sie mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe belegt werden; der Gemeinde-Prokurator [16]) hat die Vollziehung dieser Strafe bei dem Zucht-Polizey-Gerichte zu betreiben; ohne daß dieses hindere, im Falle ein Kind auf die Seite geschaffr, entführt, oder nicht vorgezeigt würde, die Sache vor das peinliche Gericht zu bringen.

Art. 6. Das Kind muß auf das Gemeindehaus, oder an denjenigen öffentlichen Ort, wo die Gemeinde ihre Sitzungen hält, gebracht, und dem öffentlichen Beamten vorgestellt werden. Ist dringende Gefahr vorhanden, so soll der öffentliche Beamte, wenn es verlangt wird, sich in das Haus begeben, wo sich das neugeborne Kind befindet.

Art. 7. Die zu machende Erklärung muß enthalten: den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, die Bemerkung wessen Geschlechts das Kind ist, den Vornamen, den man ihm geben will; die Vornamen und Namen seiner Eltern, deren Gewerb und Wohnort; die Vornamen, Namen, das Gewerb und den Wohnort der Zeugen.

Art. 8. Der Act über diese Anzeige soll sogleich auf das dazu bestimmte doppelte Register aufgesetzt, und von dem Vater oder den andern Personen, welche die Anzeige gemacht haben, ferner von den Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterschrieben werden: wenn keiner von den Deklaranten oder Zeugen schreiben kann, so soll Meldung davon geschehen.

Art. 9. Ist ein Kind ausgesetzt worden, so soll der Friedensrichter oder Polizeybeamte, dem es gemeldet wird, sich an den Ort, wo das Kind liegt, hinbegeben, einen Verbal-Prozeß über den Zustand des Kindes, sein vermuthliches Alter, über die äussern Merkmale, Kleidung, und was sonst über die Geburt des Kindes Aufschluß geben kann, aufsetzen, und die Aus-

16) Nunmehr der Commissär der vollziehenden Gewalt bei der Munizipal-Verwaltung.

sagen derjenigen aufnehmen, die von der Aussetzung des Kindes Wissenschaft haben.

Art. 10. Der Friedensrichter oder Polizeybeamte ist gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden, dem öffentlichen Beamten eine Abschrift dieses Verbal-Prozesses zuzustellen, welche in das doppelte Register der Geburts-Acten eingetragen werden muß.

Art. 11. Der öffentliche Beamte soll dem Kinde einen Namen geben, und es soll für seine Nahrung und Verpflegung, nach den hierüber zu gebenden, Gesetzen gesorgt werden.

Art. 12. Es ist den öffentlichen Beamten verboten, in den Aufsatz der Acte und in die Register eigenmächtig irgend eine Clausel, Anmerkung oder Erklärung einzurücken, die nicht in den an sie gemachten Anzeigen enthalten sind, bei Strafe der Absetzung, welche Verwaltungsweise durch die Departements-Directorien, auf die Anklage entweder der Parteyen, oder der Gemeinde-Prokuratoren, oder der Prokuratoren-Syndike [17]), und auf die Aufforderung der General-Prokuratoren-Syndike [18]) gegen sie ausgesprochen werden soll.

Art. 13. Sollte jemand, vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, die Geburt seiner Kinder nicht nach den üblichen Formen haben aufzeichnen lassen, so soll er in den, auf gedachte Bekanntmachung folgenden, acht Tagen seine Anzeige, den obigen Verfügungen gemäß, darüber machen.

Vierter Titel.

Heirathen.

Erster Abschnitt.

Eigenschaften und Bedingungen, welche erfordert werden, um ein Ehebündniß eingehen zu können.

Art. 1. Das zum Heirathen erforderliche Alter ist für die Mannspersonen fünfzehn, und für die Mädchen dreizehn volle Jahre.

Art. 2. Eine jede Person soll in ihrem ein und zwanzigsten Jahre volljährig seyn.

Art. 3. Die Minderjährigen sollen ohne die Einwilligung ihrer Eltern, oder Verwandten, oder Nachbarn, sich nicht verheirathen dürfen; so wie dieses noch wird gesagt werden.

Art. 4. Die Einwilligung des Vaters ist allein schon hinreichend.

---

17) Gegenwärtig der Commissär der vollziehenden Gewalt bei den Munizipal-Verwaltungen.

18) Gegenwärtig, der Commissär der vollziehenden Gewalten bei den Departements-Verwaltungen.

Art. 5. Ist der Vater todt, oder unfähig erklärt (interdit), so ist die Einwilligung der Mutter ebenfalls hinreichend.

Art. 6. Ist auch die Mutter todt, oder unfähig erklärt, so wird die Einwilligung der fünf nächsten Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite erfordert.

Art. 7. Haben die Minderjährigen keine Verwandten, oder deren nicht fünf in dem District [19]); so soll ihre Stelle durch Nachbarn aus dem Orte, wo die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben, ersetzt werden.

Art. 8. Die Verwandten und Nachbarn, nachdem sie sich in dem Gemeindehause des Wohnorts des Minderjährigen versammelt haben, sollen vor dem Maire oder einem andern Munizipal-Beamten, der auf der Liste der nächste ist, und in Gegenwart des Gemeinde-Prokurators [20]), sich über diesen Gegenstand berathschlagen.

Art. 9. Die Einwilligung soll nach der Mehrheit der Stimmen gegeben oder versagt werden.

Art. 10. Jede Person, die ein Ehe-Bündniß eingegangen hat, darf, so lange dasselbe nicht den Gesetzen gemäß aufgelößt worden ist, kein neues schließen.

Art. 11. Die Ehe zwischen den natürlichen und rechtmäßigen Verwandten in grader Linie, zwischen den in dieser Linie Verschwägerten, und zwischen Bruder und Schwester ist verboten.

Art. 12. Diejenigen, welche unfähig sind, ihre Einwilligung zu geben, dürfen sich nicht verheirathen.

Art. 13. Die gegen die Verfügungen der vorhergehenden Artikel geschlossenen Ehen sollen null und nichtig seyn.

Zweiter Abschnitt.

Ehe-Verkündigungen.

Art. 1. Diejenigen volljährigen Personen, die sich ehelichen wollen, sind gehalten, ihre wechselseitigen Versprechungen an dem Orte, wo beide Theile gegenwärtig wohnhaft sind, verkündigen zu lassen.

Die Versprechungen der Minderjährigen sollen in dem Wohnorte ihrer Eltern, und wenn diese gestorben oder unfähig erklärt sind, an dem Orte öffentlich verkündigt werden, wo die zur Heirath der Minderjährigen erforderliche Familien-Versammlung gehalten wird.

Art. 2. Der Wohnsitz in Bezug auf die Ehe wird dadurch

19) Gegenwärtig in dem Kanton.

20) Gegenwärtig vor dem Präsidenten oder einem andern Mitgliede der Munizipal-Verwaltung nach der Folge der Liste, in Gegenwart des Commissärs der vollziehenden Gewalt.

bestimmt, daß man sechs Monate lang an dem nämlichen Orte gewohnt habe.

Art. 3. Dem Vollzuge der Ehe muß eine Verkündigung vorhergehen, die Sonntags Mittags um 12 Uhr, ausserhalb der Hauptthüre des Gemeindehauses, von dem öffentlichen Beamten vorgenommen wird: die Ehe darf erst acht Tage nach der Bekanntmachung vollzogen werden. [21])

Art. 4. Ueber diese Bekanntmachung muß ein Act auf ein besonderes dazu bestimmtes Register aufgesetzt werden; dieses Register wird nur einfach geführt, und wenn es zu Ende ist, in die Munizipalitäts-Archive niedergelegt.

Art. 5. Der Verkündigungs-Act muß die Vornamen, Namen, den Stand und Wohnsitz der künftigen Eheleute, wie auch ihrer Eltern, und den Tag und die Stunde der Ausrufung enthalten, und von dem öffentlichen Beamten unterschrieben werden.

Art. 6. Ein Auszug des Verkündigungs-Acts soll an der Thüre des Gemeindehauses auf einer dazu bestimmten Tafel angeschlagen werden.

Dritter Abschnitt.

Ehe-Hindernisse.

Art. 1. Nur diejenigen Personen, deren Einwilligung zur Heirath der Minderjährigen erfodert wird, können sich derselben widersetzen.

Art. 2. Es werden ebenfalls gegen die Heirathen der Volljährigen sowohl als die der Minderjährigen die Einsprüche derjenigen Personen angenommen, die schon durch die Ehe mit einem der Theile verbunden sind.

Art. 3. Im Falle volljährige Personen mit dem Wahnsinne befallen worden sind, ihre Unfähigkeit aber noch nicht gegen sie ausgesprochen ist, soll die Einwendung zweier Verwandten angenommen werden.

Art. 4. Der Widersetzungs-Act muß die Beweggründe enthalten, und von dem Theile, welcher die Einwendung macht, oder dessen eigends Bevollmächtigten, auf dem Original und der Abschrift unterschrieben seyn. Eine Abschrift der Vollmacht muß der Abschrift des Widersetzungs-Acts vorangesetzt werden.

---

[21]) Diese Verfügung ist durch das Gesetz vom 26. Vendemiär 2. Jahrs abgeändert worden. Dieses Gesetz sagt, daß die im Artikel 3 des 2. Abschnittes im 4. Titel des Gesetzes vom 20. September 1792 verordnete Verkündigung, auf jeden Tag der Dekade, ohne Unterschied in den gewöhnlichen Formen, vorgenommen werden könne; und daß die Ehe nicht vor dem dritten Tage, der auf gesagte Verkündigung folgt, vollzogen werden dürfe, wobei der Tag der Abkündigung für den ersten, und der Hochzeittag für den dritten gerechnet wird.

Art. 5. Der Widersetzungsact soll in der Wohnung der Parteien, so wie auch dem öffentlichen Beamten, der sein Visa aufs Original setzen muß, kund gemacht werden.

Art. 6. Der öffentliche Beamte soll in den Verkündigungs-Registern eine summarische Anzeige von den Einwendungen machen.

Art. 7. Ueber die Gültigkeit der Einwendung soll der Friedensrichter des Ortes, wo derjenige, gegen den sie gemacht worden ist, wohnt, in erster Instanz sprechen, und zwar innerhalb dreier Tage. Die Appellation soll vor das Districts-Gericht [22]) gebracht werden, ohne daß die Parteien nöthig haben, sich vor das Vermittlungs-Bureau zu stellen. Das Gericht soll summarisch und in den ersten acht Tagen seinen Ausspruch thun. Diese Frist, sowohl vor dem Friedensrichter als vor dem Appellations-Gerichte, darf nicht verlängert werden.

Art. 8. Eine Ausfertigung des Urtheils, wodurch die Opposition aufgehoben wird, soll dem öffentlichen Beamten zugestellt werden, welcher in dem Verkündigungs-Register, am Rande des Widersetzungs-Acts, Erwähnung davon thut.

Art. 9. Jede Einwendung, die nicht in den oben bestimmten Fällen und Formen, und von den bezeichneten Personen gemacht wird, soll als nichtig angesehen werden; sie kann den öffentlichen Beamten nicht hindern, zum Heiraths-Acte zu schreiten; geschieht aber eine Einrede nach den angegebenen Fällen und Formen, so kann er nicht mit Hintansetzung derselben weiter gehen, bei Strafe der Absetzung, der Erlegung einer Geldbuße von dreihundert Livres, und des Ersatzes von Kosten und Schaden.

Vierter Abschnitt.

Von den innern Formen des Heiraths-Acts.

Art. 1. Der Heiraths-Act soll in dem Gemeindehause des Orts, wo eine der Partien wohnt, aufgenommen werden. [23])

Art. 2. Der Tag, an welchem die Partien ihr Ehe-Bündniß schließen wollen, wird von ihnen, und die Stunde dazu von dem öffentlichen Beamten, der die Erklärung aufzunehmen hat, bestimmt.

Art. 3. Die Partien haben sich in dem öffentlichen

---

22) Gegenwärtig an das Civil-Gericht.

23) Diese Verfügung ist durch ein Dekret vom 22. Germinal 2. Jahrs erläutert worden, welches also lautet: „Nachdem der National-Convent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses gehört hat, über die „an ihn verwiesene Frage, welche darin besteht, zu wissen, ob ein Heiraths-Act in dem Gemeindehause des Ortes, wo gegenwärtig eine der „Partien wohnt, aufgenommen werden kann, wenn dieselbe noch keine „sechs Monate sich dort befindet, und jedoch die Eheversprechungen an

Saale des Gemeindehauses einzufinden. Sie bringen vier Zeugen mit, die volljährig, aber nicht eben Verwandte seyn müssen, und wo möglich, schreiben können.

Art. 4. Der öffentliche Beamte ließt nun vor der versammelten Gesellschaft alle die Schriften ab, welche auf den Civilstand der Partien und die Verehligungs-Formalitäten Bezug haben; als da sind, die Geburts-Acte, die Einwilligung der Eltern, das Gutachten der Familie, die Verkündigungen, die Einreden, und die Urtheilsprüche der Aufhebung der Einwendungen.

Art. 5. Nach dieser Vorlesung wird die Heirath geschlossen durch die Erklärung, welche jede der Partien mit lauter Stimme in diesen Worten zu machen hat:

Ich erkläre, daß ich (den Namen) zur Ehe nehme.

Art. 6. Nach dieser von den Parteien gethanen Erklärung, soll der öffentliche Beamte in ihrer und der Zeugen Gegenwart, im Namen des Gesetzes den Ausspruch thun, daß sie nun durch die Ehe miteinander verbunden sind.

Art. 7. Der Heiraths-Act soll gleich darauf von dem öffentlichen Beamten aufgesetzt werden. Er muß enthalten: 1) die Vornamen, Namen, Alter, Geburtsort, Stand und Wohnort der Verehlichten; 2) die Vornamen, Namen, Stand und Wohnort der Zeugen, nebst ihrer Erklärung, ob sie mit den Partien verwandt oder verschwägert sind; 4) die Meldung der in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Verkündigungen, der etwaigen Einsprüche, und der Urtheile, wodurch diese Einsprüche aufgehoben wurden; 5) die Meldung der Einwilligung der Eltern, oder der Familie, wo diese erfordert wird; 6) die Meldung der von den Partien gethanen Erklärungen und des Ausspruches des öffentlichen Beamten.

Art. 8. Dieser Act muß von den Partien, ihren anwesenden Eltern und Verwandten, von den vier Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterschrieben werden. Im Falle eine dieser Personen nicht unterschreiben könnte, soll Erwähnung davon geschehen.

Art. 9. Wenn vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes Personen sich vor Civilbeamten verheirathet haben, so sollen sie verpflichtet seyn, sich in den ersten acht Tagen zu stel-

---

„ dem letztern Orte, wo jede der Parteien gewohnt hat, sechs Monate „ vor der Heirath verkündigt worden sind.

„ In Erwägung, daß der Geist des Gesetzes nicht seyn kann, die „ Aufnahme des Heiraths-Acts an dem Orte, wo gegenwärtig eine „ der ehelustigen Partien wohnt, verhindern zu wollen, wofern sie nur „ die Formalitäten der Eheversprechungs-Verkündigungen an dem letz„ten Orte, wo die sich verehlichenden Personen wenigstens sechs Mo„nate wohnten, beobachtet haben, geht zur Tagsordnung über."

len, um ihre Heirath vor dem öffentlichen Beamten der Munizipalität ihres Wohnortes anzuzeigen, welcher nach den obenbeschriebenen Formen einen Act darüber aufsetzen und in die Register eintragen soll.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ehescheidung nach ihren Verhältnissen mit den Verrichtungen des öffentlichen Beamten, der den Auftrag hat, den Civilstand der Bürger rechtskräftig zu beurkunden.

Art. 1. Die Ehe ist, nach den Worten der Constitution, auflöslich durch die Ehescheidung.

Art. 2. Die Auflösung der Ehe durch die Scheidung soll durch den öffentlichen Beamten, dem die Aufnahme der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Acten übertragen ist, auf folgende Art ausgesprochen werden.

Art. 3. Wenn zwei Eheleute einstimmig ihre Scheidung begehren, so sollen sie, in Begleitung von vier volljährigen Zeugen auf dem Gemeindehause vor dem öffentlichen Beamten an dem Tage und zu der Stunde, die er bestimmen wird, erscheinen: dann müssen sie beweisen, daß sie die nach dem Gesetze für die Ehescheidung erforderlichen Fristen beobachtet haben, und legen den Act der Nichtvereinigung, den sie von ihren versammelten Verwandten müssen erhalten haben, vor; der öffentliche Beamte thut sonach, auf ihr Verlangen, den Ausspruch, daß ihre Ehe aufgelößt ist.

Art. 4. Ueber dieß alles muß ein Act in dem Ehe-Register aufgesetzt werden; dieser Act wird von den Partien, den Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterschrieben, und von denen, die nicht unterschreiben können, Meldung gethan.

Art. 5. Wird die Ehescheidung von einer Ehehälfte allein begehrt, soll diese gehalten seyn, der andern Partie einen Act bekannt machen zu lassen, wodurch ihr angedeutet wird, beim Ausspruche der Scheidung gegenwärtig zu seyn: dieser Act muß eine Aufforderung enthalten, sich auf dem Gemeindehause der Munizipalität, in deren Bezirk der Mann wohnhaft ist, und vor dem öffentlichen Beamten, der die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten zu besorgen hat, in der von ihm festgesetzten Zeitfrist, einzufinden; diese Frist darf nicht weniger als drei Tage ausmachen; und im Falle der berufene Gatte abwesend ist, wird für jede zehn Stunden ein Tag mehr gerechnet.

Art. 6. Nach Verlauf dieser Zeit soll die Ehehälfte, welche geschieden seyn will, in Begleitung von vier volljährigen Zeugen sich vor dem öffentlichen Beamten stellen, sie legt die verschiedenen Acten oder Urtheilsprüche vor, wodurch dargethan wird,

daß sie die nach dem Ehescheidungs-Gesetze erforderlichen Formalitäten und Zeitfristen beobachtet habe, und berechtigt sey, die Trennung zu fodern; sie hat auch den Aufforderungs-Act, der laut des vorhergehenden Artikels der andern Hälfte mußte bekannt gemacht werden, vorzuzeigen: und auf ihr Verlangen thut der öffentliche Beamte, der gehörig vorgefoderte Gatte mag zugegen seyn oder nicht, den Ausspruch, daß die Ehe aufgelößt ist.

Art. 7. Ueber alles dieses soll nach der, im Artikel 4 hieroben bestimmten Form, ein Act aufgesetzt, und in das Ehe-Register eingetragen werden.

Art. 8. Wenn sich von Seiten derjenigen Partie, gegen welche die Scheidung begehrt wird, Streitigkeiten erheben über die Acten oder Urtheile, welche die geschieden seyn wollende Partie eingereicht hat, soll der öffentliche Beamte sich nicht weiter darüber einlassen, und die Partien vor den Richter verweisen.

Art. 9. Der öffentliche Beamte, welcher eine Ehescheidung ausspricht, und einen Act darüber in die Ehe-Register einträgt, ohne sich die Beweisthümer über die nach dem Ehescheidungs-Gesetze erforderlichen Fristen, Acten und Urtheilsprüche haben vorlegen lassen, soll seines Amtes entsetzt, zu einer Strafe von hundert Livres und zum Ersatz des Schadens und der Kosten der Partien verurtheilt werden.

Fünfter Titel.

Sterbfälle.

Art. 1. Die Sterbfälle müssen dem öffentlichen Beamten, in den ersten vier und zwanzig Stunden von den zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn der verstorbenen Person angezeigt werden.

Art. 2. Der öffentliche Beamte soll sich an den Ort verfügen, wo die Person mit Tod abgegangen ist, sich ihres Ablebens versichern, und darüber einen Act in das doppelte Sterb-Register eintragen. Dieser Act muß die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort des Verstorbenen enthalten, und im Falle er verheirathet oder Wittwer war, auch den Namen und Vornamen der Ehefrau; ferner die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort derjenigen, welche die Anzeige gemacht haben, und wenn sie mit dem Verstorbenen verwandt sind, den Grad ihrer Verwandtschaft.

Art. 3. Der nämliche Act soll auch, in soweit man es erfahren kann, die Vornamen, Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Verstorbenen, nebst seinem Geburtsorte enthalten.

Art. 4. Dieser Act muß von den Anzeigern und von dem öffentlichen Beamten unterschrieben, und darin derer, die nicht schreiben können, erwähnt werden.

Art. 5. Wenn in den Spitälern, öffentlichen oder fremden Häusern ein Todesfall vorgeht, so sind die Vorsteher, Directoren, Verwalter und Besitzer dieser Häuser verbunden, den öffentlichen Beam en in den ersten vier und zwanzig Stunden davon zu benachrichtigen; derselbe setzt sodann den Sterbeact auf, nach den an ihn geschehenen Aussagen, und auf die über den Namen, Vornamen, das Alter, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen eingezogenen Erkundigungen.

Art. 6. Wenn, im Falle des vorhergehenden Artikels, der öffentliche Beamte den Wohnort des Verstorbenen hat ausfündig machen können, so soll er einen Auszug aus dem Sterbacte dem öffentlichen Beamten dieses Wohnorts zuschicken, der ihn in seine Register einschreiben muß.

Art. 7. Die Leichname derer, welche man mit Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder in andern Verdacht erregenden Umständen gefunden hat, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis der Polizei-Beamte, zufolge des Artikels 2 im 3. Titel des Gesetzes über die Sicherheits-Polizei [24]), einen Verbal-Prozeß darüber aufgesetzt hat.

Art. 8. Sobald der Polizei-Beamte den Verbal-Prozeß über den Zustand des Leichnams und die darauf Bezug habenden Umstände wird aufgesetzt haben, soll er auf der Stelle den öffentlichen Beamten davon benachrichtigen, und ihm einen Auszug desselben einhändigen, worin über Vornamen, Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen Auskunft ertheilt wird.

Art. 9. Der öffentliche Beamte setzt sodann den Sterbeact nach den vom Polizei-Beamten erhaltenen Nachrichten auf.

Sechster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. In den ersten acht Tagen von Kundmachung gegenwärtigen Dekretes an, soll der Maire oder der erste Munizipal-Beamte nach der Ordnung der Liste, auf die Auffoderung des Gemeinde-Prokurators sich mit dem Secretär-Greffier in die Pfarreien, Priesterhäuser und an diejenigen Oerter begeben, wo die Register von irgend einer Religionspartheі aufbewahrt werden; sie sollen daselbst über alle Register, welche die Pfarrer oder andere zur Verwahrung bestellten Personen unter Händen haben, ein Inventarium errichten. Die laufenden Register sollen von dem Maire oder Munizipal-Beamten bescheinigt und abgeschlossen werden.

Art. 2. Alle sowohl alten als neuen Register sollen auf das Gemeindehaus gebracht und allda niedergelegt werden. —

[24]) Gegenwärtig des Art. 104 im Gesetzbuche von Verbrechen und Strafen.

Art. 5. Sobald die laufenden Register abgeschlossen und auf das Gemeindehaus gebracht seyn werden, sollen die Munizipalitäten einzig und allein die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten aufnehmen und die Register in Verwahr haben. Es wird hiemit Jedermann verboten, sich mit der Führung dieser Register und mit Aufnahme dieser Acten abzugeben. —

Art. 7. Alle den gegenwärtigen Verfügungen zuwiderlaufenden Gesetze sind und bleiben abgeschafft.

Art. 8. Nachdem die National-Versammlung die Art und Weise bestimmt hat, wie künftig der Civilstand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll, so erklärt sie, daß es ihre Meinung nicht ist, etwas Nachtheiliges gegen die Freiheit derselben einzuführen, ihre Geburten, Heirathen und Ablebungen durch die Ceremonien ihrer äussern Religions-Uebung, und durch die Dazwischenkunft ihrer Kirchendiener zu feiern.

Gesetz vom 20. September 1792, welches die Ursachen, die Art und Wirkungen der Ehescheidung bestimmt.

Die National-Versammlung in Erwägung, wie wichtig es ist, die Franken das Recht der Ehescheidung genießen zu lassen, welches aus der persönlichen Freiheit, die durch eine unauflößbare Verbindung zernichtet würde, folgt; in Erwägung, daß schon mehrere Eheleute, um die Vortheile der constitutionellen Verfügungen zu genießen, nach welcher die Ehe ein blos bürgerlicher Vertrag ist, nicht gewartet haben, bis das Gesetz die Art und Wirkungen der Ehescheidung bestimmt hatte, dekretirt den Fall dringend; Nachdem die National-Versammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt sie über die Ursachen, die Art und Wirkungen der Ehescheidung, wie folgt.

§. 1. Ursachen der Ehescheidung.

Art. 1. Die Ehe wird durch die Ehescheidung aufgelößt.

Art. 2. Die Ehescheidung geschieht auf beiderseitige Einwilligung der Ehegatten.

Art. 3. Die eine Hälfte kann auf die blose Angabe der Unverträglichkeit der Gemüthsart oder des Charakters die Scheidung sprechen lassen.

Art. 4. Jede Ehehälfte kann gleichfalls auf bestimmte Gründe hin die Ehescheidung sprechen lassen; nämlich: 1) wegen Wahnsinn, Narrheit oder Wuth des einen Theils; 2) wegen Verurtheilung des einen zu Leibes- oder entehrenden Strafen; 3) wenn sich eines gegen das andere, Verbrechen, Grausamkeiten oder grober Beleidigungen schuldig gemacht hat; 4) wegen eines allgemein bekannten ausschweifenden Lebenswandels; 5) wenn der Mann seine Frau, oder diese ihren Mann wenigstens zwei Jahre lang verlassen hat; 6) wenn eins oder das andere wenigstens

fünf Jahre lang abwesend ist, ohne etwas von sich hören zu lassen; 7) wegen Auswanderung in den durch die Gesetze, besonders durch das Dekret vom 8. April 1792, bestimmten Fällen.

Art. 5. Die Eheleute, welche gegenwärtig, Kraft eines vollzogenen oder in letzter Instanz gesprochenen, Urtheils von Tisch und Bett geschieden sind, haben beiderseitig das Recht, ihre Ehe gänzlich scheiden zu lassen.

Art. 6. Alle Klagen und gerichtlichen Betreibungen um Scheidung von Tisch und Bett, die noch nicht abgeurtheilt worden, sind erloschen und aufgehoben; jede Partie soll ihre Kosten bezahlen. Die noch nicht vollzogenen Scheidungs-Urtheile, oder die, welche auf dem Wege der Appellation oder Kassation angegriffen worden sind, werden als nicht geschehen betrachtet; bei allem dem ist jedoch den Eheleuten vorbehalten, gemäß gegenwärtigem Gesetze, um Ehescheidung einkommen zu dürfen.

Art. 7. Für die Zukunft soll keine Trennung von Tisch und Bett mehr gesprochen, sondern die Ehepaare sollen allein durch die Ehescheidung getrennt werden.

§. 2. Art und Weise der Ehescheidung.

Art der Ehescheidung, wenn beide Theile einwilligen.

Art. 1. Die Eheleute, welche beide begehren geschieden zu werden, sind gehalten, eine Versammlung von wenigstens sechs ihrer nächsten Verwandten, oder Freunde in Ermanglung der Verwandten, zusammen zu berufen; drei dieser Verwandten oder Freunde werden von dem Manne und drei von der Frau gewählt.

Art. 2. Die Versammlung soll an einem mit den Verwandten oder Freunden verabredeten Tage und Orte zusammen berufen werden; zwischen dem Berufungs- und Versammlungs-Tage soll wenigstens ein Monat Zwischenzeit statt haben. Der Berufungs-Act soll den berufenen Verwandten oder Freunden durch einen Gerichtsboten kund gemacht werden.

Art. 3. Wenn an dem Tage der Berufung, einer oder mehrere der berufenen Verwandten oder Freunde sich bei der Versammlung nicht einfinden können, so soll das Ehepaar andere Verwandte oder Freunde an ihre Stelle setzen lassen.

Art. 4. Die beiden Eheleute sollen bei der Versammlung persönlich erscheinen, und daselbst auf die Ehescheidung antragen. Die versammelten Verwandten oder Freunde sollen ihnen diejenigen Bemerkungen und Vorstellungen machen, welche sie der Sache angemessen erachten werden. Bestehet das Ehepaar auf seinem Vorhaben, so soll von einem dazu berufenen Munizipal-Beamten ein Act aufgesetzt werden, der weiter nichts enthält, als daß die Verwandten oder Freunde die Eheleute in

einer gehörig berufenen Versammlung abgehört, und sie nicht haben vereinigen können. Die Urschrift dieses Acts soll von den Gliedern der Versammlung, den beiden Eheleuten und dem Munizipal-Beamten unterschrieben werden, mit Meldung derjenigen, welche nicht schreiben können; diese Urschrift wird in der Schreiberei der Munizipalität hinterlegt, und den Eheleuten eine Abschrift derselben unentgeldlich und ohne Registrir-Gebühr ausgefertigt.

Art. 5. Wenigstens einen Monat und spätestens sechs Monate nach dem Datum des im vorhergehenden Artikel beschriebenen Acts, können die Eheleute vor dem öffentlichen Beamten erscheinen, der die Heiraths-Acten in der Munizipalität, wo der Ehemann wohnhaft ist, aufzunehmen hat; und auf ihr Begehren muß dieser öffentliche Beamte ihre Ehescheidung aussprechen, ohne sich in die Untersuchung der Sache einzulassen.

Art. 6. Nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist von sechs Monaten, können die Eheleute, im Falle der gegenseitigen Einwilligung, nicht anderst geschieden werden, als daß sie die nämlichen Formalitäten und Zeitfristen von Neuem beobachten.

Art. 7. Sind die Eheleute, oder eins von ihnen noch minderjährig, oder Kinder aus ihrer Ehe vorhanden, so müssen oben angezeigte Zeitfristen, nämlich eines Monats für die Berufung der Familien-Versammlung, und wenigstens eines Monats nach dem Nichtvereinigungs-Acte verdoppelt werden, damit die Ehescheidung giltig ausgesprochen werden könne; die längste und endliche Zeitfrist aber, innerhalb welcher die Scheidung gesprochen werden kann, bleibt auf sechs Monate nach dem Nichtvereinigungs-Act festgesetzt.

Art wie die Ehescheidung, auf das Begehren der einen Hälfte wegen bloser Unverträglichkeit, gestattet wird.

Art. 8. Wenn die Ehescheidung von der einen Hälfte gegen die andere, wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart oder des Charakters, ohne andere Gründe anzugeben, verlangt wird, so soll dieselbe eine erste Versammlung von Verwandten, oder wenn keine vorhanden sind, von Freunden zusammenberufen; diese Versammlung darf erst einen Monat nach der Berufung gehalten werden.

Art. 9. Die Versammlung soll vor einem Munizipal-Beamten des Orts, wo der Ehemann wohnt, auf das dasige Gemeindehaus, an dem Tage und zu der Stunde, welche dieser Beamte bestimmt, berufen werden. Der Berufungs-Act soll dem beklagten Ehegatten kund gethan werden, nebst der Anzeige der Namen und Wohnungen der Verwandten oder Freunde,

deren wenigstens drei seyn müssen, welche der klagende Ehegatte zur Versammlung zu berufen gedenkt, und nebst der Einladung an den beklagten Ehegatten, bei der Versammlung zu erscheinen, und seiner Seits ebenfalls wenigstens drei seiner Verwandten oder Freunde zu derselben bescheiden zu lassen.

Art. 10. Der um Scheidung ansuchende Ehegatte soll gehalten seyn, in Person bei der Versammlung zu erscheinen. Er soll, so wie der beklagte Ehegatte, wenn er erscheint, die auf ihre Vereinigung abzweckenden Vorstellungen der Verwandten oder Freunde anhören. Vereinigen sie sich nicht, so wird die Versammlung auf zwei Monate weiter verschoben, und das Ehepaar bleibt bis auf diesen Zeitpunkt beschieden. Der Munizipal-Beamte ist verbunden, sich während der Erklärungen und Gegenerklärungen der Familie, zu entfernen; hat die Vereinigung nicht statt, so wird er wieder in die Versammlung gerufen, um darüber, so wie über die Verschiebung derselben einen Act in der durch obigen Artikel 4 vorgeschriebenen Form, aufzusetzen. Eine Ausfertigung dieses Acts soll dem klagenden Theile zugestellt werden, und dieser gehalten seyn, ihn dem verklagten Theile, wenn er nicht bei der Versammlung erschienen ist, bekannt machen zu lassen.

Art. 11. Nach Verlauf der zwei Monate soll der klagende Ehegatte von Neuem in Person erscheinen. Können die Vorstellungen, welche ihm, so wie dem andern Ehegatten, wenn er erscheint, gemacht werden, sie wieder nicht vereinigen, so soll die Versammlung sich noch auf drei Monate weiter verschieben, und die Eheleute bis dahin beschieden bleiben: es soll wie im Fall des vorhergehenden Artikels, ein Act hierüber aufgesetzt, und wenn es erforderlich ist, derselbe dem andern Theile bekannt gemacht werden.

Art. 12. Wenn auch bei der dritten Sitzung der Versammlung, der Kläger, welcher wieder persönlich dabei erscheinen muß, nicht vereinigt werden kann, und ein für allemal auf seinem Begehren verharrt, so soll ein Act darüber aufgesetzt, und ihm eine Abschrift davon ausgefertigt werden, welche er dem beklagten Ehegatten soll kund machen lassen.

Art. 13. Wenn bei der ersten, zweiten oder dritten Versammlung die Verwandten oder Freunde, welche der die Scheidung begehrende Theil ernannt hat, sich nicht einfinden können, so darf er andere an ihre Stelle wählen. Der beklagte Ehegatte kann das nämliche mit den Verwandten oder Freunden thun, die er zu den ersten Versammlungen geladen hatte; endlich kann auch der Munizipal-Beamte selbst, der die Acten dieser Versammlungen aufzusetzen hat, im Falle eines Hindernisses, durch einen seiner Amtsgenossen ersetzt werden.

Art. 14. Wenigstens in acht Tagen, oder höchstens in sechs Monaten nach dem Datum des letzten Acts der Nichtvereinigung, kann der klagende Ehegatte sich vor dem öffentlichen Beamten, der in der Munizipalität, wo der Ehemann wohnt, die Heiraths-Acten aufzunehmen hat, stellen, um die Ehescheidung sprechen zu lassen.

Art wie die Ehescheidung, auf das Begehren eines der Eheleute aus bestimmten Ursachen, geschehen soll.

Art. 15. Wenn die Ehescheidung von einem Ehegatten aus einem der sieben im Artikel 4 des 1. Paragraphs bestimmten Gründe, oder wegen Trennung von Tisch und Bett, laut des Artikels 5 begehrt wird, so soll keine Probe-Frist statt haben.

Art. 16. Sind die bestimmten Gründe durch Urtheilsprüche erwiesen, wie dieß bei Scheidungen von Tisch und Bett, oder bei der Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen der Fall ist, so kann der Ehegatte, welcher geschieden seyn will, sich geradezu an den öffentlichen Beamten wenden, der in der Munizipalität des Orts, wo der Ehemann wohnt, die Heiraths-Acten aufzunehmen hat; der öffentliche Beamte darf sich nicht im mindesten in die Untersuchung der Sache einlassen. Erheben sich bei ihm Streitigkeiten über die Natur oder Giltigkeit der vorgelegten Urtheilssprüche, so soll er die Parteien an das Distrikt-Gericht [26]) verweisen, welches in letzter Instanz spricht und entscheidet, ob diese Urtheilsprüche hinreichend sind, um die Ehescheidung erlauben zu können.

Art. 17. Im Falle der eine Ehegatte wegen fünfjähriger Abwesenheit des andern, ohne in dieser Zeit Nachricht von ihm selbst erhalten zu haben, die Ehescheidung verlangt, kann er sich ebenfalls geradezu an den öffentlichen Beamten seines Wohnortes wenden, welcher auf den ihm vorgezeigten Act der Offenkündigkeit, wodurch diese lange Abwesenheit beurkundet wird, die Ehescheidung aussprechen muß.

Art. 18. In Ansehung der Ehescheidung, die auf einem der übrigen bestimmten Gründe beruht, welche hieroben im Artikel 4 des 1. Paragraphs angezeigt sind, ist der Kläger verbunden, sich an Familien-Schiedsrichter zu wenden [27]), nach der im Gesetzbuche der Gerichts-Ordnung für die Streitigkeiten zwischen Eheleuten vorgeschriebenen Form.

---

[26]) Gegenwärtig an das Civilgericht.

[27]) Da die Verbindlichkeit sich an Schiedsrichter zu wenden und die Familiengerichte durch die Constitution aufgehoben sind, so muß der Kläger bei den gewöhnlichen Richtern einkommen. (Gesetz vom 9. Ventos, 4. Jahrs.)

Art. 19. Finden die Schiedsrichter [28]) nach Untersuchung der Thatsachen die Klage gegründet, so sollen sie den Theil, welcher auf Ehescheidung anträgt, an den Beamten vom Wohnorte des Ehemanns verweisen, damit dieser die Scheidung spreche.

Art. 20. Die Appellation vom schiedsrichterlichen Ausspruche verschiebt den Vollzug desselben; über diese Appellation muß summarisch erkannt, und innerhalb eines Monats das Urtheil darüber gegeben werden.

§. 3. Wirkungen der Ehescheidung auf die Eheleute.

Art. 1. Die Wirkungen der Ehescheidung auf die Personen des Ehepaars bestehen darin, daß sie dem Manne und der Frau ihre völlige Unabhängigkeit wieder geben, nebst dem Rechte, ein neues Ehebündniß eingehen zu dürfen. [29])

Art. 2. Die geschiedenen Eheleute können sich wieder mit einander verheirathen. Mit andern Personen dürfen sie erst ein Jahr nach der Ehescheidung ein neue Ehe eingehen, im Falle sie, auf beiderseitige Einwilligung oder wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart und des Charakters, geschieden worden sind.

Art. 3. Ist die Ehescheidung aus bestimmten Ursachen gesprochen worden, so darf die Frau nur mit ihrem ersten Manne, und sonst mit keinem ein neues Ehebündniß eingehen, ehe und bevor ein Jahr nach der Scheidung verflossen ist, es seye denn, dieselbe gründe sich auf eine fünfjährige Abwesenheit des Mannes, ohne daß die Frau Nachricht von ihm selbst erhalten hätte.

Art. 4. Die Ehescheidung mag auf eine Art geschehen, auf welche sie wolle, so sollen die geschiedenen Eheleute, in Ansehung ihrer gemeinschaftlichen Güter, oder der Theilnahme an der Rungenschaft, entweder durch das Gesetz, oder durch Vertrag, auf die Art, als wenn eins von ihnen gestorben wäre, miteinander ausgeglichen werden.

Art. 5. Eine Ausnahme von dem vorhergehenden Artikel soll für den Fall statt haben, wo der Mann die Scheidung gegen die Frau, wegen eines der bestimmten Gründe, die im Artikel 4 des obigen §. 1. angezeigt sind, erhalten hat, es sey denn, daß Wahnsinn, Narrheit oder Wuth die Ursache wäre: in diesem Fall soll die Frau aller Rechte und Vortheile an den gemeinschaftlichen Gütern oder der Rungenschaft beraubt, jedoch berechtigt seyn, ihre beigebrachten Güter zurückzunehmen.

Art. 6. Was die ehelichen Rechte betrifft, welche dem

28) Gegenwärtig die gewöhnlichen Richter. (Man sehe die vorhergehende Anmerkung.)

29) Das Gesetz vom 14. Thermidor, 2. Jahrs, fügt hinzu, daß durch die Ehescheidung alle Wirkungen des Bündnisses, das sie auflößt, aufgehoben werden, obgleich diese Wirkungen für die Kinder des geschiedenen Ehepaars die nämlichen bleiben.

Längstlebenden Vortheile gewähren, als da sind, der Wittwengehalt (douaire), die Vermehrung des Brautschatzes, oder das Recht, Verfügungen über die Güter zu treffen, (agencement), das Recht des Wittwenstandes, das Recht auf einen Theil der beweglichen oder unbeweglichen Güter des Erstverstorbenen, so sollen sie in allen Ehescheidungsfällen erloschen und ohne Wirkung seyn. Das nämliche gilt für die Geschenke oder Vortheile, welche sich die Eheleute bei der Heirath wechselseitig, oder eins dem andern, oder die Eltern und Verwandten des einen unter ihnen dem andern zugestanden haben. Die in der Ehe und vor der Trennung gemachten gegenseitigen Geschenke sollen ebenfalls als ungeschehen betrachtet werden, und von keiner Wirkung seyn; mit Vorbehalt jedoch der in den folgenden Artikeln angezeigten Entschädigungen und Lebensgehalten.

Art. 7. Im Falle die Ehescheidung aus einer der im Art. 4. des obigen §. 1. bestimmten Ursachen statt findet, soll der Theil, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, für den aus der aufgelößten Ehe erfolgten Verlust, für den Genuß als Längstlebender, für die Geschenke und Vortheile, durch einen lebenslänglichen Gehalt aus den Gütern des andern Ehegatten schadlos gehalten werden; dieser Gehalt soll von den Familien-Schiedsrichtern [20]) bestimmt werden, und von dem Tage der ausgesprochenen Ehescheidung anfangen.

Art. 8. Es soll ferner in allen Ehescheidungsfällen dem geschiedenen Theile eine Nahrungs-Pension, wenn er derselben bedürftig ist, von den Familien-Schiedsrichtern ausgeworfen werden; jedoch nur in so fern, als es die Güter des andern Theiles, nach Abzug seiner eigenen Bedürfnisse, tragen können.

Art. 9. Die in den vorigen Artikeln angezeigten Entschädigungs- oder Nahrungs-Gehalte sollen verfallen seyn, wenn der im Genusse derselben befindliche geschiedene Theil eine neue Heirath eingeht.

Art. 10. Geschieht die Ehescheidung wegen körperlicher Trennung, so sollen die Rechte und das Interesse der geschiedenen Gatten so geordnet bleiben, wie sie es durch die Trennungs-Urtheile und in Gemäßheit der damals bestandenen Gesetze, oder der unter den Partien errichteten Verträge und Acten gewesen sind.

Art. 11. Jeder Ehescheidungs-Act soll den nämlichen Registrir- und Verkündigungs-Formalitäten wie vorhin die Trennungs-Urtheile, unterworfen seyn, und die Ehescheidung soll in Ansehung der Gläubiger der Eheleute die nämlichen

20) Gegenwärtig von den gewöhnlichen Richtern. (Man sehe die Note 26.)

Wirkungen, wie ehemals diese körperlichen oder Güter-Scheidungen, haben.

§. 4. Wirkungen der Ehescheidung auf die Kinder.

Art. 1. In den Fällen, wo die Ehescheidung auf gegenseitige Einwilligung, oder auf Begehren des einen Theils wegen bloser Unverträglichkeit der Gemüthsart oder des Charakters, ohne sonstige Angabe von Gründen, geschieht, sollen die aus der aufgelößten Ehe gezeugten Kinder, nämlich die Mädchen und die unter sieben Jahren alten Knaben, der Mutter, die ältern Knaben aber dem Vater übergeben und anvertraut werden; jedoch können die Eltern jede andere Einrichtung, die ihnen gut scheint, hierüber treffen.

Art. 2. In allen Fällen, in denen die Ehescheidung bestimmter Ursachen Willen beschieht, soll in der Familien-Versammlung ausgemacht werden, welchem von den Ehegatten die Kinder anvertraut werden sollen.

Art. 3. Hat die Ehescheidung statt wegen Trennung von Tisch und Bett, so sollen die Kinder denjenigen verbleiben, denen sie zufolge eines Urtheils oder Vergleichs anvertraut worden, oder die sie seit mehr als einem Jahr unter ihrer Aufsicht und Obsorge haben. Ist kein Urtheil oder Vergleich, noch einjähriger Besitz vorhanden, so soll die Familien-Versammlung entscheiden, ob die Kinder dem geschiedenen Vater, oder der Mutter anvertraut werden sollen.

Art. 4. Wenn der geschiedene Mann oder die geschiedene Frau sich von Neuem verheirathen, so soll ebenfalls die Familien-Versammlung entscheiden, ob die ihnen anvertrauten Kinder zurückgenommen, und wem sie sollen übergeben werden.

Art. 5. Es mögen aber die Kinder, Knaben oder Mädchen, dem Vater allein, oder der Mutter allein, oder beiden zugleich, oder andern Personen anvertraut seyn, so sind beide Eltern nichts desto weniger verbunden, die Kosten ihrer Erziehung und ihres Unterhalts zu bezahlen; sie sollen ein jedes nach Verhältniß seines wirklichen und erworbenen Vermögens und Einkommens dazu beitragen.

Art. 6. Die Auflösung der Ehe durch die Ehescheidung soll den in derselben gezeugten Kindern in keinem Falle die ihnen durch die Gesetze oder Heiraths-Verträge zugesicherten Vortheile entziehen; das Recht soll ihnen aber zu ihrem Vortheile nicht anderst offen stehen, als es geschehen würde, wenn die Eltern nicht geschieden wären.

Art. 7. Die Kinder behalten das Erbrecht auf ihre geschiedenen Eltern. Bekommen diese Letztern noch andere Kinder, aus nachfolgenden Ehen, so erben die Kinder der verschie-

denen Ehen gemeinschaftlich miteinander und in gleichen Antheilen.

Art. 8. Die geschiedenen Eheleute, welche Kinder haben, können, wenn sie sich wieder verheirathen, einander keine größeren Vortheile der Heirath wegen gewähren, als es die verwittweten Eheleute, welche Kinder haben, und sich wieder verheirathen, dem Gesetze nach können.

Art. 9. Die Streitigkeiten in Ansehung des Rechts der Ehegatten, eines oder mehrere ihrer Kinder ihrer Aufsicht und Versorgung anvertraut zu haben, ferner in Ansehung der Erziehung, der Rechte und des Interesse dieser Kinder sollen von Familien-Schiedsrichtern [31]) geschlichtet, und ihre Urtheilssprüche hierüber, im Appellationsfalle, provisorisch vollzogen werden. —

Nro. 10.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten sollen auf Stempelpapier geschrieben und der Einregistrirung nicht unterworfen seyn, sie sollen von dem, der die Register darüber führt, ausgefertigt werden. Sind die Register einmal hinterlegt, so sollen die Auszüge von den Secretärs-Greffiers der Munizipalitäten oder Departemente ausgestellt werden.

Für jeden Auszug aus den Geburts-, Heiraths-, Verkündigungs- und Sterbe-Acten sollen sechs Sols, und für jeden Auszug aus den Heiraths-Acten, den Stempel nicht mitbegriffen, zwölf Sols bezahlt werden. Die Geburts-Acten müssen in den ersten vier und zwanzig Stunden, nach der dem öffentlichen Beamten gemachten Anzeige, aufgesetzt werden. Die Personen, die diese Anzeige zu machen haben und sie vernachläßigen würden, sollen mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe belegt werden. Diese Strafe soll von dem Gemeinde-Prokurator [47]) bei dem Zucht-polizei-Gerichte betrieben werden.

Alle Zeugen, welche bei den vorerwähnten Acten gebraucht werden, müssen volljährig seyn. Ein und zwanzig vollendete Jahre ist das volljährige Alter. Das Gesetz, wenn es von den Zeugen zur Beurkundung der Geburten spricht, läßt sie von beiderlei Geschlecht zu. Es ist daraus zu schließen, daß man die nämliche Freiheit in Rücksicht der Zeugen für die Heiraths- und Sterbe-Acten habe.

Es ist den Civil-Beamten bei Absetzungsstrafe verboten, in die Aufsätze der Acten und in die Register irgend eine

---

31) Gegenwärtig von den gewöhnlichen Richtern. (Man sehe die Note 26.)
47) Gegenwärtig von dem Commissär der vollziehenden Gewalt bei der Munizipal-Verwaltung.

Klausel, Anmerkung oder Anzeige, die in den an sie geschehenen Erklärungen nicht enthalten wären, eigenmächtig einzurücken.

Das zum Heirathen erforderliche Alter ist fünfzehn volle Jahre für die Männer, und dreizehn volle Jahre für die Mädchen.

Da es der Wille der National-Versammlung ist, nur die Art zu bestimmen, wie der Civilstand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden soll, so hat sie erklärt, daß sie nicht gesonnen sey, etwas Nachtheiliges gegen die Freiheit einzuführen, die jedermann hat, die Geburten, Heirathen und Ablebungen unter den Ceremonien seiner äussern Religions-Uebung zu begehen, und dabei die Diener der Kirche, welcher er zugethan ist, zu gebrauchen.

Zusatz-Dekret über die Art, wie der Civilstand der Bürger von den Munizipalitäten rechtskräftig beurkundet werden soll; vom 19. Dezember 1792, im 1. Jahre der fränkischen Republik.

Der National-Convent dekretirt, nach Anhörung des Berichtes seines Gesetzgebungs-Ausschusses:

Erster Abschnitt.

Artikel, welche alle Munizipalitäten der Republik angehen.

Art. 1. Die Personen, welche nach dem Gesetze vom 20. September dieses Jahrs gehalten sind, die Geburts- und Sterbfälle anzuzeigen, sind verbunden, diese Erklärungen in den drei ersten Tagen nach der Geburt oder dem Ableben zu machen, und zwar bei Gefängnißstrafe, die von der Zuchtpolizei aufgelegt wird, und die für das erstemal nicht länger als zwei Monate und im Wiederbegehungsfalle nicht länger als sechs Monate dauern darf; ohne jedoch die peinliche Klage zu benehmen, im Falle das Kind unterdrückt, weggenommen, oder nicht vorgezeigt, oder der Todesfall verheimlicht würde. Die Anzeigen der Sterbfälle müssen, bei Gefängnißstrafe, vor der Beerdigung geschehen, wie dieß hier oben gesagt worden ist.

Art. 2. Für jeden Auszug eines Ehescheidungs-Acts soll die nämliche Taxe wie für einen Auszug eines Heiraths-Acts bezahlt werden.

Art. 3. Das für die Heiraths-Verkündigungen besonders vorgeschriebene Register soll auch für die Acten dienen, welche der Ehescheidung vorangehen, und die von einem Munizipal-Beamten aufgesetzt werden müssen; für jeden Auszug eines der Ehescheidung vorangehenden Acts soll die nämliche Taxe wie für einen Heiraths-Verkündigungs-Auszug, bezahlt werden.

Dekret, zur Erläuterung des Artikels 1 in dem ersten Abschnitte des Titels 4 des Gesetzes vom 20. September

1792, welches die Volljährigkeit auf 21 Jahre festsetzt. Vom 31. Jänner 1793.

Nachdem der National-Conventden Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört hat, so erklärt er, zur Auslegung des Art. 1 des ersten Abschnitts vom 4. Titel im Gesetze vom 20. September des vergangenen Jahrs, daß die durch diesen Artikel auf ein und zwanzig Jahre festgesetzte Volljährigkeit in Ansehung aller bürgerlichen Rechte angenommen ist, und daß die Volljährigen mit ein und zwanzig Jahren in Rücksicht auf ihre Privat-Angelegenheiten so angesehen werden sollen, wie es vor dem Zeitpunkte dieses Gesetzes die Volljährigen von 25 Jahren in ganz Frankreich gewesen sind. Er erklärt aber auch, daß dieser Artikel keineswegs den Gesetzen Abbruch thut, welche das zur Ausübung politischer Rechte oder zur Bekleidung der Staatsämter erforderliche Alter festsetzen, und daß fernerhin diese Gesetze einstweilen nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte befolgt werden sollen.

Auszug aus dem Dekrete, welches die Deportation der Bischöfe verordnet, die der Verheirathung der Geistlichen irgend ein Hinderniß in Weg legen würden. Vom 19. Julius 1793.

Der National-Convent dekretirt, daß die Bischöfe, welche mittel- oder unmittelbar der Priester-Ehe ein Hinderniß entgegen setzen würden, deportirt werden sollen.

Dekret in Bezug auf die Prozeduren, welche die der Priester-Ehe entgegengesetzten Hindernisse zum Gegenstande haben. Vom 12. August 1793.

Nachdem der National-Convent den Bericht seines Ausschusses der Wachsamkeit und der allgemeinen Sicherheit angehört hat, beschließt er, wie folgt:

Jede Absetzung eines katholischen Kirchendieners, welche die Verheirathung der dieser Kirche zugethanen Personen zur Ursache hat, ist null und nichtig, und der Geistliche, den dieselbe betrifft, darf sein Amt wieder antreten und fortsetzen. (Art. 1.)

Alle Klagen, gerichtliche Angebungen, Belangungen und Prozeduren, welche dem Gesetze vom 19. verwichenen Julius (der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) vorhergegangen und die blos Widersetzungen gegen die Priester-Ehe, den Civilstand der Bürger, oder das Ehescheidungs-Gesetz zum Gegenstande haben, werden als nicht geschehen erklärt; nichtsdestoweniger sind diejenigen, welche durch ihre Schriften oder Widersetzlichkeit Unkosten oder einen Schaden verursacht haben,

persönlich dafür verantwortlich, und können bei den gewöhnlichen Gerichtstellen wegen dem Betrag und der Bezahlung belangt werden. (Art. 2.)

Das Gesetz vom 19. Julius des verflossenen Jahres hat seine Anwendung auf jeden Geistlichen, der dem Gesetze über den Civilstand der Bürger, oder jenem über die Ehescheidung die mindeste Hinderniß entgegen setzen würde. (Art. 3.)

In der Folge sollen alle Streitigkeiten, welche auf die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Gesetze Bezug haben, von Rechtswegen vor die Civilgerichte gebracht werden.

Auszug aus dem Gesetze vom 12. Brümär 2. Jahrs, über die Rechte der unehelichen Kinder.

Art. 8. Um zur Ausübung der Erbfolge-Rechte auf die Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters gelassen zu werden, müssen die unehlichen Kinder ihren Civilstand erweisen. Dieser Beweis kann sich nur ergeben aus der Vorzeigung von öffentlichen oder Privatschriften des Vaters, oder aus der fortgesetzten Fürsorge, welche unter väterlichem Namen, und ununterbrochen sowohl auf ihren Unterhalt als auf ihre Erziehung verwendet worden ist. Die nämliche Verfügung soll für die mütterliche Erbfolge statt haben.

Dekret, welches die Erklärungen über den Civilstand der Kinder betrifft. Vom 19. Floreal, 2. Jahrs.

Der National-Convent, nachdem er den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört, über die ihm mitgetheilte Nachricht, daß der öffentliche Beamte der Gemeinde Paris sich geweigert habe, die von einer Bürgerin gemachte Erklärung anzunehmen, daß das Kind, mit dem sie niedergekommen, einen anderen, als ihren Ehemann, zum Vater habe;

In Erwägung, daß, nach den bei unserer Gesetzgebung angenommenen Grundsätzen, das Gesetz keinen andern, als den durch die Ehe bezeichneten Vater anerkennt; daß eine entgegengesetzte Erklärung unsittlich ist, und daß es keiner Mutter erlaubt seyn kann, in Ansehung des Civilstandes der Kinder ihres Ehemannes willkührliche Verfügungen zu treffen:

Billiget die Weigerung des öffentlichen Beamten der Gemeinde Paris, eine solche Erklärung anzunehmen, und dekretirt, daß der Geburts-Act, den der, von dem Commissär der Section Chalier, den 23. Pluvios, Nro. 85, aufgesetzte, Verbal-Prozeß enthält, so abgefaßt werden soll, daß darin von gedachter Anzeige keine Erwähnung geschehe, und daß dieselbe, wenn sie in das Sections-Register eingetragen worden, wieder ausgestrichen werden soll.

Auszug aus dem Gesetze über die Ausübung und äussere Polizei der Gottesdienste. Vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Acten des Civilstandes.

Es ist allen und jeden Richtern, Verwaltern, und öffentlichen Beamten verboten, im mindesten auf die Scheine zu achten, welche von Kirchendienern oder andern sich dafür ausgebenden Personen in Betreff des Civilstandes der Bürger ausstellt werden: wer dagegen handelt, soll auf die im Artikel 18 angezeigte Art gestraft werden.

(Der Art. 18 des Gesetzes vom 7. Vendemiär 4. Jahrs sagt: daß die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe soll belegt werden, die nicht mehr als 500 Livres, und nicht weniger als 100 Livres betragen darf, und mit einer Gefüngnißstrafe, die nicht über zwei Jahre, und nicht weniger als einen Monat dauern soll.)

Diejenigen, welche diese Scheine, es sey bei den Gerichten oder Verwaltungen, vorlegen, sollen zu den nämlichen Strafen verurtheilt werden. (Art. 20.)

Jeder öffentliche Beamte, der die Acten des Civilstandes der Bürger zu verfertigen hat, soll ebenfalls zu den im Art. 18 enthaltenen Strafen verurtheilt werden, im Falle er in gedachten Acten der kirchlichen Ceremonien erwähnt, oder den Beweis verlangt, daß dieselben beobachtet worden sind. (Art. 21.)

Gesetz über die Ansuchungen um Ehescheidung, wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart. Vom 1. Ergänzungstage des 5. Jahrs.

Der Rath der Alten nimmt die Gründe des dringend-erklärten Falles an, welche untenstehender Resolution vorangehen, und genehmigt den Act der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Resolution vom 29. Prärial:

Der Rath der Fünfhundert, in Erwägung, wie wichtig es ist, ohne Verzug gegen die allzugroße Leichtigkeit, das Band der Ehe aufzulößen, Mittel einzuschlagen; erklärt den Fall dringend: nach erklärter Dringlichkeit, faßt der Rath folgende Resolution:

Ueber alle, jetzt oder künftig vorgebrachten Gesuche um Ehescheidung, wobei blos Unverträglichkeit von Gemüthsart und Charakter als Grund angeführt wird, soll der öffentliche Beamte erst sechs Monate nach dem Datum des letztern der drei Nichtvereinigungs-Acten, die nach den Artikeln 8, 10 und 11 des Gesetzes vom 20. September 1792 erforderlich sind, die Ehescheidung aussprechen. (Art. 1.)

In Ansehung der Fälle, wo die Ehescheidung aus obiger Ursache verlangt wird, soll der öffentliche Beamte, wenn die drei Acten der Nichtvereinigung vorangegangen sind, die Ehescheidung erst sechs Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aussprechen dürfen. (Art. 2.) Rudler.

Nro. 6.

Alle Arten kirchlicher Ceremonien sind ausserhalb des zu ihrer Uebung erwählten Gebäudes verboten.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz, den 8. Prärial, im 6. Jahre der einen und untheilbaren fränkischen Republik. (27. Mai 1798.)

Der Regierungs-Commissär in den neuen Departementen auf dem linken Rheinufer, unterrichtet, daß in einigen Gemeinden, die Prozessionen ausserhalb der Kirchen Anlaß zu Händeln gegeben haben, die an sich selber unanständig und der öffentlichen Ordnung unter den Anhängern der verschiedenen Arten von Gottesdienst zuwider sind: vermöge der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. letzten Brümär ertheilten Vollmachten, beschließt: Die Auszüge aus den Artikeln 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs, über die Ausübung und die äussere Polizei des Gottesdienstes, sollen in beiden Sprachen gedruckt, durch Betreiben der Commissäre des Vollziehungs-Directoriums in den vier neu errichteten Departementen auf dem linken Rheinufer bekannt gemacht und angeschlagen, und in denselben als Verordnung vollzogen werden; zu dem Ende sollen sie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche gehalten sind, sie in ihre Register einzutragen, und dem Regierungs-Commissär die geschehene Bekanntmachung in der Dekade nach dem Empfang zu berichten.

Auszug aus dem Gesetze vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs.
Ueber die Ausübung und die äussere Polizei der Gottesdienste.

Dritter Abschnitt.

Von den Orten, an denen die gottesdienstlichen Ceremonien untersagt sind.

Die Ceremonien aller Arten von Gottesdienst ausserhalb des zu ihrer Ausübung erwählten Gebäudes, sind verboten. (Auszug aus dem 16. Artikel.)

Die Uebertretung ... (des 16. Artikels) soll mit einer nicht über 500 Livres, und nicht unter 100 Livres betragenden Geldbuße, und einer nicht mehr als zwei Jahre und nicht weniger als einen Monat langen Einkerkerung bestraft werden.

Auf wiederholte Uebertretung, soll derselbe Geistliche zu zehnjähriger einzelner Einsperrung verurtheilt werden. (Auszug aus dem 18. Artikel.)

Niemand darf, bei Vermeidung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen, öffentlich in den Kleidungen, Zierrathen, oder Trachten erscheinen, welche Religionsgebräuchen geeignet sind. (Auszug aus dem 19. Artikel.)

Rudler.

Nro. 7.

Strafen gegen diejenigen, welche die Uebung der religiösen Gebräuche stören, oder jemanden zur Feier eines religiösen Festes, oder zum religiösen Kosten-Beitrage nöthigen; ferner gegen die Kirchendiener, welche durch Schriften oder Reden gegen die Republik aufhetzen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs ꝛc.

Mainz, den 29. Thermidor 6. Jahrs der untheilbaren vereinten Franken-Republik. (16. August 1798.)

Der Regierungs-Commissär, unterrichtet, daß Feinde der Republik allenthalben fanatische Schriften ausstreuen, um das Volk zu verführen, und gegen die Franken aufzureitzen, die man darin als die Zerstörer der Religion schildert, sie, welche die Duldung als einen ihrer ersten Grundsätze aufstellen, und durch ihre Gesetze sogar Strafen gegen diejenigen festgesetzt haben, welche die Uebung derselben in den Kirchen stören würden; in der Absicht, diesen Mißbräuchen Einhalt zu thun, beschließt, daß die Artikel 1, 2, der Artikel 3 im Auszug, 12, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs, über die Polizei der Gottesdienste, in beiden Sprachen gedruckt, in dem ganzen Umfange der vier Departemente verkündet, vollzogen, und zu dem Ende an die Verwaltungs- und Justiz-Behörden geschickt werden sollen, welche gehalten sind, sie in ihre Register einzutragen, und daß es geschehen, dem Regierungs-Commissär in der Dekade nach dem Empfang zu bescheinigen. Folgt der Inhalt besagter Artikel:

Art. 1. Alle gottesdienstliche Versammlungen der Bürger, welche Religion sie immer bekennen, sind der Aufsicht der Staatsgewalten unterworfen.

Art. 2. Diejenigen, welche die Gegenstände irgend einer Religions-Uebung an den derselben gewidmeten Oertern, oder die in ihrer Verrichtung begriffenen Diener derselben verspotten, oder welche die religiösen Ceremonien von irgend einer andern Religion durch öffentlichen Lärm unterbrechen werden, sollen zu einer Geldstrafe, welche nicht höher als 500 Livres und nicht

geringer als 50 Livres auf den Kopf seyn darf, und zu einem Verhafte, der nicht über zwei Jahre, aber wenigstens einen Monat dauern soll, verurtheilt werden, ohne hiedurch die im Pönal-Gesetzbuche bestimmten Strafen aufzuheben, falls die Handlung ihrer Natur nach dazu geeignet ist.

Art. 3. (im Ausz.) Es ist allen Richtern und Verwaltern, unter den im vorigen Artikel festgesetzten Strafen, untersagt, ihre Gewalt zu gebrauchen, so wie allen und jeden Personen, Thathandlungen, Schimpfungen oder Drohungen anzuwenden, um eine oder mehrere Individuen zur Feier dieses oder jenes religiösen Festes zu nöthigen.

Art. 12. Diejenigen, welche suchen werden, durch Schimpfen oder Drohungen irgend Jemanden zu einem Beitrage zu den Kosten eines Gottesdienstes zu nöthigen, oder welche zu solchem Schimpfen und Drohen aufstiften, sollen mit einer Geldbuße belegt werden, die nicht geringer als 50 Livres und nicht größer als 500 Livres seyn darf. — Im Falle eine Thätlichkeit oder gewaltsame Handlung dabei eingetreten ist, soll dieselbe nach der Verfügung des peinlichen Gesetzbuches bestraft werden; ist die verübte That nicht darin vorgesehen, so soll der Schuldige zu einer Einkerkerung, welche nicht länger als zwei Jahre und wenigstens sechs Monate dauern soll, und zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Livres und wenigstens 100 Livres verdammt werden.

Art. 22. Jeder Kirchendiener, welcher eine Schrift, die von einem nicht in der fränkischen Republik wohnenden Kirchendiener herrührt, oder von demselben herrührend ausgegeben wird, oder die von einem in Frankreich wohnenden Kirchendiener, der sich für den Abgeordneten eines Auswärtigen ausgibt, herkömmt, einer Versammlung von Personen, ausserhalb des für die Ceremonien oder Gebräuche eines Gottesdienstes bestimmten Gebäudes, vorlesen oder vorlesen lassen, sie anschlagen oder anschlagen lassen, austheilen oder austheilen lassen wird, soll unrücksichtlich des Inhalts gedachter Schrift, zu einer sechsmonatlichen, und im Wiederbetretungsfalle zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verdammt werden.

Art. 23. Jeder Kirchendiener soll auf ewig zur einzelnen Einsperrung verurtheilt werden, der sich eines der folgenden Verbrechen entweder durch seine Reden, Ermahnungen, Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es immer geschehe, schuldig macht, oder dadurch, daß er eine Schrift, wovon er selbst oder jeder andere der Verfasser ist, in oder ausser dem Ceremonienhause, vorliest, bekannt macht, anschlägt, austheilt, oder lesen, bekannt machen, anschlagen oder austheilen läßt; nämlich: wenn er durch besagte Schrift oder Rede

zur Herstellung des Königthums in Frankreich (oder der gewesenen Oberherrn in den vier Departementen) oder zur Auflösung der National-Repräsentation anreißt; oder wenn er zu Mord und Todtschlag aufhetzt, oder die Vaterlands-Vertheidiger ihre Fahnen zu verlassen, oder ihre Eltern sie zurück zu rufen, aufstiftet; oder, wenn er diejenigen, welche zur Befestigung der republikanischen Verfassung, oder zur Vertheidigung der Freiheit die Waffen zu ergreifen bereit sind, verkleinert; oder wenn er andere einladet, die der Freiheit geheiligten Bäume niederzureißen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herab zu würdigen; oder endlich, wenn er irgend Jemand zum Verrath oder zum Aufruhr gegen die Regierung ermahnt oder ermuntert.

Art. 24. Wenn ein Kirchendiener durch Schriften, Anschlagzettel oder Reden die Bürger irre zu leiten sucht, indem er ihnen den An- oder Verkauf der Nationalgüter, welche die Geistlichkeit oder die Ausgewanderten vorher in Besitz hatten, als ungerecht oder verbrecherisch vorspiegelt, so soll er mit einer Geldstrafe von tausend Livres und zweijährigem Gefängnisse belegt werden. Es soll ihm ausserdem die Fortsetzung der geistlichen Verrichtungen untersagt seyn. Uebertritt er dieses Verbot, so soll er zehn Jahre lang einzeln eingesperrt werden.

Art. 26. Wenn nach Beschaffenheit der Anklage nur Geldstrafen oder Einkerkerungen auszusprechen sind, so soll das Zuchtpolizeigericht darüber erkennen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß an das peinliche Gericht des Departements appellirt werden kann.

Art. 27. Die Urtheile der Zuchtpolizei sollen, ungeachtet der Appellation, provisorisch vollzogen werden; die peinlichen Gerichte dürfen, bei Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von 500 Livres, keinen Aufschub bewilligen.

Art. 28. Die Beamten der Sicherheitspolizei, die Direktoren der Geschworenen und die Zuchtpolizeigerichte können Vorführungs- oder Arrestbefehle geben.

Art. 29. Wenn ein Verbrechen von der Art ist, daß eine entehrende oder Leibesstrafe darauf steht, so müssen die bei dergleichen Verbrechen der Ueberzeugung wegen vorgeschriebenen Formalitäten und Prozeduren beobachtet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Urtheilsjury aus der gesetzmäßig verfertigten Liste der besondern Geschwornen durch das Loos herausgezogen werde.

Art. 30. Die Verurtheilung zur Geldstrafe zieht an sich selbst schon den körperlichen Zwang nach sich. Doch soll der Verurtheilte, blos wegen Nichtbezahlung, nicht über drei Monate in Verhaft bleiben. Wenn die Geldbuße zugleich mit der

Gefängnißstrafe verhängt worden ist, so sollen diese drei Monate nur von da an gezählt werden, wo die bestimmte Arrestzeit verflossen ist, jedoch so, daß der Verhaft nie über zwei Jahre dauern darf.

Der Regierungs-Commissär in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Rudler.

Nro. 8.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Commissärs ꝛc.

Mainz, den 22. Vendemiär, im 7. Jahre der einen untheilbar vereinten Franken-Republik. (11. Okt. 1798.)

Der Regierungs-Commissär, indem er fortfährt, in Gemäßheit des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. Brümär vorigen Jahrs, die Gesetz-Verfügungen der fränkischen Republik, betreffend die Festsetzung der unmittelbaren Steuern in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, zu verkünden, beschließt: Die hiernächst folgenden Gesetze, Auszüge aus Gesetzen und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums, in Betreff der unmittelbaren Steuern, sollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers verkündet werden, um in denselben als Verordnung ihren Vollzug zu erhalten.

Folgt der wörtliche Inhalt besagter Gesetze, Auszüge von Gesetzen und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Allgemeine Verfügungen.

5. Es soll eine Grundsteuer, ohne andere Ausnahmen, als diejenigen, welche zum Vortheile des Ackerbaues hiernach werden bestimmt werden, erhoben, und nach einer verhältnißmäßigen Gleichheit auf alles Grund-Eigenthum nach dessen reinem Ertrage ausgetheilt werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1790, Tit. 1, Art. 1.)

6. Der reine Ertrag eines Gutes ist dasjenige, was übrig bleibt, wenn von dem rohen Ertrag, die Kosten des Anbaues, der Einsaat, Erndte, und des Unterhalts abgezogen sind. (Art. 2 daselbst.) — —

Nro. 9.

Mainz, den 21. Pluviose, im 7. Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik. (9. Febr. 1799.)

Der Regierungs-Commissär — — beschließt: daß die Verfügungen des Gesetzes — — vom 17. Thermidor VI., in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen verkündet werden sollen u. s. w.

3*

Folgt das Gesetz vom 17. Thermidor, VI. Jahrs (4. Aug. 1798):

Art. 1. Die Dekadis und die Tage der Nationalfeste sind Ruhetage in der Republik.

Art. 2. Die constituirten Autoritäten, ihre Beamten und jene der Bureaux im öffentlichen Dienste sollen — ausser in Nothfällen, und wenn Criminalgeschäfte zu expediren sind — an genannten Tagen feiern.

Art. 5. Bei Strafe der Nullität dürfen an den, zur Ruhe der Bürger bestimmten, Tagen keine Significationen, Auspfändungen, körperliche Verhaftungen, gerichtliche Verkäufe und Executionen vorgenommen werden.

Art. 6. An denselben Tagen sollen bei einer Geldstrafe, die nicht unter 25 Franken seyn und nicht über 300 Franken gehen darf, keine öffentlichen Versteigerungen statt finden.

Art. 8. Während den nämlichen Tagen sollen die Kaufläden, Magazine und Werkstätten, unter der, im Art. 605 des Gesetzbuches von den Verbrechen und Strafen, ausgesprochenen Bestrafung, geschlossen bleiben; dieses jedoch ohne Anwendung auf die Verkäufe von Eßwaaren und Gegenstände der Apotheke. — Im Wiederholungsfalle soll der dagegen Fehlende zu der im Art. 6. ausgesprochenen Geldstrafe und zur Einkerkerung, welche jedoch nicht über zehn Tage dauern darf, verurtheilt werden.

Art. 10. Alle Arbeiten an öffentlichen Plätzen und Straßen, oder in dem Gesichte der öffentlichen Plätze und Straßen, sind an den nämlichen Tagen, unter den im Art. 8 bestimmten Strafen, untersagt: hierin nicht begriffen sind jedoch die, von den Administrativ-Beamten besonders authorisirten, dringenden Arbeiten, und die für die Feldarbeiten, während der Saat- und Erndtezeit nöthigen Ausnahmen.

Unterzeichnet: Rudler.

Nro. 10.

Beschluß vom 7. Thermidor VIII. (26. July 1800), die Beobachtung der Feiertage betreffend.

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Ministers des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes, beschließen:

Art. 1. Die Tage der Dekadis sind die einzigen, von der National-Autorität anerkannten, Feiertage.

Art. 2. Die Beobachtung der Feiertage hat nur für die constituirten Autoritäten, die öffentlichen Beamten und die Besoldeten der Regierung Verbindlichkeit.

Art. 3. Die einfachen Bürger haben das Recht an jedem Tage für ihre Bedürfnisse zu sorgen und von ihren Geschäften zu feiern, indem sie, nach ihrem Willen, der Natur und dem Gegenstande ihrer Arbeit, ausruhen.

Art. 4. Die Jahr- und Wochenmarkttage bleiben, wie sie in Gemäßheit des republikanischen Kalenders und der Beschlüsse der Central- und Gemeindeverwaltungen, festgesetzt sind. — Im Falle der Reclamation für eine Veränderung, werden die Jahrmärkte, auf den Bericht des Ministers des Innern und auf das Gutachten des Prefecten durch die Consuln regulirt, die Wochenmärkte aber auf das Gutachten des Prefecten, durch den Minister des Innern.

Der erste Consul, unterzeichnet Bonaparte. — Der Minister des Innern, unterzeichnet Lucian Bonaparte.

Nro. 11.

Beschluß vom 19. Ventos, 7. Jahr der einen und untheilbaren Frankenpublik. (9. März 1799.)

Der Regierungs-Commissär, in der Absicht, vermöge der ihm, durch den Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. Brumaire 6. Jahrs, ertheilten Gewalt, die Beamten der Domänenregie in Stand zu setzen, ihre Verwaltung auf alle der Republik anheim gefallenen Güter auszudehnen; beschließt: daß der Beschluß des Volksrepräsentanten Peres, vom 6. Ventos 3. Jahrs, über die einfachen Beneficien und andere, die sich nicht auf die unmittelbare Ausübung des Gottesdienstes beziehen, in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen, als eine daselbst zu vollziehende Verordnung, verkündet und angeschlagen werden soll. Zu dem Ende wird derselbe den Verwaltungen und Gerichtsstellen zugeschickt werden, welche ihn in ihre Register einzutragen haben.

Folgt der buchstäbliche Inhalt des besagten Beschlusses:

Der Volksrepräsentant bei der Nord- und Sambre- und Maas-Armee beschließt: daß die mit den Beneficien, auf denen keine Seelsorge haftet, und andern verknüpften Güter, welche durch Ableben oder Dimission der Titularen erledigt sind, oder es in der Folge werden, mit Ausnahme der auf die unmittelbare Ausübung des Gottesdienstes sich beziehenden Beneficien, eben so verwaltet werden sollen, wie alle übrigen Nationaldomänen der Republik, wovon sie einen Theil ausmachen.

Unterschrieben: Peres.

Der Regierungs-Commissär Rudler.

Nro. 12.

Beschluß, die Verpachtungen der, den Spitälern, den Anstalten des öffentlichen Unterrichtes und den Gemeinden zugehörenden, Güter betreffend. Vom 7. Germinal IX. (28. März 1801.)

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Ministers des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes beschließen,

Art. 1. Kein Grundstück, welches den Hospitälern, den Anstalten des öffentlichen Unterrichtes und den Gemeinden zugehört, kann in einen Pacht auf lange Jahre gegeben werden, als nur in Kraft eines Spezialbefehls der Consuln.

Art. 2. Um Autorisation dieser Gattung zu erhalten, müssen folgende Actenstücke vorgelegt werden:

1) Die Berathschlagung der Spital-Commission, der Verwaltung, welche unmittelbar mit den, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten, Gütern beauftragt ist, oder des Gemeinderathes für die Gemeindegüter, welche darthut, daß der Pacht auf lange Jahre nützlich oder nothwendig sey;

2) Ein Untersuchungs-Protocoll de commodo et incommodo, welches in den gewöhnlichen Formen, in Kraft der Befehle des Unterprefecten, aufgenommen seyn muß;

3) Das Gutachten des Gemeinderathes jenes Ortes, in welchem jene Anstalt liegt, von welcher die Hospitalgüter, oder jene des öffentlichen Unterrichtes, abhängen;

4) Das Gutachten des Unterprefecten des Bezirks;

5) Das Gutachten des Prefecten des Departements.

Art. 3. Der Minister des Innern wird dann seinen Bericht an die Consuln abstatten, welche, nach Anhörung des Staatsrathes, die Autorisation, wenn es thunlich ist, ertheilen werden.

Zweite Abtheilung.

Nro. 13.

Gesetz, die Organisation des Kultus betreffend.

Vom 18. Germinal, Jahr X. der einen und untheilbaren Republik. (8. April 1802.)

Im Namen des französischen Volkes, Bonaparte, erster Consul, proclamirt das folgende Decret, welches, in Gemäßheit des Antrags der Regierung vom 15. Germinal Jahr X., durch den gesetzgebenden Körper am 18. desselben Monats gegeben, und am nemlichen Tage dem Tribunate mitgetheilt wurde, als Gesetz der Republik.

Decret.

Die Uebereinkunft, welche zu Paris am 26. Messidor IX. zwischen dem Pabste und der französischen Regierung getroffen, und deren Ratificationen zu Paris am 23. Fructidor Jahr IX. (10. Sept. 1801) ausgewechselt wurden, und mit ihr die organischen Artikel der besagten Uebereinkunft, und die organischen Artikel der protestantischen Culten, deren Inhalt folgt, sollen als Gesetze der Republik promulgirt und in Vollzug gesetzt werden.

Uebereinkunft zwischen der französischen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII., ausgewechselt am 23. Fructidor Jahr IX. (10. Sept. 1801.)

Der erste Consul der französischen Republik, und Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. haben zu ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt: Der erste Consul die Bürger Joseph Bonaparte, Staatsrath, Cretet, Staatsrath, und Bernier, Doctor der Theologie, Pfarrer von Saint-Laud d'Angers, mit voller Gewalt versehen;

Seine Heiligkeit seine Eminenz Monsignore Ercole Consalvi, Cardinal der heiligen römischen Kirche, Diacon von Sancta Agatha ad Suburram. Ihren Staatssecretär; Joseph Spina, Erzbischof von Corinth, Hausprälaten Seiner Heiligkeit, Assistenten des päbstlichen Thrones, und den Pater Caselli, consultirenden Theologen Seiner Heiligkeit, ebenfalls mit voller Gewalt in guter und gültiger Form versehen;

Welche nach Auswechslung ihrer respectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft getroffen haben:

Uebereinkunft zwischen dem französischen Volke und Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII.

Die Regierung der französischen Republik erkennt an, daß die katholisch-apostolisch-römische Religion die Religion der großen Mehrheit der französischen Bürger sey.

Seine Heiligkeit erkennt gleichfalls an, daß diese nemliche Religion ihre größte Wohlfahrt und ihren größten Glanz dem Bestande des katholischen Gottesdienstes in Frankreich zu verdanken habe, und dasselbe noch in diesem Augenblicke von diesem Bestande und von dem besonderen Bekenntnisse, welches die Consuln der Republik von ihr machen, erwarte. In dessen Folge, nach dieser wechselseitigen Anerkennung, sind sie, sowohl für das Wohl der Religion, als für die Aufrechthaltung der innern Ruhe, übereingekommen, wie folgt:

Art. 1. Die katholisch-apostolisch-römische Religion soll in Frankreich frei ausgeübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, wird sich aber nach den Polizeiverfügungen richten, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig erachten wird.

Art. 2. Es wird durch den heiligen Stul, im Einverständnisse mit der Regierung, eine neue Circumscription der französischen Diöcesen vorgenommen werden.

Art. 3. Seine Heiligkeit wird den Titularen der französischen Bisthümer erklären, daß Dieselbe von ihnen mit fester Zuversicht für das Wohl des Friedens und der Einheit, jede Art von Opfer, und sogar jenes ihrer Stüle erwarte.

Wenn dieselben, nach ihrer Aufforderung, dieses, durch das Wohl der Kirche verlangte, Opfer verweigern sollten (was jedoch Seine Heiligkeit nicht erwartet) so wird für die Verwaltung der Bisthümer jener neuen Circumscription durch neue Titulare auf folgende Weise gesorgt werden.

Art. 4. Der erste Consul wird, in den drei Monaten, welche auf die Publication der Bulle Seiner Heiligkeit folgen, zu den Erz- und Bisthümern der neuen Circumscription ernennen. Seine Heiligkeit wird, nach den Formen, welche, in Bezug auf Frankreich, vor der Regierungs-Veränderung eingeführt waren, die canonische Institution ertheilen.

Art. 5. Die Ernennungen zu den Bisthümern, welche in der Folge in Erledigung kommen, werden gleichfalls durch den ersten Consul geschehen, und die canonische Institution wird durch den heiligen Stul, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, ertheilt werden.

Art. 6. Ehe die Bischöfe ihre Amtsübungen antreten, werden sie in die Hände des ersten Consuls, den Eid der Treue, welcher vor der Regierungsänderung gebräuchlich war, in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf „die heiligen Evangelien, der, durch die Constitution der fran„zösischen Republik aufgestellten, Regierung Gehorsam und Treue „zu bewahren. Ich verspreche auch kein Einverständniß zu haben, „keiner Berathung beizuwohnen, und keine Verbindung zu un„terhalten, sowohl im Innern, als auch nach Außen, welche „der öffentlichen Ruhe entgegen wäre; und wenn in meiner „Diöcese oder anderstwo zu meiner Kenntniß gelangt, daß etwas „zum Nachtheile des Staates unternommen werde, werde ich „der Regierung hievon Wissenschaft geben."

Art. 7. Die Geistlichen der zweiten Ordnung werden denselben Eid in die Hände der, von der Regierung hiezu bezeichneten, Civilautoritäten ablegen.

Art. 8. Die folgende Gebetformel soll am Ende des Gottesdienstes in allen katholischen Kirchen Frankreichs hergesagt werden:

Domine, salvam fac Rempublicam
Domine salvos fac Consules.

Art. 9. Die Bischöfe werden eine neue Circumscription der Pfarreien ihrer Diöcesen machen, welche jedoch nur nach der Einwilligung der Regierung ins Leben treten soll.

Art. 10. Die Bischöfe sollen zu den Pfarreien ernennen.

Ihre Wahl wird nur auf Personen fallen können, welche der Regierung genehm sind.

Art. 11. Die Bischöfe mögen ein Capitel in ihrer Cathedrale und ein Seminar für ihre Diöcese haben, ohne daß sich die Regierung zu ihrer Dotation verpflichtet.

Art. 12. Alle nicht veräusserten Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, welche zum Cultus nöthig sind, sollen zur Disposition der Bischöfe zurückgegeben werden.

Art. 13. Seine Heiligkeit erklärt, daß, zur Erhaltung des Friedens und zur glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion, weder Sie, noch Ihre Nachfolger, die Erwerber der veräusserten geistlichen Güter auf keine Weise stören wollen, und daß, in Folge dessen, das Eigenthumsrecht dieser nemlichen Güter und die damit verknüpften Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren Händen, oder in jenen ihrer Sachhaber, verbleiben sollen.

Art. 14. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Diöcesen und Pfarreien in der neuen Circumscription begriffen seyn werden, einen standgemäßen Gehalt sichern.

Art. 15. Die Regierung wird gleichfalls Maasregeln nehmen, daß die katholischen Franzosen, wenn sie wollen, Fundationen zu Gunsten der Kirchen machen können.

Art. 16. Seine Heiligkeit erkennt in dem ersten Consul der französischen Republik die nämlichen Rechte und Prärogative an, welche die alte Regierung bei Ihr genoß.

Art. 17. Man ist zwischen den contrahirenden Theilen übereingekommen, daß, in dem Falle, daß einer der Nachfolger des ersten jetzigen Consuls nicht katholisch wäre, die im obigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogative, und die Ernennung zu den Bisthümern, in Bezug auf ihn, durch eine neue Convention geregelt werden sollen.

Die Ratificationen sollen zu Paris innerhalb vierzig Tagen ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris, am 26. Messidor IX.

Organische Artikel zu der Convention vom 26. Messidor Jahr IX.

Titel 1.

Vom Reglement der katholischen Kirche in seinen allgemeinen Beziehungen zu den Rechten und der Polizei des Staates.

Art. 1. Keine Bulle, kein Breve, Rescript, Decret Mandat, Provisionsbrief, keine zur Provision dienende Signatur, noch andere Erlasse des römischen Hofes, und wenn sie auch nur eine einzelne Person betreffen, können, ohne Autorisation der Regierung, weder empfangen, noch publizirt noch gedruckt, noch auf sonstige Weise in Ausübung gebracht werden.

Art. 2. Kein Individuum unter dem Namen eines Nuntius, Legaten, Vicarius oder Commissarius Apostolicus, oder unter jeder andern Benennung, soll, weder auf dem französischen Boden, noch anderstwo, irgend eine Function, welche auf die,

die gallicanische Kirche betreffenden, Geschäfte Bezug hätte, ohne die nemliche Autorisation ausüben können.

Art. 3. Die Decrete der ausländischen Synoden, sogar jene der General-Concilien können in Frankreich nicht bekannt gemacht werden, ehe die Regierung nicht ihre Form, ihre Uebereinstimmung mit den Rechten, Gesetzen und Freiheiten der französischen Republik, und Alles, was in ihrer Publication die öffentliche Ruhe gefährden oder interessiren könnte, geprüft hat.

Art. 4. Kein National- oder Metropolitan-Concilium, keine Diözesan-Synode, keine berathende Versammlung soll ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung statt finden.

Art. 5. Alle geistlichen Functionen sollen umsonst verrichtet werden, ausgenommen die Oblationen, welche durch die Reglements autorisirt und bestimmt werden würden.

Art. 6. In allen Fällen des Mißbrauchs von Seiten der obern und anderen geistlichen Personen bleibt der Recurs an den Staatsrath offen. —

Die Fälle des Mißbrauchs sind: die Usurpation oder das Uebermaaß der Gewalt, die Verletzung der Gesetze und Verfügungen der Republik, die Vergehen gegen die Regeln welche durch die, in Frankreich angenommenen, Canonen geheiligt sind, der Angriff auf die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche, und jedes Unternehmen und Verfahren, welches, bei der Ausübung des Gottesdienstes, die Ehre der Bürger compromittiren, ihr Gewissen willkührlicher Weise beunruhigen, und gegen sie in Unterdrückung, oder in Beschimpfung oder öffentlichen Scandal, ausarten kann.

Art. 7. Der Recurs an den Staatsrath findet ebenfalls statt, wenn ein Angriff auf die öffentliche Ausübung des Cultus oder auf die Freiheit, welche die Gesetze und Verfügungen seinen Dienern verbürgen, gemacht wird.

Art. 8. Der Recurs soll jeder Person, welche dabei betheiligt ist, zustehen. In Ermanglung einer besondern Klage, werden die Prefecten ex officio einschreiten.

Der öffentliche Beamte, der Geistliche, oder die Person, welche diesen Recurs zu ergreifen gesonnen ist, wird ein detaillirtes und unterzeichnetes Memoire an den, mit allen den Cultus betreffenden Geschäften beauftragten, Staatsrath einschicken, welcher, in dem kürzesten Zeitraum, alle gehörigen Untersuchungen anzustellen gehalten ist; und auf seinen Bericht wird die Sache entweder in der administrativen Form verfolgt und definitiv beendigt, oder, nach Erforderniß der Fälle, an die competenten Behörden überwiesen werden.

Titel II.
Von den Geistlichen.

Section 1.
Allgemeine Anordnungen.

Art. 9. Der katholische Cultus soll, unter der Leitung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diöcesen, und unter jenen der Pfarrer in ihren Pfarreien, ausgeübt werden.

Art. 10. Jedes Privilegium, das ein Vorrecht der Episcopaljurisdiction, oder eine Exemption von derselben, ausspricht, ist abgeschafft.

Art. 11. Die Erzbischöfe und Bischöfe können, mit Genehmigung der Regierung, in ihren Diöcesen Cathedralcapitel und Seminarien errichten. Alle andre geistlichen Anstalten sind unterdrückt.

Art. 12. Es soll den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, ihrem Namen den Titel Bürger oder jenen Herr beizusetzen. Alle andere Qualificationen sind untersagt.

Section 2.
Von den Erz- oder Metropolitanbischöfen.

Art. 13. Die Erzbischöfe werden ihre Suffraganen consecriren und installiren. Im Falle der Verhinderung oder der Verweigerung von ihrer Seite werden sie durch den Senior unter den Bischöfen des Metropolitanbezirkes ersetzt werden.

Art. 14. Sie werden über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin in den, von ihrem Metropolitansitze abhängenden, Diöcesen wachen.

Art. 15. Sie werden in den Reclamationen und Klagen, welche gegen das Benehmen und die Entscheidungen der Suffraganbischöfe vor sie gebracht werden, erkennen.

Section 3.
Von den Bischöfen, Generalvicaren und Seminarien.

Art. 16. Man kann nicht zum Bischof ernannt werden, wenn man nicht dreisig Jahr alt und von Geburt Franzose ist.

Art. 17. Vor der Ausfertigung des Ernennungsbeschlusses soll derjenige oder jene, welche vorgeschlagen werden, gehalten seyn, ein von jenem Bischof, in dessen Diöcese sie die Functionen des geistlichen Amtes ausgeübt haben, ausgestelltes Zeugniß eines guten Lebenswandels und guter Sitten vorzulegen; und sie sollen über ihre Doctrin von einem Bischof und zwei Priestern geprüft werden. Diese werden dann das Ergebniß ihres Examens an den, mit allen Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath einsenden.

Art. 18. Der durch den ersten Consul ernannte Priester wird die nöthigen Schritte machen, um die Institution des Pabstes beizubringen.

Er soll keine Function ausüben können, ehe die Bulle seiner Institution das Placet der Regierung erhalten, und ehe er den Eid, welchen die, zwischen der französischen Regierung und dem heiligen Stule getroffene, Uebereinkunft vorschreibt, in Person geleistet hat.

Dieser Eid wird dem ersten Consul geleistet; der Staats-Secretär wird einen Verbalproceß darüber aufnehmen.

Art. 19. Die Bischöfe werden die Pfarrer ernennen und einsetzen. Dennoch sollen sie ihre Ernennung nicht publiziren, und die canonische Institution nicht ertheilen, bis diese Ernennung vom ersten Consul genehm gehalten ist.

Art. 20. Sie sind gehalten in ihren Diöcesen zu residiren, und können aus derselben nur mit Erlaubniß des ersten Consuls abwesend seyn.

Art. 21. Jeder Bischof kann zwei Generalvicare, und jeder Erzbischof deren drei ernennen; sie sollen sie unter jenen Priestern wählen, welche die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, um Bischöfe zu werden.

Art. 22. Sie sollen jedes Jahr und in Person einen Theil ihrer Diöcese, und im Zeitraume von fünf Jahren die ganze Diöcese visitiren.

Im Falle einer legitimen Verhinderung soll ein General-Vicar die Visitation vornehmen.

Art. 23. Die Bischöfe sind mit der Organisation ihrer Seminare beauftragt; und die Reglements dieser Organisation sollen der Genehmigung des ersten Consuls unterliegen.

Art. 24. Diejenigen, welche zum Unterrichte in den Seminarien erwählt werden, sollen die, vom französischen Clerus im Jahre 1682 ausgestellte und durch ein Edict von selbem Jahre publizirte, Declaration unterschreiben; sie werden sich verpflichten die, in der Declaration enthaltene, Doctrin in den Seminarien zu lehren, und die Bischöfe werden eine förmliche Ausfertigung dieser Verpflichtung an den, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath einbefördern.

Art. 25. Die Bischöfe werden jedes Jahr an denselben Staatsrath die Namen jener Individuen einschicken, welche in den Seminarien studiren und sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken.

Art. 26. Sie sollen keinen Geistlichen weihen können, wenn er sich nicht über ein Eigenthum ausweißt, das ihm wenigstens ein jährliches Einkommen von dreihundert Franken abwirft, wenn er nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, und nicht die Eigenschaften in sich vereinigt, welche durch die, in Frankreich angenommenen, Canonen gefodert werden.

Die Bischöfe werden keine Ordination vornehmen, ehe die Zahl der zu ordinirenden Individuen der Regierung vorgelegt und durch sie genehmigt ist.

Section 4.

Von den Pfarrern.

Art. 27. Die Pfarrer können nicht in Function treten, bis sie in die Hände des Prefecten jenen Eid geleistet haben, welcher durch die, zwischen der Regierung und dem Heiligen Stule getroffene, Uebereinkunft vorgeschrieben ist. Es soll durch den Generalsecretär der Prefectur über diese Vereidigung ein Verbalprozeß aufgenommen, und ihnen eine collationirte Abschrift davon eingehändigt werden.

Art. 28. Sie werden durch den Pfarrer oder Priester, welchen der Bischof bezeichnet, in Besitz gesetzt werden.

Art. 29. Die Pfarrer sollen den Bischöfen in der Ausübung ihrer Functionen unmittelbar unterworfen seyn.

Art. 30. Sie sind gehalten, in ihren Pfarreien zu residiren.

Art. 31. Die Vicare und Desservans werden ihr Amt unter der Aufsicht und Leitung der Pfarrer ausüben. — Sie werden durch die Bischöfe approbirt, und sind zu deren Ruf und Widerruf.

Art. 32. Kein Ausländer kann in den Functionen des geistlichen Amtes, ohne Erlaubniß der Regierung, angestellt werden.

Art. 33. Alle Function ist einem jeden Geistlichen, der zu keiner Diöcese gehört, untersagt, und wenn er auch Franzose ist.

Art. 34. Kein Priester kann, ohne Erlaubniß seines Bischofs, seine Diöcese verlassen, um eine Anstellung in einer andern zu übernehmen.

Section 5.

Von den Cathedralcapiteln und der Verwaltung der Diöcese während der Sedisvacanz.

Art. 35. Die Erzbischöfe und Bischöfe, welche von der ihnen gegebenen Facultät, Capitel zu errichten, Gebrauch machen wollen, können dieses nicht thun, ohne die Autorisation der Regierung, sowohl für die Errichtung selbst, als auch für die Anzahl und die Wahl jener Geistlichen, welche zu ihrer Bildung bestimmt werden, eingeholt zu haben.

Art. 36. Während der Sedisvacanz wird durch den Metropolitan und, in dessen Ermanglung, durch den Aeltesten der Suffraganbischöfe, für die Verwaltung der Diöcese Vorsehung gethan werden. — Die Generalvicare dieser Diöcesen werden, auch nach dem Tode des Bischofs, bis zur Wiederbesetzung, in ihren Functionen fortfahren.

Art. 37. Die Metropolitane und die Cathedralcapitel sind gehalten, die Regierung von der Sedisvacanz und den Maasregeln, welche zur Verwaltung der vacanten Diöcesen getroffen worden, ohne Verschub in Kenntniß zu setzen.

Art. 38. Die Generalvicare, welche Sede Vacante regieren, so wie die Metropolitane und Capitulare, sollen sich keine Neuerung in den Gebräuchen und Gewohnheiten der Diöcesen erlauben.

Titel III.

Vom Cultus.

Art. 39. Es wird nur eine Liturgie und nur ein Catechismus für alle katholischen Kirchen in Frankreich seyn.

Art. 40. Kein Pfarrer kann in seiner Pfarrei öffentliche ausserordentliche Gebete, ohne Spezialerlaubniß des Bischofs, anordnen.

Art. 41. Kein Fest, mit Ausnahme am Sonntage, kann, ohne Erlaubniß der Regierung, eingeführt werden.

Art. 42. Die Geistlichen werden bei den religiösen Ceremonien die, ihrem Titel zukommenden, Kleidungen und Zierrathen gebrauchen; sie dürfen aber in keinem Falle und unter keinem Vorwande die Farbe und die unterscheidenden Standeszeichen tragen, welche den Bischöfen vorbehalten sind.

Art. 43. Alle Geistlichen können à la française und schwarz gekleidet seyn. Die Bischöfe können zu diesem Costüme das Bischofskreuz und die violetten Strümpfe hinzufügen.

Art. 44. Die Hauscapellen, die besondern Oratorien, können nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, welche auf Begehren des Bischofs gestattet wird, errichtet werden.

Art. 45. Keine religiöse Ceremonie kann ausserhalb der, zum katholischen Gottesdienste bestimmten, Gebäude in jenen Städten, in welchen sich Kirchen befinden, welche einem verschiedenen Cultus gewidmet sind, vorgenommen werden.

Art. 46. Eine und dieselbe Kirche kann nur einem und demselben Cultus gewidmet seyn.

Art. 47. In den Cathedral- und Pfarrkirchen wird man einen ausgezeichneten Platz für jene katholischen Individuen herrichten, welche die Civil- und Militärbehörden bilden.

Art. 48. Der Bischof wird sich mit dem Prefecten zur Bestimmung der Art und Weise, wie die Gläubigen durch das Geläute der Glocken zum Gottesdienste zu rufen seyen, verständigen. Man soll sie für jede andre Sache ohne Erlaubniß der Localpolizei nicht läuten können.

Art. 49. Wenn die Regierung öffentliche Gebete anordnen wird, werden sich die Bischöfe, wegen des Tages, der Stunde und der Ausführung jener Anordnungen, mit dem Prefecten und dem Militärkommandanten des Orts benehmen.

Art. 50. Die feierlichen Predigten, genannt Festreden (*Sermons*), und jene, welche unter dem Namen der Advent- und Fastenstationen bekannt sind, sollen nur durch Priester gehalten werden, denen der Bischof hiezu eine Spezialautorisation ertheilt hat.

Art. 51. Die Pfarrer werden bei den Sonntags-Predigten (*prónes*) der Pfarrmessen für das Heil der französischen Republik und für die Consuln beten, und beten lassen.

Art. 52. Sie werden sich in ihrem Unterrichte weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Ausfall sowohl gegen Personen, als auch gegen die andern, im Staate autorisirten, Culten erlauben.

Art. 53. Sie sollen bei der Sonntagspredigt keine Bekanntmachung vornehmen, welche der Ausübung des Gottesdienstes fremd wäre, ausgenommen jene, welche die Regierung verordnen wird.

Art. 54. Sie sollen die eheliche Einsegnung nur jenen ertheilen, welche sich in guter und gültiger Form ausweisen, daß sie ihre Heirath vor dem Civilbeamten eingegangen seyen.

Art. 55. Da die Register, welche von den Kirchendienern gehalten werden, nur auf die Administration der Sacramente Bezug haben und haben können, so können sie in keinem Falle jene Register suppliren, welche durch das Gesetz, zur Feststellung des Civilstandes der Franzosen, angeordnet sind.

Art. 56. In allen geistlichen und religiösen Actenstücken ist man verbunden sich des, durch die Gesetze der Republik eingeführten, Aequinoctialkalenders zu bedienen; man wird die Täge mit jenen Namen bezeichnen, welchen sie in dem Solstitialkalender getragen haben.

Art. 57. Die Feier der öffentlichen Beamten soll auf den Sonntag festgesetzt seyn.

Titel IV.

Von der Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien; von den zum Cultus bestimten Gebäuden und von dem Gehalte der Geistlichen.

Section 1.

Von der Circumscription der Erzbisthümer und Bisthümer.

Art. 58. Es sollen in Frankreich zehn Erzbisthünner oder Metropolen und fünfzig Bisthümer seyn.

Art. 59. Die Circumscription derselben soll nach dem angefügten Status statt finden.

Section. 2.

Art. 60. Es soll wenigstens eine Pfarrei in jedem Friedensgerichte seyn. — Es sollen überdies eben so viele Succursalen errichtet werden, als das Bedürfniß fodern wird.

Art. 61. Jeder Bischof wird, im Einverständnisse mit dem Prefecten, die Zahl und die Ausdehnung dieser Hilfspfarreien reguliren. Die beschlossenen Pläne werden der Regierung vorgelegt, und können ohne ihre Autorisation nicht in Ausübung gebracht werden.

Art. 62. Kein Theil des französischen Gebietes kann, ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung, zur Pfarrei oder Succursale errichtet werden.

Art. 63. Die Priester, welche die Succursalen bedienen, werden durch die Bischöfe ernannt.

Section 3.

Vom Gehalt der Geistlichen.

Art. 64. Der Gehalt der Erzbischöfe ist 15,000 Franken.

Art. 65. Der Gehalt der Bischöfe soll 10,000 Franken seyn.

Art. 66. Die Pfarrer sollen in zwei Klassen getheilt werden. — Der Gehalt der Pfarrer erster Klasse soll auf 1,500 Franken, und jener der zweiten Klasse auf 1,000 Franken gebracht werden.

Art. 67. Die Pensionen, welche sie in Vollziehung der Gesetze der constituirenden Versammlung geniesen, sollen in ihren Gehalt eingezählt werden. — Die Gemeinderäthe der großen Gemeinden können, auf ihre Feldgüter, oder ihr Octroi, den Pfarrern eine Gehaltsvermehrung bewilligen, wenn die Umstände es verlangen.

Art. 68. Die Vicare und Hilfspfarrer werden unter jenen Geistlichen gewählt, welche in Folge der Gesetze der constituirenden Versammlung pensionirt sind. — Der Betrag dieser Pensionen und der Ertrag der Oblationen sollen ihren Gehalt bilden.

Art. 69. Die Bischöfe werden die Regulirungsprojecte, in Bezug auf die Oblationen, welche die Diener des Cultus für die Verwaltung der Sacramente zu empfangen autorisirt sind, entwerfen. Diese Projecte können jedoch nicht eher publicirt, noch auf andere Weise in Vollzug gesetzt werden, bis sie durch die Regierung genehmigt sind.

Art. 70. Jeder vom Staate pensionirte Geistliche soll seiner Pension beraubt werden, wenn er, ohne legitime Ursache,

die Functionen verweigert, welche man ihm anzuvertrauen im Falle seyn wird.

Art. 71. Der Generalrath der Departemente ist autorisirt, den Erzbischöfen und Bischöfen eine standesmäßige Wohnung zu verschaffen.

Art. 72. Die Pfarrhäuser und die daranstoßenden Gärten, welche nicht veräussert sind, sollen den Pfarrern und Hilfspfarrern der Seccursale zurückgegeben werden. In Ermanglung solcher Pfarrhäuser sind die Gemeinderäthe autorisirt, ihnen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Bemerkung. Das Gesetz vom 18. Oktober 1790 hatte in seinem 10. Artikel befohlen, daß, in Ermanglung eines Gartens, ein von den Pfarrgütern abhängendes Stück Land von einem halben Morgen, nemlich von 25 Aren, sollte genommen werden, um daraus einen Pfarrgarten zu bilden. Die Steigerer der Pfarrgüter wurden deshalb, bei der Versteigerung, mit dem Vorbehalte der Abtretung eines Grundstückes von einem halben Morgen für einen eingeschlossenen Pfarrgarten belastet. Da nun aber im Laufe der Revolution viele Steigerer auch dieses Gartenstück an sich brachten und es benutzten, so wurde später nicht nur die Rückgabe desselben verordnet, sondern auch noch entschieden, daß die Steigerer selbst die Benutzung desselben bis zum Tage des Gesetzes vom 18. Germinal X zurückbezahlen sollten, wenn der Verbalprozeß der Versteigerung den ausdrücklichen Vorbehalt dieses Grundstückes enthält, oder dasselbe nicht ausdrücklich als in der Veräusserung mitbegriffen bezeichnet. Entscheidung des Finanzministeriums vom 29. Thermidor XII, und Brief des Generaladministrators der Domainen vom 11. Fructidor XII.

Art. 73. Die Stiftungen, welche den Unterhalt der Geistlichen und die Ausübung des Cultus zum Gegenstande haben, können nur in Renten bestehen, welche auf den Staat constituirt sind; sie werden durch den Diöcesanbischof angenommen, und können nur mit Genehmigung der Regierung in Vollzug kommen.

Art. 74. Außer den zur Wohnung bestimmten Gebäuden und den dazugehörigen Gärten, können keine andern Immobilien an geistliche Titel geheftet, noch von den Dienern des Cultus, auf den Grund ihrer Functionen, besessen werden.

Section 4.

Von den zum Cultus bestimmten Gebäuden.

Art. 75. Die Gebäude, welche vormals dem katholischen Cultus gewidmet waren, und jetzt in den Händen der Nation sind, sollen — für jede Pfarrei und jede Succursale jedesmal ein Gebäude — durch Beschlüsse des Departementsprefecten zur Disposition der Bischöfe gestellt werden. — Eine Ausfertigung dieser Beschlüsse soll an den, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath geschickt werden.

Art. 76. Man wird, um über den Unterhalt und Erhaltung der Kirchen und die Verwaltung der Almosen zu wachen, Fabriken errichten.

Art. 77. In den Pfarreien, in denen sich kein, für den Cultus disponibles, Gebäude vorfindet, wird sich der Bischof mit dem Prefecten über die Bezeichnung eines geeigneten Gebäudes verständigen.

Folgt die Circumscription der neuen Erz- und Bisthümer:

Mecheln, Erzbisthum. — Trier und Mainz, Suffragane.

Besançon, Erzbisthum. — Metz und Straßburg, Suffragane.

Organische Artikel der protestantischen Culten.

Titel I.

Allgemeine Verfügungen für alle protestantischen Gemeinden.

Art. 1. Niemand kann die Functionen des Cultus ausüben, wenn er nicht Franzose ist.

Art. 2. Weder die protestantischen Kirchen, noch ihre Diener, können mit irgend einer ausländischen Macht oder Behörde in Verbindung stehen.

Art. 3. Die Pfarrer und Diener der verschiedenen protestantischen Gemeinden werden, bei Abhaltung ihrer Gottesdienste, für das Heil der französischen Republik und für die Consuln beten und beten lassen.

Art. 4. Keine doctrinelle oder dogmatische Entscheidung, keine Formel, unter dem Titel Bekenntniß, oder unter jedem andern Titel, kann publicirt oder der Gegenstand des Unterrichts werden, ehe die Regierung deren Publication oder Promulgation genehmigt hat.

Art. 5. In der Disciplin soll keine Veränderung, ohne die nemliche Genehmigung, statt finden.

Art. 6. Der Staatsrath wird in allen Unternehmungen der Diener des Cultus und über alle Streitigkeiten, welche sich zwischen diesen Dienern erheben mögen, erkennen.

Art. 7. Man wird für den Gehalt der Pfarrer an den Consistorialkirchen sorgen, wohlverstanden jedoch, daß die Güter, welche diese Kirchen besitzen, und der Ertrag der, durch den Gebrauch oder durch Regulirungen eingeführten, Oblationen in diesen Gehalt eingerechnet werden.

Art. 8. Die Dispositionen, welche in den organischen Artikeln des katholischen Cultus enthalten sind, sollen, in Bezug auf die Freiheit der Stiftungen und auf die Natur der Güter, welche der Gegenstand derselben seyn können, den protestantischen Kirchen gemein seyn.

Art. 9. Es sollen zwei Academien oder Seminarien für die Bildung der Geistlichen der Augsburger Confession im Osten Frankreichs bestehen.

Art. 10. Es soll für die Bildung der Geistlichen der reformirten Kirchen ein Seminar zu Genf bestehen.

Art. 11. Die Professoren aller Academien oder Seminarien werden durch den ersten Consul ernannt werden.

Art. 12. Es kann Keiner zum Diener oder Pfarrer einer Kirche von der Augsburger Confession erwählt werden, wenn er nicht während einer bestimmten Zeit in einem, für die Bildung der Geistlichen dieser Confession bestimmten, französischen Seminar studirt hat, und nicht ein Zeugniß in guter Form beibringt, welches die Zeit seiner Studien, seine Fähigkeit und gute Sitten verbürgt.

Art. 13. Es kann Keiner zum Diener oder Pfarrer einer reformirten Kirche erwählt werden, wenn er nicht in dem Seminar zu Genf studirt hat, und nicht ein Zeugniß in der, im vorigen Artikel ausgesprochenen, Form beibringt.

Art. 14. Die Reglements über die Administration und innere Polizei der Seminarien, über die Zahl und Beschaffenheit der Professoren, über die Art zu lehren und die Gegenstände des Unterrichs, so wie über die Form der Studienzeugnisse, Sitten und Fähigkeitsatteste müssen von der Regierung genehmigt werden.

Titel II.

Section 1.

Von der allgemeinen Organisation dieser Kirchen.

Art. 15. Die reformirten Kirchen in Frankreich werden Pfarrer, Localconsistorien und Synoden haben.

Art. 16. Es soll für sechs tausend Seelen von derselben Glaubensgemeinschaft eine Consistorialkirche bestehen.

Art. 17. Fünf Consistorialkirchen werden den Bezirk einer Synode bilden.

Section 2.

Von den Pfarrern und Localconsistorien.

Art. 18. Das Consistorium einer jeden Kirche wird aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, welche diese Kirche bedienen, und aus alten oder notabeln Laien, welche unter den auf der Rolle der directen Steuern Höchstangesetzten zu wählen sind, zusammengesetzt werden; die Zahl dieser Notabeln kann nicht unter sechs und nicht über zwölf seyn.

Art. 19. Die Zahl der Diener oder Pfarrer kann an einer und der nemlichen Consistorialkirche, ohne die Erlaubniß der Regierung, nicht vermehrt werden.

Art. 20. Die Consistorien sollen über die Aufrechthaltung der Disciplin, die Verwaltung der Kirchengüter, und jene der Almosengelder wachen.

Art. 21. Die Consistorialversammlungen werden durch den Pfarrer, oder durch den Aeltesten der Pfarrer, presidirt. Einer der Alten oder Notabeln wird die Functionen des Secretärs übernehmen.

Art. 22. Die gewöhnlichen Versammlungen der Consistorien werden fortfahren, sich an die, durch den Gebrauch bezeichneten, Tage zu halten. — Die außerordentlichen Versammlungen können, ohne Erlaubniß des Unterprefecten, oder, in dessen Abwesenheit, des Bürgermeisters, nicht statt finden.

Art. 23. Alle zwei Jahre werden die Notabeln des Consistoriums zur Hälfte erneuert: zu dieser Epoche werden die Notabeln, welche im Amte sind, eine gleiche Anzahl protestantischer Bürger, welche Familienhäupter und unter den, in der Gemeinde, in welcher die Consistorialkirche liegt, auf der Rolle der directen Steuern Höchstangesetzten zu wählen sind, sich beiordnen, um zur Erneuerung zu schreiten. Die austretenden Notabeln können wieder gewählt werden.

Art. 24. In den Kirchen, in welchen gegenwärtig kein Consistorium ist, soll Eines gebildet werden. Alle Mitglieder werden durch die Vereinigung von fünf und zwanzig protestantischen Familienhäuptern aus den auf der Rolle der directen Steuern Höchstangesetzten gewählt werden: diese Vereinigung soll nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Prefecten oder Unterprefecten statt finden.

Art. 25. Die Pfarrer können nicht abgesetzt werden, als unter der Bedingung, daß man die Motive der Entsetzung der Regierung vorlegt, welche sie dann billigen oder verwerfen wird.

Art. 26. Im Falle des tödtlichen Abgangs, oder der freiwilligen Niederlegung, oder der bestätigten Entsetzung eines Pfarrers, wird das Consistorium, welches auf die, im Artikel 18 vorgeschriebene, Weise gebildet ist, durch Stimmenmehrheit einen andern zur Wiederbesetzung erwählen. — Die Wahl wird durch den, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath dem ersten Consul vorgelegt werden, um dessen Bestätigung zu erhalten. — Wenn die Bestätigung gegeben ist, kann er sein Amt nicht ausüben, bis er den, von den katholischen Pfarrern geforderten, Eid in die Hände des Prefecten abgelegt hat.

Art. 27. Alle Pfarrer, welche gegenwärtig im Amte sind, sollen provisorisch bestätigt seyn.

Art. 28. Keine Kirche kann sich aus einem Departemente ins Andere hinüber erstrecken.

Section 3.

Von den Synoden.

Art. 29. Jede Synode wird aus dem Pfarrer oder einem der Pfarrer, und aus einem Alten oder Notabeln jeder Kirche gebildet.

Art. 30. Die Synoden werden über Alles, was die Feier des Gottesdienstes, den Vortrag der Lehre und die Führung der geistlichen Geschäfte betrifft, wachen. Alle Entscheidungen, welche von ihnen ausgehen, von welcher Natur sie auch seyen, sollen der Genehmigung der Regierung unterworfen seyn.

Art. 31. Die Synoden können sich nur versammeln, wenn die Erlaubniß der Regierung hiezu beigebracht ist. — Man wird dem, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath vorläufige Kenntniß von den Gegenständen geben, welche darauf verhandelt werden sollen. Die Versammlung wird in Gegenwart des Prefecten oder des Unterprefecten gehalten; und eine Expedition des Verbalprozesses der Berathungen wird durch den Prefecten an den, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath eingeschickt werden, welcher, in dem kürzesten Zeitraum, seinen Bericht an die Regierung erstatten wird.

Art. 32. Die Versammlung einer Synode kann nur sechs Tage dauern.

Titel III.

Von der Organisation der Kirchen der Augsburger Confession.

Section 1.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 33. Die Kirchen der Augsburger Confession werden Pfarrer, Localconsistorien, Inspectionen und Generalconsistorien haben.

Section 2.

Von den Dienern oder Pfarrern der Localconsistorien jeder Kirche.

Art. 34. Man wird, in Bezug auf die Pfarrer, die Circumscription und das Regiment der Consistorialkirchen, das befolgen, was durch die 2. Section des vorhergehenden Titels für die reformirten Pfarrer und Kirchen vorgeschrieben ist.

Section 3.

Von den Inspectionen.

Art. 35. Den Kirchen der Augsburger Confession sollen Inspectionen vorgesetzt werden.

Art. 36. Fünf Consistorialkirchen bilden den Bezirk einer Inspection.

Art. 37. Jede Inspection wird aus dem Pfarrer und aus einem Notabeln einer jeden Kirche des Bezirks zusammengesetzt; sie kann sich nicht versammeln, bis sie die Erlaubniß der Regierung hierzu eingeholt hat; das erstemal, daß es sich begeben wird, sie zusammen zu berufen, wird dieses durch den Senior unter den, die Kirchen des Bezirks bedienenden, Pfarrern geschehen. Jede Inspection wird aus ihrer Mitte zwei Laien und einen Geistlichen wählen, welcher den Titel Inspector führen, und damit beauftragt seyn soll, über die Pfarrer und die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Particularkirchen zu wachen. — Die Wahl des Inspectors und der beiden Laien muß durch den ersten Consul bestätigt werden.

Art. 38. Die Inspection kann, nur mit Genehmigung der Regierung, in Gegenwart des Prefecten oder Unterprefecten, und nachdem sie dem, mit allen Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath vorläufige Kenntniß jener Gegenstände, welche man zu behandeln sich vornimmt, gegeben hat, sich versammeln.

Art. 39. Der Inspector kann die Kirchen seines Bezirks visitiren; er wird sich die beiden Laien, so oft es die Umstände erfordern, zuordnen; er ist mit der Zusammenberufung der Generalversammlung der Inspection beauftragt. Keine von dieser Generalversammlung ausgehende Entscheidung kann in Vollzug gesetzt werden, wenn sie nicht der Regierung zur Genehmigung vorgelegt ist.

Section 4.

Von den Generalconsistorien.

Art. 40. Es gibt drei Generalconsistorien; das Eine zu Strasburg für die Protestanten der Augsburger Confession in den Departementen des Ober- und Niederrhein; das Andere zu Mainz für jene in den Departementen der Saar und des Donnersbergs; und das Dritte zu Köln für jene in den Departementen des Rhein- und -Mosel und der Ruhr.

Art. 41. Jedes Consistorium wird aus einem protestantischen Laien, als Präsidenten, und aus zwei geistlichen Inspectoren und einem Deputirten aus jeder Inspection bestehen. — Der Präsident und die beiden geistlichen Inspectoren werden durch den ersten Consul ernannt. — Der Präsident ist gehalten, in die Hände des ersten Consuls, oder des öffentlichen Beamten, welchen es dem ersten Consul zu diesem Behufe zu delegiren gefallen wird, den, von den katholischen Geistlichen gefoderten, Eid abzulegen. — Die beiden geistlichen Inspectoren

und die weltlichen Mitglieder schwören in die Hände des Präsidenten.

Art. 42. Das Generalconsistorium kann sich nur in Gegenwart des Prefecten oder Unterprefecten versammeln, und es muß hiezu die Erlaubniß der Regierung einholen. Man wird dem, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath vorläufige Kenntniß von den Gegenständen geben, welche dabei verhandelt werden sollen. Die Versammlung kann nicht über sechs Tage dauern.

Art. 43. In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern soll ein Directorium bestehen, welches aus dem Presidenten, dem Aeltesten der beiden geistlichen Inspectoren, und aus drei Laien, von denen der Eine durch den ersten Consul ernannt, die beiden Andern aber durch das Generalconsistorium gewählt werden, zusammengesetzt ist.

Art. 44. Die Amtsvorrechte des Generalconsistoriums und des Directoriums sollen in allen jenen Dingen, welche nicht förmlich durch die Gesetze der Republik und durch die gegenwärtigen Artikel aufgehoben sind, fortwährend nach den Vorschriften und Gewohnheiten der Kirchen der Augsburger Confession geregelt bleiben.

Paris, am 18. Germinal, Jahr X der Republik.
Unterzeichnet, Bonaparte, erster Consul u. s. w.

Loi relative à l'organisation des Cultes.

Du 18 Germinal, an X de la République une et indivisible.

Au nom du Peuple français, Bonaparte, premier Consul, Proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 18 germinal an X, conformément à la proposition faite par le Gouvernement le 15 dudit mois, communiquée au Tribunat le même jour.

Décret.

La convention passée à Paris, le 26 messidor an IX, entre le Pape et le Gouvernement français, et dont les ratifications ont été échangées à Paris le 23 fructidor an IX (10 septembre 1801), ensemble les articles organiques de ladite convention, les articles organiques des cultes protestans, dont la teneur suit, seront promulgués et exécutés comme des lois de la Repulique.

Convention entre le Gouvernement francais et sa Sainteté Pie VII, *échangée le* 23 *Fructidor an IX* (10*Septembre* 1801).

Le premier Consul de la République française et sa Sainteté le souverain Pontife *Pie VII,* ont nommé pour leurs plénipotentiaires respectifs;

Le premier Consul, les citoyens *Joseph Bonaparte,* conseiller d'état, *Cretet,* conseiller d'état, et *Bernier,* docteur en théologie, curé de Saint-Laud d'Angers, munis de pleins pouvoirs;

Sa Sainteté, son éminence monseigneur *Hercule Consalvi,* cardinal de la sainte Église romaine, diacre de Sainte-Agathe *ad*

Suburram, son secrétaire d'état; *Joseph Spina*, archevêque de Corinthe, prélat domestique de sa Sainteté, assistant du trône pontifical, et le père *Caselli*, théologien consultant de sa Sainteté, pareillement munis de pleins pouvoirs en bonne et due forme;

Lesquels, après l'échange des pleins pouvoirs respectifs, ont arrêté la convention suivante :

Convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VII.

Le Gouvernement de la République française reconnaît que la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de la grande majorité des citoyens français.

Sa Sainteté reconnaît également que cette même religion a retiré et attend encore en ce moment, le plus grand bien et le plus grand éclat de l'établissement du culte catholique en France, et de la profession particulière qu'en font les Consuls de la République.

En conséquence, d'après cette reconnaissance mutuelle, tant pour le bien de la religion que pour le maintien de la tranquillité intérieure, ils sont convenus de ce qui suit :

Art. 1. La religion catholique, apostolique et romaine, sera librement exercée en France : son culte sera public, en se conformant aux réglemens de police, que le Gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique.

2. Il sera fait par le Saint-Siége, de concert avec le Gouvernement, une nouvelle circonscription des diocèses français.

3. Sa Sainteté déclarera aux titulaires des évêchés français, qu'elle attend d'eux avec une ferme confiance, pour le bien de la paix et de l'unité, toute espèce de sacrifices, même celui de leurs siéges.

D'après cette exhortation, s'ils se refusaient à ce sacrifice commandé par le bien de l'Église (refus néanmoins auquel sa Sainteté ne s'attend pas), il sera pourvu, par de nouveaux titulaires, au gouvernement des évêchés de la circonscription nouvelle, de la manière suivante.

4. Le premier Consul de la République nommera, dans les trois mois qui suivront la publication de la bulle de sa Sainteté, aux archevêchés et évêchés de la circonscription nouvelle. Sa Sainteté conférera l'institution canonique, suivant les formes établies par rapport à la France avant le changement de gouvernement.

5. Les nominations aux évêchés qui vaqueront dans la suite, seront également faites par le premier Consul, et l'institution canonique sera donnée par le Saint-Siége, en conformité de l'article précédent.

6. Les évêques, avant d'entrer en fonctions, prêteront directement, entre les mains du premier Consul, le serment de fidélité qui était en usage avant le changement de gouvernement, exprimé dans les termes suivans :

«Je jure et promets à Dieu, sur les saints évangiles, de »garder obéissance et fidélité au Gouvernement établi par la »Constitution de la République française. Je promets aussi de »n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de »n'entretenir aucune ligue, soit au-dedans, soit au-dehors, qui

»soit contraire à la tranquillité publique; et si, dans mon »diocèse ou ailleurs, j'apprends qu'il se trame quelque chose »au préjudice de L'État, je le ferai savoir au Gouvernement.»

7. Les ecclésiastiques du second ordre prêteront le même serment entre les mains des autorités civiles désignées par le Gouvernement.

8. La formule de prière suivante sera récitée à la fin de l'office divin, dans toutes les églises catholiques de France.

Domine, salvam fac Rempublicam;
Domine, salvos fac Consules.

9. Les évêques feront une nouvelle circonscription des paroisses de leurs diocèses, qui n'aura d'effet que d'après le consentement du Gouvernement.

10. Les évêques nommeront aux cures.

Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le Gouvernement-

11. Les évêques pourront avoir un chapitre dans leur cathédrale, et un séminaire pour leur diocèse, sans que le Gouvernement s'oblige à les doter.

12. Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques.

13. Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence, la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés, demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause.

14. Le Gouvernement assurera un traitement convenable aux évêques et aux curés dont les diocèses et les paroisses seront compris dans la circonscription nouvelle.

15. Le Gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises, des fondations.

16. Sa Sainteté reconnaît dans le premier Consul de la République française, les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle l'ancien gouvernement.

17. Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs du premier Consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés, seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention.

Les ratifications seront échangées à Paris dans l'espace de quarante jours.

Fait à Paris, le 26 Messidor an IX.

Signé *Joseph Bonaparte* (*L. S.*). *Hercules, cardinalis Consalvi* (*L. S.*). *Cretet* (*L. S.*). *Joseph, archiep. Corinthi* (*L. S.*). *Bernier* (*L. S.*). *F. Carolus Caselli* (*L. S.*).

Articles Organiques de la Convention du 26 Messidor an IX.

Titre I.

Du régime de l'Église catholique dans ses rapports généraux avec les droits et la police de l'État.

Art. 1. Aucune bulle, bref, rescript, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.

2. Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique, ou se prévalant de toute autre dénomination, ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs, aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane.

3. Les décrets des synodes étrangers, même ceux des conciles généraux, ne pourront être publiés en France, avant que le Gouvernement en ait axaminé la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la République française, et tout ce qui, dans leur publication, pourrait altérer ou intéresser la tranquillité publique.

4. Aucun concile national ou métropolitain, aucun synode diocésain, aucune assemblée délibérante n'aura lieu sans la permission expresse du Gouvernement.

5. Toutes les fonctions ecclésiastiques seront gratuites, sauf les oblations qui seraient autorisées et fixées par les réglemens.

6. Il y aura recours au conseil d'état, dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques.

Les cas d'abus sont, l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et réglemens de la République, l'infraction des régles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression, ou en injure, ou en scandale public.

7. Il y aura pareillement recours au conseil d'état, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté que les lois et les réglemens garantissent à ses ministres.

8. Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets.

Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court délai, tous les renseignemens convenables; et sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes.

Titre II.
Des Ministres

Section Première.
Dispositions générales.

9. Le culte catholique sera exercé sous la direction des archevêques et évêques dans leurs diocèses, et sous celle des curés dans leurs paroisses.

10. Tout privilége portant exemption ou attribution de la juridiction épiscopale, est aboli.

11. Les archevêques et évêques pourront, avec l'autorisation du Gouvernement, établir dans leurs diocèses des chapitres cathédraux et des séminaires. Tous autres établissemens ecclésiastiques sont supprimés.

12. Il sera libre aux archevêques et évêques d'ajouter à leur nom le titre de *Citoyen* ou celui de *Monsieur*. Toutes autres qualifications sont interdites.

Section II.
Des Archevêques ou Métropolitains.

13. Les archevêques consacreront et installeront leurs suffragans. En cas d'empêchement ou de refus de leur part, ils seront suppléés par le plus ancien évêque de l'arrondissement métropolitain.

14. Ils veilleront au maintien de la foi et de la discipline dans les diocèses dépendans de leur métropole.

15. Ils connaîtront des réclamations et des plaintes portées contre la conduite et les décisions des évêques suffragans.

Section III.
Des Évêques, des Vicaires généraux et des Séminaires.

16. On ne pourra être nommé évêque avant l'âge de trente ans, et si on n'est originaire Français.

17. Avant l'expédition de l'arrêté de nomination, celui ou ceux qui seront proposés, seront tenus de rapporter une attestation de bonne vie et mœurs, expédiée par l'évêque dans le diocèse duquel ils auront exercé les fonctions du ministère ecclésiastique ; et ils seront examinés sur leur doctrine par un évêque et deux prêtres, qui seront commis par le premier Consul, lesquels adresseront le résultat de leur examen au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

18. Le prêtre nommé par le premier Consul fera les diligences pour rapporter l'institution du Pape.

Il ne pourra exercer aucune fonction avant que la bulle portant son institution ait reçu l'attache du Gouvernement, et qu'il ait prêté en personne le serment prescrit par la convention passée entre le Gouvernement français et le Saint-Siége.

Ce serment sera prêté au premier Consul; il en sera dressé procès-verbal par le secrétaire d'état.

19. Les évêques nommeront et institueront les curés. Néanmoins ils ne manifesteront leur nomination, et ils ne don-

neront l'institution canonique, qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier Consul.

20. Ils seront tenus de résider dans leurs diocèses; ils ne pourront en sortir qu'avec la permission du premier Consul.

21. Chaque évêque pourra nommer deux vicaires généraux, et chaque archevêque pourra en nommer trois; ils les choisiront parmi les prêtres ayant les qualités requises pour être évêques.

22. Ils visiteront annuellement et en personne une partie de leur diocèse, et, dans l'espace de cinq ans, le diocèse entier.

En cas d'empêchement légitime, la visite sera faite par un vicaire général.

23. Les évêques seront chargés de l'organisation de leurs séminaires, et les réglemens de cette organisation seront soumis à l'approbation du premier Consul.

24. Ceux qui seront choisis pour l'enseignement dans les seminaires, souscriront la déclaration faite par le clergé de France en 1682, et publiée par un édit de la même année; ils se soumettront à y enseigner la doctrine qui y est contenue, et les évêques adresseront une expedition en forme, de cette soumission, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes

25. Les évêques enverront, toutes les années, à ce conseiller d'état, le nom des personnes qui étudieront dans les séminaires et qui se destineront à l'état ecclésiastique.

26. Ils ne pourront ordonner aucun ecclésiastique, s'il ne justifie d'une propriété produisant au moins un revenu annuel de trois cents francs, s'il n'a atteint l'âge de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les qualités requises par les canons reçus en France.

Les évêques ne feront aucune ordination avant que le nombre des personnes à ordonner ait été soumis au Gouvernement et par lui agréé.

Section IV.

Des Curés.

27. Les curés ne pourront entrer en fonctions qu'après avoir prêté, entre les mains du préfet, le serment prescrit par la convention passée entre le Gouvernement et le Saint-Siége. Il sera dressé procès-verbal de cette prestation, par le secrétaire général de la préfecture, et copie collationnée leur en sera délivrée.

28. Ils seront mis en possession par le curé ou le prêtre que l'évêque désignera.

29. Ils seront tenus de résider dans leurs paroisses.

30. Les curés seront immédiatement soumis aux évêques dans l'exercice de leurs fonctions.

31. Les vicaires et desservans exerceront leur ministère, sous la surveillance et la direction des curés.

Ils seront approuvés par l'évêque et révocables par lui.

32. Aucun étranger ne pourra être employé dans les fonctions du ministère ecclésiastique, sans la permission du Gouvernement.

33. Toute fonction est interdite à tout ecclésiastique, même français, qui n'appartient à aucun diocèse.

34. Un prêtre ne pourra quitter son diocèse pour aller desservir dans un autre, sans la permission de son évêque.

Section V.

Des Chapitres cathédraux, et du gouvernement des Diocèses pendant la vacance du Siége.

35. Les archevêques et évêques qui voudront user de la faculté qui leur est donnée d'établir des chapitres, ne pourront le faire sans avoir rapporté l'autorisation du Gouvernement, tant pour l'établissement lui-même, que pour le nombre et le choix des ecclésiastiques destinés à les former.

36. Pendant la vacance des siéges, il sera pourvu par le métropolitain, et, à son défaut, par le plus ancien des évêques suffragans, au gouvernement des diocèses.

Les vicaires généraux de ces diocèses continueront leurs fonctions, même après la mort de l'évêque, jusqu'à son remplacement.

37. Les métropolitains, les chapitres cathédraux seront tenus, sans délai, de donner avis au Gouvernement de la vacance des siéges, et des mesures qui auront été prises pour le gouvernement des diocèses vacans.

38. Les vicaires généraux qui gouvernent pendant la vacance, ainsi que les métropolitains ou capitulaires, ne se permettront aucune innovation dans les usages et coutumes des diocèses.

Titre III.

Du Culte.

39. Il n'y aura qu'une liturgie et un catéchisme pour toutes les églises catholiques de France.

40. Aucun curé ne pourra ordonner des prières publiques extraordinaires dans sa paroisse, sans la permission spéciale de l'évêque.

41. Aucune fête, à l'exception du dimanche, ne pourra être établie sans la permission du Gouvernement.

42. Les ecclésiastiques useront, dans les cérémonies religieuses, des habits et ornemens convenables à leur titre; ils ne pourront, dans aucun cas, ni sous aucun prétexte, prendre la couleur et les marques distinctives réservées aux évêques.

43. Tous les ecclésiastiques seront habillés à la française et en noir.

Les évêques pourront joindre à ce costume, la croix pastorale et les bas violets.

44. Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers, ne pourront être établis sans une permission expresse du Gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque.

45. Aucune cérémonie religieuse n'aura lieu hors des édifices consacrés au culte catholique, dans les villes où il y a des temples destinés à différens cultes.

46. Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.

47. Il y aura, dans les cathédrales et paroisses, une place distinguée pour les individus catholiques qui remplissent les autorités civiles et militaires.

48. L'évêque se concertera avec le préfet pour régler la manière d'appeler les fidèles au service divin par le son des cloches. On ne pourra les sonner pour toute autre cause, sans la permission de la police locale.

49. Lorsque le Gouvernement ordonnera des prières publiques, les évêques se concerteront avec le préfet et le commandant militaire du lieu, pour le jour, l'heure et le mode d'exécution de ces ordonnances.

50. Les prédications solennelles appelées *sermons*, et celles connues sous le nom de *stations* de l'avent et du carême, ne seront faites que par des prêtres qui en auront obtenu une autorisation spéciale de l'évêque.

51. Les curés, aux prônes des messes paroissiales, prieront et feront prier pour la prospérité de la République française et pour les Consuls.

52. Ils ne se permettront, dans leurs instructions, aucune inculpation directe ou indirecte, soit contre les personnes, soit contre les autres cultes autorisés dans l'État.

53. Ils ne feront au prône aucune publication étrangère à l'exercice du culte, si ce n'est celles qui seront ordonnées par le Gouvernement.

54. Ils ne donneront la bénédiction nuptiale qu'à ceux qui justifieront, en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil.

55. Les registres tenus par les ministres du culte, n'étant et ne pouvant être relatifs qu'à l'administration des sacremens, ne pourront, dans aucun cas, suppléer les registres ordonnés par la loi pour constater l'état civil des Français.

56. Dans tous les actes ecclésiastiques et religieux, on sera obligé de se servir du calendrier d'équinoxe établi par les lois de la République; on désignera les jours par les noms qu'ils avaient dans le calendrier des solstices.

57. Le repos des fonctionnaires publics sera fixé au dimanche.

Titre IV.

De la circonscription des Archevêchés, des Évêchés et des Paroisses; des édifices destinés au Culte, et du traitement des Ministres.

Section I.

De la circonscription des Archevêchés et des Évêchés.

58. Il y aura en France dix archevêchés ou métropoles et cinquante évêchés.

59. La circonscription des métropoles et des diocèses sera faite conformément au tableau ci-joint.

Section II.

De la circonscription des Paroisses.

60. Il y aura au moins une paroisse dans chaque justice de paix.

Il sera, en outre, établi autant de succursales que le besoin pourra l'exiger.

61. Chaque évêque, de concert avec le préfet, réglera le nombre et l'étendue de ces succursales. Les plans arrêtés seront soumis au Gouvernement, et ne pourront être mis à exécution sans son autorisation.

62. Aucune partie du territoire français ne pourra être érigée en cure ou en succursale, sans l'autorisation expresse du Gouvernement.

63. Les prêtres desservant les succursales sont nommés par les évêques.

Section III.

Du traitement des Ministres.

64. Le traitement des archevêques sera de 15,000 fr.

65. Le traitement des évêques sera de 10,000 fr.

66. Les curés seront distribués en deux classes.

Le traitement des curés de la première classe sera porté à 1,500 francs, celui des curés de la seconde classe à 1,000 francs.

67. Les pensions dont ils jouissent en exécution des lois de l'Assemblée constituante, seront précomptées sur leur traitement.

Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs bien ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

68. Les vicaires et desservans seront choisis parmi les ecclésiastiques pensionnés en exécution des lois de l'Assemblée constituante.

Le montant de ces pensions et le produit des oblations formeront leur traitement.

69. Les évêques rédigeront les projets de réglement relatifs aux oblations que les ministres du culte sont autorisés à recevoir pour l'administration des sacremens. Les projets de réglement rédigés par les évêques ne pourront être publiés, ni autrement mis à exécution, qu'après avoir été appouvés par le Gouvernement.

70. Tout ecclésiastique pensionnaire de l'État sera privé de sa pension, s'il refuse, sans cause légitime, les fonctions qui pourront lui être confiées.

71. Les conseils généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques [illegible] évêques un logement convenable.

72. Les presbytères [illegible] les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et [illegible]ux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les [illegible]nseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un [illegible]ment et un jardin.

73. Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constituées sur l'État : elles seront acceptées par l'évêque diocésain, et ne pourront être exécutées qu'avec l'autorisation du Gouvernement.

74. Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenans, ne pourront être affectés à des titres ecclesiastiques, ni possédés par les ministres du culte, à raison de leurs fonctions.

Section IV.

Des Édifices destinés au Culte.

75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département.

Une expédition de ces arrêtés sera adressée au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

76. Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, et à l'administration des aumônes.

77. Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le prefet pour la désignation d'un édifice convenable.

Tableau de circonscription.

Malines, archevêché. — Trêves et Mayence.
Besançon, archevêché, — Metz et Strasbourg.

Articles organiques des Cultes protestans.

Titre I.

Dispositions générales pour toutes les Communions protestantes.

Art. 1. Nul ne pourra exercer les fonctions du culte, s'il n'est Français.

2. Les églises protestantes, ni leurs ministres, ne pourront avoir des relations avec aucune puissance ni autorité étrangère.

3. Les pasteurs et ministres des diverses communions protestantes prieront et feront prier, dans la récitation de leurs offices, pour la prospérité de la République française et pour les Consuls.

4. Aucune décision doctrinale ou dogmatique, aucun formulaire, sous le titre de *confession,* ou sous tout autre titre, ne pourront être publiés ou devenir la matière de l'enseignement, avant que le Gouvernement en ait autorisé la publication ou promulgation.

5. Aucun changement dans la discipline n'aura lieu sans la même autorisation.

6. Le conseil d'état connaîtra de toutes les entreprises des ministres du culte, et de toutes dissensions qui pourront s'élever entre ces ministres.

7. Il sera pourvu au traitement des pasteurs des églises consistoriales, bien entendu qu'on imputera sur ce traitement les biens que ces églises possèdent, et le produit des oblations établies par l'usage ou par des réglemens.

8. Les dispositions portées par les articles organiques du culte catholique, sur la liberté des fondations, et sur la nature des biens qui peuvent en être l'objet, seront communes aux églises protestantes.

9. Il y aura deux académies ou séminaires dans l'est de la France, pour l'instruction des ministres de la confession d'Augsbourg.

10. Il y aura un séminaire à Genève, pour l'instruction des ministres des églises réformées.

11. Les professeurs de toutes les académies ou séminaires seront nommés par le premier Consul.

12. Nul ne pourra être élu ministre ou pasteur d'une église de la confession d'Augsbourg, s'il n'a étudié, pendant un temps

déterminé, dans un des séminaires français destinés à l'instruction des ministres de cette confession, et s'il ne rapporte un certificat en bonne forme, constatant son temps d'étude, sa capacité et ses bonnes mœurs.

13. On ne pourra être élu ministre ou pasteur d'une église réformée, sans avoir étudié dans le séminaire de Genève, et si on ne rapporte un certificat dans la forme énoncée dans l'article précédent.

14. Les réglemens sur l'administration et la police intérieure des séminaires, sur le nombre et la qualité des professeurs, sur la manière d'enseigner, et sur les objets d'enseignement, ainsi que sur la forme des certificats ou attestations d'étude, de bonne conduite et de capacité, seront appouvés par le Gouvernement.

Titre II.

Des Églises réformées.

Section I.

De l'organisation générale de ces Églises.

15. Les églises réformées de France auront des pasteurs, des consistoires locaux et des synodes.

16. Il y aura une église consistoriale par six mille ames de la même communion.

17. Cinq églises consistoriales formeront l'arrondissement d'un synode.

Section II.

Des Pasteurs, et des Consistoires locaux.

18. Le consistoire de chaque église sera composé du pasteur ou des pasteurs desservant cette église, et d'anciens ou notables laïques, choisis parmi les citoyens les plus imposés au rôle des contribution directes: le nombre de ces notables ne pourra être au-dessous de six, ni au-dessus de douze.

19. Le nombre des ministres ou pasteurs, dans une même église consistoriale, ne pourra être augmenté sans l'autorisation du Gouvernement.

20. Les consistoires veilleront au maintien de la discipline, à l'administration des biens de l'église, et à celle des deniers provenant des aumônes.

21. Les assemblées des consistoires seront présidées par le pasteur, ou par le plus ancien des pasteurs. Un des anciens ou notables remplira les fonctions de secrétaire.

22. Les assemblées ordinaires des consistoires continueront de se tenir aux jours marqués par l'usage.

Les assemblées extraordinaires ne pourront avoir lieu sans la permission du sous-préfet, ou du maire en l'absence du sous préfet.

23. Tous les deux ans, les anciens du consistoire seront renouvelés par moitie: à cette époque, les anciens en exercice s'adjoindront un nombre égal de citoyens protestans, chefs de famille, et choisis parmi les plus imposés au rôle des contributions directes, de la commune où l'église consistoriale sera située, pour procéder au renouvellement.

Les anciens sortans pourront être réélus.

24. Dans les églises où il n'y a point de consistoire actuel, il en sera formé un. Tous les membres seront élus par la réunion des vingt-cinq chefs de famille protestans les plus imposés au rôle des contributions directes: cette réunion n'aura lieu qu'avec l'autorisation et en la présence du préfet ou du sous-préfet.

25. Les pasteurs ne pourront être destitués qu'à la charge de présenter les motifs de la destitution au Gouvernement, qui les approuvera ou les rejetera.

26. En cas de décès, ou de démission volontaire, ou de destitution confirmée d'un pasteur, le consistoire, formé de la manière prescrite par l'article 18, choisira à la pluralité des voix pour le remplacer.

Le titre d'élection sera présenté au premier Consul, par le conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, pour avoir son approbation.

L'approbation donnée, il ne pourra exercer qu'après avoir prêté entre les mains du préfet le serment exigé des ministres du culte catholique.

27. Tous les pasteurs actuellement en exercice sont provisoirement confirmés.

28. Aucune église ne pourra s'étendre d'un département dans un autre.

Section III.

Des Synodes.

29. Chaque synode sera formé du pasteur ou d'un des pasteurs, et d'un ancien ou notable de chaque église.

30. Les synodes veilleront sur tout ce qui concerne la célébration du culte, l'enseignement de la doctrine et la conduite des affaires ecclésiastiques. Toutes les décisions qui émaneront d'eux, de quelque nature qu'elles soient, seront soumises à l'approbation du Gouvernement.

31. Les synodes ne pourront s'assembler que lorsqu'on en aura rapporté la permission du Gouvernement.

On donnera connaissance préalable au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, des matières qui devront y être traitées. L'assemblée sera tenue en présence du préfet ou du sous-préfet; et une expédition du procès-verbal des délibérations sera adressée par le préfet, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, qui, dans le plus court délai, en fera son rapport au Gouvernement.

32. L'assemblée d'un synode ne pourra durer que six jours.

Titre III.

De l'Organisation des Églises de la Confession d'Augsbourg.

Section I.

Dispositons générales.

33. Les églises de la confession d'Augsbourg auront des pasteurs, des consistoires locaux, des inspections et des consistoires généraux.

Section II.

Des Ministres ou Pasteurs et des Consistoires locaux de chaque église.

34. On suivra, relativement aux pasteurs, à la circonscription et au régime des églises consistoriales, ce qui a été prescrit par la section II du titre précédent, pour les pasteurs et pour les égliglises réformées.

Section III.

Des Inspections.

35. Les églises de la confession d'Augsbourg seront subordonnées à des inspections.

36. Cinq églises consistoriales formeront l'arrondissement d'une inspection.

37. Chaque inspection sera composée du ministre et d'un ancien ou notable de chaque église de l'arrondissement: elle ne pourra s'assembler que lorsqu'on en aura rapporté la permission du Gouvernement; la première fois qu'il écherra de la convoquer, elle le sera par le plus ancien des ministres desservant les églises de l'arrondissement. Chaque inspection choisira dans son sein deux laïques, et un ecclésiastique, qui prendra le titre d'inspecteur et qui sera chargé de veiller sur les ministres et sur le maintien du bon ordre dans les églises particulières.

Le choix de l'inspecteur et des deux laïques sera confirmé par le premier Consul.

38. L'inspection ne pourra s'assembler qu'avec l'autorisation du Gouvernement, en présence du préfet ou du sous-préfet, et après avoir donné connaissance préalable au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, des matières que l'on se proposera d'y traiter.

39. L'inspecteur pourra visiter les églises de son arrondissement; il s'adjoindra les deux laïques nommés avec lui, toutes les fois que les circonstances l'exigeront; il sera chargé de la convocation de l'assemblée générale de l'inspection. Aucune décision émanée de l'assemblée générale de l'inspection, ne pourra être exécutée sans avoir été soumise à l'approbation du Gouvenement.

Section IV.

Des Consistoires généraux.

40. Il y aura trois consistoires généraux: l'un à Strasbourg, pour les protestans de la confession d'Augsbourg, des départemens du Haut et Bas Rhin; l'autre à Mayence, pour ceux des départemens de la Sarre et du Mont-Tonnerre; et le troisième à Cologne, pour ceux des départemens de Rhin-et-Moselle et de la Roer.

41. Chaque consistoire sera composé d'un président laïque protestant, de deux ecclésiastiques inspecteurs et d'un député de chaque inspection.

Le président et les deux ecclésiastiques inspecteurs seront nommés par le premier Consul.

Le président sera tenu de prêter, entre les mains du premier Consul, ou du fonctionnaire public qu'il plaira au premier Consul

de déléguer à cet effet, le serment exigé des ministres du culte catholique.

Les deux ecclésiastiques inspecteurs et les membres laïques prêteront le même serment entre les mains du président.

42. Le consistoire général ne pourra s'assembler que lors qu'on en aura rapporté la permission du Gouvernement, et qu'en présence du préfet ou du sous-préfet. On donnera préalablement connaissance au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, des matières qui devront y être traitées. L'assemblée ne pourra durer plus de six jours.

43. Dans le temps intermédiaire d'une assemblée à l'autre, il y aura un directoire composé du président, du plus âgé des deux ecclésiastiques inspecteurs, et de trois laïques, dont un sera nommé par le premier Consul: les deux autres seront choisis par le consistoire général.

44. Les attributions du consistoire général et du directoire continueront d'être régies par les réglemens et coutumes des églises de la confession d'Augsbourg, dans toutes les choses auxquelles il n'a point été formellement dérogé par les lois de la République et par les présens articles.

Soit la présente loi revêtue du sceaux de l'État, insérée au Bulletin des lois, inscrite dans les registres des autorités judiciaires et administratives, et le ministre de la justice chargé d'en surveiller la publication. A Paris, le 28 Germinal, an X de la République.

Signé *Bonaparte,* premier Consul.

Nro. 14.

Proclamation, den Cultus betreffend. (im Auszuge). vom 27. Germinal, Jahr X der Republik. (17. April 1802).

Die Consuln der französischen Republik an die Franzosen.

Franzosen! — Aus dem Schooße einer Revolution, welche die Liebe zum Vaterlande gebar, brach plötzlich in eurer Mitte die religiöse Zwietracht hervor und ward die Geißel eurer Familien, die Nahrung der Factionen und die Hoffnung eurer Feinde. Eine thörichte Politik versuchte es, sie unter den Trümmern der Altäre und unter den Ruinen der Religion selber zu ersticken. Bei dem Laut ihrer Stimme verstummten jene frommen Feste, bei denen sich die Bürger mit dem süßen Namen des Bruders begrüßten und sich alle gleich hielten unter der Hand der Gottheit, die sie erschaffen hatte; der Sterbende, allein mit seinem Schmerz, hörte nicht mehr jene tröstende Stimme, welche die Christen zu einem bessern Leben ruft, und Gott selbst schien aus der Natur verbannt zu seyn. — Die Leidenschaften waren entzügelt, die Moral ohne Stütze, das Unglück ohne Hoffnung auf die Zukunft; alles vereinigte sich, um die Auflösung in die Gesellschaft zu bringen. Um

diesem Greuel Einhalt zu gebieten, mußte man die Religion auf ihrer Grundlage wiedererbauen, und man konnte dieß nur, indem man die Mittel ergriff, die von der Religion selber gebilligt sind; das Beispiel der Jahrhunderte und die Vernunft geboten die Einwirkung des Oberhauptes der Kirche anzusprechen, auf daß die Meinungen versöhnt, und die Herzen wieder vereinigt würden. — Diener einer Religion des Friedens! Möge die tiefste Vergessenheit eure Zwietracht, eure Unglücksfälle und eure Verwirrungen bedecken; möge diese Religion, die euch vereint, euch mit denselben Banden, mit unauflöslichen Banden an das Interesse des Vaterlandes knüpfen! Bürger, die ihr die protestantischen Religionen bekennt, das Gesetz hat auf gleiche Weise seine Sorgfalt auf euch ausgedehnt. Möge diese Sittenlehre, welche allen Christen gemein ist, möge diese so heilige, so reine, so brüderliche Sittenlehre sie alle in der nemlichen Liebe zum Vaterlande, in der nemlichen Ehrfurcht gegen seine Gesetze und der nemlichen Zuneigung für alle Glieder der großen Familie vereinigen! —

Nro. 15.

Beschluß, welcher die Publication einer Bulle befiehlt, welche die Ratification der zwischen der französischen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII. abgeschlossenen Uebereinkunft enthält. Vom 29. Germinal, Jahr X. (19. April 1802).

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des, mit den Geschäften des Cultus beauftragten Staatsrathes, und nach Anhörung des Staatsrathes, beschließen:

Art. 1. Die Bulle, gegeben zu Rom am 18. vor den Calenden des Septembers (15. August) 1801, welche die Ratification der, zu Paris am 26. Messidor Jahr IX zwischen der französischen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII. abgeschlossenen, Convention enthält, soll publicirt werden, jedoch ohne Genehmigung der verschiedenen Breven, von denen in der Bulle die Rede ist, so wie der Clauseln, Formeln oder Ausdrücke, welche sie enthält, und welche den Gesetzen der Republik und den Freiheiten und Maximen der gallicanischen Kirche entgegen sind, oder seyn könnten.

Art. 2. Die besagte Bulle soll latein und französisch auf die Register des Staatsrathes transscribirt, und in den Gesetzbülletins abgedruckt werden.

Der erste Consul, unterzeichnet, Bonaparte.

Folgt die Bulle: Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes. Zum ewigen Gedächtnisse. — — — [1]). Auch wol-

1) Die Bulle enthält die wörtliche Wiederholung des Concordates, und außer dem Fogenden nichts Neues.

len wir nicht, daß jene Geistlichen, welche, obgleich sie die heiligen Weihen empfangen hatten, sich verheirathet, oder öffentlich ihren Stand verlassen haben, unsrer väterlichen Liebe entfremdet seyen. Wir werden in Bezug auf sie und in Gemäßheit der Wünsche der Regierung die nemlichen Maaßregeln treffen, welche unser Vorfahr, glücklichen Gedächtnisses, Julius III., in gleichem Falle einhielt, wie wir in einem Breve von dem nemlichen heutigen Tage für ihr geistliches Wohl Vorsehung gethan zu haben ihnen bekannt machen.

Gegeben zu Rom apud u. s. w. am 15. Aug. 1801 im zweiten Jahre unsers Pontificates.

Arrêté qui ordonne la publication d'une Bulle contenant ratification de la Convention passée entre le Gouvernement français et sa Sainteté *Pie VII.* Du 29 Germinal, an X de la République une et indivisible.

Les Consuls de la République,

Arrêtent:

Art. 1. La bulle donnée à Rome le 18 des calendes de Septembre 1801, et contenant la ratification de la convention passée à Paris le 26 messidor an IX, entre le Gouvernement français et sa Sainteté *Pie VII*, sera publiée, sans approbation des divers brefs énoncés dans ladite bulle, ainsi que des clauses, formules ou expressions qu'elle renferme, et qui sont ou pourraient être contraires aux lois de la République, aux libertés, franchises et maximes de l'Église gallicane.

Pius, episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

—— Nolumus etiam paternæ nostræ charitatis non esse participes eos ecclesiasticos viros qui in sacris constituti matrimonia attentârunt, sive qui à proprio instituto publicè desciverunt; ideòque eorum respectu, ipsius etiam Regiminis officiis obsecundantes, vestigia sequemur rec. mem. prædecessoris nostri *Julii P. III*, quemàdmodum in nostris litteris in formâ brevis hâc eâdem die datis pro eorum spirituali salute providetur.

Datum Romæ apud Sanctam-Mariam-Majorem, anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo primo, decimo octavo calendas septembris, pontificatus nostri anno secundo.

A card. prodat.

R. card. Brachius de Honestis.
Visa de Curiâ, J. Manassei.

Nro. 16.

Beschluß, welcher die Publication einer Bulle, in Bezug auf die neue Circumscription der französischen Diöcesen, befiehlt. Vom 29. Germinal X. (19. April 1802).

Die Consuln u. s. w. beschließen:

Art. 1. Die Bulle, gegeben zu Rom am 3. vor den

Calenden des Decembers 1801 (29. Nov.), welche die neue Circumscription der französischen Diöcesen enthält, soll publicirt werden, jedoch ohne Genehmigung der Clauseln, Formeln u. s. w. (wie oben Nro. 15. Art. 1 und 2.)

Unterzeichnet der erste Consul, Bonaparte.

Folgt die Bulle im Auszuge: Pius, Diener u. s. w.

Wir vernichten und unterdrücken auf immer die folgenden Erzbisthümer und Bisthümer — nemlich: — — — das Erzbisthum Trier, und dessen Suffragan, das Bisthum Metz; — — das Erzbisthum Mainz [1]); — das Erzbisthum Mecheln und das Bisthum Straßburg. — — Kraft dieses apostolischen Briefes constituiren und errichten wir auf's Neue in Frankreich 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer; nemlich — — — das Erzbisthum Besançon und die Bisthümer Metz und Straßburg als dessen Suffragane — — das Erzbisthum Mecheln und dessen Suffragane Trier und Mainz. — — —

Gegeben zu Rom 29. Nov. 1801.

In dem die vorstehende Bulle begleitenden Publicationsschreiben verordnet der Kardinallegat Caprara weiter:

— — — Und weil es in der, durch oben angeführten Apostolischen Brief bestätigten, Uebereinkunft festgesetzt worden, daß von den Erzbischöfen und Bischöfen eine neue Circumscription der Pfarreien in allen Diöcesen vorzunehmen sey; von der wir hoffen, daß sie sowohl der Menge, als auch dem Bedürfnisse, der Gläubigen in jeder Diöcese entsprechen werde; so daß diese weder das Brod der Lehre, noch die Hilfe der Sacramente zur Erlangung des ewigen Heils entbehren; so halten wir es für nöthig, daß zur Hinwegräumung aller Hindernisse, welche die Bischöfe in einer schnellen und gänzlichen Ausführung des besagten Concordates hemmen könnten, eben so, wie dieses bei den Bisthümern geschehen ist, zu dieser neuen Circumscription der Pfarreien der Weg gebahnt werde. Indem wir also von der Apostolischen Gewalt, welche uns, wie oben gesagt, verliehen ist, Gebrauch machen; so erklären wir alle und jede Pfarrkirchen, welche in den Gebietstheilen der Diöcesen der neuen Circumscription enthalten sind, und in welchen die Seelsorge durch irgend einen Priester geübt wird, der den Titel eines Pfarrers, Rectors, Vicarius perpetuus, oder einen jeden andern Titel oder Benennung führt, mit ihren Titeln, Seelsorge, und was immer für Jurisdiction, ein für allemal von jetzt an auf ewig unterdrückt; so daß, sobald einer jeden

---

1) Da der Bischof von Speyer sich nach Bruchsal zurückzog, und nur der diesseitige Theil des Speyrer Bisthums an Strasburg und Mainz überging; so ist dasselbe nicht namentlich unter den Supprimirten aufgeführt.

Kirche in einer jeden Diöcese, welche zu einer Pfarrei errichtet wird, durch die Macht der neuen Bischöfe ein Pfarrer oder Rector vorgesetzt ist, alle Jurisdiction der alten Pfarrer in dem, den neuen Pfarreien zugewiesenen, Gebiete durchaus aufhören muß, und Niemand — die neuen, von den neuen Bischöfen eingesetzten Pfarrer ausgenommen — in jenen Kirchen und in ihrem Gebiete als Pfarrer angesehen und gehalten zu werden, und kein anderer, als sie, unter was immer für einem Titel, die Seelsorge in jenen Kirchen und ihrem Gebiete auszuüben befugt ist. — —

Gegeben zu Paris den 9. April 1802.

J. L. Cardinal Caprara, Legat.

Arrêté qui ardonne la publication d'une Bulle contenant la nouvelle circonscription des Diocèses français. Du 29 Germinal.

Les Consuls de la République, sur le rapport du conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes; le conseil d'état entendu,

Arrêtent:

Art. 1. La bulle donnée à Rome le 3 des calendes de décembre 1801, contenant la nouvelle circonscription des diocèses français, sera publiée, sans approbation des clauses, formules ou expressions qu'elle renferme etc.

Pius, episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Annullamus et perpetuò extinguimus titulum, denominationem, totumque statum præsentem infrà scriptarum ecclesiarum archiepiscopalium et episcopalium, nimirùm: — —

Item, archiepiscopalis Trevirensis, et ejus suffraganeae, Metensis. Item archiepiscopales Moguntiuae.

Item, archiepiscopalis Mechliniensis, et episcopaliis Argentinensis.

Apostolicis hisce nostris litteris de novo constituimus et érigimus decem ecclesias metropolitanas, itemque quinquaginta ecclesias episcopales pro totidem archiepiscopis et episcopis, nimirum:

Ecclesiam archiepiscopalem Bisuntinam, et episcopales Argentinensem et Metensem, quas ei in suffraganes assignamus; ecclesiam archiepiscopalem Mechliniensem, cum episcopalibus Trevirensi et Moguntinâ, quas et in suffraganeas assignamus.

Datum Romæ, apud Sanctam-Mariam-Majorem, anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo primo, tertio calendas decembris, pontificatus nostri anno secundo.

Et quoniam, ut in sæpè memoratâ conventione Parisiis peractâ, atque à Sanctitate suâ per apostolicas suprà citatas litteras adprobatâ, constitutum est, nova à futuris archiepiscopis et episcopis paræciarum circumscriptio in singulorum diæcesibus facienda est, quam minimè dubitamus talem futuram quæ fidelium in unâquâque diœcesi existentium tum copiæ, tum necessitati repondeat,

ne illis doctrinæ pabula, sacramentorum subsidia, atque ad æternam salutem assequendam adjumenta possint deesse, ut impedimenta omnia quæ expeditam ac plenam ipsius conventionis hâc in parte executionem à singulis antistibus peragendam retardare possent penitùs removeantur, necessarium propterеà ducimus ut, eo modo quo de diœcesibus factum est, hujusmodi novæ parœciarum circumscriptioni viam sternamus. Hinc ergo est, quòd nos de præfatâ apostolicâ auctoritate nobiscum, ut suprà, communicatâ, omnes et singulas parochiales ecclesias quæ in territoriis diœcesium novæ circumscriptionis continentur, et in quibus animarum cura per quemcumque presbyterum exercetur, qui parochi, rectoris, vicarii perpetui, aut alio quocumque titulo et appellatione gaudet, cum suis titulis, animarum curâ, et jurisdictione quâcumque, *nunc pro tunc*, suppressas perpetuò fore declaramus; ita ut, cùm singulis ecclesiis in unâquâque diœcesi in parochiales erectis singuli parochi seu rectores, novorum antistitum auctoritate præfecti fuerint, omnis antiquorum parochorum jurisdictio in territorio novis paræciis assignato cessare prorsus debeat, neque ullus, præter novos parochos seu rectores à novis antistibus institutos, illarum ecclesiarum, aut in eo territorio parochus, rector, aut alio quolibet titulo et appellatione gaudens, censeri et haberi, neque animarum in eo territorio contentarum curam exercere ampliùs possit.

Datum Parisiis, ex ædibus nostræ residentiæ, die 9 aprilis 1802.

J. B. cardinalis *Caprara*, legatus.

Nro. 17.

Beschluß, welcher die Publication eines, die Feiertage betreffenden, Indultes verordnet. Vom 29. Germinal X. (19. April 1802).

Die Consuln der Republik — — beschließen:

Art. 1. Das Indult, gegeben zu Paris am 9. April 1802, welches die Zahl der Feiertage festsetzt, soll publicirt werden; jedoch ohne Genehmigung der Clauseln u. s. w. (Wie oben Nro. 15. Art. 1 und 2.)

Der erste Consul, unterzeichnet, Bonaparte.

Indult über die Redaction der Feiertage.

Wir Johann Baptist, Kardinalpriester der h. Römischen Kirche — Seiner Heiligkeit Pius VII. und des apostolischen Stuls bei dem ersten Consul der französischen Republik Legatus à latere: Dem Apostolischen Stule, welchem von unserm Heilande Jesus Christus die Sorge für alle Kirchen aufgetragen ist, steht die Pflicht zu, die Befolgung der Kirchendisciplin also zu regeln, daß dabei die Verhältnisse der Zeit und des Orts in Weisheit und Milde erwogen werden. Unser Heiligster Vater Pius VII. hat unter den andern Sorgen, welche derselbe für die Kirchen Frankreichs übernommen hat, auch noch die vorzüglich vor Augen gehabt, was in der neuen Ordnung der Dinge, hinsichtlich der Feiertage, festgesetzt werden

müßte. Es war nemlich Seiner Heiligkeit vollkommen bekannt, daß man in diesem Betrachte, in dem weiten Umfange der Länder, welche jetzt das Gebiet der französischen Republik ausmachen, nicht allenthalben ein und dieselbe Gewohnheit befolgt, sondern in verschiedenen Diöcesen auch verschiedene Tage gefeiert habe. Dieselbe erwog zugleich, wie nöthig es sey, daß die Völker, welche jetzt der Republik gehorchen, den Verlust im Handel und in allen zum Leben gehörigen Dingen, welchen sie in so großen Kriegen erlitten haben, wiederherstellen, und zugleich aber auch, wie schwer eine solche Wiederherstellung, wegen der an den Feiertagen untersagten Handarbeit, fallen müßte. Endlich auch erwog noch dieselbe, und nicht ohne den tiefsten Schmerz, daß die Feiertage in jenen Ländern bisher nicht immer und nicht überall mit gleicher Frömmigkeit gehalten wurden, und daß dann an dieser Vernachlässigung, an vielen Orten, die guten und frommen Gläubigen ein schweres Aergerniß genommen haben. Nach richtiger Erwägung dieser Umstände, fand man es für das Wohl der Religion und des Staates vortheilhaft, wenn eine gewisse Anzahl von Feiertagen (und diese so klein als möglich), welche in dem ganzen Gebiete der Republik beizubehalten wären, festgesetzt würde, damit auf solche Weise alle, welche unter den nemlichen Gesetzen stehen, auch die nemliche Kirchendisciplin hätten, und damit durch die Verminderung jener Tage die Noth vieler erleichtert, und eben dadurch auch die Beobachtung jener, welche übrig bleiben, um so gewissenhafter gehalten würde. Deßhalb also, und zugleich auch, um den Wünschen und Foderungen des ersten Consuls zu entsprechen, hat uns Seine Heiligkeit, als Ihrem Legatus à latere, aufgetragen, kraft der uns übertragenen Apostolischen Machtvollkommenheit, zu erklären, daß die Zahl der Feiertage, welche keine Sonntage sind, im ganzen Gebiete der Republik, auf jene allein reducirt seyn sollen, welche wir in dem, diesem Indulte angehängten, Status beifügen werden; also zwar, daß künftighin, an allen übrigen Feiertagen, alle Bewohner der Republik nicht allein von dem Gebote die Messe zu hören und sich der knechtlichen Arbeiten zu enthalten, sondern auch an jenen Tagen, welche solcherlei Festtagen zunächst vorhergehn, von der Verbindlichkeit des Fastens losgesprochen seyn sollen. Doch hat dieselbe die weitere Anordnung beigefügt wissen wollen, daß an den Festtagen und den ihnen vorhergehenden Vigilien, welche als unterdrückt erklärt werden, in allen Kirchen in der hergebrachten Gewohnheit des Gottesdienstes und in der Abhaltung und dem Ritus der h. Ceremonien keine Neuerung gemacht, sondern alles auf dieselbe Weise, wie es bisher geschehen, gehalten werde; ausgenommen jedoch die Feste der

Erscheinung des Herrn, das Frohnleichnamsfest, das Fest der h. h. Apostel Petrus und Paulus, und das der Kirchenpatronen einer jeden Diöcese und Pfarrei, welche überall am nächstfolgenden Sonntage gefeiert werden sollen. —— Obschon es nun der Sache angemessen wäre, daß an den benannten abgesetzten Feiertagen wenigstens das Gebot, die Messe zu hören, beibehalten würde; so begnügt sich doch Seine Heiligkeit, um den Völkern Frankreichs Ihre wahrhaft väterliche Liebe desto mehr zu erweisen, besonders jene, welche keineswegs ihren Lebensunterhalt durch ihre Handarbeit verdienen müssen, nur zu ermahnen, daß sie an jenen Tagen dem Opfer der Messe beizuwohnen nicht versäumen. —— Die Festtage, welche, außer den Sonntagen, in Frankreich gefeiert werden sollen, sind: Die Geburt unsers Heilandes Jesus Christus. Die Himmelfahrt des Herrn. Die Auffahrt der Allerseligsten Jungfrau. Das Fest Aller Heiligen.

Gegeben zu Paris am 9. April 1802. J. B. Caprara.

Arrêté qui ordonne la publication d'un Indult concernant les jours de Fêtes Du 29 Germinal.

Les Consuls de la République, sur le rapport du conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes; le conseil d'état entendu,

Arrêtent ce qui suit:

Art. 1. L'indult donné à Paris, le 9 avril 1802, et qui fixe le nombre des jours de fêtes, sera publié, sans approbation des clauses etc.

Indultum pro reductione festorum.

Nos, *Joannes-Baptista*, tituli Sancti-Honuphrii, sanctæ romanæ Ecclesiæ presbyter cardinalis *Caprara*, archiepiscopus, episcopus, Æsinus, sanctissimi domini nostri *Pii P. VII*, et sanctæ Sedis apostolicæ, ad primum Galliarum Reipublicæ Consulem, à latere legatus.

Apostólicæ Sedis cui ecclesiarum omnium sollicitudo à Domino nostro Jesu-Christo imposita fuit, officium est servandæ ecclesiasticæ disciplinæ rationem ita moderari, ut locorum ac temporum circumstantiis opportunè ac suaviter provideatur. Id præ oculis habens sanctissimus dominus noster *Pius,* divinâ providentiâ *P. VII,* ad cæteras animi sui curas, quas pro gallicanis ecclesiis suscepit, eam quoque adjecit, ut, quid in novo hoc rerum ordine, quod ad festos dies constituere oporteret, deliberandum sibi proponeret. Notum siquidem Sanctitati suæ in primis erat, in tantâ regionum latitudine, quæ gallicanæ Reipublicæ territorium constituunt, non unam hâc in re eamdemque consuetudinem viguisse; sed alios in aliis diœcesibus festos dies custoditos fuisse. Animadvertebat præterea populis, qui ejusdem Reipublicæ gubernio subjacent, magnam esse, post tantos bellorum eventus, earum rerum reparandarum necessitatem, quæ ad commercium pertinent ac vitæ usus; quibus

quidem reparandis, propter interdictum diebus festis manuum laborem, eorumdemque dierum numerum, non ita facilis via pateret. Denique, et illud non sine magno animi dolore expendebat, non eâdem ubique pietate hisce in regionibus festos hucusque dies observatos fuisse; ut propterea ob neglectam pluribus in locis festorum dierum religionem, non parvum in bonos piosque fideles scandalum dimanaret.

His ergo omnibus perpensis et maturè libratis, factum est ut è re tum christianâ tum publicâ futurum judicaverit, si status quidam festorum dierum numerus (isque quò contractior fieri posset) in toto Reipublicæ territorio retinendus constitueretur, ut et omnes qui iisdem legibus continentur, æqualitate firmatâ, eamdem disciplinam tenerent, et eorum dierum imminutione cùm levari multorum necessitas, tum facilior eorum qui reliqui fierint, observatio redderetur.

Quare, cùm ad hæc primi etiam Reipublicæ Consulis desideria et postulata accesserint, nobis uti ejusdem Sanctitatis suæ à latere legato injunxit, ut de apostolicæ potestatis plenitudine, festorum dierum, qui iidem dominici non sint, numerum ad eos tantùm in universo Galliarum Reipublicæ territorio contractos esse declararemus, quos ad calcem indulti hujus enumerabimus, ita ut posthac, in reliquis festis diebus, omnet ejusdem incolæ non solùm à præcepto audiendi missam vacandique ab operibus servilibus, sed à jejunii etiam obligatione in diebus qui festa hujusmodi proximè præcedunt, prorsùs absoluti censeantur et sint. Eam tamen legem adjectam esse voluit, ut in festis diebus vigiliisque eos præcedentibus, quæ suppressæ decernuntur, in omnibus ecclesiis nihil de consueto divinorum officiorum sacrarumque cæremoniarum ordine ac ritu innovetur, sed omnia eâ prorsùs ratione peragantur, quâ hactenùs consueverant, exceptis tamen festis Epiphaniæ Domini, sanctissimi corporis Christi, S. S. apostolorum Petri et Pauli, et sanctorum patronorum cujuslibet diœcesis et paræciæ, quæ in dominicâ proximè occurrente in omnibus ecclesiis celebrabuntur.

Quamvis verò æquum esset ut in diebus festis sic abrogatis præceptum saltem audiendi missam retineretur, ut tamen Galliarum populi verè paternam Sanctitatis suæ in omnes caritatem magis agnoscant, hortatur solùm, atque eos præsertim qui victum parare sibi labore manuum minimè coguntur, ut iis diebus sacro-sancto missæ sacrificio haud negligant interesse.

Dies festi præter dominicos in Galliis observandi.

Nativitas D. N. J. C.; Ascensio; Assumptio B. M. V.; Festum Sanctorum omnium.

Datum Parisiis, ex ædibus nostræ residentiæ, hâc die 9 aprilis 1802.

J. B. card. *Caprara,* legatus.

Nro. 18.

Gesetz über den öffentlichen Unterricht. Vom 11. Floreal X. (1. Mai 1802).

Im Namen des französischen Volkes Bonaparte, erster Consul, proclamirt das folgende Decret, welches der gesetzgebende Körper am 11. Floreal erlassen — — als Gesetz der Republik.

Decret. Titel I. Abtheilung des Unterrichtes.

Art. 1. Der Unterricht soll gegeben werden: 1. In Primärschulen, welche durch die Gemeinden errichtet werden.

Art. 2. Eine Primärschule kann mehreren Gemeinden, nach der Bevölkerung und den Localitäten dieser Gemeinden, zugleich angehören.

Art. 3. Die Lehrer werden durch die Burgermeister und Gemeinderäthe gewählt; ihr Gehalt besteht: 1. aus der ihnen, durch die Gemeinden verschafften, Wohnung; 2. aus einem Geldertrage, welcher durch die Eltern beigetragen und die Gemeinderäthe festgesetzt wird.

Art. 4. Die Gemeinderäthe werden jene Eltern, welche zahlungsunfähig sind, von dem Beitrage frei sprechen; jedoch kann diese Exemption den fünften Theil der, in die Primärschule aufgenommenen, Kinder nicht übersteigen.

Paris 21. Floreal X. Unterzeichnet, Bonaparte.

Loi sur l'instruction publique. Du 11 Floréal.

Au nom du peuple français, Bonaparte, premier Consul, proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 11 floréal an X, conformément à la proposion faite par le Gouvernement le 30 germinal, communiquée au Tribunant le même jour.

Décret. Titre premier.

Division de l'instruction.

Art. 1. L'instruction sera donnée, 1. dans des écoles primaires établies par les communes.

2. Une école primaire pourra appartenir à plusieurs communes à-la-fois, suivant la population et les localités de ces communes.

3. Les instituteurs seront choisis par les maires et les conseils municipaux: leur traitement se composera, 1. du logement fourni par les communes; 2. d'une rétribution fourni par les parens, et déterminée par les conseils municipaux.

4. Les conseils munipaux exempteront de la rétribution ceux des parens qui seraient hors d'état de la payer; cette exemption ne pourra néanmoins excéder le cinquième des enfans reçus dans les écoles primaires.

A Paris, le 21 Floréal, an X de la République.

Signé *Bonaparte,* premier Consul.

Nro. 19.

Beschluß, welcher die Unterdrückung der Mönchsorden und der Regulärcongregationen in den vier Departementen der Saar, Ruhr, Rhein- und -Mosel, und des Donnersberges verfügt. — Vom 20. Prairial, Jahr X. (9. Juni 1802).

Die Consuln der Republik — — — beschließen:

Art. 1. Die Mönchsorden, die Regularcongregationen,

die geistlichen Stiftungen und Anstalten, ausgenommen die Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminarien, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal letzthin errichtet sind, oder noch errichtet werden, sind in den vier Departementen der Saar, der Ruhr, des Rhein = und = Mosel, und des Donnersberges unterdrückt.

Art. 2. Alle Güter, von welcher Natur sie auch seyen, und welche sowohl den unterdrückten Orden, Congregationen, Stiftungen und Anstalten, als auch den Bisthümern, Pfarreien, Cathedralcapiteln und Seminarien, deren Errichtung das Gesetz vom 18. Germinal letzhin befiehlt oder erlaubt, angehören, werden unter die Hand der Nation gestellt.

Art. 3. Um jeder Entziehung der Effecten, Register, Titel und Papiere dieser unterdrückten Orden, Congregationen, Stiftungen und Anstalten, so wie der Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminarien, welche in Kraft des besagten Gesetzes vom 18. Germinal aufrecht erhalten sind, zuvorzukommen, wird der Generalcommissär der vier vereinigten Departemente auf die besagten Effecten, Register, Titel und Papiere das Siegel legen lassen, und dieses zwar durch Commissäre, welche er zu diesem Behufe delegiren, und deren Operationen er in der Art reguliren wird, daß die Siegelanlegung überall an dem nemlichen Tage und in derselben Stunde statt finde. —

Art. 4. Die Prefecten werden Commissäre ernennen, welche, mit Hilfe der Beamten der Nationaldomänenregie, sich an die Orte begeben, und, nach Abnahme der Siegel, sich alle Register und Rechnungen der Verwaltung vorlegen lassen, sie abschließen, ein Resultat der Einkünfte und ihrer Verfallepochen daraus ziehen, und dann, auf freiem Papier und ohne Kosten, einen Status und ein summarisches Verzeichniß des Silbergeräthes der Kirchen und Capellen, der Effecten der Sacristei, der Bibliotheken, Bücher, Manuscripte, Medaillen und Gemählde in Beiseyn der gegenwärtigen Besitzer, deren Erklärungen über den wirklichen Zustand ihrer Häuser, ihres Grundbesitzes, ihrer Gülten und Capitalien, ihrer Mobiliar= und Immobiliarschulden, und der sie constatirenden Titel aufzunehmen sind — entwerfen werden. —

Art. 7. Die Verwaltung aller im Art. 2. benannten Güter ist, von diesem Augenblicke an, der besagten Nationaldomänenregie anvertraut, und ihre Einkünfte fließen in ihre Kasse. — —

Art. 11. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal letzthin, bleiben die Pfarrhäuser und die daranstoßenden Gärten, die Gebäude, in welchen der katholische Gottesdienst aus=

geübt wird, die bischöflichen Häuser und die daranstoßenden Gärten, die Canonicathäuser der Cathedralcapitel und die Gebäude, welche in jenen Gemeinden, in denen das Gesetz vom 18. Germinal letzthin Bisthümer errichtet, zu Seminarien dienen, der Disposition der Bischöfe, Pfarrer und desservirenden Priester überlassen. Jedoch soll dabei ein Inventarium aller Gegenstände, welche das Mobil der Kirchen ausmachen, und für welche die Pfarrer und geistlichen Superioren verantwortlich bleiben, aufgenommen werden. — —

Art. 22. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses sind jedoch ausgenommen jene Anstalten, deren Gründung selbst die öffentliche Erziehung oder die Erleichterung der Kranken zum alleinigen Gegenstande hat, und welche, zu diesem Behufe wirklich, nach außen, Schulen oder Krankensäle halten. Diese Anstalten sollen die Güter, welche sie genießen, behalten, und sie sollen nach den, in den andern Theilen der Republik existirenden, Gesetzen verwaltet werden. — — —

Der erste Consul, unterzeichnet, Bonaparte.

Arrêté portant suppression des ordres monastiques et congrégations régulières dans les départemens de la Sarre, de la Roer, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre. Du 20 Prairial, an X de la République une et indivisible.

Les Consuls de la République, sur le rapport du ministre de l'interieur; le conseil d'état entendu, arrêtent:

Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissemens ecclésiastiques, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18 germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départemens de la Sarre, de la Roer, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre.

2. Tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissemens supprimés, qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18 germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

3. Pour prévenir toute distraction des effets, registres, titres et papiers des ordres, des congrégations, des titres et établissemens supprimés, ainsi que des évêchés, des cures, des chapitres cathédraux et des séminaires maintenus en vertu de ladite loi du 18 germinal dernier, le commissaire général des quatre départemens réunis fera apposer les scellés sur lesdits effets, registres, titres et papiers, par des commissaires qu'il déléguera à cet effet, et dont il réglera les opérations de manière que l'apposition des scellés ait lieu partout le même jour et à la même heure, et que cette mesure soit prise avant la publication du présent arrêté.

4. Les préfets nommeront des commissaires qui, aidés par des employés de la régie des domaines naticnaux, se transporteront

sur les lieux, et, après avoir fait la levée des scellés, s'y feront représenter tous les registres et comptes de régie, les arrêteront, et formeront un réulstat des revenus et des époques de leur échéance, dresseront sur papier libre et sans frais un état et description sommaire de l'argenterie des églises et chapelles, effets de sacristie, bibliothèques, livres, manuscrits, médelles et tableaux, en présence des possesseurs actuels, dont ils recevront les déclarations sur l'état présens de leurs maisons, leurs possessions foncières, rentes constituées ou provenant de capitaux placés, dettes mobiliaires, et immobiliaires, et des titres qui les constatent.

7. L'administration de tous les biens mentionnés dans l'article 2 est confiée, dès ce moment, à ladite régie des domaines nationaux; et tous leurs produits seront versés dans sa caisse.

11. Conformément à la loi du 18 germinal dernier, sont laissés à la disposion des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins y attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, les maisons canoniales des chapitres cathédraux, et les bâtimens servant aux séminairs, dans les communes où la loi du 18 germinal dernier établit des évêchés. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables.

20. Sont exceptés des dispositions du présent arrêté, les établissemens dont l'institut même a pour objet unique l'éducation publique ou le soulagement des malades, et qui, à cet effet, tiennent réellement, en dehors, des écoles, ou de salles de malades: ces établissemens conserveront les biens dont ils jouissent, lesquels seront administrés d'après les lois existantes dans les autres parties de la République.

Nro. 20.

Beschluß, welcher die, von den alten Nationaldomänen, der Geistlichkeit und den unterdrückten Körperschaften herrührenden Renten den Hospicien zuweißt. Vom 27. Frimaire, Jahr XI. (18. December 1802).

Die Consuln der Republik — — beschließen:

Art. 1. Jede Rente, welche von den alten Nationaldomänen herrührt, und über welche die Regie des Enregistrement nicht ausweisen kann, daß seit dem ersten Tage des ersten Jahrs der Republik eine Zahlung geschehen, oder daß seit der nemlichen Epoche deßhalb, entweder auf dem Wege gerichtlichen Zwanges, oder vor den administrativen Behörden oder den Gerichten, eine Verfolgung statt gefunden habe, soll als den Hospicien zugehörig betrachtet werden.

Art. 2. Jede Rente, welche von der Geistlichkeit, von unterdrückten Körperschaften, öffentlichen Anstalten, Gemeinden, oder auch aus jeder andern möglichen Quelle herrührt, und welche nicht auf den Registern der Domänenregie inscribirt ist, oder deren Eintreibung diese Regie, obschon sie den Titel davon

hatte, nicht besorgt, oder desfalls nicht, wie dieses im vorigen Artikel besagt ist, die Verfolgung betrieben hat, so daß man von da an schließen kann, sie habe deren Existenz nicht gewußt, gehört ebenfalls den Hospicien, mit der Bedingung jedoch, daß jedesmal wenigstens sechs Jahre seit dem Momente, in welchem die Rente in die Hände der Nation gestellt worden, bis zum Tage des gegenwärtigen Beschlusses verflossen seyn müssen.

Art. 3. Die im Art. 2 benannte Inscription der Renten auf die Register der Regie soll auf Betreiben der Prefecten constatirt werden. — —

Der erste Consul, Bonaparte.

Nro. 21.

Beschluß, welcher erklärt, daß die Gehalte der Geistlichen in ihrer Totalität nicht mit Haft belegt werden können. Vom 18. Nivose XI. (8. Januar 1803).

Die Consuln der Republik beschließen:

Art. 1. Die geistlichen Gehalte können in ihrer Totalität nicht mit Haft belegt werden.

Art. 2. Der Minister des öffentlichen Schatzes, und der, mit den Geschäften des Cultus beauftragte, Staatsrath sind mit der Vollziehung des Gegenwärtigen, in so weit es sie angeht, beauftragt, und der Beschluß soll in die Gesetzbülletins eingerückt werden.

Arrêté qui declare les traitemens ecclésiastiques insaisissables dans leur totalité. Du 18 Nivose XI.

Art. 1. Les traitemens ecclésiastiques seront insaisissables dans leur totalité.

Nro. 22.

Gesetz, in Bezug auf die Vornamen. Vom 11. Germinal XI. (1. April 1803).

Im Namen des französischen Volkes, Bonaparte, erster Consul, proclamirt das folgende Decret des gesetzgebenden Körpers — — als Gesetz.

Art. 1. Von der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an können die Namen, welche in den verschiedenen Kalendern im Brauche sind, und jene von bekannten Personen der alten Geschichte, in den Registern des Civilstandes, welche die Geburt der Kinder zu constatiren bestimmt sind, allein als Vornamen angenommen werden; und es ist den öffentlichen Beamten untersagt, irgend einen andern Vornamen in ihren Acten zuzulassen. — — — Paris am 21. Germinal XI.

Nro. 23.

Beschluß, die Gehalte der Geistlichen und andere dazu gehörige Ausgaben betreffend. Vom 18. Germinal XI. (8. April 1803.)

Die Regierung der französischen Republik, auf den Bericht des Ministers des Innern, beschließt:

Art. 1. Die Generalräthe der Departemente sind, in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. ermächtigt, eine Gehaltvermehrung für die Erzbischöfe und Bischöfe ihrer Diöcesen zu votiren, wenn die Umstände es verlangen. Sie werden für die Generalvicare und Canoniker einen Gehalt bestimmen, welcher nicht geringer, als jener, welchen der Beschluß vom 14. Nivose Jahr XI bestimmt hat, seyn kann. Sie werden übrigens die Summen vorschlagen, welche sie 1. zur Anschaffung, Miethe, Reparation und Ausmöblirung der bischöflichen Häuser, 2. zum Unterhalte und zur Reparation der Cathedralkirchen, und 3. zum Ankaufe und Unterhalte aller, in diesen Kirchen zum Gottesdienste nöthigen, Gegenstände zu verwenden dienlich erachten werden.

Art. 2. Diese Summen sollen auf die Zulagcentimes, welche jedes Jahr für die veränderlichen Ausgaben ihrer Departemente hebbar sind, geschlagen werden.

Art. 3. Die Municipalräthe sollen, in Vollziehung des Artikels 47 des Gesetzes vom 18. Germinal X berathschlagen, 1. über die Gehaltsvermehrungen, welche den Pfarrern, Vicaren und Desservans auf die Einkünfte der Gemeinde zu bewilligen sind; 2. über die Ausmöblirungskosten der Pfarrhäuser; 3. über die Ankaufs- und Unterhaltungskosten aller, in den Pfarr- und Succursalkirchen zum Gottesdienste nöthigen, Gegenstände.

Art. 4. Die Gemeinderäthe werden die Art anzeigen, welche sie, zur Hebung jener Summen, welche, zur Bestreitung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ausgaben, von der Gemeinde zu liefern sind, am geeignetsten halten werden.

Art. 5. Die Berathschlagungen der Generalräthe des Departements und jene der Gemeinderäthe können nur, nach Genehmigung der Regierung, in Vollzug gesetzt werden. Sie sollen durch die Prefecten an den Minister des Innern eingeschickt werden.

Art. 6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in die Gesetzbülletins eingerückt werden soll, beauftragt.

Bemerkung 1. Der im Beschlusse vom 14. Nivose XI festgesetzte Gehalt ist: Für einen der Generalvicare eines jeden Erzbischofs

2,000 Franken. Für die beiden andern Generalvicare der Erzbischöfe 1,500 Franken; und für jeden Canoniker 1,000 Franken.

Bemerk. 2. Ein Consularbeschluß v. Lüttich 14. Thermidor XI wiederholt, bei Genehmigung des Ankaufes eines Pfarrhauses für die Gemeinde Saint-Diez aus Gemeindecapitalien und dem Ertrage von Holzschlägen, daß durch die Art. 71, 72 und 77 des organischen Gesetzes den Municipalräthen der Gemeinden die Last auflieget, die Gebäude für den Cultus und die Wohnung der Pfarrer anzuschaffen.

Nro. 24.

Entscheidung des Ministers des Innern, den äußern Gottesdienst betreffend. Vom 30. Germinal XI. (20. April 1802).

Die Verfügung des Art. 45 des Gesetzes vom 18. Germinal X erstreckt sich nur auf jene Gemeinden, in welchen es eine, vom Kaiser anerkannte, protestantische Consistorialkirche giebt. — Die Beamten sollen den Weihrauch, der ihnen etwa in den Kirchen dargebracht wird, und die Ehre, die man daselbst ihrem Amte erweisen möchte, nicht ausschlagen. — Glaubt ein Pfarrer irgend einem Beamten seiner Gemeinde in der Kirche Ehre erweisen zu müssen, so soll er zuerst bei dem ersten Beamten seiner Gemeinde, und überhaupt bei jenem Beamten anfangen, der, nach dem Gesetze über den Vorrang, unter den Gegenwärtigen der erste ist.

Nro. 25.

Beschluß, die Fabrikgüter betreffend. Vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803.)

Art. 1. Die nicht veräusserten Güter der Fabriken, so wie die Renten, welche sie genossen, und deren Ueberweisung (transfert) nicht statt gefunden hat, sind ihrer Bestimmung zurückgegeben.

Art. 2. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen sollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, in deren Bezirk sie sich befinden, vereinigt werden.

Art. 3. Diese Güter sollen in der, den Gemeindegütern zukommenden Form, durch drei Kirchenpfleger, welche der Prefect auf eine, von dem Burgermeister oder dem desservirenden Pfarrer presentirte, doppelte Liste ernennen wird, verwaltet werden.

Art. 4. Der Pfarrer oder Desservant soll dabei berathende Stimme haben.

Art. 5. Die Kirchenpfleger sollen einen Cassier unter sich ernennen. Die Rechnungen sollen in der nemlichen Form, wie jene der Gemeindeausgaben, abgelegt werden. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung beauftragt. —

Bemerkung 1. In Folge vorstehenden Beschlusses befahl die Generaladministration der Domänen, alle Eigenthums- und Pachttitel, nebst allen andern Papieren, die Kirchengüter betreffend, welche sich in den Bureaux der Administration befänden, an die Kirchenpfleger der Pfarr- und andern Kirchen zurückzugeben. — Generalinstruction der Generaladministration der Domänen vom 15. Fructid. XI.

Bemerk. 2. Von dieser Zurückgabe wurden jedoch jene Kirchengüter ausgenommen, welche bis zu dem Beschlusse vom 7. Thermidor XI zwar nicht veräussert worden, allein, durch ein Gesetz vom 30. Ventose IX, als Dotation an die Ehrenlegion übergeben waren. Diese sollten nemlich Eigenthum der Ehrenlegion bleiben. — Entscheidung des Finanzministeriums und Generalinstruction vom 5. Ergänzungstage XI.

Bemerk. 3. Nach zwei Entscheidungen des Finanzministeriums v. 14 und 25 Vendeminaire XII, sollten in den, von den Fabriken herrührenden „nicht veräusserten Gütern" und deren „nicht übertragenen Renten" mit einbegriffen seyn: „1. die verkauften Güter, die sich, in Folge der Verlustigung des Eigenthumsrechtes (déchéance) der Erwerber, gegenwärtig wieder in den Händen der Nation befinden; es sey denn, daß die Erwerber deßhalb Schuldbriefe unterschrieben hätten, denn dann sollten die Güter noch einmal auf Kosten des Erwerbers (folle-enchère) verkauft werden; 2. die Renten, welche die Fabriken genossen, und sogar auch dann, wenn die Besitzer der, auf diese Nationalgüter angewiesenen, Staatsschuldscheine diese Scheine haben einregistriren lassen; ausgenommen jedoch, wenn diese Renten sind überwiesen worden. Sobald also bei der Erwerbung kein Schuldbrief unterschrieben wurde, sollen die Fabrikgüter als nie veräussert angesehen werden, und im Beschluß v. 7. Thermidor begriffen seyn. In diesem Beschlusse v. 7. Thermid. sollten ferner nicht nur die Grundrenten, sondern auch die jeder andern Natur, ohne Unterscheidung, und eben so die rückständigen Zinsen, Gülten, Leih- und Pachtgelder, welche bei der Publication des Beschlusses verfallen und nicht bezahlt waren, und gleichfalls die schuldenden und noch nicht eingetriebenen Kapitalien, mit einbegriffen seyn und den Fabriken restituirt werden." — Generalinstruct. v. 24 Brumaire XII.

Bemerk. 4. Von der Rückgabe sollten jedoch ausgenommen seyn: jene von den Fabriken herrührende Renten, welche, vor dem Beschlusse vom 7. Therm. XI, der Amortisationscasse zugewiesen worden waren. Diese Zuweisung sollte als eine vollkommene Uebertragung gelten, und demnach der Amortisationscasse für immer verbleiben. — Entscheid. des Finanzministeriums v. 26. Brumaire XIII, und Brief des Generaladministrators vom 6. Frim. XIII.

Arrêté du 7. Thermidor XI.

Art. 1. Les biens des fabriques non aliénés, ainsi que les rentes dont elles jouissaient, et dont le transfert n'a pas été fait, sont rendus à leur destination.

2. Les biens de fabriques des églises supprimées seront réunis à ceux des églises conservées et dans l'arrondissement desquelles ils se trouvent.

3. Ces biens seront administrés dans la forme particulière aux biens communaux, par trois marguilliers que nommera le préfet sur une liste double présentée par le maire ou curé desservant.

4. Le curé ou desservant aura voix consultative.

5. Les marguilliers nommeront parmi eux un caissier. Les comptes seront rendus en la même forme que ceux des dépenses communales.

Nro. 26.

Beschluß, den Gehalt der Vicare, Kapläne und Aumôniers, welche die Ausübung des Gottesdienstes in den Wohlthätigkeitsanstalten besorgen, betreffend. Vom 11. Fructidor XI. (29. Aug. 1802).

Die Regierung der Republik beschließt:

Art. 1. Der Gehalt der Vicare, Kapläne und Aumôniers, welche bei der Ausübung des Gottesdienstes in den Wohlthätigkeitsanstalten angestellt sind, zugleich mit den Kosten des Gottesdienstes in diesen Anstalten, sollen durch die Prefecten, auf den Vorschlag der Commissäre und das Gutachten der Unterprefecten, geregelt werden.

Art. 2. Die von den Prefecten genommenen Beschlüsse können nur, nach erhaltener Genehmigung des Ministers des Innern, vollzogen werden. — —

Unterzeichnet, Bonaparte.

Nro. 27.

Entscheidung der Regierung, die verschiedenen Güter, Renten und Stiftungen der Kirchen betreffend. Vom 28. Frimaire XII. (20. December 1802).

Die Regierung, auf den Bericht des, mit den Angelegenheiten des Cultus beauftragten, Staatsrathes, hat Folgendes zur Entscheidung verordnet:

1. Da die verschiedenen Güter, Renten und Stiftungen, auf welchen Messen, Anniversarien und gottesdienstliche Verrichtungen haften, einen Theil der Kircheneinkünfte ausmachen, so sind sie in den Verfügungen des Beschlusses vom 7. Thermidor XI mitbegriffen.

2. In dieser Eigenschaft sollen sie, nach den Worten des genannten Beschlusses, ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben werden.

Bemerkung 1. In Folge dieser Entscheidung befahl die Generaldirection der Domänen den Directoren: „alle Titel, Papiere und Inventarien, welche sich in ihren Bureaux befänden, zurückzugeben." — Generalinstruction vom 6. Pluviose XII.

Bemerkung 2. Auf die Anfrage: ob die Stiftungen von Todtenmessen und sonstigen Anniversarien einen Theil der Kirchengü-

ter ausmachten, antwortete der Minister des Innern: „daß, nach der Entscheidung der Regierung vom 28. Frimaire XII, alle Güter, Renten und Stiftungen, welche mit Messen, Anniversarien oder sonstigen religiösen Dienstleistungen belastet wären, ihrer ersten Bestimmung zurückgegeben werden sollten.“ — Brief des Ministers des Innern vom 18. Nivose XII.

Bemerkung. 3. Durch eine spätere Entscheidung, als Erklärung jener vom 28. Frimaire XII, wurde verfügt: „daß nicht nur die Stiftungen, welche ausdrücklich den Fabriken gemacht worden waren, sondern auch jene, welche zum Nutzen der Pfarrer, Vicare, Kapläne und jedes andern Geistlichen von derselben Pfarrkirche, welcher zur Bedienung dieser Stiftungen ernannt gewesen war, bestanden haben mochten, in Folge der Entscheidung vom 28. Frimaire an die Pfarrkirchen zurückgegeben werden sollten.“ — Entscheidung des Finanzministers vom 30. Ventose XII — und Generalinstruct. v. 9. Germin. XII.

Bemerkung 4. „Jener Theil von rückständigen Zinsen oder Renten, welche an die Republik überwiesen sind, und jener Theil von Pachtgeldern der, vor dem Beschlusse vom 7. Thermidor veräusserten, Güter, welcher in jener Epoche nicht eingetrieben war, soll den Kirchen überlassen werden. Indem die Regierung den neuen Fabriken alle ihre nicht veräusserten Güter, und die Renten, deren Ueberweisung damals noch nicht statt gefunden hatte, zurückgab, wollte sie ihnen alles wiedergeben, was ihnen in der Epoche des 7. Thermidor zugehörte. Also alles, was am Tage jenes Beschlusses, von rückständigen Zinsen der Renten und von rückständigen Pachtgeldern nicht eingegangen war, soll ihnen zurückgegeben werden, diese rückständigen Zinsen und Pachtgelder mögen von veräusserten oder nicht veräusserten Gütern herkommen.“ — Entscheidung des Finanzministers vom 17. Pluviose XII — 7. Febr. 1804. — Ein Brief des Generaldirectors vom 20. Pluviose XII erklärt aber dabei: „daß diese Wiedergabe von jenen Zinsen und Pachtgeldern nicht statt finden könne, welche den neuen Erwerbern der Güter von dem Tage des Erwerbs an zukommen; auch gelte jene Entscheidung nur von Zinsen und Pachtgeldern, nicht aber vom Kaufpreise jener Güter, für welche Schuldbriefe unterschrieben worden seyen, noch von jenen Gütern, welche die Regierung von der Rückgabe ausgenommen hat.“

Nro. 28.

Gesetz, die Errichtung der Seminarien betreffend. Vom 23. Ventose XII. (14. März 1804).

Im Namen des französischen Volkes, Bonaparte, erster Consul, proclamirt — folgendes Decret — als Gesetz:

Art. 1. Es soll für jeden Metropolitanbezirk, unter dem Namen eines Seminars, ein Unterrichtshaus für jene bestehen, welche sich dem geistlichen Stande widmen.

Art. 2. Man wird darin die Moral, die Dogmatik, die Kirchengeschichte, die Maximen der gallicanischen Kirche und die Regeln der geistlichen Beredtsamkeit vortragen.

Art. 3. Es sollen Prüfungen oder öffentliche Uebungen über die verschiedenen Theile des Unterrichtes statt finden.

Art. 4. In Zukunft kann keiner zum Bischof, Generalvicar, Canoniker oder Pfarrer erster Klasse ernannt werden, wenn er nicht eine öffentliche Uebung bestanden und ein Fähigkeitszeugniß über alle im Art. 2. benannten Gegenstände beigebracht hat.

Art. 5. Für alle andern geistlichen Stellen und Verrichtungen wird es hinreichen, eine öffentliche Uebung über die Moral und Dogmatik bestanden, und hierüber ein Fähigkeitszeugniß erhalten zu haben.

Art. 6. Die Directoren und Professoren werden, auf den Vorschlag des Erzbischofs und der Suffraganbischöfe, vom ersten Consul ernannt.

Art. 7. Es soll für jede dieser Anstalten ein, der Nation gehöriges, Haus und eine Bibliothek bewilligt, und eine, für den Unterhalt und die Kosten der besagten Anstalten hinreichende, Summe angewiesen werden.

Art. 8. Man wird durch Vorschriften einer öffentlichen Verwaltung für die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes Sorge tragen.

Unterzeichnet, Bonaparte.

Nro. 29.

Beschluß, den Gehalt der protestantischen Pfarrer betreffend.
Vom 15. Germinal XII. (5. April 1804).

Art. 1. Der Gehalt der Pfarrer der protestantischen Kirchen wird nach der Bevölkerung der Gemeinden, in welchen sie ihren Dienst ausüben, regulirt.

Art. 2. Die Pfarrer protestantischer Kirchen in jenen Gemeinden, deren Bevölkerung über 30,000 Seelen ist, sind Pfarrer erster Classe; jene der Gemeinden, deren Bevölkerung von 5,000 Seelen einschließlich bis zu 30,000 steigt, sind Pfarrer zweiter Classe; und jene der Gemeinden, deren Bevölkerung ausschließlich unter 5,000 Seelen ist, sind Pfarrer dritter Classe.

Art. 3. Der Gehalt der Pfarrer erster Classe ist 2,000 Franken; jener der Pfarrer zweiter Classe ist 1,500 Franken; jener der Pfarrer der letzten Classe ist 1,000 Franken.

Art. 4. Der Gehalt der Pfarrer läuft vom Tage, an welchem der erste Consul ihre Ernennung bestätigt hat.

Art. 5. Der Gehalt der Pfarrer wird vierteljährig bezahlt.

Art. 6. Der Gehalt der Pfarrer kann nicht mit Haft belegt werden.

Art. 7. Der Gehalt der Pfarrer soll zu Paris, nach

ihrer Classification, durch den Schatzmeister der Regierung, auf die vom Staatsrathe, der mit den Geschäften des Cultus beauftragt ist, ausgestellten Mandate bezahlt werden.

Art. 8. Zu diesem Behufe wird alle drei Monate die Summe von 64,125 Franken aus den, für die Kosten des protestantischen Cultus bestimmten, Fonden zur Disposition des Schatzmeisters der Regierung gestellt werden.

Nro. 30.

Kaiserliches Decret, welches Verfügungen über eine neue Circumscription der Succursalpfarreien enthält. Im Palaste von Saint-Cloud, am 11. Prairial XII. (31. Mai 1804).

Napoleon, durch Gottes Gnade und die Constitutionen der Republik, Kaiser der Franzosen, decretirt:

Art. 1. In Gemäßheit der Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 18. Germ. X, werden die Bischöfe, im Einverständnisse mit den Prefecten, eine neue Circumscription der Succursalen vornehmen, jedoch in der Art, daß ihre Anzahl das Bedürfniß der Gläubigen nicht übersteigen darf.

Art. 2. Die Prefecten werden das Gutachten der dabei interessirten Gemeinden verlangen, um die Localitäten und alle Umstände kennen zu lernen, welche die Vereinigung jener Gemeinden, welche ein einziges, von der nemlichen Succursale abhängendes, Gebiet zu bilden fähig sind, bestimmen können.

Art. 3. Die Pläne der neuen Circumscription werden an den, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath eingeschickt, und sie können nur in Kraft eines kaiserlichen Decretes in Vollzug gesetzt werden.

Art. 4. Bis die neuen Pläne der Circumscription executorisch gemacht sind, werden die Desservans der existirenden und provisorisch genehmigten Succursalen, von dem nächsten ersten Messidor an (20. Juni), einen jährlichen Gehalt von 500 Franken genießen; vermittelst dieses Gehaltes werden sie von den Gemeinden nichts fodern, die Wohnung, nach den Worten des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Germinal X, ausgenommen.

Art. 5. Der Betrag der Pensionen, welche die Desservans genießen, soll in jenen ihres Gehaltes eingerechnet werden.

Art. 6. Die Gehalte der Desservans werden vierteljährig bezahlt. — Die Bischöfe werden dem, mit den Geschäften des Cultus beauftragten, Staatsrath und den Prefecten von der Ernennung der Desservans Nachricht geben. Von dem ersten Vendemiaire XIII an (21. Sept. 1804), erhalten die Pfarrer und Desservans ein, von dem Erzschatzmeister des

Reichs unterzeichnetes, Besoldungsbrevet: ihr Gehalt wird auf die Vorzeigung dieses Brevets ausbezahlt werden.

Art. 7. Am ersten Tage jedes Vierteljahrs wird der, mit den Geschäften des Cultus beauftragte, Staatsrath einen Status der Desservans, welche am ersten Tage des vorhergehenden Vierteljahrs existirten, ausstellen. Dieser Status wird den Betrag ihres Gehaltes und jenen der Pensionen, welche sie genießen, angeben.

Art. 8. Der Einnehmer eines jeden Departements wird auf den, vom Bischof aufgestellten und vom Prefecten angewiesenen, Status die Besoldungen der Pfarrer und Desservans auszahlen.

Art. 9. Die Minister des Innern, und des öffentlichen Schatzes und der — Staatsrath sind mit dem Vollzug beauftragt.

Unterzeichnet, Napoleon.

Nro. 31.

Ein kaiserliches Decret vom 19. Prairial XII (8. Juni 1804) berechtigt die reformirten und lutherischen Prediger, wenn sie in dem, ihrem Amte angewiesenen, Gebiete öffentlich erscheinen, ein schwarzes französisches Kleid, den Kragen und kurzen Mantel zu tragen.

Nro. 32.

Kaiserliches Decret über die Leichenbegängnisse. Im Palaste von Saint-Cloud, am 23. Prairial XII. (12. Juni 1804).

Napoleon — Kaiser der Franzosen — decretirt:

Art. 1. Keine Beerdigung soll in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Spitälern, öffentlichen Kapellen, und überhaupt in irgend einem eingefriedigten, und geschlossenen Gebäude, in welchem sich die Bürger zur Ausübung ihres Gottesdienstes versammeln, noch auch innerhalb der Ringmauer der Städte und Flecken, statt finden.

Art. 2. Man wird, ausserhalb einer jeden dieser Städte und Flecken, in der Entfernung von wenigstens 35 bis 40 Meter von ihrer Ringmauer, eigne Plätze anlegen, welche zur Beerdigung der Todten besonders bestimmt seyn sollen.

Art. 3. Die höchsten und dem Norden am meisten ausgesetzten Plätze sollen vorzugsweise gewählt werden; sie sollen mit einer, wenigstens zwei Meter hohen, Mauer umschlossen werden. Man wird darauf Pflanzungen anlegen, wird aber hiebei die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß die Circulation der Luft nicht gehemmt werde.

Art. 4. Jede Beerdigung soll in einer getrennten Grube

statt finden; jedes geöffnete Grab soll eine Tiefe von einem Meter fünf Decimeter bis zwei Meter, auf acht Decimeter Breite, haben, und dann mit wohl fest getretener Erde zugefüllt werden.

Art. 5. Die Gräber sollen, auf den Seiten um 3 bis 4 Decimeter, und zu den Häupten und Füßen um 3 bis 5 Decimeter, von einander entfernt seyn.

Art. 6. Um die Gefahr zu vermeiden, welche die zu frühe Wiedereröffnung der Gräber mit sich bringt, soll die Eröffnung der Gräber für neue Beerdigungen nur von fünf Jahr zu fünf Jahr statt haben; dem zufolge soll der, zu Begräbnissen bestimmte, Platz fünfmal größer seyn, als jener Raum, welcher zur Beerdigung der muthmaßlichen Anzahl der während eines jeden Jahres Verstorbenen nöthig ist.

Art. 7. Jene Gemeinden, welche, kraft der Art. 1 und 2, gehalten sind, ihre gegenwärtigen Begräbnißplätze zu verlassen und sich deren Neue, außerhalb des Umkreises ihrer Wohnungen, zu verschaffen, können, ohne irgend eine andere Autorisation, als jene, welche ihnen durch die Declaration vom 10. März 1776 gestattet ist, die dazu nöthigen Grundstücke erwerben, wenn sie die, durch den Beschluß vom 7. Germinal. IX befohlenen, Formen erfüllen.

Art. 8. Sobald der neue Platz zur Aufnahme der Leichen hergerichtet ist, sollen die bestehenden Kirchhöfe geschlossen werden, und in dem Zustande, in dem sie sich befinden, verbleiben, ohne daß sie während fünf Jahren benutzt werden dürfen.

Art. 9. Von dieser Epoche an können jene Plätze, welche jetzt zu Kirchhöfen dienen, von jenen Gemeinden, welchen sie zugehören, verpachtet werden; mit der Bedingung jedoch, daß sie nur eingesäet oder bepflanzt werden, ohne daß darauf irgend ein Umgraben oder die Grundlegung zu irgend einem Gebäude statt finden darf, bis hierüber anderst verfügt werden wird.

Art. 10. Wenn der Umfang der, zu den Begräbnissen bestimmten, Plätze es erlaubt, so können daselbst Abtretungen von Theilen des Bodens an solche Personen statt finden, welche einen besondern und abgeschiedenen Platz zu haben wünschen, um daselbst ihr Begräbniß, und das ihrer Eltern oder Nachkommen, zu stiften, und Grabgewölbe, Leichensteine oder Denkmäler darüber zu erbauen.

Art. 11. Diese Abtretungen sollen jedoch nur jenen bewilligt werden, welche sich erbieten, Stiftungen oder Schankungen zu Gunsten der Armen und der Spitäler zu machen, unabhängig von einer Summe, welche der Gemeinde gegeben werden soll, und wenn diese Stiftungen oder Schankungen

durch die Regierung in den üblichen Formen, auf das Gutachten der Gemeinderäthe und den Antrag des Prefecten, genehmigt sind.

Art. 12. Durch die beiden vorhergehenden Artikel sind die Rechte, welche ein jeder Privatmann hat, ohne Genehmigung auf das Grab seines Verwandten oder Freundes einen Leichenstein, oder jedes andre, das Grab andeutende Zeichen, setzen zu lassen, so wie dieses bis jetzt bräuchlich war, nicht abgeschafft.

Art. 13. Die Bürgermeister können gleichfalls erlauben, daß, auf das Gutachten der Hospitalverwaltungen, im Umkreise dieser Spitäler, Denkmale für die Stifter und Wohlthäter erbaut werden, wenn Letztere in ihrem Schankungs- oder Stiftungsacte, oder in ihrem Testamente, den Wunsch hiezu ausgesprochen haben.

Art. 14. Jede Person kann auf ihrem eigenen Grund und Boden beerdigt werden; doch muß dieser Platz außerhalb des Umfanges der Städte und Flecken und in der vorgeschriebenen Entfernung seyn.

Art. 15. In den Gemeinden, in welchen man sich zu mehreren Confessionen bekennt, soll jede Confession einen besondern Begräbnißplatz haben, und im Falle sich daselbst nur ein einziger Leichenacker vorfindet, soll man ihn durch Mauern, Zäune oder Gräben in eben so viel Theile theilen, als es verschiedene Confessionen gibt, mit einem besondern Eingange für jede Confession, und indem man diesen Theil nach der Bewohnerzahl von jeder Confession verhältnißmäßig abmißt.

Art. 16. Die Begräbnißplätze, sie mögen den Gemeinden oder Privatleuten angehören, sollen der Autorität der Polizei und der Oberaufsicht der Gemeindeverwaltungen unterworfen seyn.

Art. 17. Die Localbehörden sind besonders beauftragt, den Vollzug der Gesetze und Vorschriften, welche die nicht autorisirten Leichenausgrabungen verbieten, zu handhaben und zu verhindern, daß auf den Begräbnißplätzen irgend eine Unordnung begangen werde, oder daß man sich daselbst irgend eine Handlung erlaube, welche der Achtung, die dem Gedächtnisse der Todten gebührt, entgegen wäre.

Art. 18. Die Ceremonien, welche ehemals bei den Leichenzügen, nach dem verschiedenen Cultus, gebräuchlich waren, sollen wieder eingeführt werden, und es ist den Familien frei gestellt, die Kosten davon nach ihren Mitteln und ihrem Vermögen zu bestimmen: allein außerhalb des Umkreises der Kirchen und der Begräbnißplätze sollen die religiösen Ceremonien nur in jenen Gemeinden erlaubt seyn, in welchen nur ein einziger

Cultus geübt wird, in Gemäßheit des Art. 45 des Gesetzes vom 18. Germ. X.

Art. 19. Wenn der Geistliche eines Cultus, unter welchem Vorwande das immer auch sey, sich erlaubt, seine Dienstleistung zur Beerdigung eines Leichnams zu verweigern, so wird die Civilbehörde, entweder ex officio, oder auf Ansiehen der Familie, einen andern Geistlichen von dem nemlichen Cultus bestellen, um diese Functionen zu verrichten; in allen Fällen ist die Civilbehörde beauftragt, die Leichen beerdigen zu lassen.

Art. 20. Die Kosten und Gebühren, welche den Pfarrern oder andern, bei den Kirchen angestellten, Individuen, sowohl für ihre Assistenz bei den Leichenzügen, als auch für die, von den Familien bestellten, gottesdienstlichen Verrichtungen, zu bezahlen sind, sollen, auf das Gutachten der Bischöfe, Consistorien und Prefecte, und auf den Antrag des, mit den Angelegenheiten des Cultus beauftragten, Staatsrathes durch die Regierung regulirt werden. Es soll ihnen für ihre Assistenz bei dem Begräbniß jener Individuen, welche auf der Armenrolle eingetragen sind, nichts entrichtet werden.

Art. 21. Die Art, die Todten auf den Leichenacker zu tragen, soll durch die Bürgermeister, mit Genehmigung des Prefecten, nach den Localitäten so geregelt werden, wie sie am besten geeignet ist.

Art. 22. Die Kirchenfabriken und Consistorien sollen allein das Recht genießen, die Leichenwagen, Bahrtücher (und jene Tücher, welche zur Behängung des Chors und der Stühle, gebraucht werden) und die Leichenzierrathen zu liefern, und im Allgemeinen alle Lieferungen von was immer für einer Art zu machen, welche zur Beerdigung und zur Anständigkeit oder zum Pomp der Leichenbegängnisse nöthig sind. Die Fabriken und Consistorien können dieses Recht selbst üben oder dasselbe, mit Genehmigung der Civilbehörden, unter deren Oberaufsicht sie gestellt sind, verpachten.

Art. 23. Die Verwendung jener Summen, welche durch die Ausübung oder Verpachtung dieses Rechtes gewonnen werden, soll zur Unterhaltung der Kirchen, der Begräbnißplätze, und zur Bezahlung der Desservans bestimmt seyn; diese Verwendung soll, auf den Antrag des, mit dem Cultus beauftragten, Staatsrathes und auf das Gutachten der Bischöfe und Prefecten, regulirt und vertheilt werden.

Art. 24. Es ist allen andern Personen, was auch immer ihre Verrichtungen seyn mögen, ausdrücklich und bei gebührender Strafe verboten, das vorbemeldte Recht zu üben, ohne Präjudiz jedoch für jene Rechte, welche sich auf Kaufverträge gründen, welche schon existiren und welche zwischen etlichen Unter-

nehmern und den Prefecten oder andern Civilbehörden, in Bezug auf die Leichenzüge und das Leichengepränge, sind geschlossen worden.

Art. 25. Die Kosten, welche von den Erben der verstorbenen Personen für die Leichenzettel, den Preis der Bahrtücher (und der zur Behängung des Chors nöthigen Tapeten), die Särge und die Fortschaffung der Leichen zu bezahlen sind, sollen durch einen Tarif bestimmt werden, welcher durch die Municipalbehörden vorgeschlagen und durch einen Prefecturbeschluß genehmigt wird.

Art. 27. In den Dörfern und andern Oertern, wo vorgesagtes Recht nicht durch die Fabriken ausgeübt werden kann, sollen die Localbehörden, mit Genehmigung der Prefecten, dafür Vorsehung thun. — — Unterz. Napoleon.

Bemerkung. 1. Eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 4. Pluviose XIII (24. Januar 1805) verfügt, auf den Grund eines Staatsrathsgutachtens vom 23. Nivose XIII, daß die Plätze, welche zu Beerdigungen gedient haben, veräußert oder verkauft werden dürften, jedoch so, daß der Vollzug der Bedingungen des Decretes d. 23. Prairial XII bei den Kauf- oder Tauschacten zur Bedingung gemacht und der Localpolizei aufgetragen werde, auf die Beobachtung derselben sorgfältig zu wachen.

Bemerk. 2. Durch ein Schreiben des Ministeriums v. 8. Messid. XII wurde das vorstehende Decret, welches ursprünglich nur für die Städte und Flecken gegeben war, auch auf die Landgemeinden ausgedehnt.

Décret impérial sur les Sépultures.

Au palais de Saint-Cloud, le 23 Prairial XII.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les constitutions de la République, Empereur des Français; sur le rapport du ministre de l'intérieur; le conseil d'état entendu, décrète:

Titre I.

Des Sépultures, et des lieux qui leur sont consacrés.

Art. 1. Aucune inhumation n'aura lieu dans les églises, temples, synagogues, hôpitaux, chapelles publiques, et généralement dans aucun des édifices clos et fermés où les citoyens se réunissent pour la célébration de leurs cultes, ni dans l'enceinte des villes et bourgs.

2. Il y aura, hors de chacune de ces villes ou bourgs, à la distance de trente-cinq à quarante mètres au moins de leur enceinte, des terrains spécialement consacrés à l'inhumation des morts.

3. Les terrains les plus élevés et exposés au nord seront choisis de préférence; ils seront clos de murs de deux mètres au moins d'élévation. On y fera des plantations, en prenant les précautions convenables pour ne point gêner la circulation de l'air.

4. Chaque inhumation aura lieu dans une fosse séparée:

chaque fosse qui sera ouverte, aura un mètre cinq décimètres à deux mètres de profondeur, sur huit décimètres de largeur, et sera ensuite remplie de terre bien foulée.

5. Les fosses seront distantes les unes des autres de trois à quatre décimètres sur les côtés, et de trois à cinq décimètres à la tête et aux pieds.

6. Pour éviter le danger qu'entraîne le renouvellement trop rapproché des fosses, l'ouverture des fosses pour de nouvelles sépultures n'aura lieu que de cinq années en cinq années; en conséquence, les terrains destinés à former les lieux de sépulture seront cinq fois plus étendus que l'espace nécsseaire pour y déposer le nombre présumé des morts qui peuvent y être enterrés chaque année.

Titre II.

De l'établissement des nouveaux Cimetières.

7. Les communes qui seront obligées, en vertu des articles 1 et 2 du titre I, d'abandonner les cimetières actuels et de s'en procurer de nouveaux hors de l'enceinte de leurs habitations, pourront, sans autre autorisation que celle qui leur est accordée par la déclaration du 10 mars 1776, acquérir les terrains qui leur seront nécessaires, en remplissant les formes voulues par l'arrêté du 7 germinal an IX.

8. Aussitôt que les nouveaux emplacemens seront disposés à recevoir les inhumations, les cimetières existans seront fermés et resteront dans l'état où ils se trouveront, sans que l'on en puisse faire usage pendant cinq ans.

9. A partir de cette époque, les terrains servant maintenant de cimetières pourront être affermés par les communes auxquelles ils appartiennent; mais à condition qu'ils ne seront qu'ensemencés ou plantés, sans qu'il puisse y être fait aucune fouille ou fondation pour des constructions de bâtiment, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Titre III.

Des concessions de terrains dans les Cimetières.

10. Lorsque l'étendue des lieux consacrés aux inhumations le permettra, il pourra y être fait des concessions de terrains aux personnes qui desireront y posséder une place distincte et séparée pour y fonder leur sépulture et celle de leurs parens ou successeurs, et y construire des caveaux, monumens ou tombeaux.

11. Les concessions ne seront néanmoins accordées qu'à ceux qui offriront de faire des fondations ou donations en faveur des pauvres et des hôpitaux, indépendamment d'une somme qui sera donnée à la commune, et lorsque ces fondations ou donations auront été autorisées par le Gouvernement dans les formes accoutumées, sur l'avis des conseils municipaux et la proposition des préfets.

12. Il n'est point dérogé, par les deux articles précédens, aux droits qu'a chaque particulier, sans besoin d'autorisation, de faire placer sur la fosse de son parent ou de son ami une pierre sépulcrale ou autre signe indicatif de sépulture, ainsi qu'il a été pratiqué jusqu'à présent.

13. Les maires pourront également, sur l'avis des administrations des hôpitaux, permettre que l'on construise dans l'enceinte de ces hôpitaux, des monumens pour les fondateurs et bienfaiteurs de ces établissemens, lorsqu'ils en auront déposé le desir dans leurs actes de donation, de fondation ou de dernière volonté.

14. Toute personne pourra être enterrée sur sa propriété, pourvu que ladite propriété soit hors et à la distance prescrite de l'enceinte des villes et bourgs.

Titre IV.

De la Police des lieux de sépulture.

15. Dans les communes où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation particulier; et dans les cas oú il n'y aurait qu'un seul cimetière, on le partagera par des murs, haies ou fossés, en autant de parties qu'il y a de cultes différens, avec une entrée particulière pour chacune, et en proportionnant cet espace au nombre d'habitans de chaque culte.

16. Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales.

17. Les autorités locales sont spécialement chargées de maintenir l'exécution des lois et réglemens qui prohibent les exhumations non autorisées, et d'empêcher qu'il ne se commette dans les lieux de sépulture aucun désordre, ou qu'on s'y permette aucun acte contraire au respect dû à la mémoire des morts.

Titre V.

Des Pompes funèbres.

18. Les cérémonies précédemment usitées pour les convois, suivant les différens cultes, seront rétablies, et il sera libre aux familles d'en régler la dépense selon leurs moyens et facultés: mais hors de l'enceinte des églises et des lieux de sépulture, les cérémonies religieuses ne seront permises que dans les communes où l'on ne professe qu'un seul culte, conformément à l'art. 45 de la loi du 18 germinal an X.

19. Lorsque le ministre d'un culte, sous quelque prétexte que ce soit, se permettra de refuser son ministère pour l'inhumation d'un corps, l'autorité civile, soit d'office, soit sur la réquisition de la famille, commettra un autre ministre du même culte pour remplir ces fonctions; dans tous les cas, l'autorité civile est chargée de faire porter, présenter, déposer et inhumer les corps.

20. Les frais et rétributions à payer aux ministres des cultes et autres individus attachés aux églises et temples, tant pour leur assistance aux convois que pour les services requis par les familles, seront réglés par le Gouvernement, sur l'avis des évêques, des consistoires et des préfets, et sur la proposition du conseiller d'état chargé des affaires concernant les cultes. Il ne sera rien alloué pour leur assistance à l'inhumation des individus inscrits aux rôles des indigens.

21. Le mode le plus convenable pour le transport des corps sera réglé suivant les localités, par les maires, sauf l'approbation des préfets.

22. Les fabriques des églises et les consistoires jouiront seuls du droit de fournir les voitures, tentures, ornemens, et de faire généralement toutes les fournitures quelconques nécessaires pour les enterremens, et pour la décence ou la pompe des funérailles.

Les fabriques et consistoires pourront faire exercer ou affermer ce droit, d'après l'approbation des autorités civiles sous la surveillance desquelles ils sont placés.

23. L'emploi des sommes provenant de l'exercice ou de l'affermage de ce droit, sera consacré à l'entretien des églises, des lieux d'inhumation, et au paiement des desservans; cet emploi sera réglé et réparti sur la proposition du conseiller d'état chargé des affaires concernant les cultes, et d'après l'avis des évêques et des préfets.

24. Il est expressément défendu à toutes autres personnes, quelles que soient leurs fonctions, d'exercer le droit susmentionné, sous telle peine qu'il appartiendra, sans préjudice des droits résultant des marchés existans et qui ont été passés entre quelques entrepreneurs et les préfets ou autres autorités civiles, relativement aux convois et pompes funèbres.

25. Les frais à payer par les successions des personnes décédées, pour les billets d'enterrement, le prix des tentures, les bières et le transport des corps, seront fixés par un tarif proposé par les administrations municipales, et arrêté par les préfets.

26. Dans les villages et autres lieux où le droit précité ne pourra être exercé par les fabriques, les autorités locales y pourvoiront, sauf l'approbation des préfets.

27. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois.

Signé *Napoléon*.

Nro. 36.

Prefecturbeschluß, den äußern Gottesdienst betreffend. Vom 14. Messidor XII. (3. Juli 1804).

Der Prefect des Donnersbergs.

Nach Ansicht der Berichte, welche ihm von den Unterprefecten und verschiedenen Mairen über mehrere Mißbräuche erstattet worden sind, die sich bei der Feier des Gottesdienstes eingeschlichen haben, und welche darin bestehen:

1. Daß die Ceremonien des äusseren Gottesdienstes, in den Gemeinden, wo sie erlaubt sind, mehr das ganz unschickliche Schauspiel eines Haufens bewaffneter Menschen vorstellen, als eine friedliche und anständige Vereinigung von Bürgern, die ihrem Urheber die ihm schuldige Ehrfurcht darbringen; daß das Knallen der Flinten, Böller und sonstigen Feuergewehrs, so von der Polizei nicht geduldet werden kann, und immer ohne Ordnung, bloß nach Laune und Eigensinn geleitet wird, die öffentliche Ruhe stört, und schon häufige Klagen von Seiten der Obrigkeiten und Privatpersonen veranlaßt hat.

2. Daß Gemeinden, ja sogar einzelne Bürger sich beigehen lassen, auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Landstraßen und Feldwegen äußere Zeichen des Gottesdienstes aufzustellen, obgleich die Gesetze über die Straßenpolizei alles Versperren und die Verbauung der öffentlichen Wege, ohne besondere Genehmigung der mit allem, was die Sicherheit, Bequemlichkeit, Verschönerung und gute Haltung der öffentlichen Communicationsmittel betrifft, beauftragten Magistratsperson, ausdrücklich untersagen.

3. Daß die Einwohner ganzer Gemeinden zu gewissen Zeiten Haus und Hof, ihre Arbeiten und Familien verlassen, um sich haufenweis auf das rechte Rheinufer zu begeben; und daß diese Wallfahrten, die um so unnützer sind, als alle Bürger in ihrer eigenen Heimath der Freiheit des Gottesdienstes genießen, große Nachtheile mit sich führen, eine gesetzwidrige Ausführung des baaren Geldes begünstigen, und selbst den alten Verordnungen der ehemaligen geistlichen Fürsten zuwiderlaufen, welche diesen zeitlichen Auswanderungen durch ein förmliches Verbot Einhalt zu thun für nöthig erachteten:

Beschließt:

Art. 1. Es darf keine religiöse Feierlichkeit, welche außerhalb des Umfangs der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude gehalten wird, mit Gebrauch des Gewehrs statt haben, es wäre denn, daß ein von der Civilobrigkeit gehörig beorderter Theil der Militairmacht sich dabei befände, und diese von ihren eigenen Befehlshabern angeführt, und folglich den Regeln der Militärdisciplin unterworfen wäre.

Art. 2. Jeder nicht zur gesetzlich beorderten Militärmacht gehörige Bürger, welcher sich erlauben würde, bei einer äußeren Religionsfeierlichkeit mit Flinten, Säbeln, Pistolen zu erscheinen, oder Böller und anderes Feuergewehr loszuschießen, soll, nach Maaßgabe der Polizeigesetze, als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt werden.

Art. 3. Es darf kein äußeres Zeichen des Gottesdienstes in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, auf den Kreuzwegen, Landstraßen und Feldwegen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Präfecten des Departements, aufgerichtet werden. Diejenigen, die dergleichen, ohne diese Erlaubniß, schon aufgerichtet haben sollten, oder noch aufzurichten sich beigehen lassen dürften, sind gehalten, sie auf ihre Kosten wegzuschaffen.

Art. 4. Die Wallfahrten auf das rechte Rheinufer sind hiermit ausdrücklich untersagt. In Gefolge dessen, sollen die Verwaltungs-Polizei-Reglements über die Pässe auf die Zeitpunkte, wo diese Auswanderungen statt zu haben pflegen,



auf das genaueste und strengste beobachtet werden, die Wallfahrenden mögen einzeln oder in ganzen Haufen reisen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden. Der Vollzug desselben wird der Wachsamkeit der Unterpresekten und Maires, der Thätigkeit der Gendarmerie und der Offiziere und Garden der Mauth, so wie dem aufgeklärten Eifer aller Geistlichen empfohlen, welchen die Würde der Religion, die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Eintracht der Gesinnungen und die Harmonie aller Theile der gesellschaftlichen Ordnung wahrhaft und aufrichtig am Herzen liegen.

Bemerkung. Auch nach einem spätern Rundschreiben des Bischofs und Prefecten darf keine Kapelle und kein Kreuz außerhalb der Kirchen, ohne vorherige Genehmigung der obern Behörden, errichtet werden.

Nro. 34.

Prefecturbeschluß, die Pfarrgüter und Pfarrrevenuen betreffend. Vom 23. Messidor XII. (12. Juli 1804).

Der Prefect, nach Ansicht der Entscheidung des Finanzministeriums vom 15. dieses, beschließt:

Art. 1. Die Pfarrer, welche die, in der gegenwärtigen Organisation des Bisthums Mainz begriffenen, Succursalkirchen und Annexen bedienen, sollen so lange, bis sie in den Genuß eines fixen Gehaltes getreten sind, der ihnen von der Regierung definitiv angewiesen wird, fortfahren, einstweilen die Güter und Einkünfte zu genießen, welche ehemals an die Beneficien jener Pfarrer geknüpft waren, welche sie jetzt representiren und deren Kirchen sie bedienen.

Art. 2. Zur Vollziehung dieser Anordnung sollen jene aus den desservirenden Pfarrern, welche sich selbst zu Pächtern der, von ihren Beneficien herrührenden, Gütern gemacht haben, von der Entrichtung alles Pachtpreises, in Bezug auf diese Güter, befreit seyn, und sie sollen jene Theile des Pachtcanons, welche sie schon für die Jahre XI und XII in die Hände der Domainenreceveurs entrichtet haben, zurückerhalten; allein die Desservans, deren Beneficialgüter seit dem Ende des Jahrs X durch die Domainenverwaltung an drittere Personen verpachtet wurden, sind gehalten, diesen Pacht bis zu seinem Ablauf bestehen zu lassen; jedoch sollen sie den Pachtpreis dieser Güter künftig direct aus den Händen der Pächter beziehen, und den, von den Pächtern in die Domainencasse bezahlten, Canon zurückerhalten.

Art. 3. Der Domainendirector wird dem Prefecten, sobald immer möglich, einen Generalstatus aller Einnahmen

vorlegen, welche durch die Receveurs von den Pfarrgütern während der Jahre XI und XII bezogen wurden, damit die bezogenen Summen, auf Befehl des Prefecten, nach Abzug der Grundsteuer und anderer, von den Receveurs mit Recht und nach Verhältniß bezogenen, Lasten, den respectiven Titularen zurückbezahlt werden.

Art. 4. Die Anordnungen des gegenwärtigen Beschlusses, sind weder auf die, in den Hauptorten der Cantone eingesetzten, Pfarrer, welche im wirklichen Genuße eines fixen Gehaltes sind, noch auf jene aus den Desservans anwendbar, welche, in Folge des Art. 12 des Regierungsbeschlusses vom 20. Prairial X, eine geistliche Pension genießen.

Art. 5. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses soll dem Herrn Bischof von Mainz, dem Domainendirector und den drei Unterprefecten zugehen, um die Burgermeister ihres Amtskreises davon in Kenntniß zu setzen.

Unterz. Jeanbon Saint=André.

Nro. 35.

Kaiserliches Decret, die öffentlichen Ceremonien, die Rangordnung und die Militär= und Civilehrenbezeigungen betreffend. Im Palaste zu Saint=Cloud am 24. Messidor XII. (13. Juli 1804).

Titel I.

Napoleon — decretirt:

Art. 1. Jene, welche, auf Befehl des Kaisers, bei öffentlichen Ceremonien assistiren, sollen dabei Rang und Sitz in folgender Ordnung nehmen: die Prinzen, die Großdignitare, die Cardinäle, die Minister, die Großofficiere des Reichs, die Staatsräthe auf Mission, die Divisionsgeneräle, die ersten Presidenten der Appellationshöfe, die Erzbischöfe, die Prefecten, die Presidenten der Criminalgerichtshöfe, die Brigadegeneräle, welche Departementscommandanten sind, die Bischöfe, die Generalcommissäre der Polizei, die Unterprefecten, die Presidenten der Bezirksgerichte, die Burgermeister, die Platzcommandanten, die Consistorialpresidenten. — — —

Art. 5. Die Befehle des Kaisers über die Feier religiöser Ceremonien werden an die Erzbischöfe und Bischöfe gerichtet, und hinsichtlich der Civilceremonien an die Prefecten.

Art. 6. Wenn an dem Orte des Beamten, an welchen die Befehle des Kaisers gerichtet sind, eine oder mehrere der, im Art. 1 vor ihm gesetzten, Personen sich befinden, so soll er sich zu jenem von ihnen begeben, welchem der Vorrang gebührt, um mit ihm über den Tag und die Stunde der Ceremonie über=

einzukommen. Im entgegengesetzten Falle soll er die nach ihm Gesetzten schriftlich bei sich zusammenrufen.

Art. 9. Wenn ein Prinz oder ein Großdignitar bei religiösen Ceremonien zugegen ist, so soll ein behängter Betschämel mit einem Kniepolster vor ihn gesetzt werden.

Art. 10. Wenn bei religiösen Ceremonien es durchaus unmöglich ist, allen Gliedern der eingeladenen Corporationen in dem Chor der Kirche Plätze anzuweisen, so wird dieses in dem Schiffe derselben geschehen.

Art. 12. Die Ceremonie wird dann erst anfangen, wenn die Behörde, welche den ersten Rang einnimmt, zugegen ist; diese wird auch zuerst sich zurückziehen.

Titel II.

Art. 1. In den Städten, in welchen, in Gemäßheit des Art. 45 des Gesetzes vom 18. Germ. X, die religiösen Ceremonien außerhalb der, dem katholischen Cultus gewidmeten, Gebäude statt finden können, wenn das heilige Sacrament vor einer Wache oder einem Posten vorüberzieht, sollen die Unterofficiere und Soldaten die Waffen ergreifen, sie presentiren, das rechte Knie auf die Erde niedersetzen, das Haupt neigen, mit der rechten Hand den Hut berühren, aber bedeckt bleiben: die Tambours sollen die Trommel rühren, die Officiere sich an die Spitze ihrer Truppen setzen, mit dem Degen grüßen, mit der Linken den Hut berühren, aber bedeckt bleiben. Die Fahne soll grüßen. Es sollen vom ersten Posten, vor welchem das heilige Sacrament vorbeizieht, wenigstens zwei Füsiliere zu seiner Escorte gegeben werden. Diese Füsiliere sollen von Posten zu Posten abgelöst werden, und bedeckt, die Waffen im rechten Arm, neben dem heiligen Sacramente hergehen. — —

Art. 4. Bei den Processionen des heiligen Sacramentes sollen die Truppen auf den Plätzen, an denen die Procession vorübergehen soll, in Schlachtordnung aufgestellt werden. Der Ehrenposten soll zur Rechten der Kirchthüre seyn, von welcher die Procession ausgeht. Das Infanterieregiment, welches die erste Nummer trägt, marschirt zur Rechten auf, jenes, welches die zweite trägt, zur Linken: die andern bilden sich abwechselnd zur Rechten und Linken: die Artillerieregimenter zu Fuß besetzen das Centrum der Infanterie. — — Die Gendarmerie marschirt zu Fuß zwischen den öffentlichen Functionären und den Assistenten. Zwei Compagnien Grenadiere begleiten das heilige Sacrament; sie marschiren in Reihe zur Rechten und Linken des Traghimmels. In Ermanglung der Grenadiere soll eine Escorte durch die Artillerie oder von Fusilieren, und

in deren Abgang, durch Elitencompagnien der Truppen zu Pferde, welche dann den Dienst zu Fuße thun, geliefert werden.

Art. 5. Die Artillerie gibt drei Salven während der Zeit, in welcher die Procession dauert, und stellt jene Truppen auf den Plätzen auf, welche bei dem Manoeuvre der Kanonen nicht nöthig sind. — — —

Titel XIX.

Art. 1. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe ihren ersten Einzug in die Stadt ihrer Residenz halten, so soll die Garnison, nach den Befehlen des Kriegsministers, auf dem Platze, welchen der Erzbischof oder Bischof vorüberziehen wird, in Schlachtordnung aufgestellt seyn. Fünfzig Mann Cavalerie sollen ihnen bis auf eine Viertelstunde von dem Platze entgegenreiten. Sie sollen am Tage ihrer Ankunft, der Erzbischof, eine Wache von 40 Mann, welche von einem Officier commandirt wird, und der Bischof eine Wache von 30 Mann, welche gleichfalls von einem Officier commandirt wird, erhalten; diese Wachen sollen nach ihrer Ankunft aufgestellt werden.

Art. 2. Sie sollen bei ihrer Ankunft und Abreise mit fünf Kanonenschlägen begrüßt werden. — —

Art. 4. Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen fortwährend eine Wache haben, welche aus dem nächsten Corps-de-Garde gezogen wird.

Art. 5. Die Schildwachen sollen ihnen das Gewehr presentiren.

Art. 6. Es sollen ihnen Corpsvisiten gemacht werden.

Art. 7. So oft sie vor den Posten, Wachen oder Piqueten vorbeikommen, werden die Truppen unter die Waffen treten; die Cavaleriepostẽn steigen zu Pferde, die Schildwachen presentiren die Gewehre, die Tambours rühren die Trommel, die Trompeter blasen. — — — —

Unterz. Napoleon.

Nro. 36.

Ein Circularschreiben des Ministeriums des Innern vom 4. Thermid. XII (23. Juli 1804) an die Prefecten verfügt, daß die Uebung des Gottesdienstes nur in jenen Kirchen statt finden dürfe, welche von der Regierung genehmigt sind, und verbietet allen und jeden, die keine Geistliche sind, oder zu keiner Diöcese gehören, priesterliche Verrichtungen vorzunehmen. Zugleich befiehlt es alle Kirchen, in denen die Verrichtung des Gottesdienstes nicht von der Regierung erlaubt ist, schließen zu lassen.

Nro. 37.

Beschluß des Prefecten, die Pfarrgüter betreffend. Vom 24. Thermidor XII. (10. Aug. 1804).

Der Prefect, nach Wiederansicht seines Beschlusses vom 23. Messid. d. J. (oben Nro. 34), nach Ansicht des kaiserlichen Decretes vom 11. Prairial d. J. (ob. Nro. 30), welches nach jenem Beschlusse publicirt wurde; in Erwägung daß die Anordnungen des vorgenannten kaiserl. Decretes einige Modificationen in dem Beschlusse des Prefecten fodern, und daß, in Folge des nemlichen Decretes alle Desservans der Succursalkirchen, vom nächsten Messidor XII an, einen fixen Gehalt beziehen, deßhalb in jener Epoche aber auch aufhören sollen, die Güter und Einkünfte zu genießen, welche an ihre Pfründen geknüpft sind, und welche ihnen seither statt des Gehaltes dienten, beschließt:

Art. 1. Der Termin des, den Desservans der Succursalkirchen kraft des Art. 1 des Prefecturbeschlusses vom 23. Messidor XII gestatteten, provisorischen Genusses ist auf den ersten Messidor XII festgesetzt, von welcher Epoche an die, mit ihren Pfründen verknüpften, Güter und Einkünfte, einen Theil der Nationaldomainen ausmachen.

Art. 2. Die Artikel 2 und 3 des nemlichen Beschlusses vom 23. Messidor sollen nach ihrer Form und ihrem Inhalte vollzogen werden, auf die Weise jedoch, daß, in Bezug auf den Pachtcanon oder den Ertrag der Güter für das Jahr XII, die Desservans nur die drei Viertel davon beziehen sollen, indem sie für das vierte Trimester des besagten Jahrs von der Regierung besoldet werden.

Art. 3. Ausfertigung des Gegenwärtigen soll an den Domainendirector, und an die drei Unterprefecten geschickt werden, um die Burgermeister davon in Kenntniß zu setzen. Ein Exemplar soll davon dem Herrn Bischof von Mainz überschickt werden.

Unterz. Jeanbon Saint-André.

Nro. 38.

Kaiserl. Decret, in Bezug auf die Art der, den Desservans und Vicaren der Succursalkirchen genehmigten, Besoldungen. Im Palaste der Tuilerien, am 5. Nivose XIII. (26. Decemb. 1804).

Napoleon — decretirt:

Art. 1. In Vollzug des Decretes vom letzten 11. Prairial (ob. Nro. 30) sollen alle Desservans der Succursalen, deren numerischer Status, nach Departementen und Diöcesen

abgetheilt, dem Gegenwärtigen beigegeben ist, von dem ersten Vendemiaire XIII (21. Sept. 1804) an, den durch den Art. 4 festgesetzten Gehalt, nach den, in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 des besagten Decretes vorgeschriebenen, Formen beziehen.

Art. 2. Die Bezahlung der Desservans und Vicare der andern Succursalen bleibt den Gemeinden ihrer Pfarrsprengel zur Last.

Art. 3. Auf Begehren der Bischöfe sollen die Prefecten die Quotität dieser Besoldung reguliren und die Mittel zu ihrer Sicherung, entweder durch die Gemeindeeinkünfte und Octrois, oder auf dem Wege der Subscription, des Abonnement, der freiwilligen Beiträge, oder auf jede andre sachdienliche Weise, bestimmen. Sie sollen eben so die Gehalte der Vicare an der, im ersten Artikel des Gegenwärtigen begriffenen, Succursalkirchen, und die Vermehrungen reguliren, welche die Gemeinden dieser Succursalkirchen der Besoldung ihrer Desservans zu machen im Falle seyn werden; und sie werden ihre Beschlüsse den Ministern des Innern und des Cultus vorlegen.

Unterz. Napoleon.

Bemerkung. Der dem vorstehenden Decrete beigedruckte Status weißt der Diöcese Mainz die Zahl von 152 Succursalen an, deren Desservans aus dem Staatsschatze besoldet werden sollten.

Nro. 39.

Kaiserl. Decret, die Rückgabe der geistlichen Güter betreffend. Vom 15. Ventose XIII. (6. März 1805).

Art. 1. Zur Vollziehung des Beschlusses vom 7. Thermid. XI sollen die nicht veräußerten Güter und Renten, welche von den Fabriken der ehemaligen Metropolitan- und Cathedralcapitel herkommen, den Fabriken der jetzigen Metropolitan- und Cathedralkirchen, und jenen der Capitel der jetzigen Diöcesen, in deren Umfang die Güter gelegen, und die Renten zahlbar sind, angehören.

Art. 2. Die nicht veräußerten Güter und Renten, welche von den Fabriken der Collegialkirchen herrühren, sollen den Fabriken der Pfarr- und Succursalkirchen angehören, in deren Pfarrsprengel die Güter gelegen und die Renten zahlbar sind.

Art. 3. Alle Anordnungen des Beschlusses vom 7. Thermid. XI sollen aufrecht erhalten werden, und die Verfügungen desselben sind nicht abgeschafft.

Décret Impérial du 15 Ventose XIII.

1. En exécution de l'arrêté du 7 thermidor an 11, les biens et rentes non aliénés provenant des fabriques des métropoles et

des cathédrales des anciens diocèses, ceux provenant des fabriques des ci-devant chapitres métropolitains et cathédraux, appartiendront aux fabriques des métropoles et cathédrales, et à celles des chapitres des diocèses actuels, dans l'étendue desquels ils sont situés quant aux biens, et payables quant aux rentes.

2. Les biens et rentes non aliénés provenant des fabriques des collégiales, appartiendront aux fabriques des cures et succursales, dans l'arrondissement desquelles sont situés les biens et payables les rentes.

3. Sont maintenues toutes les dispositions de l'arrêté du 7 thermidor an 11 auxquelles il n'est pas dérogé par le présent décret.

Nro. 40.

Kaiserl. Decret, den Druck der Kirchen- und Gebetbücher betreffend. Im Palaste von Saint-Cloud, am 7. Germinal XIII. (20. März 1805).

Art. 1. Die Kirchen-, Andachts- und Gebetbücher können nur nach einer, von den Diöcesanbischöfen gegebenen, Erlaubniß gedruckt oder wieder aufgelegt werden; diese Erlaubniß muß im vollständigen Texte an der Spitze eines jeden Exemplars angegeben und abgedruckt werden.

Art. 2. Die Drucker und Buchhändler, welche Kirchen-, Andachts- und Gebetbücher drucken, oder wieder neu auflegen, ohne diese Erlaubniß erhalten zu haben, sollen in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juli 1793 verfolgt werden.

Art. 3. Der Großrichter Minister der Justiz, und die Minister der Generalpolizei und des Cultus sind mit der Vollziehung beauftragt.

Unterz. Napoleon.

Bemerkung. 1. Der Art. 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1793 verfügt die Confiscation Aller (ohne Erlaubniß der Bischöfe gedruckter oder wieder gedruckter) Exemplare durch die Friedensrichter.

Bemerk. 2. Die Bischöfe sind Eigenthümer ihrer Pastoralbriefe, und es ist nicht erlaubt, sie, ohne ihre Genehmigung, nachzudrucken.

Bemerk. 3. Das Gesetz v. 7. Germinal. XIII. gibt den Bischöfen nicht das Recht, irgend Jemanden ein ausschließliches Privilegium für den Druck der besagten Bücher zu ertheilen.

Bemerk. 4. Nicht die Administrativbehörde, sondern die Gerichte haben in Streitigkeiten zwischen Privatleuten, hinsichtlich des Drucks jener Bücher, zu erkennen.

Nro. 41.

Kaiserl. Decret, das Mobiliar der Bisthümer betreffend. Vom 5. Prairial XIII. (25. Mai 1805).

Art. 1. Die Prefecten werden sich mit den Bischöfen

über die Verwendung jener Fonde benehmen, welche, für das Mobiliar der Bisthümer verwendbar, durch die Generalräthe des Departementes, in Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes über die Finanzen des Jahrs XIII, votirt sind, und deren Verwendung durch Seine Majestät gebilligt ist.

Art. 2. Es soll ein doppeltes, von dem Bischof und dem Prefecten unterzeichnetes, Inventar von jenen Effecten gemacht werden, zu deren Ankauf diese Fonde werden verwendet werden; Eins derselben soll in das Präfecturarchiv und das Andre in dem Secretariate des Bisthums niedergelegt werden.

Art. 3. — Die Bischofsstäbe, welche von Seiner Majestät einem jeden Bischof gegeben werden, sollen auf dieses Inventar gesetzt werden. Im Falle des Todes oder der Dimission eines Bischofs, sollen die Prefecten den wirklichen Status der, in den Inventarien begriffenen, Mobiliareffecten constatiren; und wenn ein Stück davon fehlt, so soll der dimittirende Bischof, oder die Erben des Verstorbenen, gehalten seyn, dessen Werth, nach einer Abschätzung, in welcher auf die Abnutzung, welche das fehlende Stück hätte erleiden können, bedacht zu nehmen ist, wiederzuersetzen.

Bemerkung. Der im vorstehenden Art. 1. angeführte Art. 34. des Finanzgesetzes vom Jahr XIII sagt: Die Generalräthe der Departemente können übrigens vorschlagen, eine Auflage bis zur Concurrenz von vier Centimes höchstens, für die Reparationen, Unterhaltung der Gebäude und die Ergänzungskosten des Cultus zu machen. S. Majestät werden die besagte Auflage in ihrem Staatsrathe genehmigen.

Nro. 42.

Kaiserl. Decret, die Bruderschaftsgüter betreffend. Vom 28. Messidor XIII. (17. Juli 1805).

Art. 1. Zur Vollziehung des Beschlusses vom 7. Therm. XI sollen die nicht veräusserten Güter und die nicht überwiesenen Renten, welche von den, ehmals in den Pfarrkirchen bestehenden, Bruderschaften herrühren, den Fabriken zugehören.

Art. 2. Die Güter und Renten dieser Gattung, welche von Bruderschaften herrühren, welche in den jetzt unterdrückten Kirchen bestanden, sollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, und in deren Pfarrsprengel sie sich befinden, vereinigt werden.

Bemerkung 1. Die Generaladministration der Domainen befahl, in Folge obigen Decretes, alle derartigen Güter und Renten mit den dazu gehörigen Titeln und Inventarien an die Fabriken abzugeben; jedoch ohne Rückgabe des, bis zum Tage des Decretes in die Staatscasse schon abgelieferten, Ertrages, da das Decret nur für die Zukunft disponire. Instruction vom 5. Vendem. XIV.

Bemerk. 2. In einem Gutachten vom 21. Aug. 1810, genehmigt am 28. Aug. deſſ. Jahrs, ſagt der Staatsrath: „daß das Anerbieten einer jährlichen Rente, von Seiten der Bruderſchaft des Oratoriums vom h. Rochus, an den Burgermeiſter von Vareſe, zur Errichtung einer Schule — nach Anſicht des Decretes vom 28. Meſſidor XIII, und in Erwägung, daß, nach den Worten jenes Decretes, die Güter der Bruderſchaften den Fabriken gehören, und daß folglich die Glieder der beſagten Bruderſchaften kein Recht haben, über die ihnen ehmals zugehörenden Güter zu disponiren — nicht zu genehmigen, ſondern die Güter der Bruderſchaft mit jenen der Kirchenfabrik zu Vareſe zu vereinigen ſeyen — vorbehaltlich der Meinung des Fabrikrathes, einen Theil derſelben zur Errichtung einer Schule zu verwenden."

Décret Impérial du 28 Messidor XIII.

1. En exécution de l'arrêté du 7 thermidor an 11, les biens non aliénés et les rentes non transférées provenant de confrairies établies précédemment dans les églises paroissiales, appartiendront aux fabriques.

2. Les biens et rentes de cette espèce qui proviendroient de confrairies établies dans les églises actuellement supprimées, seront réunis à ceux des églises conservées, et dans l'arrondissement desquelles ils se trouvent.

Nro. 43.

Kaiſerl. Decret, in Bezug auf die Ermächtigungen der Civilſtandsbeamten für die Beerdigungen. Vom 4. Thermid. XIII. (23. Juli 1805).

Napoleon — Nach Anſicht des Art. 77. des Civilgeſetzbuches, welcher ſagt: „keine Beerdigung ſoll ohne eine, vom Civilſtandsbeamten auf freiem Papier und ohne Koſten ausgeſtellte, Ermächtigung ſtatt finden." — Nach Anſicht des Decretes vom 23. Prairial XII, über die Begräbniſſe, welches die Beerdigungsplätze der Autorität, Polizei und Aufſicht der Municipalbehörden unterordnet, und den Kirchenfabriken und Conſiſtorien das ausſchließende Recht geſtattet, die für Begräbniſſe nöthigen Lieferungen zu machen — decretirt:

Art. 1. Es iſt allen Burgermeiſtern, Adjuncten, und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen verboten, die Fortſchaffung, Preſentation, (des Leichnams in den Kirchen, wie das in Frankreich üblich iſt), Niederſtellung und Beerdigung der Leichen, noch auch die Eröffnung der Begräbnißplätze zu dulden; allen Kirchenfabriken und Conſiſtorien oder andern, welche das Recht haben, die für die Leichenbegängniſſe nöthigen Lieferungen zu machen, die beſagten Lieferungen wirklich zu machen; allen Pfarrern, Deſſervans und Paſtoren, irgend eine Leiche abzu-

holen, oder sie außerhalb der Kirchen und Tempeln zu begleiten, ehe ihnen nicht die vom Civilstandsbeamten ertheilte Genehmigung für die Beerdigung ersichtlich ist, bei Strafe als Uebertreter des Gesetzes verfolgt zu werden. — Napoleon.

Nro. 44.

Kaiserl. Decret, welches eine Vorauserhebung auf den Ertrag der Verpachtung der Bänke und Stüle in den Kirchen befiehlt. Vom 13. Thermidor XIII. (1. Aug. 1805).

Art. 1. Der sechte Theil des Ertrages, welchen die, in Kraft der Vorschriften der Bischöfe für die Fabriken ihrer Diöcesen, eingeführte Verpachtung der Bänke, Stüle und Plätze in den Kirchen abwirft, soll, nach Abzug der Summen, welche die Fabriken zur Herrichtung dieser Bänke und Stüle verwendet haben, zum voraus zur Bildung eines Hilfsfondes erhoben werden, der unter die betagten oder kranken Geistlichen vertheilt werden soll.

Art. 2. Die Bischöfe werden, in dem Monate, welcher auf die Publication des gegenwärtigen Decretes folgt, einen Regulirungsanschlag an den Cultminister einschicken, um die Art dieser Vorerhebung und die darauf sich beziehenden Vorsichtsmaßregeln, so wie die Art, deren Resultat zu verwenden und auszutheilen, festzusetzen. — — Napoleon.

Nro. 45.

Kaiserl. Decret, die Besoldung der protestantischen Geistlichen betreffend. Im kaiserlichen Feldlager von Boulogne am 13. Fructidor XIII. (31. Aug. 1805).

Napoleon — nach Ansicht des Art. 7 Titel 1 des Organischen Gesetzes über den protestantischen Cultus decretirt:

Art. 1. Die protestantischen Pastoren der lutherischen und der reformirten Gemeinschaft in den Departementen des Donnersberges, der Ruhr, des Rhein = und = Mosel, der Saar, der Niedermaas, und in den andern Departementen, deren Pfarrer durch die Heidelberger Administration besoldet wurden, oder deren geistliche Einkünfte mit den Domainen vereinigt worden sind, werden in drei Klassen eingetheilt.

Art. 2. Die Pfarrer, die zugleich Presidenten der Consistorialkirchen sind, bilden die erste Classe; die Pfarrer, welche ihr Amt in Gemeinden ausüben, deren Bevölkerung 3,000 Seelen oder drüber zählt, bilden die zweite Classe; und die Pastoren, die in Gemeinden angestellt sind, deren Bevölkerung unter 3,000 Seelen ist, bilden die dritte Classe.

Art. 3. Die Besoldung der Pfarrer erster Classe besteht aus 1,500 Franken, jener der zweiten Classe aus 1,000 Franken, und jener der dritten Classe aus 500 Franken.

Art. 4. Der Gehalt der Pfarrer läuft vom ersten nächsten October.

Art. 5. Der Gehalt der Pfarrer wird vierteljährig bezahlt.

Art. 6. Der Gehalt der Pfarrer kann nicht mit Haft belegt werden.

Bemerkung. Nach einem Briefe des Cultministers v. 25. Brumaire XIV an den Prefecten zu Mainz ist der Ausdruck „Bevölkerung" im Art. 2 des obigen Decretes als „allgemeine Bevölkerung" („population générale") zu verstehen.

Nro. 46.

Kaiserl. Decret, die Meß= und Stiftungsgüter betreffend. Vom 22. Fructidor XIII. (9. September 1805).

Art. 1. Die den Fabriken, durch das Decret vom 7. Thermid. XI und die Entscheidung vom 18. Nivose XII zurückgegebenen Güter und Revenuen, sie mögen mit Stiftungen für Messen, Seelämter oder sonstige gottesdienstliche Verrichtungen, belastet seyn, oder nicht, sollen durch die Verwalter der besagten Fabriken, welche in Gemäßheit des Beschlusses v. 7. Thermid. XI ernannt sind, verwaltet und eingenommen werden; sie sollen den Pfarrern, Desservans oder Vicaren, nach der Diöcesanvorschrift, die Messen, Seelämter oder sonstige gottesdienstliche Verrichtungen, welche auf jene Güter und Einkünfte gestiftet sind, in Gemäßheit des Stiftungstitels, bezahlen.

Nro. 47.

Beschluß des Prefecten vom Donnersberge, den äussern Gottesdienst betreffend. Vom 1. Januar 1806.

Der Prefect des Donnersbergs, nach Ansicht des Artikels 45 des Gesetzes vom 18. Germinal X. Jahrs.

Nach Ansicht des Umschreibens Sr. Excellenz des Ministers vom Innern an die Prefecten der Departemente, vom 30. Germinal 11. Jahrs, inhaltlich, daß das Verbot des äussern Gottesdienstes nur diejenigen Gemeinden betrifft, wo eine, von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Geschäfte anerkannte, protestantische Consistorial=Kirche befindlich ist.

Nach Ansicht des kaiserlichen Decretes über die Begräbnisse, vom 23. Prairial 12. Jahrs.

Nach Ansicht endlich, der kaiserlichen Decrete, in Betreff

der Einrichtung des reformirten Gottesdienstes in dem Departement des Donnersbergs, vom 13. Nivose und 13. Fructidor 13. Jahrs, wie auch des Begleitungsschreibens gedachter Decrete an den Prefecten von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Geschäfte, unterm 3. Vendemiäre 14. Jahrs.

In Erwägung, daß die von Sr. Excellenz dem Minister des Innern erlassene Verfügung in Hinsicht der Publicität des katholischen Gottesdienstes, in dem hiesigen Departement nicht früher hat in Vollzug gesetzt werden können, weil die Anzahl der protestantischen Consistorialkirchen, und die Orte wo sie sollten errichtet werden, noch nicht bekannt waren.

In fernerer Erwägung, daß bei Vollziehung der, in gedachtem Schreiben enthaltenen, Weisung es zweckmäßig ist, die Polizeimaaßnehmungen zu bestimmen, nach welchen die Freiheit des Gottesdienstes, die vermöge des Gesetzes vom 18. Germinal ein gemeinschaftliches Recht für alle Franzosen geworden ist, gleicherweise von allen und für alle respectirt werde, und sonach beitrage, den Geist der Eintracht, den dieses wohlthätige Gesetz bezweckt, zu befestigen.

Nach dießfallsigem Referat an Se. Excellenz den Minister der geistlichen Geschäfte; beschließt:

Art. 1. Die Publicität des äußern Gottesdienstes soll in dem Departement des Donnersberges für sämmtliche Gemeinden, die nicht als Consistorialorte von Sr. Excellenz dem Minister der geistlichen Geschäfte anerkannt sind, statt haben.

Art. 2. Anerkannte Consistorialkirchen, wo der äußere Gottesdienst nicht gestattet werden darf, sind diejenigen, deren Namensverzeichniß gegenwärtigem Beschlusse angehängt ist.

Art. 3. Die Gestattung des äußern Gottesdienstes in den Gemeinden, schließet nicht die Befugniß ein, Wallfahrten ins Ausland zu unternehmen. Diese Arten von Auswandrungen bleiben förmlich untersagt, und soll dießfalls der Beschluß des Prefecten vom 14. Messidor 12. Jahrs, fernerhin gänzlich und durchaus vollzogen werden.

Art. 4. In Ansehung der Beerdigungen soll keine Neuerung geschehen; und soll dabei die gebräuchliche Ordnung und die Vorschrift beobachtet werden, die in den verschiedenen Localitäten von den Mairen mit Genehmigung des Prefecten, gemäß der Art. 18. und 21. des kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial 12. Jahrs, festgesetzt worden ist.

Art. 5. Die Polizei des äussern Gottesdienstes steht, in Ansehung alles dessen, was die öffentliche Ordnung betrifft, den Mairen zu, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Adjuncten, oder durch ein Mitglied des Gemeinderaths, ausüben.

Art. 6. Einstweilen, und bis Se. Majestät die Maaßnehmungen wird zu erkennen gegeben haben, die sie zur Einführung der, durch den Art. 39 des Gesetzes vom 18 Germinal vorgeschriebenen, Einförmigkeit der Liturgie zweckmäßig erachten wird, soll der Hr. Bischof von Mainz ersucht werden, dem Prefecten die allgemeinen Diöcesan- oder Patronalfest anzuzeigen, die in seinem Sprengel eingeführt sind, und mit denen ein feierlicher äusserer Gottesdienst verbunden ist, damit das dießfallsige Verzeichniß den Mairen mitgetheilt werden könne, um ihnen bei den äussern Ceremonien, die sie zu erlauben oder zu verhindern haben, zur Richtschnur zu dienen, indem diejenigen, welche der Hr. Bischof bestimmt haben wird, allein gestattet werden sollen. (Gesetz vom 18. Germinal, Art. 40.)

Art. 7. Der Art. 48 desselben Gesetzes soll unverzüglich in Vollzug gesetzt werden. Der Hr. Bischof wird demnach dem Prefecten den Plan eröffnen, den es zweckmäßig seyn wird, für das Läuten der Glocken im Umfange des Departements anzunehmen, damit der Prefect, nach der dießfalls mit demselben gepflogenen Rücksprache, den Administrativbehörden das beschlossene Reglement bekannt machen, und den Vollzug desselben verordnen könne.

Art. 8. Der Läuter soll persönlich für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich seyn, und im Uebertretungsfalle seiner Seits mit der rechtlichen Strafe belegt werden.

Art. 9. Wenn in einer Gemeinde die Feier eines äußern öffentlichen Gottesdienstes statt hat, so soll der Pfarrer oder Desservant gehalten seyn, den Maire 24 Stunden zuvor davon zu benachrichtigen, und ihm die Stunde anzeigen, wann die Ceremonie ihren Anfang nimmt. Dieser öffentliche Gottesdienst ist von den Processionen und anderen, für große Feste passenden, Handlungen zu verstehen, und nicht vom gewöhnlichen äussern Gottesdienst, als Beerdigungen, Ausspendung der Sacramente an die Kranken, und andern dergleichen, die täglich zu geschehen pflegen, und die dadurch schon von der Polizei nur die Aufsicht und den allgemeinen Schutz erfodern, den die Obrigkeit allem dem schuldig ist, was das Gesetz sowohl im Civilwesen, als in Hinsicht der von ihm anerkannten Gottesverehrungen, erlaubt.

Art. 10. Auf diese Benachrichtigung soll der Maire diejenigen Verfügungen treffen, die in solchem Falle der öffentliche Anstand erfodert, als da sind, das Reinigen und Aufräumen der Straßen, die augenblickliche Unterbrechung der Circulation der Wagen, Pferde, Ochsen und anderer Thiere, und überhaupt alles dessen, was die Verrichtungen des Gottesdienstes stören könnte.

Art. 11. Der Maire soll die ihm vom Pfarrer oder Desservant angezeigte Stunde des äussern Gottesdienstes nicht ändern dürfen; nichts desto weniger soll er bei den Kirchen, wo das Simultaneum noch besteht, und lediglich für diesen Fall, Sorge tragen, daß keine Glaubensgenossen in den Gerechtsamen, in deren Besitz sie sind, gestört werden, vorbehaltlich, wenn streitige Fälle eintreten, sie an den Prefecten gelangen zu lassen.

Art. 12. Jedes Individuum, von welchem Bekenntnisse es immer seyn mag, ist gehalten für den Gottesdienst, der öffentlich unter gesetzlichem Schutz und Sicherheit begangen wird, äussern Anstand und Achtung zu bezeigen. Derjenige demnach, der sich anstellen würde, als verachte er ihn, oder der sich eine Störung desselben beigehen lassen würde, soll angehalten, dem gerichtlichen Polizeibeamten überliefert, und nach der Schwere des Vergehens belangt werden.

Art. 13. Diese äussere Beobachtung des Anstandes verbindet keinen Bürger zu Handlungen, die eine Anhänglichkeit an einen Glauben, wozu er sich nicht bekennt, ausdrücken würden, als nemlich das Kniebeugen auf öffentlicher Straße, oder andere dergleichen, die der Freiheit des Gewissens zu nahe treten würden.

Art. 14. Wenn bei Gelegenheit der, im vorhergehenden Artikel autorisirten, Verweigerung, oder wegen anderer Ursachen, bei einer äussern Ceremonie Unruhen gegen ein oder mehrere Individuen entstünden, oder es zu Thätlichkeiten und ärgerlichen Auftritten käme, so sollen die Urheber nach der Schärfe der Gesetze belangt werden, und die Maires sollen darüber an den Prefecten einberichten.

Art. 15. Eine religiöse Versammlung, die ausserhalb ihren Gottesdienst begeht, darf sich auf dem Lande nicht von der öffentlichen Straße entfernen, noch das Privateigenthum betreten.

Art. 16. Niemand darf bei äusseren Ceremonien mit Waffen erscheinen, es seye dann die bewaffnete Macht, wenn sie von der Civilobrigkeit gesetzlich ersucht worden ist.

Art. 17. Das Feuer aus Kanonen, kleinem Gewehr, Böllern und dergleichen ist durchaus untersagt, ausgenommen in Garnisonsstädten und unter der Leitung der Militärbeamten Sr. Majestät, bei solchen öffentlichen Festen, die von der Regierung verordnet sind.

Art. 18. Die Maires können, je nach der Größe ihrer Gemeinden, ihrer Bevölkerung und der Volksmenge, die die Feierlichkeit von außen beizieht, die Gendarmerie der nächsten Brigade berufen, sich auf den bestimmten Tag bei dem Feste einzufinden, und daselbst die gute Ordnung zu handhaben.

Art. 19. Die Ruheplätze oder sogenannten Stationen sollen, wenn sie nöthig erachtet werden, mit Bewilligung der Maires an solchen Orten statt haben, die dazu die anständigsten und bequemsten seyn werden. Jedoch sollen sie nicht zu nahe an Kirchen seyn, die zu andern vom Gesetze anerkannten Religionsübungen bestimmt sind, so daß sie diesen Uebungen etwa hinderlich fielen, und einen Keim der Zwietracht unter den Bürgern abgeben würden.

Art. 20. Die äusseren und ständigen Zeichen eines Glaubensbekenntnisses, die auf den öffentlichen Straßen angebracht werden, um daselbst zu bleiben, sind der Straßenordnung unterworfen, und können nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Prefecten aufgerichtet werden; auch soll dießfalls sein Beschluß vom 14. Messidor 12. Jahrs in seiner Kraft bleiben.

Verzeichniß der Gemeinden, in welchen sich Consistorialkirchen, reformirter Religion und Augsburger Confession, befinden.

Augsburger Confession.

Bezirk Mainz. Kirchheimbohland.

Bezirk Speyer. Frankenthal, Speyer, Dürkheim, Grünstadt.

Bezirk Kaiserslautern. Kaiserslautern, Winnweiler, Obermoschel.

Bezirk Zweibrücken. Zweibrücken, Pirmasens.

Reformirter Religion.

Bezirk Speyer. Freinsheim, Frankenthal, Speyer, Neustadt, Edenkoben.

Bezirk Kaiserslautern. Kaiserslautern, Rockenhausen, Obermoschel.

Bezirk Zweibrücken. Homburg, Mimbach, Zweibrücken, Annweiler.

Nro. 48.

Brief des Cultministers an den Hrn. Erzbischof von Bordeaux, die Heirath der Priester betreffend. Paris 14. Januar 1806.

Herr Erzbischof! Ich habe das Vergnügen, Ihnen zu melden, daß Seine Kaiserlich-königliche Majestät, in Betracht der Religion und der Sitten, den Befehl gegeben haben, daß es allen Civilstandsbeamten verboten seyn soll, den Heirathsact des Priesters Bausset aufzunehmen. S. k. k. Majestät betrachten das von diesem Geistlichen intendirte Vorhaben als ein Verbrechen gegen die Religion und die Sittlichkeit, dessen schädliche Folgen in ihrem Entstehen zu hemmen es von Ge-

wicht ist. — Sie werden sich ohne Zweifel selbst Glück wünschen, Herr Bischof, die Gesinnungen S. Majestät, so viel es in Ihnen war, vorhergesehen zu haben, indem Sie sich der Vollbringung eines Scandals widersetzten, dessen Anblick die Guten betrübt und die Bösen ermuthigt hätte. Ich schreibe an den Prefecten der Gironde, damit er die Befehle S. Majestät vollziehen lasse. Ich theile dieselben ebenfalls den Ministern des Innern und der Justiz mit. Die Weisheit einer solchen Maaßregel wird dazu dienen, den Geist der Civilbehörden in einer Sache zu leiten, welche unsre Gesetze nicht vorgesehen hatten. Empfangen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. — Portalis.

Nro. 49.

Kaiserl. Decret, das Fest des heiligen Napoleon und das der Wiederherstellung der katholischen Religion betreffend. Im Palaste der Tuilerien am 19. Februar 1806.

Napoleon — wir haben decretirt und decretiren was folgt:

Art. 1. Das Fest des heiligen Napoleon, und jenes der Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich, sollen, in dem ganzen Umfange des Kaiserthums, am 15. August jedes Jahrs, als am Tage Mariä Himmelfahrt und der Epoche des Abschlusses des Concordates, feierlich begangen werden.

Art. 2. Es soll am besagten Tage eine Procession außerhalb der Kirche in allen jenen Gemeinden statt finden, in welchen der äussere Gottesdienst erlaubt ist; in den andern soll die Procession in dem Innern der Kirche gehalten werden.

Art. 3. Vor der Procession soll durch einen Geistlichen eine passende Rede gehalten werden, und unmittelbar nach der Wiederkehr der Procession in die Kirche, wird man ein feierliches Te Deum singen.

Art. 4. Die Militär- Civil- und Gerichtsautoritäten sollen dieser Feierlichkeit beiwohnen.

Art. 5. Am nemlichen Tage des 15. August soll in allen Kirchen des reformirten Cultus ein feierliches Te Deum, als Danksagung für den Jahrtag der Geburt des Kaisers, gehalten werden. — — Napoleon.

Nro. 50.

Beschluß des Prefecten vom Donnersberg, das Läuten der Glocken betreffend. Vom 13. Merz 1806.

Der Prefect des Donnersberges, nach Ansicht des Artikels 48 des Gesetzes vom 18. Germinal 10. Jahrs, inhaltlich,

daß die Gläubigen durch das Läuten der Glocken zum Gottesdienste sollen berufen werden, auf diejenige Art, die nach geschehener Rücksprache zwischen dem Bischof und dem Prefecten des Departements wird bestimmt worden seyn.

Nach Ansicht des, vom Hrn. Bischof zu Mainz, in Gemäßheit dieser Verfügung entworfenen Reglements.

Wie auch des Verzeichnisses der Umgänge, die ausserhalb der Kirchen, in den Gemeinden, wo der äussere Gottesdienst erlaubt ist, gehalten werden.

In der Absicht, den völligen Vollzug der Art. 6 und 7 seiner Verordnung vom 1. Januar 1806, zu bewerkstelligen.

Beschließt:

Art. 1. Es soll, wie bisher, alle Tage, Morgens, Mittags und Abends, zum Angelus geläutet werden.

Art. 2. Die Sonntäge, wie auch die Feiertäge, als Weihnachten, Christihimmelfahrt, Mariähimmelfahrt, Allerheiligen, und Neujahrstag sollen den vorhergehenden Tag Abends durch das Läuten mehrerer Glocken angekündigt werden; da diese Feste die einzigen sind, die das Gesetz bestimmt, so darf der folgende Tag nicht nach dem alten Gebrauche, den der Gesetzgeber abgeschafft hat, angeläutet werden.

Art. 3. Zu den Hochämtern, Vespern, Predigten, und andern öffentlichen Andachten, soll dreimal, von Viertelstunde zu Viertelstunde, und zwar die zwei erstenmale nur mit einer Glocke, geläutet werden.

Art. 4. Auf dem Lande soll auf die Werktäge, zur stillen Pfarrmesse eben so dreimal geläutet werden, weil diejenigen, die sich dabei einzufinden gedenken, öfters auf den Feldern umher zerstreut sind. In der Stadt ist das einmalige Läuten für jede stille Messe genug.

Art. 5. Auf dem Lande soll zum Evangelium und der Elevation ebenfalls nur einmal geläutet werden.

Art. 6. Bei den Begräbnissen und Seelenämtern soll die Erhebung der Leiche und ihre Beerdigung, da wo der Kirchhof an der Kirche liegt, wie auch das Absingen des Libera durch das Läuten mehrerer Glocken angekündigt werden. Dieses jedesmalige Läuten darf nur höchstens fünf Minuten dauern.

Der Prefect behält sich übrigens vor, in Ansehung dieses Artikels diejenigen Abänderungen und Ausnahmen zu verordnen, die in dem Schreiben Sr. Excellenz des Ministers des Innern vom 24. Januar 1806 vorgesehen sind, falls die Umstände es erfordern sollen.

Art. 7. Es soll mit allen Glocken geläutet werden, so

lang die Processionen im Innern der Kirche im Gange sind, wenn sie nicht aus derselben herausgehen; und bei ihrem Aus- und Eingange, wenn sie ausserhalb statt haben.

Diese letzteren sind ausschließlich diejenigen, die in beigehendem Verzeichnisse bemerkt sind.

Art. 8. Dieselben sollen ebenfalls während der ganzen Dauer der Te Deum geläutet werden, die zur Danksagung wegen eines öffentlichen Ereignisses, oder bei dem Schlusse einer in der Kirche gehaltenen Feierlichkeit, abgesungen werden.

Art. 9. In den Gemeinden, wo der äussere Gottesdienst gestattet ist, soll die Glocke einigemal angezogen werden, um anzukündigen, daß das Viaticum zu den Kranken getragen wird, oder daß jemand verschieden ist; welches jedoch nur diejenigen Gemeinden angeht, wo dieser Gebrauch eingeführt ist.

Der Prefect behält sich dießfalls dieselben Verfügungen vor, die im Art. 6, eintretenden Falles, vorgesehen sind.

Art. 10. Wenn während dem hieroben gestatteten Glockenläuten ein Gewitter entsteht, so soll damit ausgesetzt und nur dann fortgefahren werden, wenn das Gewitter völlig vorüber ist; indem das Läuten, so lang das Gewitter dauert, ausdrücklich, unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Läuters, untersagt ist.

Art. 11. Obige Verfügungen sollen bei dem protestantischen Gottesdienste in allem dem befolgt werden, was auf sie anwendbar ist.

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und auf Betreiben der Maires angeschlagen werden.

Folgt das, dem Prefecten vom Hrn. Bischofe von Mainz übergebene Verzeichniß der Processionen, die außerhalb der Kirche in dem Mainzer Sprengel gehalten werden.

Sie sind dieselben, welche in ganz Frankreich gestattet sind; Nämlich:

1. Die auf Marcustag, den 25. April.
2. Die Bittgänge auf den Montag, Dienstag und Mittwoch vor dem Tag Christihimmelfahrt.
3. Die des Frohnleichnamsfestes, auf den Sonntag in der Octav dieses Festes.
4. Die, welche alle Jahre auf den Tag Mariähimmelfahrt, für die Wohlfahrt der kaiserlichen Familie und des ganzen französischen Reichs gehalten wird.

Nro. 51.

Kaiserl. Decret, die Wohnung der Geistlichen des protestantischen Cultus und die Unterhaltung der Tempel betreffend. Im Palaste von Saint-Cloud, am 5. Mai 1806.

Napoleon — nach Ansicht des Gesetzes vom 18. Germinal X, hinsichtlich der Organisation der Culten, des Decretes vom 15. Germ. XII, und jener vom 11. Prairial XII, und vom 5. Nivose XIII — decretirt:

Art. 1. Die Gemeinden, in welchen der protestantische Cultus, eben so wie der Katholische ausgeübt wird, sind autorisirt, den Geistlichen des protest. Cultus eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Art. 2. Die Vermehrung des Gehaltes, welche diesen Geistlichen zu bewilligen der Fall seyn würde, die Baukosten, Reparationen, die Unterhaltung der Tempel und jene des protestantischen Cultus sind gleichheitlich diesen Gemeinden zur Last, wenn die Nothwendigkeit, diesen Kirchen zu Hilfe zu kommen, constatirt wird. — Napoleon.

Nro. 52.

Kaiserl. Decret, den Dienst in den Kirchen und die Leichenzüge betreffend. Im Palaste Saint-Cloud am 18. Mai 1806.

Art. 1. Die Kirchen stehen dem Publicum umsonst offen; in dessen Folge ist es ausdrücklich untersagt, in den Kirchen und an ihrem Eingange irgend etwas mehr zu erheben, als den Preis der Stüle, unter welchem Vorwande das auch sey.

Art. 2. Die Fabriken können Bänke und Stüle nach dem Tarif vermiethen, welcher festgesetzt ist, oder festgesetzt werden wird, und die Kapellen mit beiderseitigem guten Willen.

Art. 3. Der Tarif des Preises der Stüle soll durch den Bischof und den Prefecten festgesetzt werden, und diese Festsetzung soll immer die nemliche bleiben, die Ceremonien, welche in den Kirchen statt finden, mögen auch seyn, welche sie wollen.

Art. 4. In allen Kirchen sollen die Pfarrer, Desservans und Vicare den Dienst, der für die dürftigen Verstorbenen erforderlich ist, umsonst verrichten; die Dürftigkeit soll durch ein Certificat der Gemeindeverwaltung constatirt werden.

Art. 5. Wenn die Kirche zum Empfang einer Leichenbegleitung behängt ist, und man dann die Leiche eines Dürftigen presentirt, so ist es verboten, die Behänge abzunehmen, bis der Dienst dieses Todten beendigt ist.

Art. 6. Die Regulirungen, welche schon festgesetzt sind

und jene welche es in Zukunft durch die Bischöfe über diese Sache noch werden, sollen durch unsern Cultminister uns zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7. Die Fabriken werden alle Lieferungen, welche zum Dienste der Todten im Innern der Kirche nöthig sind, und alle jene, die mit der Feierlichkeit der Leichenbegleitung in Bezug stehen, durch sich selbst machen, oder durch Entreprise an den Meistbietenden machen lassen, ohne jedoch dadurch die Rechte derjenigen zu schmälern, welche bereits dergleichen Lieferungen, vermittelst abgeschlossener Verträge, übernommen haben. Sie sollen zu diesem Behufe Tarise und Tabellen, welche in Klassen abgestuft sind, entwerfen; diese sollen den Municipalräthen und Prefecten, zur Erstattung ihres Gutachtens, mitgetheilt, und uns, für jede Stadt, durch unsern Cultminister, zu unsrer Genehmigung vorgelegt werden. Unser Minister des Innern wird uns ebenfalls, in dieser Beziehung, das Gutachten der Municipalräthe und Prefecten überschicken.

Art. 8. In großen Städten werden sich alle Fabriken vereinigen, um nur eine einzige Entreprise auszumachen.

Art. 9. In den Gemeinden, in welchen keine Entreprise und kein Preis für die Beerdigungen existirt, soll die Art der Bestattung der Leichen durch die Prefecten und Municipalräthe regulirt werden. Die Bestattung der Dürftigen soll umsonst geschehen.

Art. 10. In den volkreichen Gemeinden, in welchen die Entfernung der Kirchhöfe die Fortschaffung der Leichen kostspielig macht, und in welchen diese durch Leichenwagen geschieht, sollen die Municipalbehörden, im Einverständniß mit den Fabriken, das Unternehmen dieser Fortschaffung, der zur Beerdigung nöthigen Arbeiten und der Unterhaltung der Kirchhöfe, an den Meistbietenden versteigern.

Art. 11. Die Bestattung der Dürftigen soll auf eine decente Weise und umsonst geschehen; jede andre Bestattung soll einer bestimmten Taxe unterworfen seyn. Die Familien, welche irgend eine Feierlichkeit verlangen, werden mit dem Unternehmer, nach einem Tarif, der zu diesem Behufe soll entworfen werden, sich verständigen. Die Vorschriften und Preise, welche diese Taxe und den Tarif bestimmen werden, sollen von den Municipalräthen berathen und dann, mit dem Gutachten des Prefecten, durch unsern Minister des Innern, unsrer Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 12. Es ist untersagt, in diesen Regulirungen und Preisen irgend eine Uebertaxe für die Presentationen und Stationen in der Kirche zu fodern, da jede Person das Recht hat, darin ausgestellt zu werden.

Art 13. Es ist verboten, irgend einen Abstellort in dem Umfang der Städte zu errichten.

Art. 14. Die im 11 Artikel erwähnten Lieferungen sollen, in den Städten, in welchen die Fabriken sie nicht durch sich selbst machen, entweder in Regie, oder in Entreprise, an einen und denselben Regisseur oder Entrepreneur gegeben werden. Das Lastenheft soll durch den Municipalrath, nach dem Gutachten des Bischofs, vorgeschlagen, und durch den Prefecten definitiv festgesetzt werden.

Art. 15. Die Versteigerungen geschehen auf die Art, welche durch die Gesetze und Verordnungen für die öffentlichen Arbeiten eingeführt ist. In streitigen Fällen zwischen den Civilbehörden, den Entrepreneurs und Fabriken über die bestehenden Preisverträge soll, auf die Berichte unsrer Minister des Innern und des Cultus, darüber erkannt werden. — Napoleon.

Bemerkung 1. Die Kirchen können nicht, ohne vorherige Einwilligung der Pfarrer, zur Haltung politischer Versammlungen gebraucht werden. Entscheid. des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1810.

Bemerkung 2. Die Kirchenbänke können nur auf Lebenszeit, gegen jährlichen Zins zum Vortheile der Fabrik, verliehen werden. Wenn der Pächter der Bank mit Tod abgeht, soll sie durch die Fabrik von Neuem verpachtet werden. Entscheidung des Cultministeriums.

Nro. 53.

Decret, welches die unterdrückten Kirchen und Pfarrhäuser mit den Gütern und Fabriken vereinigt. Vom 30. Mai 1806.

Art. 1. Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche, in Folge der geistlichen Organisation, werden unterdrückt werden, machen einen Theil der, den Fabriken zurückgegebenen, Güter aus, und werden mit jenen Pfarreien und Succursalen vereinigt, in deren Pfarrsprengel sie werden gelegen seyn. Sie sollen zum Nutzen der Kirchen und Pfarrhäuser der Hauptorte vertauscht, verpachtet oder veräussert werden können.

Art. 2. Dieser Austausch oder diese Veräusserungen können nur, kraft eines Decretes Sr. Majestät, statt finden.

Art. 3. Die Verpachtungsverträge müssen von den Prefecten genehmigt werden.

Art. 4. Die Miethertrÿgnisse oder Veräusserungen der Kirchen, und die Einkünfte der in Tausch genommenen Güter sollen entweder zur Anschaffung der Pfarrhäuser, oder, auf jede andre Weise, zu den Ausgaben der Wohnung der Pfarrer und Desservans in den Hauptorten der Pfarrei oder Succursalen, in welchen kein Pfarrhaus vorhanden ist, verwendet werden.

Art. 5. Die Reparationen, welche an den Kirchen und den Pfarrhäusern zu machen sind, sollen durch abschätzende Bauanschläge, welche von den Prefecten angeordnet werden, auf Betreiben der, kraft des Beschlusses vom 7. Thermid. XI ernannten, Kirchenpfleger constatirt werden.

Art. 6. Die Prefecten werden den Ministern des Innern und des Cultus den abschätzenden Status der, in jedem Pfarr- oder Succursalsprengel unterdrückten, Kirchen und Pfarrhäuser überschicken, und zu gleicher Zeit auch den Status jener Reparationen, welche an den erhaltenen Kirchen und Pfarrhäusern vorzunehmen sind.

Bemerkung 1. Auf die Anfrage, ob nicht die Beamten der Domainen fortfahren sollten, alle am 30. Mai 1806 disponibeln Kirchen und Pfarrhäuser, das heißt, alle jene, welche nicht in der Circumscription der damals organisirten Pfarreien und Succursalen begriffen wären, so lange zu verwalten, bis die geistliche Organisation vollendet wäre, entschied das Cultministerium: daß die Kirchen und Pfarrhäuser, von der Publication des Decretes v. 30. Mai an, aus der Hand der Domainenverwaltung gegangen und Eigenthum der Fabriken geworden seyen, und daß auch in Zukunft, welche Modificationen auch in der Folge die geistliche Organisation erleiden möge, jene Kirchen und Pfarrhäuser, welche diese Modificationen ohne Gebrauch lassen werden, den Fabriken zugehören sollen. Diese könnten also vom Tage der Publication an, in Gemäßheit des Decretes, die Abtragung oder den Verkauf der ruinirten Kirchen, und die Verwendung des Verkauferträges begehren. Dieser Entscheidung trat das Finanzministerium bei, und entschied weiter: daß auch die nicht eingetriebenen Einkünfte aus den bemeldten Gebäuden, von der Restitution an, den Fabriken zugehören, und daß die nicht bezahlten Steuern ihnen zur Last seyn sollten, ohne daß ihnen etwas für die Zahlungen, welche für diesen oder jeden andern Gegenstand geleistet worden seyen, etwas sollte abverlangt werden können. Generalinstruct. v. 22. Juli 1807.

Bemerk. 2. Auf die Anfrage: 1. Ob die Fabrikrenten, welche auf Güter der ehemaligen Geistlichkeit oder andrer unterdrückten Corporationen verhypotheticirt waren, durch die Confundirung erloschen seyen — 2. Ob eine Fabrik, welche eine Rente an eine andre Fabrik schuldete, zur Entrichtung dieser Rente gezwungen werden könnte, wenn sie nur einen Theil ihrer alten Dotation wieder erlangt hat? entschied das Ministerium unterm 11. August 1806 ad 1. daß jene Renten durch die Confundirung erloschen seyen, und daß folglich die Fabriken die Liquidation derselben nicht reclamiren könnten; und ad 2. daß, wenn die schuldende Fabrik jene Güter, auf welchen die Rente lag, wieder ganz zurückerhalten hat, sie diese Rente der andern Fabrik zu entrichten fortfahren müsse, daß aber, wenn sie im Gegentheile nur einen Theil jener, mit der Rente behafteten, Güter zurückerhielt, sie nur nach Verhältniß des Werthes dieser zurückerlangten Güter die besagte Rente zu leisten habe. Generalinstruction vom 22. Juli 1807.

Nro. 54.

Circularschreiben des Prefecten vom Donnersberge an die Burgermeister, die Einsegnung der vermischten Ehen betreffend. Vom 31. Mai 1806.

Meine Herren: Es hat sich in Hinsicht der Einsegnung der vermischten Ehen die Frage erhoben, welchem von den Pfarren der beiden Eheleute das Recht zusteht, diese religiöse Ceremonie vorzunehmen, deren Beobachtung übrigens zu den gesetzlichen Formalitäten des Civilstandes der Parthien nicht das mindeste beiträgt, und deren Unterlassung den Werth derselben nicht im geringsten schmälert.

Da der dießfalls bestehende Gebrauch nicht durchgehends derselbe ist, so steht zu besorgen, daß die öfters unstatthaften Ansprüche der respectiven Pfarrer, die Zweifel der Contrahenten, oder selbst Vorurtheile, die um so schwerer zu beseitigen sind, als sie der Ruhe der Gewissen nahe liegen, daß diese Ursachen zusammen oder einzeln zu Mißhelligkeiten unter den Familien Veranlassung geben möchten.

Um den häufigen nachtheiligen Folgen, die mir aus diesem Umstand der Ungewißheit entstehen zu müssen scheinen, vorzubeugen, habe ich die geistliche Behörde zu Rathe gezogen. Sie glaubt, daß es zweckmäßig seye, zu verordnen: 1. daß jede vermischte Ehe, nachdem sie von dem Geistlichen, welchem der Ortsgebrauch dieses Recht züstehet, eingesegnet worden ist, es alsdann auch, wenn es verlangt wird, von dem Pfarrrr des anderen contrahirenden Theils werden könne; 2. Daß in diesem Falle die Gebühr nur an denjenigen zu entrichten wäre, der gemäß dem Herkommen die erste Einsegnung ertheilt; 3. Daß diese Art, wiewohl sie sämmtlichen Religionsparthien gemein ist, sie jedoch nicht anders als mit ihrer wechselseitigen Einwilligung verbinden möge.

Diese Vorschläge haben mir vollkommen ihren Zweck zu erreichen geschienen, und ich ersuche Sie, die nöthigen Maaßregeln zu ergeifen, damit sowohl die Diener der verschiedenen Religionen, als auch ihre Verwaltungsangehörigen sich bei vorkommenden Fällen darnach bemessen können.

Nro. 55.

Kaiserl. Decret, die Besorgung der religiösen Dienste betreffend, welche auf jenen Gütern haften, in deren Besitz die Hospicien gesetzt worden sind. Vom 19. Juni 1806.

Art. 1. Die Verwaltungen der Hospicien und Wohlthätigkeitsbureaux, welche, in kraft des Gesetzes vom 4. Ventose IX und der darauf bezüglichen Beschlüsse, in den Besitz

von irgend solchen Gütern und Renten gesetzt worden sind, welche vormals mit Stiftungen für irgend religiöse Dienste belastet waren, sollen regelmäßig die Gebühren dieser religiösen Dienste, in Gleichförmigkeit mit unserm Decrete vom 22. Fructidor XIII, an die Fabriken jener Kirchen abzahlen, an welche jene Functionen zurückkehren sollen.

Art. 2. Die Abzahlung der Rückstände dieser Gebühren soll, mit Zählung vom ersten Vendemiaire XII an, und in den drei Monaten, welche auf die Publication unsers gegenwärtigen Decretes folgen, in Wirklichkeit treten.

Art. 3. Die Fabriken sollen über den Vollzug dieser Stiftungen wachen, und den Betrag davon den Priestern bezahlen, welche sie werden erfüllt haben, nach Inhalt unsers Decretes vom 22. Fructidor XIII.

Art. 4. In den drei Monaten, von heute an gezählt, werden die Prefecten den respectiven Fabriken Kenntniß von jenen Stiftungen geben, welche ihnen kraft [des] obigen Artikels 1 zukommen, und sie sollen einen Status derselben an unsern Minister einschicken. —

Nro. 56.

Kaiserl. Decret, die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen betreffend. Vom 31. Juli 1806.

Napoleon — nach Ansicht des Artikels 2 des Regierungsbeschlusses vom 7. Thermidor XI — in Erwägung, daß die Vereinigung der Kirchen das einzige Motiv der Abtretung der Fabrikgüter dieser Kirchen ist, daß dieses eine Maaßregel der Gerechtigkeit ist, welche die Regierung adoptirt hat, damit der Dienst der unterdrückten Kirchen in den erhaltenen Kirchen fortgesetzt und die Intentionen der Wohlthäter oder Stifter erfüllt würden; daß es folglich nicht hinreicht, daß ein Fabrikgut in dem Gebiete einer Pfarrei oder Succursale liege, um dieser auch schon zuzugehören; sondern daß es noch erfordert werde, daß die Kirche, welcher dieses Gut zugehört hat, auch mit dieser Pfarrei oder Succursale vereinigt sey, decretirt:

Art. 1. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen gehören den Fabriken jener Kirchen, mit welchen die unterdrückten Kirchen [vereinigt sind, und auch selbst dann, wenn diese Güter in auswärtigen Gemeinden gelegen seyn sollten.

Bemerkung. Wenn eine oder mehrere Gemeinden von einer Pfarrei losgerissen werden, um zu einer Succursale errichtet zu werden, so müssen jene Güter, welche einen Theil der Dotation des Pfarrers ausmachten, und welche in dem Umfange der zu Succursalen errichteten Gemeinden gelegen sind, der neuen Succursale, nach dem Verhältniß ihrer Einwohnerzahl, zugewiesen werden. Die administra-

tive Justiz ist allein competent, einen solchen Streit zu entscheiden. Decret vom 25. April 1812.

Nro. 57.

Staatsrathgutachten über die Dispens von Vormundschaft zu Gunsten der Geistlichen, welche Pfarreien vorstehen. Sitzung vom 6. Novemb. 1806.

Der Staatsrath — ist der Meinung, daß die durch den Art. 427 des Civilgesetzbuches ausgesprochene Dispens von Vormundschaften nicht nur auf die Geistlichen, welche Pfarreien oder Succursalen bedienen, sondern auch auf alle Personen anwendbar ist, die für den Cultus solche Functionen ausüben, welche Residenz nöthig machen, in welchen sie durch Se. Majestät genehmigt sind, und für welche sie den Eid leisten. — Genehmigt im Kaiserlichen Hauptquartier zu Berlin, am 20. Nov. 1806. Napoleon.

Nro. 58.

Staatsrathgutachten, die Pfarrgüter betreffend. Sitzung vom 23. Decemb. 1806.

Der Staatsrath nach Anhörung des Berichtes des Finanzministeriums, in Bezug auf gewisse Mißbräuche, welche sich in mehreren Departementen des Reichs eingeschlichen haben, 1. bei Gelegenheit der, durch verschiedene Regierungsbeschlüsse und kaiserliche Decrete befohlenen, Zurückgabe der nicht veräusserten Güter und Renten, welche den Fabriken zugehört haben; 2. darin, daß Pfarrer und Desservans sich in den Besitz von Gütern gesetzt haben, welche ursprünglich von den alten Dotationen der Pfarreien herrühren, so daß sie die Einkünfte dieser Güter mit der, ihnen von der Regierung ausgesetzten, Besoldung cumuliren; in Erwägung, 1. daß die Beschlüsse der Regierung den Fabriken nur ihre nicht veräusserten Güter und Renten zurückgegeben haben; 2. daß es nur durch Ausnahme geschieht, daß die Pfarrer und Desservans gewisser Orte autorisirt worden sind, sich in den Besitz jener Gegenstände zu setzen, welche vormals einen Theil der Curat- und andrer Beneficien ausmachten, oder in dem Besitze derselben zu verbleiben; 3. daß es nöthig ist, sich mit der Art zu beschäftigen, welche für die künftig statt haben könnenden Einweisungen in diesen Besitz zu befolgen wären — ist der Meinung 1. daß die Prefecten dem Finanzminister einen detaillirten Status der Güter und Renten, welche die Fabriken und eben so auch die Pfarrer und Desservans unter irgend

einem Titel genießen, vorlegen und ihre Bemerkungen beifügen sollen; 2. daß sowohl die Fabriken als auch die Pfarrer und Desservans, welche ausnahmsweise autorisirt sind, Immobilien zu besitzen, sich in Zukunft in keinen Besitz irgend eines Gegenstandes setzen sollen, als nur in kraft eines Specialbeschlusses der Prefecten, welcher, nach Anhörung des Gutachtens der Domainendirectoren, und nach eingeholter Genehmigung des Finanzministers, durch sie erlassen wird. Genehmigt am 25. Januar 1807.

Bemerkung. Die Generaladministration der Domainen befahl demnach die Güter und Renten, in deren Besitz sich die Pfarrer unstatthafter Weise gesetzt hätten, denselben provisorisch zu belassen, bis die Regierung, nach Prüfung der von den Prefecten vorzulegenden Berichte, darüber entschieden habe. Zugleich gab sie die weitere Interpretation, daß die Pfarrer nur von jenen Gegenständen rechtmäßigen Besitz ergreifen konnten, welche von Stiftungen herrührten, die wegen religiösen Dienstleistungen zum Nutzen der Fabriken gemacht waren, und eben so in Bezug auf die Güter, Renten und Schuldscheine, welche einen Theil des Einkommens der Kirchen zum Nutzen der Pfarrer, Vicare, Kapläne und eines jedern andern Geistlichen, der zur Bedienung jener Stiftungen ernannt gewesen war, ausmachten; daß aber diese gesetzmäßige Besitzergreifung hinsichtlich der andern Renten und Güter, welche von den Pfarr- und andern Beneficien herrührten, nicht statt finden konnte, vorbehaltlich hierin jedoch die Ausnahmen, welche die Regierung, zu Gunsten der Pfarrer und Desservans gewisser Orte, durch besondere Beschlüsse, Entscheidungen oder Decrete ausgesprochen hätte, welche Beschlüsse aber immer nur unter der Bedingung erlassen worden seyen, daß der Gehalt, welcher ihnen durch die Regierung bezahlt wird, im Verhältniß des Ertrages der zurückgegebenen Güter, Renten und Schuldscheine, vermindert werden sollte. Generalinstruct. vom 22. Juli 1807.

Nro. 59.

Schreiben des Cultministers an den Prefecten der Untern-Seine, die Heirath der Priester betreffend. Paris am 30. Januar 1807.

Herr Prefect — S. Eminenz der Cardinal Erzbischof von Rouen unterrichtet mich, daß so eben ein Priester eine Heirath vor dem Civilstandsbeamten jener Stadt eingegangen sey. Ich kenne zwar die besondern Umstände dieser Sache nicht, allein ich glaube diese Gelegenheit benutzen zu müssen, um Ihnen einige Verhaltungsregeln bei ähnlicher Veranlassung darzubieten. Das Civilgesetz schweigt über die Heirath der Priester. Diese Heirathen werden allgemein von der öffentlichen Meinung mißbilligt, sie haben Gefahren für die Ruhe und Sicherheit der Familien. Ein katholischer Priester würde zu viele Mittel zur Verführung haben, wenn er sich versprechen könnte, durch eine gesetzliche Verehlichung zum Ziele seiner Ver-

führung zu gelangen. Unter dem Vorwande, die Gewissen zu leiten, würde er suchen die Herzen zu gewinnen und zu verderben, und den Einfluß, welchen ihm sein Amt zum Wohle der Religion giebt, zu seinem Privatnutzen anzuwenden. Dem zufolge besiehlt eine Entscheidung S. Majestät, welche auf den Bericht S. Excellenz des Großrichters und den meinigen erfolgt ist, daß man die Heirathen jener Priester nicht dulden soll, welche seit dem Concordate sich mit ihrem Bischofe in Gemeinschaft gesetzt, und die Functionen ihres Amtes fortgesetzt oder wieder aufgenommen haben. Man überläßt jene Priester ihrem Gewissen, welche ihre Functionen vor dem Concordate niedergelegt und sie seitdem nicht wieder aufgenommen haben. Man hat mit Recht gedacht, daß die Verehlichungen dieser Erstern weniger Mißstände und Scandal darbieten. Empfangen Sie u. s. w. Unterz. Portalis.

Nro. 60.

Circularschreiben des Prefecten vom Donnersberg, die Dimissorialien bei Verehlichungen betreffend. Vom 28. Februar 1807.

Dasselbe verfügt, daß, zufolge eines, von den Vorstehern der verschiedenen Confessionen gefaßten, und von den Prefecten genehmigten, Beschlusses, es keinem Geistlichen irgend einer kirchlichen Gemeinschaft erlaubt seyn soll, eine gemischte Ehe einzusegnen, ohne zuvor die Dimissorialien von dem Pfarrer des andern Religionstheiles erhalten zu haben.

Nro. 61.

Kaiserl. Decret, welches das Alter der Einweihung zum evangelischen Dienste der protestantischen Culten festsetzt. Aus dem kaiserlichen Hauptquartier Osterode, am 25. März 1807.

Art. 1. Das Alter der Einweihung zum evangelischen Ministerium der protestantischen Culten der einen und der andern Kirchengemeinschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt.

Art. 2. Keiner kann von jetzt an zur Ausübung der Pfarrfunctionen zugelassen werden, wenn er nicht dieses Alter erreicht und sich darüber bei unserm Cultminister ausgewiesen hat. — Napoleon.

Nro. 62.

Staatsrathgutachten über eine Frage, in Bezug auf die Güter und Renten, auf welche die Fabriken und Hospicien Rechte behaupten können. Sitzung vom 30. April 1807.

Der Staatsrath — auf die Frage: Gehören die Fabrik-

güter, welche seit dem Gesetz vom 13. Brumaire II, welches sie zu Nationalgütern erklärt, bis zum Beschlusse vom 7. Thermidor XI, welcher sie den Fabriken zurückgibt, durch die Entdeckung allein schon den Hospicien an, und wenn auch diese Letztern nicht in deren Besitz gesetzt worden sind? — ist der Meinung: daß die Frage durch den Artikel 1 des Beschlusses vom 7. Thermidor XI, klar entschieden ist, indem dort gesagt wird: „daß die nicht veräusserten Güter der Fabriken, so wie die Renten, welche sie genossen, und deren Ueberweisung nicht statt gefunden hat, ihrer Bestimmung zurückgegeben werden sollen;" woraus denn folgt, daß jedes unbewegliche Gut oder jede Rente, welche von Fabriken, Bruderschaften, Stiftungen, oder von Fabriken vormaliger Capitel herkommen, deren Veräusserung oder Ueberweisung nicht vor der Publication der Beschlüsse vom 7. Therm. XI, 25. Frimaire XII, 15. Ventose und 28. Messidor XIII völlig statt gefunden hat, an die Fabriken zurückkehrt und ihnen zurückgegeben werden muß, was immer für vorläufige Schritte auch die Hospicien, zur Erlangung ihres Genusses, gethan haben mögen, und daß diese Schritte ihnen nur das Recht geben, von den Fabriken die Rückzahlung jener Kosten zu begehren, welche sie für die Entdeckung und die Einweisung in den Besitz der besagten Güter gemacht haben. — Genehmigt im kaiserlichen Hauptquartier zu Finkenstein am 31. Mai 1807.

Nro. 63.

Kaiserl. Decret, welches in den vier Departementen des linken Rheinufers die Publication von drei Artikeln des Gesetzes vom 24. April 1790, in Betreff der Besitzer von Canonicathäusern, befiehlt. Im kaiserl. Hauptquartier zu Danzig, am 1. Juni 1807.

Art. 1. Die Artikel 26, 27 und 28 des Decretes vom 24. Juli 1790, sanctionirt am folgenden 24. August, hinsichtlich der Besitzer von Canonicathäusern, welche durch die Capitel verkauft worden, sollen in den Departementen der Ruhr, Saar, des Donnersberges und des Rhein = und = Mosel publicirt und, nach ihrer Form und ihrem Inhalte in Vollzug gesetzt werden. — Napoleon.

Bemerkung. Die im vorstehenden Decrete publicirten Artikel des Gesetzes von 24. Juli 1790 lauten: Art. 26. Die Titulare, welche Häuser von ihren Corporationen, unter dem Titel eines Kaufs auf Lebenszeit, oder eines Pachtes auf Lebenszeit, besitzen, sollen sie bis zu ihrem Tode genießen, mit der Last jedoch, unverzüglich dem Einnehmer des Districtes, in welchem sich der Hauptort des Beneficiums befindet, den Kaufpreis, mit welchem sie noch im Rückstande seyn sollten, und den Pachtpreis, nach den darin ausgesprochenen Terminen, zu bezahlen.

Art. 27. Hinsichtlich der Capitel, in welchen die Fundations- oder Donationstitel, die, durch den Beschluß homologirten, oder mit gehörig einregistrirten Patentbriefen bekräftigten, Statuten, oder ein unvordenklicher Gebrauch dem Erwerber eines Canonicathauses, seinen Erben, oder seinen Sachhabern, ein Recht auf die Totalität, oder auf einen Theil des Preises vom Wiederverkaufe dieses Hauses gaben, sollen diese Titel und Statuten, nach ihrer Form und ihrem Inhalte, in Vollzug gesetzt, und der unvordenkliche Gebrauch, wie vordem, befolgt werden. Dem zufolge können die Titulare, Besitzer der besagten Häuser, ihre Erben oder Sachhaber, darüber disponiren, wie es ihnen gut dünkt, jedoch mit der Last für sie, daß sie dem Einnehmer des Districtes, außer dem, was in den Titeln und Statuten festgesetzt, oder durch den unvordenklichen Gebrauch geregelt ist, auch noch den sechsten Theil des Häuserwerthes nach einer Abschätzung bezahlen, welche darüber gemacht werden wird; und in dem Falle, wo dieses Recht nicht existiren sollte, sollen die Titulare und Besitzer nur den, im vorigen Artikel gestatteten, Genuß davon haben.

Art. 28. Die Schenker der besagten Häuser und Andre, welche das Recht behaupten, bei jeder Mutation eine Summe zu beziehen, oder welche irgend ein andres Recht auf die besagten Häuser ansprechen, können nur gegen jene Titulare verfahren, welchen es, darüber zu verfügen, erlaubt ist, vorbehaltlich jedoch die Executionen und Einreden der Letztern.

Nro. 64.

Kaiserl. Decret über die Art der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, welche den Fabriken, den öffentlichen Unterrichtsanstalten und den Gemeinden gemacht werden. Im Palaste Saint-Cloud, am 12. August 1807.

Napoleon — nach Ansicht des Beschlusses vom 4. Pluviose XII, welcher im ersten Artikel sagt: „die Verwaltungscommissionen der Hospitäler, und die Verwalter der Wohlthätigkeitsbureaux, können, auf die einfache Autorisation der Unterprefecten, und ohne daß künftig ein Specialbeschluß der Regierung nöthig sey, die Geschenke und Vermächtnisse, welche man ihnen durch Acte zwischen Lebendigen oder durch letzten Willen, entweder in Geld, oder in Möbeln, oder in Waaren machen wird, als einfache Einnahmen annehmen und für ihre Bedürfnisse verwenden, wenn ihr Werth nicht dreihundert Franken in Capital übersteigt;" — nach Ansicht des Artikels 73 des Gesetzes vom 18. Germinal X; — in Erwägung daß die Fabriken, die Anstalten des öffentlichen Unterrichtes und die Gemeinden die nemliche Fähigkeit ansprechen; daß es ohne nachtheilige Folgen ist, sie ihnen zu gestatten, und daß man dabei sogar den Vortheil finden wird, eine sich mit Kleinigkeiten ab-

gebende und vervielfältigte Arbeit zu ersparen, welche in dieser, unsrer Sanction unterworfenen, Sache bis auf diesen Tag statt gefunden hat — haben wir decretirt:

Art. 1. Der Beschluß vom 4. Pluviose XII über die, den Hospitälern gemachten, Geschenke und Vermächtnisse, welche nicht die Summe von 300 Franken übersteigen, ist auch auf die Fabriken, die öffentlichen Unterrichtsanstalten und die Gemeinden anwendbar erklärt.

Art. 2. Dem zufolge sind die Verwalter der öffentlichen Unterrichtsanstalten und die Burgermeister der Gemeinden, sowohl für die Gemeinden als auch für die Fabriken, autorisirt, die besagten Vermächtnisse und Geschenke, auf die einfache Autorisation der Unterprefecten, anzunehmen; jedoch ohne Präjudiz für die vorläufige Genehmigung des Diöcesanbischofs, in dem Falle, daß sie mit der Last eines religiösen Dienstes gemacht werden sollten.

Art. 3. Jedes Jahr soll eine tabellarische Uebersicht dieser Geschenke und Vermächtnisse durch die Prefecten an unsern Minister des Innern geschickt werden, welcher dann daraus eine Generalübersicht zu entwerfen hat, welche in dem Laufe des Monats Januar uns vorgelegt und dann publicirt werden soll. —

Nro. 65.

Gesetz, das Staatsbudget betreffend. Vom 15. September 1807.

Titel IX.

Allgemeine Fonde für die Bedürfnisse des Cultus.

Art. 22. Es soll eine Vorauserhebung von zehn Procent auf die Einkünfte von allem Grundeigenthum der Gemeinden, als da sind Häuser, Wälder und Felder statt finden, um daraus einen allgemeinen Hilfsfond zu bilden; 1. für die Anschaffungen, Wiedererbauungen oder Reparationen der Kirchen oder andrer Cultusgebäude; 2. für die Anschaffungen, Wiedererbauungen und Reparationen der Seminarien und Häuser, um die Pfarrer; und Desservans und die protestantischen Religionsdiener zu logiren. — —

Nro. 66.

Kaiserl. Decret, welches die Zahl der Succursalpfarreien vermehrt. Vom 30. Septemb. 1807.

Art. 1. Der Status der, dem Staatsschatze zur Last liegenden, Succursalen soll, so wie er kraft des Decretes vom

5. Nivose XIII festgesetzt worden, von 24,000 auf 30,000 erhöht werden.

Art. 2. Zu diesem Behufe soll die Zahl der Succursalen in jedem Departemente, so wie es in dem beigefügten Status angegeben ist, vermehrt werden. Die Austheilung derselben soll in der Art geschehen, daß die Zahl der, durch unser Decret vom 5. Nivose XIII dem Staatsschatze zugeschriebenen, Succursalen, und jene, welche durch gegenwärtiges Decret gestattet ist, die Totalität der Gemeinden des Departements umfassen.

Art. 3. Diese Vertheilung soll, auf Betreiben der Bischöfe, im Einverständnisse mit den Prefecten, in dem Monate geschehen, welcher auf die Publication des Gegenwärtigen folgen wird.

Art. 4. Die Bischöfe und die Prefecten sollen auf der Stelle den Status der Vertheilung entwerfen, und ihn dem Cultministerium einschicken, damit derselbe von uns definitiv genehmigt und dann in die kaiserlichen Archive niedergelegt werde.

Art. 5. Die Desservans jener Succursalen, welche durch den Staatsschatz neu dotirt sind, sollen von jenem Tage an bezahlt werden, an welchem der Status dieser Succursalen für ihre Diöcese genehmigt wird, wenn sie vor dieser Genehmigung schon die Functionen eines Desservans in diesen neu dotirten Succursalen verrichteten, und vom Tage ihrer Ernennung an, wenn sie erst nach der Vollziehung des Gegenwärtigen ernannt werden.

Art. 6. Die Besoldung der Desservans soll fortwährend in den, durch die Art. 4, 5 und 6 unsers Dectretes vom 11. Prairial XII vorgeschriebenen, Formen bezahlt werden.

Art. 7. Die Dotationstitel der Succursalen können, wenn sie einmal in dem von uns genehmigten Diöcesanstatus, in Gemäßheit des obigen Art. 4 bezeichnet sind, weder verändert, noch von einem Orte zum andern transferirt werden.

Art. 8. Es können in den Pfarreien oder Succursalen, wenn sie zu ausgedehnt sind und wenn die Beschwerlichkeit der Communication es fodert, Capellen errichtet werden.

Art. 9. Die Errichtung dieser Capellen muß vorläufig durch eine Berathung des Gemeinderathes, der zu diesem Behufe sich versammeln zu dürfen autorisirt seyn muß, hervorgerufen werden. Diese Berathung wird die Verbindlichkeit, den Caplan zu dotiren, enthalten.

Art. 10. Die Summe, welche zur Besoldung dieses Caplans vorgeschlagen wird, soll in der Berathung ausgesprochen werden; und nachdem wir die Errichtung der Capelle werden genehmigt haben, soll der Prefect die Vertheilungsrolle

der besagten Summe durch einen eignen Beschluß executorisch erklären.

Art. 11. Es kann auch auf gleiche Weise, auf Verlangen der vorzüglich Besteuerten einer Gemeinde, und auf die persönliche Verbindlichkeit, daß sie, den Vicar bezahlen zu wollen, unterschreiben, eine Annexe errichtet werden; diese Verbindlichkeit soll, nach Errichtung der Annexe, durch Homologation und auf Betreiben des Prefecten, executorisch gemacht werden.

Art. 12. Ausfertigungen der besagten Berathungen, Verlangen, Versprechungen und Verbindlichmachungen sollen dem Prefecten des Departementes und dem Diöcesanbischof vorgelegt werden, welche, nachdem sie sich darüber verständigt haben, ein jeder für sich, ihr Gutachten über die Errichtung der Annexe an unsern Cultminister einschicken werden, welcher uns sodann darüber Bericht erstatten wird.

Art. 13. Die Kapellen oder Annexen sollen von den Pfarreien oder Succursalen, in deren Pfarrsprengel sie sich befinden, abhängig seyn. Sie sollen unter der Aufsicht der Pfarrer oder Desservans stehen, und der Priester, welcher dabei angestellt wird, wird nur in der Eigenschaft eines Vicars oder Kaplans functioniren. —

Nro. 67.

Kaiserl. Decret, welches die Errichtung von ganzen und halben Freiplätzen in den Diöcesanseminarien befiehlt. Vom 30. Sept. 1807.

Napoleon — indem es unsre Absicht ist, das Gedeihen der Diöcesanseminarien zu befördern, die Erziehung derjenigen unserer Unterthanen zu begünstigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und den Hirten der Kirchen unseres Reiches solche Nachfolger zu geben, welche ihren Eifer nachahmen, und eben so durch ihre Sitten, wie durch ihre erhaltene wissenschaftliche Bildung, das Vertrauen unserer Völker verdienen, haben wir beschlossen:

Art. 1. Vom ersten künftigen Jänner an soll, auf unsere Kosten, in jedem Diöcesanseminar, eine Anzahl von Bursen und halben Bursen, in Gemäßheit des beigefügten Status, unterhalten werden.

Art. 2. Diese Bursen und halbe Bursen werden von uns, auf Presentation der Bischöfe, verliehen werden.

Art. 3. Unser Staatsschatz wird, zu diesem Behufe, alljährlich vier hundert Franken per Burse, und zweihundert Franken per halbe Burse, bezahlen. —

In dem beigefügten Status sind der Diöcese Mainz acht ganze und sechzehn halbe Bursen — der Diöcese Trier sieben

9

ganze und vierzehn halbe — jener von Straßburg vierzehn ganze und acht und zwanzig halbe — und jener von Metz zwanzig ganze und vierzig halbe Bursen — zugesprochen.

Nro. 68.

Kaiserl. Decret, welches eine Entfernung für die Bauten in der Nähe der Kirchhöfe ausserhalb der Gemeinden festsetzt. Vom 7. März 1807.

Art. 1. Niemand kann, ohne Erlaubniß, eine Wohnung erbauen, noch einen Brunnen graben, als in einer Entfernung von wenigstens hundert Meter von den neuen Kirchhöfen, welche, zufolge der Gesetze und Vorschriften, ausserhalb der Gemeinden verlegt sind.

Art. 2. Eben so können die bestehenden Gebäude, ohne Autorisation, weder reparirt noch vermehrt werden. Die Brunnen können, nach contradictorischer Untersuchung von Experten, in Kraft einer Ordonnanz des Departementsprefecten, auf Ansehen der Ortspolizei, verschüttet werden.

Nro. 69.

Berathung des Staatsrathes und Entscheidung des Kaisers über die Ehe zwischen Großonkel und Klein-Niece. Bayonne am 7. Mai 1808.

Der Staatsrath hat in seiner Sitzung vom 23. April 1808 über die Frage berathen, ob die Heirath zwischen dem Großonkel und der Klein-Niece erlaubt sey, und S. kaiserl. königl. Majestät hat folgende Entscheidung gegeben: Die Heirath zwischen einem Großonkel und seiner Klein-Niece kann nur in Folge einer Dispens statt finden, welche gemäß dem, was durch den Art. 164 des Gesetzbuches vorgeschrieben ist, ertheilt wird.

Nro. 70.

Brief des Cultministers an den Presidenten des Generalconsistoriums der Augsburger Confession zu Mainz, daß alle Feste der Protestanten, wie ehmals gefeiert werden können. Vom 8. Octb. 1808.

Ich habe, M. H., Ihr Schreiben, wegen der vormals bei den Protestanten üblichen Feste, deren Feier mehrere unter ihnen zugethan sind, empfangen.

Wenn man bei den Katholiken die Feste vermindert, und, bis auf einige, mit den Sonntägen vereinigt hat, so geschah dieses, weil ihre Anzahl zu beträchtlich war, als daß sie nicht der Klasse des Volks, die zu ihrem Unterhalt einer täglichen Arbeit bedarf, geschadet hätten.

Allein, diese Maaßregel, M. H., paßt keineswegs auf die protestantischen Culten, welche im ganzen Jahre nur sieben oder acht Feiertäge haben, die einzig dem Gebete oder andern religiösen Uebungen in den Kirchen gewidmet sind, und wobei kein äusserer Prunk oder Feierlichkeit statt findet.

Wenn nun die katholischen Kirchen täglich zur Andacht der Gläubigen dieser Religion offen stehen, warum sollten jene der Protestanten ihnen verschlossen seyn? Warum sollten die Gläubigen dieses Bekenntnisses des Trostes entbehren, durch den Gebrauch geheiligte religiöse Pflichten zu erfüllen, da weder das Privatinteresse noch das allgemeine Beste darunter leiden, nnd kein Gesetz dagegen ist?

Ich glaube demnach, M. H., daß die Prediger der, Ihrer Leitung untergebenen Kirchen, im Falle sind, den Wünschen ihrer Pfarrgehörigen zu entsprechen.

Nro. 71.

Staatsrathgutachten über die Art der Wiederbezahlung der Gemeinde- und Fabrikrenten und Schuldbriefe. Sitzung vom 22. Nov. 1808.

Der Staatsrath — auf die Frage: in Kraft welcher Autorisation die Wiederbezahlung der Renten und Capitalien der Gemeinden und Fabriken statt finden soll, ist der Meinung: 1. daß die Abzahlung der Capitalien, welche man den Hospicien, Gemeinden und Fabriken und andern Anstalten schuldet, deren Eigenthum unter der Oberaufsicht der Regierung verwaltet wird, immer statt haben kann, sobald sich die Schuldner zur Abzahlung melden; mit der Bedingung jedoch, daß sie die Verwalter einen Monat zuvor davon in Kenntniß setzen sollen, damit diese, während dieser Zeit, auf die Mittel oder Anlegung des Capitals denken, und hiezu die nöthige Autorisation der Oberbehörde einholen; 2. daß die Anlegung der Capitalien in Renten auf den Staat keiner Autorisation bedarf, sondern dieselbe durch die eingeführte allgemeine Regel von Rechtswegen schon hat; 3. daß die Anlegung in liegenden Gründen, oder auf jede andre Weise, nur durch ein im Staatsrathe gegebenes Decret, auf Gutachten des Ministeriums des Innern für die Gemeinden und Hospicien, und desselben Ministers oder jenes des Cultus für die Fabriken, autorisirt werden kann. — Genehmigt im unserm kaiserlichen Feldlager zu Madrid, am 21. Decemb. 1808.

Nro. 72.

Kaiserl. Decret, die Eleven in den Seminarien betreffend. Vom 9. April 1809.

Art. 1. Um in die, durch den Art. 3 unsers Decretes vom 17. März als Specialschulen der Theologie erhaltenen, Seminarien zugelassen zu werden, sollen die Eleven nachweisen, daß sie in der Facultät der Wissenschaften den Grad des Baccalaureates erhalten haben. —

Art. 3. Keine andre Schule, unter welcher Benennung das auch seyn mag, kann in Frankreich existiren, wenn sie nicht den Regeln der kaiserlichen Universität unterworfen und von ihren Mitgliedern geleitet ist.

Art. 4. Der Großmeister der kaiserl. Universität und sein Rath werden auf die Secundairschulen, welche die Departemente, die Städte, die Bischöfe oder Privatleute, zur specielleren Bildung der Eleven, welche sich dem geistlichen Stande widmen, errichten wollen, ein besonderes Interesse verwenden.

Art. 5. Die Erlaubniß, das geistliche Kleid zu tragen, kann den Eleven der besagten Schulen, deren Verfassung und Vorschriften durch den Großmeister und den Rath der Universität genehmigt sind, jedesmal gestattet werden, wenn sie nichts den allgemeinen Grundsätzen der Unterrichtsverfassung Widersprechendes enthalten.

Art. 6. Der Großmeister kann in unsern Secundairschulen oder Lyceen die Stiftungen von Bursen, halben Bursen oder alle andere Dotationen für die, dem geistlichen Stande bestimmten, Zöglinge autorisiren.

Bemerkung. Der im obigen Art. 1 citirte Art. 3 des Decretes vom 17. März 1808 verfügt: Niemand kann eine Schule eröffnen, noch öffentlich lehren, wenn er nicht Mitglied der kaiserl. Universität, und durch eine ihrer Facultäten graduirt ist. Nichts desto weniger hängt der Unterricht in den Seminarien in einer jeden Diöcese jedesmal von den Erzbischöfen und Bischöfen ab. Sie ernennen die Directoren und Professoren und entlassen sie. Sie sind bloß gehalten, sich nach den, von uns genehmigten, Vorschriften für die Seminarien zu richten.

Nro. 73.

Staatsrathgutachten über einen vorgeschlagenen Tausch zur Erlangung des Rechtes in dem Chor einer Kirche eine besondere Tribune bauen zu dürfen. Sitzung vom 16. Mai 1809.

Der Staatsrath — auf den Bericht des Ministers des Innern, welcher dahin geht, den Burgermeister von Ferriere-sur-Rille zu autorisiren, in die Veräusserung eines Theils des

Kirchenchors der besagten Gemeinde, zum Nutzen des Herrn Peter Agis, einzuwilligen, indem dieser Privatmann den Vorsatz hat, in dem besagten Chore eine Tribune und eine auf dieselbe führende Stiege, auf seine Kosten, zu erbauen, und als Tausch dafür ein eingeschlossenes Grundstück, zur Errichtung eines Kirchhofes, und die Verbindlichkeit von Seiten des Herrn Agis, jährlich 1000 Ziegeln, im Werthe von 15 Franken, zum Unterhalte des Kirchendaches, annehmen zu dürfen; in Erwägung, daß solche Veräusserungen eines Theils der Kirche auf ewig dahin führen, nach und nach ein Eigenthum zu zerstückeln, dessen Bestimmung doch für jedermann nöthig ist; daß diese Zerstücklungen in die Länge einen Theil der Gläubigen eines Platzes in der Kirche berauben würden; daß, übrigens das ausschließende Recht, eine Tribune in der Kirche zu benutzen, sich an Ideen von einem Vorrang knüpft, und daß das Gesetz vom 18. Germ. X, Art. 47 nur den Militair- und Civilbeamten das Recht gegeben hat, in der Kirche einen besondern Platz zu haben — ist der Meinung, daß der vorgeschlagene Tausch nicht genehmigt werden kann. — Genehmigt in unserm kaiserl. Feldlager zu Ebersdorf, am 4. Juni 1809.

Nro. 74.

Kaiserl Decret, die Fabriken betreffend. Vom 30. Decemb. 1809.

Erstes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Fabriken.

Art. 1. Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76. Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal X ist angeordnet worden, sind beauftragt, für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu sorgen; das Almosen und die durch die Gesetze und Verordnungen autorisirten Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementarsummen, und überhaupt alle Fonde, die zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten; und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechthaltung seiner Würde in den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu nothwendigen Ausgaben reguliren und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen.

Art. 2. Jede Fabrik soll aus einem Rathe und aus einem Büreau von Kirchenpflegern bestehen.

Art. 3. In den Pfarreien, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber beläuft, soll der Rath aus 9 Mitgliedern (Fabrikräthen) bestehen; in allen übrigen Pfarreien besteht derselbe nur aus fünfen. Sie werden von den angesehensten

Bürgern der Gemeinden genommen, müssen katholisch und in der Pfarrei ansäßig seyn.

Art. 4. Außerdem sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes; 1. der Pfarrer oder Desservant, welcher den ersten Platz einnimmt, und sich durch einen seiner Kapläne kann ersetzen lassen; 2. Der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Succursale, der sich durch einen seiner Adjuncten kann ersetzen lassen. Wenn der Maire nicht katholisch ist, so muß er sich einen Adjuncten, der sich zu dieser Religion bekennet, und in Ermangelung dieses, ein katholisches Mitglied des Gemeinderathes substituiren. Der Maire hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Desservant aber zur Rechten des Präsidenten.

Art. 5. In Städten, wo mehrere Pfarreien oder Succursalen sind, ist der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes einer jeden Fabrik. Er kann sich, wie im vorhergehenden Artikel ist gesagt worden, dabei ersetzen lassen.

Art. 6. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath der Fabriken, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, sollen das erstemal fünf derselben durch den Bischof, und vier durch den Prefecten ernannt werden. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath nur aus fünf Gliedern besteht, hat der Bischof drei und der Prefect zwei zu ernennen. Sie werden den ersten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

Art. 7. Der Rath der Fabriken erneuert sich theilweise alle drei Jahre, nemlich, nach Verlauf der ersten drei Jahre in den Pfarreien, wo derselbe mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erstemal durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der vier ältesten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rath, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, nur aus fünf Mitgliedern besteht, erneuert sich derselbe nach Verlauf der drei ersten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der zwei andern Mitglieder. In der Folge werden immer diejenigen austreten, die am längsten in Function sind.

Art. 8. Die in Function gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der ausgetretenen Glieder ersetzen sollen.

Ist die Wahl nicht in der bestimmten Zeit geschehen, so verordnet der Bischof, daß man sie innerhalb einem Monate

vornehme, nach Verlauf dieser Zeit ernennet er selbsten, jedoch nur für dieses mal.

Die austretenden Glieder können aufs neue gewählt werden.

Art. 9. Der Rath ernennet durch geheime Wahl seinen Secretär und Präsidenten; sie werden alljährlich den ersten Sonntag im April erneuert, und können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rath kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Versammluag gegenwärtig sind. Die Berathschlagungen, welche durch Stimmenmehrheit festgesetzt sind, müssen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.

Art. 10. Der Rath versammelt sich den ersten Sonntag in den Monaten April, Juli, October und Jänner, nach dem hohen Amte oder der Vesper, entweder in der Kirche oder in einem an die Kirche stoßenden Gebäude, oder aber im Pfarrhause.

Die Anzeige von jeder seiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor, nach der Predigt des Hochamtes, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath kann sich ferner, auf die Autorisation des Bischofs oder des Prefecten, noch außerordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder einiger unvorhergesehener Ausgaben es erfordert.

Art. 11. Sobald der Rath wird gebildet seyn, soll er unter seinen Mitgliedern, durch Scrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger das Bureau bilden sollen. In der Zukunft soll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abflusse der Zeit zusammentrifft, die durch gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers festgesetzt ist, ebenfalls durch Scrutinium, die Wahl desjenigen von seinen Mitgliedern vornehmen, der die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

Art. 12. Den Berathschlagungen des Rathes werden unterworfen: 1. das Budget der Fabrik; 2. die jährliche Rechnung ihres Einnehmers; 3. die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten; des Ertrags von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Capitalien; 4. alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als fünfzig Franken in den Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und von hundert Franken in den Pfarreien, die eine stärkere Bevölkerung haben; 5. die Processe, die man zu unternehmen oder zu betreiben hat, die Erbbestände, oder die

Bestände auf viele Jahre, die Veräusserungen oder Tausche, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überschreiten.

Art. 13. Das Bureau der Kirchenpfleger besteht: 1. aus dem Pfarrer oder Desservant der Pfarrei oder Succursale, der von Rechtswegen und auf immer Mitglied davon ist; 2. aus drei Gliedern des Rathes der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt den ersten Platz ein, und kann sich durch einen von seinen Kaplänen ersetzen lassen.

Art. 14. Blutsfreunde und Anverwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureaus seyn.

Art. 15. Den ersten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kirchenpfleger auf, Mitglied des Bureau zu seyn, und wird durch einen andern ersetzt.

Art. 16. Von den drei Kirchenpflegern, welche das erstemal durch den Rath sind ernannt worden, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des ersten und des zweiten Jahres durch das Loos aus, der dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von Rechtswegen austreten.

Art. 17. In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längsten in Function sind.

Art. 18. Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur bestimmten Zeit geschehen ist, so wird der Bischof dieselbe vornehmen.

Art. 19. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Secretär und einen Einnehmer.

Art. 20. Die Glieder des Bureau's können keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens ihrer drei beisammen sind.

In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Berathschlagungen müssen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 21. In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorarkirchenpfleger zu haben, können von dem Rathe zwei solche unter den in der Pfarrei ansäßigen, vornehmsten öffentlichen Beamten gewählet werden. Diese Kirchenpfleger, so wie die sämmtlichen Mitglieder des Raths, sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorstandes tragen, und so viel möglich der Kanzel gegenüber stehen wird. Der Pfarrer oder Desservant nimmt, so oft er der Predigt beiwohnet, den ersten Platz in diesem Stuhle ein.

Art. 22. Das Bureau der Kirchenpfleger versammelt sich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmesse an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rathes angewiesen ist.

Art. 23. In außerordentlichen Fällen kann das Bureau entweder von Amtswegen durch den Präsidenten, oder auf Verlangen des Pfarrers oder Desservant, zusammenberufen werden.

Art. 24. Das Bureau der Kirchenpfleger entwirft das Budget der Fabrik, und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rathe vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Berathschlagungen des Raths und mit der täglichen Verwaltung der Temporalien der Pfarrei beauftragt.

Art. 25. Der Einnehmer hat die Pflicht, alle Gelder einzutreiben, welche der Fabrik entweder als Theil ihres jährlichen Einkommens, oder unter was sonst für einem Titel zukommen.

Art. 26. Die Kirchenpfleger haben darauf zu wachen, daß die Fundationen sämmtlich, und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllet werden, ohne daß die dazu bestimmten Summen zu was anderm können verwendet werden.

Ein Auszug aus dem Hauptregister der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres müssen erfüllet werden, soll zu Anfang eines jeden Trimestres nebst dem Namen des Fundators und des Geistlichen, der jede Fundation zu besorgen hat, in der Sacristey aufgehangen werden.

Der Pfarrer oder Desservant hat auch zu Ende eines jeden Trimesters dem Büreau der Kirchenpfleger Rechenschaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe desselben sind erfüllet worden.

Art. 27. Die Kirchenpfleger schaffen das Oel, Brod, den Wein, Weihrauch, das Wachs, und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen Consumtionsgegenstände an. Sie sorgen ebenfalls auch für die Ausbesserung und den Ankauf der Paramente, Mobilien und Geräthschaften sowohl für die Kirche als die Sacristei.

Art. 28. Alle Kaufverträge werden durch das Bureau der Kirchenpfleger geschlossen, und, so wie auch die Zahlungs-Befehle, von dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 29. Der Pfarrer oder Desservant hält sich an die Vorschriften des Bischofs in allem, was den Gottesdienst, die öffentlichen Gebete, den christlichen Unterricht und die Besorgung der von Wohlthätern angeordneten frommen Werke betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Bischofe zufolge der canonischen Regeln etwa gemacht werden, wenn nämlich das Mißverhältniß zwischen den verabreichten

Wohlthaten und den als Bedingniß dafür aufgelegten Verpflichtungen eine Verminderung fodert.

Art. 30. Der Pfarrer oder Desservant nimmt die Priester an, die als Gehilfen beim Gottesdienste nothwendig sind, und weiset ihnen ihre Functionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hilfspriester eingeführt sind, ernennet er den Priester, welcher Vorsteher der Sacristei, und denjenigen, welcher Vorsteher des Gesanges ist, sammt den Chorknaben.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann, nur mit Zustimmung des Pfarrers oder Desservant, angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Recurses an den Bischof.

Art. 31. Die Jahrgedächtnisse, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahtgedächtnisse, für die was immer für eine Retribution verabreichet wird, sollen vorzugsweise durch die Capläne, und können nur in Ermangelung dieser durch die Hilfspriester oder andere Geistliche besorgt werden, es sey dann, daß die Fundatoren hierüber anderst verfügt hätten.

Art. 32. Die Prediger werden, auf den Vorschlag des Pfarrers oder Desservant, von den Kirchenpflegern durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autorisation des Bischofs einzuholen.

Art. 33. Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedellen, Schweitzer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers und Desservant zu.

Art. 34. Der Einnehmer ist gehalten, dem Bureau der Kirchenpfleger alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten, und als wahrhaft certificirten Rechnungsauszug von dem Activ- und Passivstande der Fabrik vorzulegen. Diese Rechnungsauszüge werden von allen denjenigen, die der Versammlung beigewohnet haben, unterzeichnet, und in der Kiste oder dem Fabrikkasten aufbewahrt, um bei der Abhörung der jährlichen Rechnung neuerdings vorgelegt zu werden.

In der nemlichen Sitzung bestimmt das Bureau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimesters nothwendig ist.

Art. 35. Alle Ausgaben für die Kirche und Sacristei werden durch den Einnehmer bestritten; folglich darf weder ein Kaufmann noch ein Handwerker anderst als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieses Mandats bescheiniget der Sacristan, oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Person, daß der Inhalt desselben ist erfüllet worden.

Art. 36. Die Einkünfte der Fabrik bestehen: 1. aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken sind zurückgegeben worden; aus den Gütern der Bruderschaften, und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unsere verschiedenen Decrete denselben mögen zugewiesen worden seyn. 2. Aus dem Ertrag der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen sie von uns sind autorisirt worden, oder künftig noch mögen autorisirt werden. 3. Aus dem Ertrag der Güter und Renten, die den Domänen sind verheimlichet worden, und zu deren Besitznahme wir sie entweder schon autorisirt haben, oder künftig noch autorisiren mögen. 4. Aus dem eigenen Ertrage der Grundstücke, die zu Gottesäckern dienen. 5. Aus dem Preis der vermietheten Stühle. 6. Aus der Gestattung von Bänken in den Kirchen. 8. Aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen. 8. Aus dem Ertrage der für eben diesen Gegenstand aufgestellten Opferkästen. 9. Aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden. 10. Aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, so wie auch aus demjenigen, was denselben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt. 11. Aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreichet.

Art. 37. Die Verpflichtungen der Fabrik sind: 1. Die nothwendigen Kosten des Gottesdiestes, als nemlich für Paramente, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brod, Wein und Weihrauch, die Gehaltskösten für die Kapläne, Sacristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweitzer, Pedellen und anderer, im Dienste der Kirche stehenden, Personen, nach Verhältniß der Orte und ihren Bedürfnissen zu bestreiten. 2. Die Honorarien für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger zu zahlen. 3. Für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu sorgen, welche auf die innere Verschönerung derselben Bezug haben. 4. Für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser, und Gottesäcker Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen und Wiederbauungen gesorgt werde, so wie alles, was in den Art. 41, 42, 43 und 44 regulirt ist.

Art. 38. Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzustellenden Kapläne und Hilfspriester, wird nach vorläufiger Berathschlagung der Kirchenpfleger und auf das Gutachten des Municipalrathes der Gemeinde, von dem Bischofe festgesetzt.

Art. 39. Wenn der Bischof die Nothwendigkeit einen Caplan bei einer Kirche anzustellen erkannt hat, und die Fabrik ist nicht im Stande, demselben den Gehalt zu bezahlen, so muß

die Entscheidung des Bischofs an den Prefecten geschickt werden, und in diesem Falle wird man auf die Weise verfahren, wie in dem 49. Artikel, in Betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthiger Kösten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenüen zu Hilfe kommen, erklärt ist.

Art. 40. Der Gehalt eines Kaplans soll höchstens von fünfhundert und wenigstens von dreihundert Franken seyn.

Art. 41. Die Kirchenpfleger und hauptsächtlich der Einnehmer sind gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämmtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Reparationen, die ihnen als Miethleuten zur Last fallen, sammt andern, welche die im 12. Artikel angegebene Proportion nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle und zwar durch Oekonomie zu veranstalten, jedoch ohne Nachtheil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben.

Art. 42. Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überschreiten, so ist das Bureau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rath zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine tausend Seelen haben, alle Reparationen, die sich nicht über hundert Franken belaufen, und in den Gemeinden, die eine stärkere Seelenzahl haben, alle Reparationen die sich nicht über zwei hundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indessen kann der Rath, auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der Fabrik, Reparationen, welche die oben angegebene Summe überschreiten, anderst anordnen, als daß er das Bureau beauftragt, einen Ueberschlag darüber machen zu lassen, und dieselbe nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung, entweder an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern.

Art. 43. Wenn die gewöhnlichen, durch das Budget festgesetzten Ausgaben, entweder gar keine disponiblen Summen für die Reparationen übrig lassen, oder doch keine hinreichende, so stattet das Büreau darüber seinen Bericht an den Rath ab, und dieser stellet eine Berathschlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4. Hauptstück dieses Reglements vorgeschriebenen Formen, dafür Vorsehung gethan werde. Diese Berathschlagung wird durch den Präsidenten an den Prefecten geschickt.

Art. 44. So oft ein neuer Pfarrer oder Desservant eine Pfarrei antritt, soll auf Kösten der Gemeinde und auf Betreiben des Maires ein Status über den Zustand des Pfarrhauses und allem was dazu gehöret, aufgesetzt werden. Dem Pfarrer oder Desservant fallen nur die Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld sind verursacht

worden. Diese Reparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben, oder Erbnehmer zu besorgen.

Art. 45. Der Pfarrer oder Desservant hat dem Bureau alljährlich einen summarischen Status von den zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Ausgaben, sowohl für Consumtionsgegenstände als für Ausbesserung und Unterhaltung der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften vorzulegen.

Dieser Status wird, nachdem ihn das Bureau Artikel für Artikel genehmiget hat, in Massa unter der Rubrik: Innere Ausgaben in den Entwurf des Generalbudgets eingetragen. Die Specification dieser Ausgaben wird bemeldtem Entwurfe beigelegt.

Art. 46. Dieses Budget soll die Einnahme und Ausgabe der Kirche festsetzen. Die Artikel der Ausgabe werden nach folgender Ordnung classificirt: 1. die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes; 2. die Ausgaben für Reparationen der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften; 3. der Gehalt der Beamten und Kirchendiener; 4. die Kösten für Miethreparationen.

Der nach Abzug dieser Ausgaben restirende Theil der Kircheneinkünften dient zum Gehalt der rechtmäßig angestellten Capläne, und der Ueberschuß, wenn einer statt findet, wird zu den größern Reparationen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäulichkeiten verwendet.

Art. 47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt, und sammt dem Status der Ausgaben zum Unterhalt des Gottesdienstes dem Diöcesanbischofe überschickt, um von demselben in allen Stücken genehmigt zu werden.

Art. 48. Wenn die Einkünfte der Fabrik hinreichen, alle im Budget angeführten Ausgaben zu bestreiten, so kann dasselbe ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.

Art. 49. Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Kösten des Gottesdienstes, oder die zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben, oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener, oder die Reparationen der Gebäulichkeiten, oder den Unterhalt derjenigen Priester, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu bestreiten, so soll das Budget eine Uebersicht der hiezu nöthigen Gelder, welche von den Pfarrkindern müssen begehrt werden, enthalten, so wie es in dem 4. Capitel regulirt ist.

Art. 50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, der mit drei Schlüsseln verschlossen wird, von denen

der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Desservant und der dritte in der Hand des Präsidenten vom Bureau bleibt.

Art. 51. In dieser Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, sammt den Schlüsseln der in der Kirche aufgestellten Opferstöcke aufbewahrt.

Art. 52. Ohne Autorisation des Bureaus, und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden.

Art. 53. Wenn der Einnehmer die von dem Bureau für die laufenden Ausgaben zu jedem Trimester festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so soll das Fehlende aus der Kiste herausgenommen werden, so wie auch der Ueberschuß den er etwa haben mag, in dieselbe deponirt werden soll.

Art. 54. Sollen ebenfalls in die Kiste oder den Schrank hinterlegt werden, die Schriften, Urkunden und Documente, welche die Revenüen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Berathschlagungsprotocolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregister der Urkunden, und die Inventarien nebst derselben Vergleichungsurkunden, wovon in den zwei folgenden Artikeln die Rede ist.

Art. 55. Es sollen alsobald und ohne Kosten zwei Inventarien verfertiget werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthschaften, und überhaupt von dem sämmtlichen Mobiliareigenthume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Documenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten sind, der Revenüen, welche sie auswerfen und der Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik sind abgegeben worden. Ein Duplicat von dem Mobiliarinventarium soll dem Pfarrer oder Desservant zugestellt werden.

Alle Jahre wird man die inventirten Stücke mit besagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zusätze, außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und andere Abänderungen in dasselbe einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungsurkunden werden durch den Pfarrer oder Desservant und den Präsidenten des Bureaus unterzeichnet.

Art. 56. Der Secretär des Bureaus soll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregister eintragen: 1. alle Fundationsacten und überhaupt alle Eigenthumsurkunden; 2. alle Mieth- und Pachtverträge.

Die Einträge sollen zwischen zwei weiß gelassene Seitenrände geschrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird,

die Revenüen, der andere aber die Verpflichtungen oder Lasten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Desservant und dem Präsidenten des Bureau's unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original bescheiniget.

Art. 57. Es kann weder eine Urkunde noch eine andere Schrift aus der Kiste herausgenommen werden, außer auf einen Empfangschein, in welchem von dem herausgenommenen Stücke, von der Delibration des Bureau's, durch welche die Herausnahme ist autorisirt worden, von der Eigenschaft desjenigen, welcher dasselbe zu empfangen und den Empfangschein zu unterzeichnen hat, und von der Ursache, warum dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke ist herausgenommen worden, Meldung gethan wird. Ist die Herausnahme eines Processes wegen geschehen, so muß in dem Empfangscheine die Gerichtsstelle, sammt dem Namen des Sachwalters ebenfalls ausgedrückt werden.

Dieser Empfangschein, so wie die bei Rückgabe der Urkunde ausgestellte Quittung, sollen auf das Hauptregister der Urkunden eingeschrieben werden.

Art. 58. Jeder Notaire, vor welchem ein Act gemacht wird, der entweder eine Schankung unter Lebenden, oder eine testamentliche Verfügung zu Gunsten einer Fabrik enthält, ist gehalten, dem Pfarrer oder Desservant Nachricht davon zu geben.

Art. 59. Jeder Act, welcher Schankungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, soll dem Einnehmer zugestellt werden, welcher dem Bureau in der nächsten Sitzung seinen Bericht darüber abstattet. Dieser Act wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Bureau's an den Diöcesanerzbischof oder Bischof geschickt, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es zuträglich sey, die Schankung oder das Vermächtniß anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Minister der Culten befördert, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autorisirt wird. Der Annahmsact, in welchem von der gegebenen Autorisation Meldung geschehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

Art. 60. Die Häuser und liegenden Güter welche der Fabrik zugehören, werden von dem Bureau der Kirchenpfleger verpachtet und verwaltet, und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben ist.

Art. 61. Kein Glied von dem Bureau der Kirchenpfleger kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder

Wiederaufbauungsversteigerungen, und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Theilhaber mit dem Steigerer aufstellen.

Art. 62. Die unbeweglichen Kirchengüter können, ohne Berathschlagung des Rathes, dem Gutachten des Diöcesanbischofes und unsere Autorisation, weder verkauft, noch veräussert, und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Art. 63. Gelder, welche von Schankungen oder Vermächtnissen herrühren, und deren Verwendung durch die Fundation nicht bestimmt ist, die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen oder der Ueberschuß bei Tauschcontracten, die Revenüen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt sind, als Ueberschuß bleiben, sollen nach den durch Gutachten des Staatsrathes bestimmten, und von uns unter dem 21. December 1808 approbirten Formen angelegt werden.

Wenn die Summe hiezu nicht hinreichet, so soll sie in der Kiste aufbewahret bleiben, sofern man voraus sieht, daß in in den sechs darauf folgenden Monaten so viele disponible Gelder eingehen, als erfordert werden, um die zu dieser Art von Anlegung nöthige Summe vollständig zu machen; ist aber das nicht, so hat der Rath darüber zu berathschlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Prefect befiehlt diejenige Anlegung, welche die vortheilhafteste scheinen wird.

Art. 64. Der Preis der Stühle für die verschiedenen gottesdienstlichen Ceremonien und Uebungen, wird durch eine von dem Rath genehmigte Berathschlagung des Bureau's festgesetzt. Diese Berathschlagung wird in der Kirche angeschlagen.

Art. 65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fodern, noch in der Kirche etwas mehreres zu fodern, als den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es seyn mag.

Gleichermaßen soll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke miethen, dem Gottesdienste bequemlich beiwohnen, und und die Prediger anhören können.

Art. 66. Das Bureau der Kirchenpfleger kann durch den Rath autorisirt werden, die Vermiethung der Stühle und Bänke entweder selbst zu verwalten oder in Pacht zu geben.

Art. 67. Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben wird, so soll die Versteigerung erst nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerte Verkündigungen statt haben. Die Gebothe werden von dem Bureau der Kirchenpfleger durch Soumission aufgenommen, und der Pacht, in Gegenwart der Kirchenpfleger zugesprochen. Von allem diesem

soll in dem Pachtbriefe Meldung geschehen, und demselben die Berathschlagung, wodurch der Preis der Stühle festgesetzt wird, beigebogen werden.

Art. 68. Es können keine Bänke noch Plätze in der Kirche, weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Capitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger als die Lebenszeit derjenigen, welche sie erhalten, anderst als unter nachstehender Einschränkung bewilliget werden.

Art. 69. Das Gesuch um eine solche Einwilligung wird dem Bureau vorgelegt, welches dasselbe vorläufig durch drei Sonntäge öffentlich verkünden, und einen Monat hindurch an die Kirchthüre anschlagen läßt, damit ein jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten sich den Vorzug erwerben könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so hat das Bureau dasselbe in Capital und Interessen abschätzen zu lassen, um diese Abschätzung in die Anschlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

Art. 70. Nachdem diese Formalitäten sämmtlich erfüllt sind, stattet das Bureau seinen Bericht an den Rath ab.

Ist von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die Rede, und der Rath der Meinung, daß dieselbe statt haben könne, so ist die Berathschlagung des Rathes ein hinlänglicher Titel dazu.

Art. 71. Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so muß auf die Berathschlagung des Rathes unsre Autorisation, in der nemlichen Form wie für Schankungen und Vermächtnisse, dazu erhalten werden. Wäre aber bloß von einem beweglichen Gute die Rede, so ist unsre Autorisation nur in sofern nothwendig, als der Werth des Gutes sich auf die nemliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hospicien dieselbe einzuholen gehalten sind.

Art. 72. Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann sich das Eigenthum eines Stuhls oder einer Capelle für sich und seine Familie, so lange dieselbe existiren wird, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schankung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derselben, kann auf Gutachten des Fabrikrathes, mit Genehmigung des Diöcesanbischofes und des Ministers der Culten, die nemliche Vergünstigung erhalten.

Art. 73. Kein Grabmal, keine Inschriften, keine Leichen- noch andere Denkmäler, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, können in den Kirchen aufgestellt werden, als auf den Vorschlag des Diöcesanbischofes und mit Erlaubniß unsres Ministers der Culten.

Art. 74. Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen

werden, soll nach Maaß, als dieselben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numerirtes und mit Handzug bezeichnetes Register eingeschrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

Art. 75. Alles, was auf die Geldsammlungen in den Kirchen Bezug hat, soll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Bischof regulirt werden, jedoch ohne Nachtheil der Almosensammlungen für die Armen, welche in den Kirchen immer statt haben sollen, so oft die Wohlthätigkeitsbureaus sie für zuträglich erachten werden.

Art. 76. Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brode geopfert, oder für Haltung von Anniversarien abgegeben werden, oder die der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Todtenämtern zukommen.

Art. 77. Die Kirchenpfleger können weder einen Prozeß anfangen noch führen, außer auf Autorisation des Prefecturrathes, dem die Berathschlagung, welche in dieser Hinsicht von dem vereinigten Rathe und Bureau genommen werden muß, zugeschickt wird.

Art. 78. Demungeachtet ist der Einnehmer gehalten, sowohl alle Conservationsacten zu machen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingehen der Einkünfte zu betreiben.

Art. 79. Alle Processe werden im Namen der Fabrik geführt, und auf Anstehen des Einnehmers betrieben, welcher dem Bureau von diesen Proceduren Kenntniß mißtheilt.

Art. 80. Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigenthum der Güter Bezug haben, und alle Verfolgungen um Revenuen einzutreiben. werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

Art. 81. Die Protocolle der Fabriken werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die denselben gemachten Schankungen und Vermächtnisse tragen nur die bestimmte Abgabe von einem Frank.

Art. 82. Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Capitel abgetheilt, nemlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Das Capitel der Einnahme wird in drei Abschnitte abgetheilt; den ersten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme, und den dritten für die theils gewöhnlichen, theils außerordentlichen Einkünften, die noch nicht sind eingetrieben worden.

Der Rest einer Rechnung macht immer den ersten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Capitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und sowohl ge-

wöhnliche als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt sind, eingetheilt.

Art. 83. Bei jedem Einnahmsartikel, es sey nun von Renten oder Miethzinsen, oder von andern Einkünften, soll von den Schuldnern, Pächtern oder Miethleuten, von dem Namen und der Lage der Häuser und Erbgüter, von der Beschaffenheit der Renten, sie mögen von Gütern oder angelegten Capitalien herrühren, von dem Datum des zuletzt erneuerten Titels, oder von dem letzten Pachtbriefe und den Notairen, welche sie aufgenommen haben, so wie auch von der Fundation, zu welcher die Rente bestimmt ist, wenn man je dieselbe kennt, Meldung gethan werden.

Art. 84. Im Falle, wo durch Absterben eines Schuldners, oder durch Theilung eines Hauses oder Erbgutes, welches mit einer Rente belastet ist, diese Rente durch mehre Schuldner bezahlt werden muß, so wird demungeachtet nur ein Einnahmsartikel eingetragen, in welchem aber von den sämmtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, mit Vorbehalt des Rechts wider alle insgesammt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheischet.

Art. 85. Der Einnehmer ist gehalten, seine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebst Beilagen wird ihnen auf Empfangschein von einem unter ihnen mitgetheilt. Sie statten dem Rathe in der Sitzung vom ersten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieser nemlichen Sitzung wird die Rechnung untersucht, geschlossen und festgesetzt, und zu diesem Behufe kann die Sitzung, wenn Nothwendigkeit es erheischt, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

Art. 86. Wenn sich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anstände erheben, so soll dieselbe demungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel, geschlossen werden.

Art. 87. Der Bischof kann einen Commissär ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; ist aber dieser Commissär ein anderer als ein Generalvicarius, so kann er in Betreff der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, über die erforderlichen Lieferungen und die an der Kirche vorzunehmenden Reparationen einen Verbalproceß aufsetzen.

In jedem Falle aber können sich die Erzbischöfe oder Bischöfe bei ihren Visitationen, oder ihre Generalvicarien, alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen, und den Zustand der Cassa untersuchen.

Art. 88. Nachdem die Rechnung geschlossen ist, wird der

Rest dem in Function stehenden Einnehmer eingehändigt, welcher denselben in Einnahme zu bringen gehalten ist. Zugleich wird demselben ein Status dessen, was die Fabrik von Pächten zu empfangen hat, eine Abschrift von dem Tarif der Casualrechte, ein beiläufiges Verzeichniß der Ausgaben, eines der einzutreibenden Ausstände, und eines der Lasten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen sind, ausgeliefert.

In der nemlichen Sitzung soll ein Act von diesen Auslieferungen in das Berathschlagungsprotocoll eingetragen, und Abschrift davon in guter Form dem austretenden Einnehmer ausgefertiget werden, um ihm statt der Quittung zu dienen.

Art. 89. Die jährliche Rechnung soll in doppelter Abschrift gestellt werden, wovon die eine in die Kiste oder den Schrank mit drei Schlüsseln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

Art. 90. Wenn der Einnehmer seine Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest ausliefert, so soll sein Nachfolger gehalten seyn, längstens innerhalb eines Monates die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermanglung seiner, ist der kaiserliche Procurator entweder von Amtswegen, oder auf den Bericht eines Mitglieds vom Bureau oder Rathe, oder auf eine von dem Bischofe im Laufe seiner Visitationen erlassene Verordnung verpflichtet, denselben vor dem Tribunal erster Instanz zu verfolgen, und zur Bezahlung des Restes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel oder zur Stellung seiner Rechnung, wenn dieß noch nicht geschehen ist, alles in einer Zeitfrist, die man ihm bestimmen wird, verurtheilen zu lassen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfrist hat vorübergehen lassen, ihn anzuhalten, provisorisch zum Besten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verflossenen Jahrs gleich kommt, und zwar mit Vorbehalt der weitern Verfolgungen zu bezahlen.

Art. 91. Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrungen treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht gestellt sind, längstens innerhalb sechs Monate nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets, nach der durch dasselbe vorgeschriebenen Form verfertiget werden.

Art. 92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes sind: 1. das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen. 2. Dem Pfarrer oder Desservant ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung dieses eine Wohnung zu verschaffen, oder in Ermanglung eines Pfarrhauses und einer Wohnung, eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen. 3. Für die Haupt-

reparationen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen.

Art. 93. Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenuen für die zwei ersten Artikel ergänzen müssen, so soll das Budget der Fabrik dem zu dieser Absicht gehörig zusammenberufenen Gemeinderath vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen, was der Sache nach erforderlich ist. Die Berathschlagung des Gemeinde-Raths muß an den Prefecten geschickt werden, welcher dieselbe dem Diöcesanbischof zum Gutachten mittheilen wird. Sind der Bischof und der Prefect von verschiedener Meinung, so kann die Sache, durch den einen oder den andern, an unsern Minister der Culten berichtet werden.

Art. 94. Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieselben auch seyn mögen, und die durch das Budget festgesetzten gewöhnlichen Ausgaben lassen keine Gelder übrig, worüber man verfügen könnte, oder lassen nicht so viel übrig, als zur Bestreitung dieser Reparationen nothwendig wäre, so stattet das Bureau seinen Bericht darüber an den Rath ab, und dieser nimmt eine Berathschlagung zu dem Entzwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Berathschlagung wird durch den Einnehmer an den Prefecten geschickt.

Art. 95. Der Prefect ernennt Bauverständige, welche in Beiseyn eines Mitgliedes aus dem Gemeinderathe und eines Kirchenvorstehers einen Ueberschlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Prefect legt diesen Ueberschlag dem Gemeinderath vor, und auf Gutachten desselben befiehlt er, wenn es thunlich befunden wird, daß die Reparationen auf Kosten der Gemeinde besorgt, und diesemnach von dem Gemeinderath zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 96. Wenn der Gemeinderath der Meinung ist, in einigen Artikeln der Ausgaben zur Haltung des Gottesdienstes, eine Verminderung zu begehren, oder wenn derselbe die Nothwendigkeit, einen Caplan anzustellen, etwa nicht anerkennt, so soll die darüber genommene Berathschlagung die Bewegursachen ausdrücken.

Die sämmtlichen Schriften werden an den Bischof geschickt, welcher den Ausspruch giebt.

Art. 97. Wenn der Bischof wider das Gutachten des Gemeinderathes spricht, so kann dieser sich deßhalb an den Prefecten wenden, welcher die sämmtlichen Schriften, wenn der Fall es erheischet, an den Minister der Culten schickt,

damit auf dessen Bericht durch uns in unserm Staatsrath bestimmt werde, was der Sache nach erforderlich ist.

Art. 98. Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorschrift des 95. Artikels sind constatirt worden, so befiehlt der Prefect, daß die Reparationen aus gemeinen Kosten bestritten, und diesemnach durch den Gemeinderath zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden, in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 99. Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, so berathschlaget der Gemeinderath über die Mittel, wie diese Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne.

Art. 100. Sofern es indessen anerkannt ist, daß die Bewohner einer Pfarrei nicht im Stande sind, die Kösten der Reparationen zu tragen, selbst durch eine ausserordentliche Gelderhebung nicht, so soll man sich an unsre Minister vom Innern und der Culten wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrei jene Hilfe wird bewilliget werden, welche diese Minister werden bestimmt haben, und die aus dem gemeinschaftlichen, durch unser, auf das Staatsbudget sich beziehendes, Gesetz vom 15. September 1807 errichteten Fond wird gezogen werden.

Art. 101. In allen Fällen, wo für eine Fabrik der Recurs an die Gemeinde statt findet, soll der Prefect eine neue Untersuchung des Budget der Gemeinde vornehmen, und entscheiden, ob die für den Gottesdienst geforderte Ausgabe aus den Einkünsten der Gemeinde genommen werden kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch unsrer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken überschreiten.

Art. 102. Im Falle die Zusammenberufung des Gemeinderaths nothwendig ist, und der Bezirk der Pfarrei mehrere Gemeinden in sich begreift, soll der Rath einer jeden Gemeinde besonders zusammenberufen werden und berathschlagen.

Art. 103. Es kann keine ausserordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienstes von den Gemeinden erhoben werden, es sey dann, daß alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten vordersamst erfüllet sind.

Art. 104. Die Fabriken der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns festgesetzten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

Art. 105. Alle Verfügungen hinsichtlich der Pfarrfabriken sind auf die Cathedralfabriken, in so weit sie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

Art. 106. Die in einer Diöcese begriffenen Departemente haben gegen die Cathedralfabrik die nemlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

Art. 107. Wenn an den Cathedralkirchen, an den bischöflichen Wohnungen oder an den Diöcesanseminarien Hauptreparationen oder Wiedererbauungen nothwendig werden, so hat der Bischof dem Prefecten des Departements, in welchem sich der Hauptort des Bisthums befindet, eine officielle Anzeige davon zu machen, und zugleich einen summarischen Status von den Einkünften und Ausgaben seiner Fabrik, nebst einer Declaration der Einkünfte zu überschicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst bestritten sind, überschüßig bleiben.

Art. 108. Der Prefect giebt hierauf den Befehl, daß nach den, für öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen, Formen, in Gegenwart einer von dem Bischof dazu beauftragten Person, über die vorzunehmenden Reparationen ein Ueberschlag gemacht werde.

Art. 109. Dieser Bericht wird dem Bischof mitgetheilt, welcher denselben mit seinen Bemerkungen dem Prefecten überschickt.

Diese Schriften werden hernach durch den Prefecten, nebst seinem Gutachten an unsern Minister des Innern befördert, welcher unserm Minister der Culten Kenntniß davon mittheilt.

Art. 110. Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend sind, so befiehlt der Minister des Innern, daß sie provisorisch auf die ersten Gelder gemacht werden, worüber der Prefect verfügen kann, mit Vorbehalt der Rückerstattung aus den Fonds, welche der Departementsrath, dem das Budget der Cathedralfabrik soll mitgetheilt werden, und der von dem nemlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96. Artikel den Gemeinderäthen eingeräumt haben, für diesen Gegenstand auswerfen wird.

Art. 111. Wenn der Bezirk eines Bisthums mehrere Departemente in sich faßt, so soll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Proportionen geschehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diöcese befindet, einen Zehntheil mehr zu bezahlen hat.

Art. 112. In den Departementen, wo die Cathedralfabriken Revenüen besitzen, die zum Theil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten bestimmt sind, soll diese Bestimmung auch ferner noch in Kraft bleiben, und ausserdem sollen die Reparationen, zufolge der oben gegebenen Vorschriften, gemacht werden.

Art. 113. Die zum besten der Cathedralkirchen oder

Seminarien gemachten Fundationen, Schankungen oder Vermächtnisse, werden durch den Diöcesanbischof, jedoch mit Vorbehalt unsrer, auf den Bericht des Ministers der Culten in unserm Staatsrathe zu gebenden, Autorisation acceptirt.

Art. 114. Unsre Minister vom Innern und der Culten sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Bemerkung zu Art. 36. Die Fabrikgüter sind der nemlichen Verwaltungsform, wie die Gemeindegüter, unterworfen, und die Streitigkeiten, zu denen die auf den Cultus sich beziehenden Ausgaben Veranlassung geben könnten, gehören vor die administrative Behörde. Decret vom 22. Juni 1810.

Bemerk. zu Art 37. Die Schwierigkeiten, welche sich in Bezug auf jene Ausgaben erheben könnten, welche durch die, der Verwaltung der Kirchenpfleger anvertrauten, Güter und Einkünfte einer Fabrik gedeckt werden müssen, so wie der Gehalt eines Lehrers an einer Primärschule gehören zur Entscheidung der Administrativbehörde und nicht vor die Gerichte. Decret vom 11. Apr. 1810.

Bemerk. zu Art. 63. Bei Ausleihung der Kapitalien muß der Fabrikrath sich von jenem, welcher das Capital aufnehmen will, vorlegen lassen: 1. einen Auszug aus den Sectionsbüchern über jene Güter, die er verpfänden will; 2. ein Abschätzungsprotocoll dieser Güter, welche dreifach höhern Werth, als das aufzunehmende Capital, haben müssen; 3. den Erwerbstitel dieses Unterpfandes, oder die Nachweisung eines dreißigjährigen Besitzes, und bei geerbten Gütern den legalen Erbact oder die Cession der Miterben; 4. einen Auszug aus den Hypothekenregistern, daß das Unterpfand nicht schon verpfändet ist; 5. ein Zeugniß des Friedensgerichtes, daß die Güter des Aufnehmers nicht wegen Vormundschaft belastet sind; und 6. bei Gebäuden, daß sie assecurirt sind.

Bemerk. zu Art. 82. Die Ausfertigung der Rechnung kann, wie die Gemeinderechnungen, auf freies Papier geschrieben werden. Nur, wenn der Rechner ein Exemplar zu seiner Rechtfertigung verlangt, muß dieses auf Stempelpapier geschrieben werden.

Bemerk. zu Art. 83. Die Einnehmer der Gemeinden und Hospicien — also auch der Fabriken — sind unter ihrer respectiven Responsabilität gehalten, die Einnahme der Revenuen, Vermächtnisse und Schankungen auf alle Weise zu betreiben, die säumigen Zahler zu verfolgen, dem Fabrikrathe den Ablauf der Verpachtungen zu melden, die Prescriptionen zu verhindern, über die Erhaltung der Rechte und Hypotheken zu wachen, die Einschreibung auf dem Hypothekenbureau zu betreiben, und ein Register über diese Inscriptionen zu halten. Beschluß vom 19. Vendemiaire XII.

Nro. 75.

Gesetz, die Einkünfte der Kirchenfabriken betreffend. Vom 14. Febr. 1810.

Napoleon — Der gesetzgebende Körper hat am 14. Februar 1810 das folgende Decret gegeben:

Art. 1. Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikein-

künfte, noch, in ihrer Ermanglung, die Gemeinderevenuen hinreichend sind, um die alljährlichen Ausgaben der Feier des Cultus zu bestreiten, so kann eine Umlage auf die Einwohner, nach der Mark den Franken, von der Personal- und Mobiliarsteuer gemacht und durch den Prefecten provisorisch executorisch erklärt werden, wenn sie nicht in den Pfarreien von 600 Seelen und darunter hundert Franken, in den Pfarreien von 600 bis 1200 Seelen hundert fünfzig Franken, und in jenen, welche über 1200 Seelen zählen, dreihundert Franken übersteigt. Sind aber die Summen höher und bis zur Concurrenz des doppelten, als sie vorstehend angegeben sind, so kann die Umlage provisorisch nur durch ein, im Staatsrathe berathenes, Decret angeordnet werden. Wenn es sich von noch größern Summen handelt, so ist die Autorisation durch ein eignes Gesetz einzuholen, und keine Auflage kann statt haben, ehe ein solches Gesetz gegeben ist.

Art. 2. Wenn es für die Reparationen oder Reconstructionen der Cultusgebäude nöthig seyn wird, in Ermanglung der Fabrik- oder Gemeindeeinkünfte, eine außerordentliche Auflage auf die Pfarrei zu machen, so soll hiefür, auf dem Wege eines Anleihens, mit der Last der Heimzahlung in einer bestimmten Zeit, oder auch durch Umlage, nach der Mark den Franken, auf die Grund- oder Mobiliarsteuer, Vorsehung gethan werden.

Art. 3. Das Anleihen und die Umlage können provisorisch durch den Prefecten autorisirt werden, wenn die Summen nicht jene im Art. 1 Bezeichneten überschreiten. Die Umlage hiefür soll provisorisch durch ein, im Staatsrathe berathenes, Decret angeordnet werden, wenn von Summen die Rede ist, welche, in den Pfarreien von 600 Seelen und darunter, sich auf hundert bis dreihundert Franken, in jenen von 600 bis 1200 Seelen auf hundert fünfzig bis vierhundert fünfzig, und in jenen, welche über 1200 Seelen haben, auf dreihundert bis neunhundert Franken belaufen; erstreckt sich der Bedarf über diese Summen, so muß die Autorisation hiefür durch ein Gesetz gegeben werden.

Art. 4. Wenn eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteht, so soll die Umlage auf sie, nach der Mark den Franken auf die respectiven Steuern gemacht werden, nemlich auf die Mobiliar- und Personalsteuer, wenn von den Kosten zur Feier des Gottesdienstes und von Reparationen oder Unterhaltung die Rede ist, und nach der Mark den Franken auf die Grund- und Mobiliarsteuer, wenn es sich von Hauptreparationen oder Reconstructionen handelt.

Art. 5. Die, durch gegenwärtiges Gesetz autorisirten,

provisorischen Auflagen oder Anleihen sollen zur Genehmigung des gesetzgebenden Körpers bei der Eröffnung einer jeden Sitzung vorgelegt werden.

Gegeben in unserm Palaste der Tuilerien, am 24. Februar 1810.

Bemerkung. An die Stelle der Personal- und Mobiliarsteuer, auf welche die Umlage für die Feier des Gottesdienstes und die Unterhaltungsreparationen repartirt werden soll, und an jene der Grund- und Mobiliarsteuer, von welcher die Erhebung für Hauptreparationen und Reconstructionen geboten war, ist, nach der jetzigen Praxis, die Gesammtsteuer als Steuerfuß jener beiden Umlagen, getreten.

Bemerk. 2. Die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden erstreckt sich nur auf den disponiblen Theil ihrer Einkünfte; und es kann folglich ihr Kapitalvermögen nicht angegriffen werden, um einer Umlage auszuweichen.

Nro. 76.

Kaiserl. Decret, welches Verfügungen enthält, welche die Organischen Gesetze des Concordates betreffen. Vom 28. Februar 1810.

Art. 1. Die Breven der Pönitentiarie, welche nur pro foro interno gegeben sind, können ohne irgend eine Autorisation in Vollzug gesetzt werden.

Art. 2. Die Verfügung des Art. 26 des Organischen Gesetzes, welches sagt: „daß die Bischöfe keinen Geistlichen weihen können, wenn er sich nicht über ein Eigenthum ausweißt, das ihm wenigstens ein jährliches Einkommen von dreihundert Franken abwirft," ist zurückgenommen.

Art. 3. Die Verfügung des nemlichen Artikels 26 der Organischen Gesetze, welcher sagt: „daß die Bischöfe keinen Geistlichen weihen können, wenn er nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat," ist gleichfalls zurückgenommen.

Art. 4. Dem zufolge können die Bischöfe jeden Geistlichen ordiniren, welcher zwei und zwanzig volle Jahre alt ist; allein kein geistlicher, welcher mehr als zwei und zwanzig und weniger als fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zu den heiligen Weihen zugelassen werden, als bis er sich über die Einwilligung seiner Eltern ausgewiesen hat, so wie dieses durch die Civilgesetze in Bezug auf das Heirathen für jene Söhne, welche noch nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht haben, vorgeschrieben ist.

Art. 5. Die Anordnung des Art. 36 des Organischen Gesetzes, welcher sagt: „die Generalvicare der vacanten Diöcesen sollen ihre Functionen auch nach dem Tode des Bischofs, bis zur Wiederbesetzung des vacanten Stules, fortsetzen," ist zurückgenommen.

Art. 6. Dem zufolge soll, während den Vacaturen der Stüle, in Gemäßheit der canonischen Gesetze, für die Verwaltung der Diöcesen gesorgt werden. Die Capitel werden die Generalvicare, welche sie erwählen, unserm Cultminister präsentiren, damit ihre Ernennung durch uns anerkannt werde.

Nro. 77.

Kaiserl. Decret, welches die Art regulirt, wie die Anlegung der den Gemeinden, Hospicien und Fabriken heimgezahlten Gelder autorisirt werden soll. Im Palaste von Rambouillet am 16. Juli 1810.

Art. 1. Die Gemeinden, Hospicien und Fabriken können, auf Autorisation des Prefecten, den Ertrag der Capitalien, welche ihnen heimgezahlt werden, jedesmal wieder in Renten entweder auf den Staat oder auf Privatleute anlegen, so oft diese Capitalien nicht die Summe von fünf hundert Franken übersteigen.

Art. 2. Die Anlegung des Ertrags dieser Heimzahlungen, wenn sie über 500 Franken und bis zu zwei tausend Franken steigen, sollen der Genehmigung unsers Ministers des Innern, für die nemlich Art der Anlegung, unterworfen seyn.

Art. 3. Die Anlegung der Summen über 2000 Franken, welche aus der nemlichen Quelle herrühren, können nur, in Kraft einer von uns in unserm Staatsrathe gegebenen Entscheidung, statt finden.

Art. 4. Die Anlegung in liegenden Gütern, die Summe mag betragen, was sie wolle, kann nicht ohne unsre in unserm Staatsrathe gegebene Genehmigung effectuirt werden. —

Nro. 78.

Staatsrathgutachten, welches ausspricht, daß die Fabriken nicht mit jenen Renten, mit welchen die, ihnen von der Krone zurückgegebenen, Güter beschwert waren, belastet sind. Sitzung vom 30. Novemb. 1810.

Der Staatsrath, auf den Bericht des Cultministers, der dahin geht, die Fabrik von Cavron = Saint = Martin zum Verkaufe eines alten Pfarrhauses zu autorisiren, um davon eine, von der besagten Fabrik im Jahre 1782 constituirte Rente, heimzuzahlen, ist der Meinung: daß die Rente, von welcher die Rede ist, der Fabrik nicht zur Last liegt, daß, weil ihre Güter mit den Nationalgütern vereinigt worden waren, die Krongüter Schuldner der Rente geworden sind; daß die, den Fabriken zurückgegebenen, Güter denselben frei von jenen Renten zurückgegeben wurden, mit welchen sie beschwert waren, und für

welche sich die Gläubiger, seit der Unterdrückung der allgemeinen Liquidation, an das Finanzministerium werden müssen. Genehmigt am 9. Decemb. 1810. Napoleon.

Nro. 79.

Kaiserl. Decret, den Stempel der Certificate betreffend, welche die Civilstandsbeamten den Partien einhändigen, um ihre bürgerliche Ehe bei den Dienern des Cultus nachzuweisen. Vom 9. Dec. 1810.

Napoleon — auf den Bericht unsers Finanzministers, in Bezug auf die Certificate, welche die Civilstandsbeamten auszustellen haben, um bei den Pfarrern die vorläufige Erfüllung der Civilformalitäten nachzuweisen, ehe zur religiösen Feier der Heirathen geschritten wird, welcher Bericht dahin geht, zu entscheiden, ob diese Certificate auf Stempelpapier ausgestellt werden müssen; nach Ansicht des Art. 12 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII über den Stempel, (nach welchem alle Acten, Auszüge und Expeditionen, sie mögen öffentlich oder privat seyn, welche einen Rechtstitel abgeben sollen oder können, und welche zu irgend einer Verpflichtung, Entlassung, Nachweisung, Anfoderung oder Vertheidigung producirt werden, dem Dimensionsstempel unterworfen sind) — nach Ansicht des Art 54 des Gesetzes vom 18. Germinal X — (nach welchem der Pfarrer ohne den Schein des Civilstandsbeamten nicht copuliren darf) haben decretirt:

Art. 1. Die Certificate, welche die Civilstandsbeamten den Partien ausstellen, um bei den Pfarrern die vorgängige Erfüllung der Civilformalitäten nachzuweisen, ehe sie zur religiösen Feier ihrer Heirath zugelassen werden, sind dem Stempel von fünf und zwanzig Centimes unterworfen. — Napoleon.

Nro. 80.

Staatsrathgutachten über die Frage, ob die Gemeinden, welche eine Annexe oder eine Kapelle erhalten, zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen müssen. Sitzung vom 7. December 1810.

Der Staatsrath — nach Anhörung des Berichtes — welcher dahin geht, daß die Frage entschieden werde, ob die Gemeinden, welche eine Annexe oder eine Capelle erhalten, zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen müssen; nach Ansicht des kaiserl. Decretes vom 30. Septemb. 1807, die Capellen und Annexen betreffend, und der Instructionen, welche in dessen Folge durch den Cultminister gegeben worden sind; in Erwägung, daß unter den Gemeinden, welche Capellen und Annexen erhalten haben, es solche giebt, welche durch große

Entfernungen oder oft ungangbare Wege von dem Hauptorte der Pfarreien oder Succursalen getrennt sind, und in welchen es nöthig ist, daß ein Priester darin wohne; daß diese letzteren Gemeinden dem Caplan oder Vicar zugleich eine angemessene Besoldung sichern, und auch für die Unterhaltung ihrer Kirche und ihres Priesterhauses sorgen müssen, und daß es nicht gerecht wäre, ihnen eine doppelte Last aufzuladen, wenn man sie verbände, auch noch überdieß zu den Bedürfnissen der Pfarrkirche beizutragen; ist der Meinung: 1. daß die Gemeinden, in welchen, infolge des kaiserl. Decretes vom 30. Septemb. 1807, eine Capelle errichtet ist, und in welchen, kraft einer Berathung des Generalrathes der Gemeinde, durch Gemeinderevenuen, oder durch Auflage von Aufschlagcentimes, für Wohnung und Gehalt des Caplans, und für alle andere Kosten des Cultus gesorgt ist, in Nichts zu den Kosten des Pfarrgottesdienstes beitragen sollen; 2. daß die Gemeinden, welche nur eine Annexe haben, in welchen ein Priester nur einmal in der Woche für die Bequemlichkeit einiger Einwohner, welche durch eine Subscription für seine Bezahlung gesorgt haben, eine Messe liest, sowohl zu den Unterhaltskosten der Kirche und des Pfarrhauses, als auch zu den übrigen Ausgaben des Cultus in dem Hauptorte der Pfarrei oder der Succursale beitragen müssen. — Genehmigt am 14. Dec. 1810. — Napoleon.

Nro. 81.

Staatsrathgutachten, die Quotität und die Art der Bezahlung des Gehaltes der Vicare betreffend. Sitzung vom 17. Mai 1811.

Der Staatsrath — nach Anhörung des Berichtes, die Art der Bezahlung der Vicare an Pfarreien und Succursalen, deren Nothwendigkeit erwiesen ist, und die Quotität dieses Gehaltes betreffend, ist der Meinung: daß die Quotität des Gehaltes der Vicare durch den Art. 40 des Decretes vom 30. Decemb. 1809, welcher dessen Maximum auf 500 Franken, und dessen Minimum auf 300 Franken festsetzt, regulirt ist; daß die Art der Zahlung durch dasselbe Decret regulirt ist, indem 1. der Art. 39, im Falle, daß die Revenuen der Fabrik, diese Bezahlung zu leisten, in der Unfähigkeit sind, darauf hinweist, deßhalb zu verfahren, wie es in Art. 49 gesagt ist; indem 2. der Art. 49 sagt, daß, in dem Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenuen, man das festsetzen werde, was an die Parochianen gefodert werden soll, welche dann in den, durch die Art. 92 bis 103 vorgeschriebenen Formen hiefür sorgen sollen; indem 3. in den Art. 92 bis 103 die Art zu verfahren in der That regulirt ist, und der Art. 99 sagt, daß, im Falle der

Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte, der Rath über die Mittel berathschlagen soll, um die Ausgaben, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln, zu bestreiten; daß der Gehalt der Vicare, nach der Hinweisung des Art. 39 auf den Art. 49, und des Art. 49 auf die Art. 92 bis 103 und namentlich auf den Art. 99, in den Ausgaben sich mitbegriffen findet; daß folglich, wenn die Nothwendigkeit es erfodert, und wenn die Gemeinden es können, die Municipalräthe die Befugniß haben, eine Auflage für die Bezahlung der Vicare zu votiren; daß die Votirung aber immer, ehe sie in Vollzug gesetzt wird, im Staatsrathe autorisirt werden muß. — Genehmigt im Palaste von Rambouillet, am 19. Mai 1811.

Nro. 82.

Kaiserl. Decret, die Ersetzung der Pfarrer im Abwesenheits- oder Krankheitsfalle. Vom 17. Novemb. 1811.

§. I.

Von der Ersetzung der Pfarrer im Falle der Abwesenheit.

Art. 1. In dem Falle, daß ein Titular sich, auf eine Zeitlang, von seiner Pfarrei entfernt fände, soll durch den Bischof ein Geistlicher ernannt werden, um ihn provisorisch zu ersetzen; und dieser Geistliche soll, ausser den Casualien, auf welche der Pfarrer oder Desservant ein Recht gehabt hätte, auch noch eine Entschädigung erhalten.

§. II.

Von dem Gehalte des Ersatzmannes, wenn der Titular, wegen böser Aufführung, entfernt ist.

Art. 2. Wenn der Titular wegen bösem Betragen entfernt wird, so soll die Entschädigung des provisorischen Ersatzmannes entweder von dem Einkommen des Titulars in Geld oder in liegenden Gründen genommen werden.

Art. 3. Wenn das Einkommen in Geld ist, so soll die Entschädigung des Ersatzmannes folgende seyn, nemlich: in einer Succursale soll sie jährlich in 250 Franken bestehen, pro rata der Ersatzzeit; in einer Pfarrei zweiter Classe aber in 600 Franken, und in einer Pfarrei erster Classe in 1000 Franken. Diese Entschädigung soll nach dem Bedürfnisse, entweder zum Theil oder im Ganzen, von der geistlichen Pension des Titulars zum Voraus abgezogen werden.

Art. 4. Wenn der Titular zum Theil, in Ausnahme von dem Gesetze vom Germinal X, in Gütern und zum Theil in einer Geldergänzung, um ihm ein Einkommen von 500 Franken zu vervollständigen, dotirt ist; so soll die Entschädigung des Ersatz-

mannes in 250 Franken bestehen, welche von der Geldzulage, und, in deren Unzulänglichkeit, von den Einkünften in liegenden Gründen, zum voraus zu erheben ist.

Art. 5. Wenn der Titular, welcher weniger als 500 Franken Einkünfte in liegenden Gütern hat, eine geistliche Pension genießt, wegen welcher er keine Zulage zu beziehen hat, so soll die Entschädigung von 500 Franken für den Ersatzmann zuerst von dieser Pension, und nach Bedürfniß von den liegenden Gründen genommen werden.

Art. 6. Wenn der Titular ein Einkommen von 500 Franken genießt, welches ganz von liegenden Gütern herrührt, so soll die Entschädigung des Ersatzmannes ebenfalls in 250 Franken bestehen, und diese ganz von dem Gütererträge genommen werden.

Art. 7. Wenn das Einkommen des Titulars in liegenden Gütern die Summe von 500 Franken übersteigt, so soll die Entschädigung des Ersatzmannes in 300 Franken bestehen, wenn nemlich das Einkommen 500 bis 700 Franken ausmacht; übersteigt es aber 700 Franken, so soll sie in zwei Dritteln dieses Einkommens bestehen.

§. III.

Von dem Gehalte im Falle der Abwesenheit der Titulare wegen Krankheit.

Art. 8. Im Falle der Abwesenheit wegen Krankheit soll den Titularen der Succursalen und der Pfarreien zweiter Classe, und, in den mit liegenden Gütern dotirten Pfarreien, allen jenen Pfarrern, deren Dotation nicht die Summe von 1,200 Franken übersteigen würde, ein Einkommen bis zu 700 Franken vorbehalten bleiben.

Art. 9. Wenn das Einkommen nur 700 Franken beträgt, so soll der Ueberschuß der Entschädigung des Ersatzmannes oder auch der ganze Betrag der Entschädigung, gleichwie die Bezahlung der Vicare, der Pfarrfabrik, und, im Falle der Unzulänglichkeit des Fabrikeinkommens, der Gemeinde zur Last fallen, in Gemäßheit des Decretes vom 30. Decemb. 1809, die Fabriken betreffend.

Art. 10. Diese Entschädigung, zur Last der Gemeinde oder der Fabrik, ist in den Succursalen auf 250 Franken, in den Pfarreien zweiter Classe auf 400 Franken, in den Pfarreien, deren Einkommen, entweder ganz in liegenden Gründen, oder auch mit einer Geldergänzung, bis zu 500 Franken beträgt, auf 250 Franken festgesetzt; wenn das Einkommen in Gütern von 500 bis zu 700 Franken steigt, so ist die Entschädigung 300 Franken, von einem Einkommen von 700 bis 1000 Franken ist

sie 350 Franken, und von dem Ertrage zu 1000 bis 1200 Franken ist sie auf 400 Franken bestimmt.

Art. 11. Wenn der, wegen Krankheit abwesende, Titular Pfarrer erster Classe ist, oder, wenn das Einkommen seiner Pfarrei in liegenden Gründen die Summe von 1200 Franken übersteigt, so fällt die Entschädigung ihm zur Last. Diese Entschädigung ist also festgesetzt; nemlich: in einer Pfarrei erster Classe zu 700 Franken; in jenen Pfarreien, deren Dotation in liegenden Gütern sich höher als 1500 Franken bis 2000 Franken erhebt, auf 800 Franken; und in jenen, welche über 2000 Franken ertragen, auf 1000 Franken.

§. IV.
Allgemeine Regeln.

Art. 12. Die Abwesenheit eines Titulars wegen Krankheit soll vermittelst eines, durch den Burgermeister der Gemeinde, in welcher die Pfarrei gelegen ist, ausgestellten offenkundigen Actes constatirt werden.

Art. 13. Was auch immer die Ursache der Entfernung eines Titulars seyn mag, so soll die Entschädigung des Ersatzmannes in den, durchaus mit liegenden Gründen dotirten, Pfarreien nach dem Ertrage der Grundeinkünfte festgesetzt, und der Preis dieses Ertrages vermittelst eines ähnlichen offenkundigen Actes abgeschätzt werden.

Art. 14. Jedesmal, wenn in den Pfarreien, welche durch eine, von uns autorisirte, Abweichung vom Gesetze des Germinal X in liegenden Gütern dotirt sind, die Entschädigung des Ersatzmannes dem Titular zur Last fällt, soll ein Theil derselben oder auch ihr ganzer Betrag von den Einkünften der Pfarrei abgezogen werden, der Ersatzmann soll auf diese Einkünfte privilegirter Gläubiger des Titulars für die Summe seyn, welche ihm davon zukömmt.

§. V.
Vom Falle der Gebrechlichkeit der Pfarrer und Desservans.

Art. 15. Wenn ein Pfarrer oder Desservant durch sein Alter oder durch Gebrechlichkeit in die Unfähigkeit gekommen ist, seine Functionen allein zu verrichten, so soll er einen Vicar begehren können, welcher der Fabrik, und, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte, den Einwohnern zur Last fällt, und zwar mit einem Gehalte, wie er durch den Art. 40 des Decretes vom 30. Decemb. 1809 über die Fabriken festgesetzt ist. — —

Nro. 83.

Kaiserl. Decret, die Hauscapellen und Privatoratorien betreffend. Vom 22. Decemb. 1812.

Art. 1. Die Hauscapellen und Privatoratorien, von welchen der Art. 44 des Gesetzes vom 18. Germ. X Meldung thut, und welche noch nicht durch ein besonderes kaiserl. Decret autorisirt sind, sollen künftig nur nach folgenden Verfügungen bewilligt werden.

Art. 2. Der Antrag auf Privatoratorien für die Hospicien, Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, geistlichen Secundairschulen, religiösen Congregationen, Lyceen und Schulen, und jener auf Hauscapellen und Hausorationen, in Städten oder auf dem Lande, für Einzelne oder für große Fabrik- und Manufacturanstalten, sollen durch uns in unserm Rathe, auf Betreiben der Bischöfe, bewilligt werden. Diesen Anträgen müssen die, zu diesem Behufe durch die Verwalter der öffentlichen Anstalten genommenen, Berathungen und das Gutachten der Burgermeister und Prefecten beigefügt werden.

Art. 3. Die Pensionate für junge Mädchen und junge Knaben können gleichfalls und in den nemlichen Formen ein Privatoratorium erhalten, wenn sich hiezu eine hinreichende Anzahl von Zöglingen und andre bestimmende Ursachen vorfinden.

Art. 4. Die Bischöfe sollen die Capellen und Oratorien, nur auf Vorlegen unsers Decretes, einweihen.

Art. 5. Keine Capelle und kein Oratorium kann in den Städten existiren, als wegen wichtigen Ursachen, und das nur auf Lebenszeit der Person, welche die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Art. 6. Die Privatleute, welche Capellen auf dem Lande erhalten werden, können darin den Gottesdienst nur durch solche Priester halten lassen, welche vom Bischof autorisirt sind, und dieser wird die Erlaubniß nur in sofern geben, als er es, ohne dadurch dem Pfarrdienste seiner Diöcese zu schaden, thun zu können glauben mag.

Art. 7. Die Capläne der Landcapellen können die Sacramente nur, in so weit sie die Specialvollmacht des Bischofs hiezu haben, und unter der Oberaufsicht der Pfarrer, ausspenden.

Art. 8. Alle Oratorien und Capellen, in welchen der Eigenthümer den Gottesdienst würde halten lassen wollen, und für welche er nicht in dem Verlaufe von sechs Monaten die, im Art. 1 ausgesprochene Autorisation beibringen wird, sollen, auf Betreiben unsrer Procuratoren bei den Gerichtshöfen und

Tribunalien, und der Prefecten, Burgermeister und andrer Polizeibeamten, geschlossen werden. —

Nro. 84.

Publication des Concordates von Fontainebleau als Reichsgesetz. Vom 13. Febr. 1813.

Napoleon. — Das Concordat von Fontainebleau, dessen Inhalt folgt, ist als Reichsgesetz publicirt.

Inhalt des Concordates.

Da S. Majestät der Kaiser und König und S. Heiligkeit den Anständen, welche sich zwischen ihnen erhoben haben, ein Ende setzen und den Schwierigkeiten abhelfen wollen, welche in mehrere Angelegenheiten der Kirche gekommen sind; so sind sie über folgende Artikel, als welche einer definitiven Beilegung zur Basis dienen sollen, übereingekommen.

Art. 1. S. Heiligkeit wird das Pontificat in Frankreich uud im Königreiche Italien unter den nemlichen Formen, wie Ihre Vorfahren, ausüben.

Art. 2. Die Gesandten, Minister, Geschäftsträger der Mächte bei Sr. Heiligkeit, und die Gesandten, Minister oder Geschäftsträger, welche der Pabst bei den auswärtigen Mächten haben könnte, sollen die Immunitäten genießen, welche den Gliedern des displomatischen Corps zukonunen.

Art. 3. Die Domainen, welche der H. Vater besaß, und die nicht veräussert sind, sollen von jeder Art Auflage exempt seyn; sie sollen durch seine Agenten oder Geschäftsträger verwaltet werden. Jene, welche veräussert seyn sollten, sollen bis zur Concurrenz von zwei Millionen Einkünfte wieder ersetzt werden.

Art. 4. In den sechs Monaten, welche der gebräuchlichen Mittheilung der Ernennung durch den Kaiser an die Erzbischöfe und Bischöfe folgen werden, wird der Pabst, in Gemäßheit der Concordate und kraft des gegenwärtigen Indults, die canonische Institution ertheilen. Die vorläufige Information soll durch den Metropoliten geschehen. Sind die sechs Monate verstrichen, ohne daß der Pabst die Institution bewilligt hat, so soll der Metropolit, und in dessen Ermanglung, und, wenn von einem Metropoliten die Rede ist, der älteste Bischof der Provinz, zur Institution des ernannten Bischofs schreiten, also daß ein Stul nie länger als ein Jahr vavant sey.

Art. 5. Der Pabst wird, entweder in Frankreich oder im Königreiche Italien, zu zehn Bisthümern ernennen, welche noch im Einverständnisse werden bezeichnet werden.

Art. 6. Die sechs Bisthümer in Roms Vorstädten

sollen wieder hergestellt werden; sie sind zur Nomination des Pabstes. Die noch vorhandenen Güter sollen zurückgegeben werden; für die verkauften Güter wird man Maaßregeln nehmen. —

Art. 7. Hinsichtlich der Bischöfe der römischen Staaten, welche durch die Umstände von ihren Diöcesen abwesend sind, soll der H. Vater sein Recht, Bisthümer in partibus zu geben, zu ihren Gunsten ausüben können. Sie sollen eine Pension erhalten, welche jener gleich ist, die sie genossen; und sie sollen wieder auf vacante Stüle, entweder in Kaiserreiche oder im Königreiche Italien, berufen werden können.

Art. 8. S. Majestät und S. Heiligkeit werden sich, in einer gelegenen Zeit, über die Reduction der Bisthümer Toscana's und des Gebietes von Genua — wenn es nöthig ist — so wie über jene Bisthümer verständigen, welche in Holland und den hanseatischen Departementen zu errichten sind.

Art. 9. Die Propaganda, die Pönitentiarie und die Archive sollen an dem Orte des Aufenthaltes des H. Vaters errichtet werden.

Art. 10. S. Mäjestät schenkt den Cardinälen, Bischöfen, Priestern und Laien, welche in Folge der gegenwärtigen Ereignisse Ihre Ungnade sich zugezogen haben, Ihre Gnade wieder.

Art. 11. Der H. Vater bequemt sich zu den vorstehenden Anordnungen, in Betracht des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und im Vertrauen, welches Ihm S. Majestät eingeflößt hat, daß dieselbe Ihren mächtigen Schutz zu jenen Bedürfnissen gewähren werde, welche der Religion in den Zeiten Noth thun, in denen wir leben. Fontainebleau am 25. Januar 1813.

Napoleon. — Pius VII, Pabst.

Nro. 85.

Kaiserl. Decret, den Vollzug des Concordates von Fontainebleau betreffend. Vom 25. März 1813.

Art. 1. Das zu Fontainebleau unterzeichnete Concordat, welches die Angelegenheiten der Kirche regulirt und als Staatsgesetz vom 13. Febr. 1813 publicirt wurde, hat für unsre Erzbischöfe, Bischöfe und Capitel verbindende Kraft, und sie sind gehalten, sich darnach zu richten.

Art. 2. Sobald wir werden zu einem vacanten Bisthum ernannt und hievon in den, durch das Concordat angeordneten, Formen den H. Vater in Kenntniß gesetzt haben, wird unser Cultminister eine Ausfertigung der Nomination an den Metropolitan, und, wenn von einem Metropolitan die Rede ist, dem ältesten Bischof der kirchlichen Provinz zuschicken.

Art. 3. Die Person, welche wir ernannt haben, wird sich deßfalls an den Metropoliten wenden, welcher die gefoderten Erkundigungen einziehen, und deren Resultat an den H. Vater schicken wird.

Art. 4. Wenn die ernannte Person sich in dem Falle einer geistlichen Ausschließung befinden sollte, so wird uns der Metropolit hievon auf der Stelle in Kenntniß setzen; und in dem Falle, daß kein Beweggrund einer geistlichen Ausschließung vorhanden seyn sollte, und die Institution nicht von dem Pabste in den sechs Monaten der Mittheilung unsrer Nomination, nach dem Inhalte des Art. 4 des Concordates gegeben ist; so soll der Metropolit gehalten seyn, unter Assistenz der Bischöfe der kirchlichen Provinz, die besagte Institution zu ertheilen.

Art. 5. Unsre kaiserl. Gerichtshöfe werden über alle Gegenstände erkennen, welche unter den Namen Appellationen propter abusum bekannt sind, so wie über jene, welche aus der Nichtbefolgung der Gesetze der Concordate hervorgehen sollten.

Art. 6. Unser Großrichter wird ein Gesetzproject vorlegen, damit es in unserm Rathe discutirt werde, und dasselbe wird die Procedur und die Strafen bestimmen, welche in diesen Gegenständen anwendbar sind. —

Nro. 86.

Staatsrathgutachten, die Anträge auf Errichtung von Capellen betreffend. Sitzung vom 5. Octob. 1813.

Der Staatsrath — in Erwägung daß, wenn es sachdienlich ist, die geistliche Hilfe der Religion in das Bereich der Bürger zu stellen, es eben so zweckmäßig ist, das Loos der Geistlichen, welche diese Hilfe zu leisten beauftragt sind, auf gesicherte Ertragsquellen zu begründen, und den Steuerbaren keine unnütze oder ihre Kräfte übersteigende Lasten aufzulegen; in Erwägung, daß diese Anträge zur Errichtung von Capellen nicht immer mit hinreichenden Documenten belegt sind, um die Nothwendigkeit dieser Errichtungen zu beweisen, noch auch das Verhältniß der Lasten festzustellen, welche daraus mit den gewöhnlichen Steuern erwachsen sollen — ist der Meinung, daß jede Foderung der Errichtung einer Capelle, ausser den bis jetzt erforderlichen Documenten, auch mit folgenden Belegen begleitet seyn soll: 1. einem Certificate des Departementsingenieur, durch welches die Entfernung der fodernden Gemeinde von der Pfarr- und Succursalkirche, und die Schwierigkeiten, welche die Lage der Orte bei schlechtem Wetter auf die Communication haben kann, constatirt werden; 2. mit einem Certificate des

Steuerdirectors, durch welches der Betrag der Hauptsumme der Grund- und Mobiliarsteuer der katholischen Einwohner der reclamirenden Gemeinde, nach Abzug der Beischläge besagter Steuern, constatirt wird; 3. einem Status der Bevölkerung, welcher durch den Unterprefecten bewahrheitet seyn muß. Genehmigt im kaiserl. Hauptquartier zu Mainz, am 6. Novb. 1813.

Nro. 87.

Kaiserl. Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche die Geistlichkeit in einigen Theilen des Reiches besitzt. Im kaiserl. Hauptquartier zu Mainz, am 6. Novemb. 1813.

Napoleon — indem wir für die Erhaltung und Verwaltung jener liegenden Güter Vorsehung thun wollen, welche die Geistlichkeit in mehreren Theilen unsers Reiches besitzt — decretiren wir wie folgt:

Titel I.
Von den Gütern der Pfarreien.

Section I.
Von der Verwaltung der Titulare.

Art. 1. In allen Pfarreien, in welchen die Pfarrer oder Desservans unter diesem Titel liegende Güter oder Renten besitzen, ist die bei jeder Pfarrei errichtete Fabrik beauftragt, über die Erhaltung der besagten Güter zu wachen.

Art. 2. Alle Papiere, Titel und Documente, welche diese Güter betreffen, sollen in eine Fabrikkiste oder einen Fabrikschrank mit drei Schlüsseln deponirt werden. Diese Deponirung soll in den sechs Monaten, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decretes an, vollzogen werden. Eben so sollen die, in den Canzleien der Bisthümer und Erzbisthümer niedergelegten, Titel in die Archive der respectiven Prefecturen, unter Recepisse und gegen eine authentische Copie, welche davon durch die Prefecturen dem Bisthum einzuhändigen sind, überbracht werden.

Art. 3. Auch sollen in diese Kiste oder Schrank die Rechnungen, Register, Hauptbücher (Hebelisten) und Inventarien niedergelegt werden, das Ganze, so wie es durch den Art. 54 des Fabrikreglements festgesetzt ist.

Art. 4. Kein Actenstück kann aus dieser Niederlage herausgenommen werden, als nur auf ein motivirtes und vom Titular unterzeichnetes Gutachten.

Art. 5. Man soll eine Inventirung der Titel, Register und Papiere vornehmen, und eben so eine Wiedervorlesung des Inventars und die Bildung eines Hauptbuches, in Gemäßheit der Art. 55 und 56 desselben Reglements.

Art. 6. Die Titulare üben die Rechte der Usufruction; sie tragen auch deren Lasten; das Ganze wie es durch den Codex Napoleon bestimmt ist, und in Gemäßheit der hier unten folgenden Erklärungen und Modificationen.

Art 7. Der Verbalproceß ihrer Besitznahme, welcher durch den Friedensrichter aufgenommen wird, soll das von ihnen unterschriebene Versprechen enthalten, die Güter als gute Familienväter zu benutzen, sie mit Sorgfalt zu unterhalten, und sich aller Usurpation und Deterioration zu widersetzen.

Art. 8. Verboten sind den Titularen und für null erklärt alle Veräusserungen, Vertauschungen, hypothecarische Verpfändungen, Gestattungen von Servituten, und überhaupt alle Anordnungen, welche eine Veränderung in der Natur der besagten Güter, oder eine Verminderung in ihren Erträgnissen bewirken, wenn nicht diese Acten durch uns in der gewöhnlichen Form autorisirt sind.

Art. 9. Die Titulare können keinen Pacht über neun Jahre eingehen, als in Form einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, und nachdem die Nützlichkeit des Pachtes durch zwei Experten, welche sich an Ort und Stelle begeben und ihren Rapport machen werden, erklärt ist; diese Experten sollen durch den Unterprefecten ernannt werden, wenn es sich von Pfarrgütern handelt, und durch den Prefecten, wenn von Gütern der Bisthümer, Capitel und Seminarien die Rede ist. Diese Pachte sollen, in Bezug auf die Nachfolger des Titulars, nur in der, durch den Art. 1429 des Codex Napoleon vorgeschriebenen, Weise fortdauern.

Art. 10. Es ist verboten Leihkäufe (Trinkgelder) für die Pachte der geistlichen Güter auszubedingen. Der Nachfolger jenes Titulars, welcher einen Leihkauf (Draufgeld) genommen hat, soll die Befugniß haben, die Annulation des Pachtes, vom Tage seines Eintrittes in den Besitz an, zu begehren, oder seinen Entschädigungsrecurs, entweder gegen die Erben oder Representanten des Titulars oder gegen den Pächter, zu ergreifen.

Art. 11. Die Heimzahlungen jener Capitalien, welche einen Theil der Dotationen der Geistlichkeit ausmachen, sollen in Gemäßheit unsers Decretes vom 16. Juli 1811, und des Staatsrathsgutachtens vom 20. Decemb. 1808 statt finden. Wenn die Capitalien von einer Pfarrei abhängen, so sollen sie durch den Schuldner in die Fabrikkasse geschossen, und dieser nur vermittelst eines, von den drei Inhabern der Schlüssel unterzeichneten, Losscheines seiner Schuld entledigt werden.

Art. 12. Die Titulare, welche Waldung in ihrer Dotation besitzen, sollen dieselbe in Gemäßheit des Art. 591 des Codex Napoleon benutzen, wenn der Wald schlagbares Holz ist.

Sind es aber Hochstämme, zu einem Gehölz vereint, oder zerstreut, so sollen sie sich nach dem richten, was für die Gemeindewälder verordnet ist.

Art. 13. Die Titulare sind zu allen Reparationen der Güter, welche sie genießen, verbunden, vorbehaltlich jedoch die, hier unten im Art. 21 in Bezug auf die Pfarrhäuser folgende, Verfügung. — Wenn es sich von Hauptreparationen handelt, und wenn in der Kiste mit drei Schlüsseln Fonde sind, welche von der Pfarrei herkommen, so sollen diese dazu verwendet werden. — Sind in der Kiste keine Fonde, so soll der Titular gehalten seyn, dieselben bis zur Concurrenz eines Drittels des Grundertrages der Pfarrei, abgesehen von den andern Reparationen, mit welchen er belastet ist, zu liefern. — Hinsichtlich des Mehrbetrages des Drittels vom Grundertrage kann der Titular durch uns, in der gewöhnlichen Form, entweder zu einem Anleihen auf Hypotheke, oder sogar zur Veräusserung eines Theils der Güter, autorisirt werden. — Das Autorisationsdecret zu diesem Anleihen wird die Epochen der Heimzahlung bestimmen, welche auf die Erträgnisse in der Art statt finden soll, daß den Pfarrern immer die zwei Drittel davon verbleiben. — In jedem Falle wird der Staatsschatz das was fehlen sollte, ergänzen, damit das dem Pfarrer bleibende Einkommen der gewöhnlichen Taxe der Congrua gleich komme.

Art. 14. Die Verfolgungen zum Behufe der Eintreibung der Erträgnisse sollen durch die Titulare auf ihre Kosten und Gefahr gemacht werden. Doch können sie keinen Proceß führen, weder um eine Foderung, noch um eine Vertheidigung, noch auch sogar um Abstand, wenn es sich von den Grundrechten der Pfarrei handelt, ohne die Erlaubniß des Prefecturrathes, welchem das Gutachten des Fabrikrathes zugeschickt werden soll, erhalten zu haben.

Art. 15. Die Proceßkosten sind zur Last des Pfarrers auf dieselbe Weise, wie die Reparationskosten.

Section II.

Von der Verwaltung der Pfarrgüter während der Vacatur.

Art. 16. Im Falle des tödtlichen Abgangs des Titulars einer Pfarrei, soll der Friedensrichter sein Amtssiegel, ohne Vergeltung für ihn und seinen Greffier, noch andre Kosten, ausgenommen die Bezahlung des Stempelpapiers, anzulegen gehalten seyn.

Art. 17. Die Siegel sollen, entweder auf Ansuchen der Erben, in Gegenwart des Fabrikrechners, oder auf Ansuchen des Fabrikrechners, mit Herbeirufung der Erben, abgenommen werden.

Art. 18. Der Friedensrichter wird dann, in Beiseyn der Erben und des Fabrikrechners die Vergleichung des vorhergehenden Inventariums, welches den Zustand des Mobiliarstheils und der Utensilien, welche zur Pfarrei gehören, enthält, und eben so der sie betreffenden Titel und Papiere, vornehmen.

Art. 19. Eine Ausfertigung dieses Vergleichungsactes soll durch den Friedensrichter, zugleich mit der Rückgabe der zur Pfarrei gehörigen Titel und Papiere, dem Fabrikrechner eingehändigt werden.

Art. 20. Auch soll bei jedem Wechsel eines Titulars durch den Fabrikrechner eine Vergleichung des Inventariums der Titel und aller Ackerwerkzeuge, aller Utensilien oder Anspannmobilien, welche sowohl zur Wohnung, als auch zur Bearbeitung der Güter, gehören, vorgenommen werden.

Art. 21. Der Fabrikrechner soll die Erben verfolgen, damit sie die Pfarrgüter in jenen Reparationszustand stellen, in welchen sie sie stellen müssen. — Die Pfarrer sind, hinsichtlich der Pfarrhäuser, nur zu den Miethreparationen verbunden, indem die andern der Gemeinde zur Last sind.

Art. 22. In dem Falle, daß der Rechner, zu jener Epoche, in welcher der neue Titular in Besitz tritt, seine Verfolgungen zu betreiben vernachlässigt haben sollte, soll der Titular gehalten seyn, in eigner Person gegen die Erben einzuschreiten, oder eine Auffoderung an den Fabrikrechner zu erlassen, damit dieser hierin seine Pflicht erfülle. Diese Auffoderung soll durch den Titular an den Staatsprocurator gesendet werden, damit dieser den Fabrikrechner zur Betreibung zwinge, oder damit er selbst die Verfolgungen ex officio, auf Gefahr und Verlust des Fabrikrechners, und subsidiarisch auf Gefahr der Parochianen, betreibe.

Art. 23. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden sich, in dem Laufe ihrer Visitationen, nicht allein über den Zustand der Kirche und des Pfarrhauses, sondern auch noch über jene der Pfarrgüter erkundigen, um, wenn es nöthig ist, Befehle zur Verfolgung des vorhergehenden oder des neuen Titulars zu geben. Eine Ausfertigung dieses Befehls soll in den Händen des Rechners bleiben, um ihn zu vollziehen, und eine andre Ausfertigung soll an den Staatsprocurator gerichtet werden, um, im Falle der Nothwendigkeit, den Rechner durch oben genannte Mittel zu zwingen.

Art. 24. In allen Vacaturfällen einer Pfarrei sollen die Einkünfte des laufenden Jahrs dem alten Titular oder seinen Erben bis zum Tage der Eröffnung der Vacatur, und dem neuen Titular vom Tage seiner Ernennung zugehören. — Die Einkünfte, welche vom Tage der Eröffnung der Vacatur

bis zum Tage der Ernennung fällig sind, sollen als Reserve-fond in die Kiste mit drei Schlüsseln gelegt werden, um davon die Hauptreparationen, welche an den zur Dotation gehörenden Gebäuden vorkommen, in Gemäßheit des Art. 13, zu bestreiten.

Art. 25. Der Ertrag der Einkünfte während dem Jahre der Vacatur soll durch die Rechnungen hergestellt werden, welche, der Rechner für die Zeit der Vacatur, und der neue Titular für die übrige Zeit des Jahrs ablegen sollen; diese Rechnungen sollen auch das ausweisen, was der vorhergehende Titular für das nemliche Jahr empfangen haben sollte, vorbehaltlich jedoch die Wiedererstattung von Seiten seiner Erben, wenn sie platzgreiflich wird.

Art. 26. Die Streitigkeiten über die Rechnungen oder Vertheilungen der Einkünfte in den, in obigen Artikeln angedeuteten, Fällen sollen durch den Prefecturrath entschieden werden.

Art. 27. In dem Falle, daß es nöthig würde einen Pfarrer oder Desservant, welcher sich, entweder durch Suspension, canonische Strafe, oder durch Krankheit, oder auf polizeilichem Wege, von seinem Dienste entfernt befände, provisorisch zu ersetzen, soll für die Entschädigung des provisorischen Ersatzmannes, in Gemäßheit des Decretes vom 17. Nov. 1811, Vorsehung gethan werden. — Diese Verfügung soll auf jene Pfarreien und Succursalen angewendet werden, deren Gehalt entweder ganz oder zum Theil durch den Staatsschatz bezahlt wird.

Art. 28. Während der Zeit, in welcher der Pfarrer oder Desservant, wegen obiger Ursachen, von der Pfarrei entfernt ist, soll der Fabrikrechner, hinsichtlich der Güter, jene Functionen erfüllen, welche durch die oben stehenden Artikel 6 und 13 dem Titular zugesprochen sind. — —

Bemerkung. Die übrigen Artikel 29 bis 85 betreffen die bischöflichen Tafelgüter (Mensa), die Güter der Cathedral- und Collegialcapitel, und die Güter der Seminarien.

Nro. 88.

Dritte Abtheilung.

A. Civilgesetzbuch.

Art. 34. Die Urkunden des Civil-Standes müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen werden, die Vornahmen, die Geschlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, die darin genannt werden.

Art. 35. Es ist den Beamten des Civil-Standes un-

tersagt, den Urkunden, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen, noch mittelst beiläufiger Erwähnung irgend einer Sache, etwas anders einzurücken, als was von den Erscheinenden erklärt werden muß.

Art. 37. In den Fällen, in welchen die Interessenten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch einen andern, der mit einer besondern Vollmacht in authentischer Form versehen ist, vertreten lassen.

Art. 37. Nur Mannspersonen, die wenigstens ein und zwanzig Jahre alt sind, Verwandte oder andere, dürfen bei der Aufnahme der Urkunden des Civil-Standes als Zeugen zugezogen werden; sie werden von den Interessenten selbst gewählt.

Art. 45. Jedermann ist berechtigt, sich von denjenigen, bei denen die Register des Civil-Standes hinterlegt sind, Auszüge aus diesen Registern ausfolgen zu lassen. Die Auszüge, die als gleichlautend mit den Registern ausgeliefert, und von dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, oder von dem Richter, der seine Stelle vertritt, beglaubigt sind, haben so lange volle Beweiskraft, bis sie, mittelst einer bei Gerichte schriftlich eingereichten Erklärung, als falsch angegriffen werden.

Art. 55. Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach der Entbindung dem Beamten des Civil-Standes des Orts angezeigt werden; das Kind soll ihm vorgezeigt werden.

Art. 56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von den Doctoren der Arznei- oder Wundarznei-Kunde, den Hebammen, Arzneiverständigen (officiers de santé) oder von sonstigen Personen, die der Entbindung beigewohnt haben, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen ist, von der Person, bei welcher sie geboren hat, angezeigt werden.

Die Geburts-Urkunde soll sogleich in Gegenwart zweier Zeugen abgefaßt werden.

Art. 57. Die Geburts-Urkunde muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die Vornahmen, die man ihm gegeben hat, die Vornamen, Geschlechts-Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, und jene der Zeugen enthalten.

Art. 58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des Civil-Standes, mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde gefundenen Sachen zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo es gefunden worden ist, anzugeben.

Hierüber soll ein umständlicher Verbal-Proceß verfertiget werden, der überdieß noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Civil-

Autorität, welcher man es übergeben wird, enthalten muß. Dieser Verbal-Proceß muß den Registern eingetragen werden.

Art. 63. Vor Schließung der Ehe soll der Beamte des Civilstandes zwei Aufgebote mit einem Zwischenraum von acht Tagen, an einem Sonntag, vor der Thüre des Gemeindehauses thun. In diesen Aufgeboten, so wie in der Urkunde, die hierüber verfertiget wird, müssen ausgedrückt seyn die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umstand, ob sie volljährig oder minderjährig seyen, endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern.

Art. 64. Von einem Aufgebote zum andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen soll ein Auszug der Aufgebots-Urkunde an der Thüre des Gemeinde-Hauses angeheftet seyn und bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, den Tag dieses Aufgebotes nicht miteinbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden.

Art. 65. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Umlauf der für die Aufgebote bestimmten Zeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr eingegangen werden, als nachdem neue Aufgebote nach der hieroben vorgeschriebenen Form geschehen sind.

Art. 68. In dem Falle einer Opposition darf der Beamte des Civilstandes, ehe ihm die Aufhebung derselben zugestellt worden ist, nicht zur Schließung der Ehe schreiten, bei Strafe von drei hundert Franken, nebst dem Ersatze aller hiedurch verursachten Schäden und des entbehrten Gewinns (dommages-intérêts.)

Art. 70. Der Beamte des Civilstandes soll sich die Geburtsurkunde eines jeden der künftigen Ehegatten einhändigen lassen. Der Ehegatte, dem es etwa unmöglich seyn möchte, sich solche zu verschaffen, kann sie dadurch ersetzen, daß er eine Notorietätsurkunde (Zeugniß über die Kundbarkeit,) von dem Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnortes beibringt.

Art. 73. Die authentische Urkunde, welche die Einwilligung der Eltern oder Großeltern, oder bei Abgang derselben, die Einwilligung der Familie enthält, muß die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die dabei mitwirken, so wie den Grad ihrer Verwandtschaft ausdrücken.

Art. 74. Die Ehe soll in der Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beiden Ehegatten sein Domicil (Wohnsitz) hat. In Beziehung auf die Heirath hat man sein Domicil in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nacheinander daselbst gewohnt hat.

Art. 75. An dem Tage, den nach Ablauf der Aufgebotsfristen die Parteien hiezu bestimmt haben, soll der Beamte des Civilstandes ihnen auf dem Gemeindehause, in Beiseyn von vier Zeugen, wozu Verwandte oder Nichtverwandte gewählt werden können, die oben anführten Urkunden, die sich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, sodann das sechste Capitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von jedem Theile einzeln und nacheinander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen, Diesemnach erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber eine Urkunde auf.

Art. 76. In der Heirathsurkunde müssen ausgedrückt werden: 1. die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten; 2. ob sie volljährig oder minderjährig sind; 3. die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, und die Wohnorte der Eltern; 4. die Einwillgung der Eltern, Großeltern, und jene der Familie, in dem Falle, wo sie erfordert wird; 5. das etwa geschehene ehrerbietige Nachsuchen des elterlichen oder großelterlichen Raths; 6. die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote; 7. die Oppositionen, wenn deren gemacht worden, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Opposition eingelegt worden; 8. die Erklärung der Contrahenten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten geschehene Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung; 9. die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen und ihre Erklärung, ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwäget sind, von welcher Seite her, und in welchem Grade.

Art. 77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des Civilstandes geschehen. Er ertheilt sie auf nicht gestempeltem Papier, und unentgeldlich; aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizeiverordnungen besonders bestimmten Fälle.

Art. 78. Die Sterbeurkunde wird von dem Beamten des Civilstandes auf die Erklärung zweier Zeugen verfertiget; diese Zeugen sollen, wenn es möglich ist, die zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn, oder wenn jemand außer seinem Wohnorte gestorben ist, die Person, bei welcher er gestorben, und ein Verwandter oder ein anderer seyn.

Art. 79. Die Sterbeurkunde muß die Vornamen, den

Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort des Verstorbenen, die Vornamen und Geschlechtsnamen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet, oder im Wittwenstande war, endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche die Erklärung abgeben, und sind sie Verwandte des Verstorbenen, den Grad ihrer Verwandtschaft enthalten.

Eben diese Urkunde muß ferner, in so weit man es wissen kann, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, nebst seinem Geburtsorte enthalten.

Art. 81. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deßhalb einen Verdacht erwecken, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als bis ein Policeibeamter unter dem Beistande eines Doctors der Arznei- oder Wundarzneikunde über den Zustand des Leichnams, und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, so wie über die Nachrichten, die er über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, einen Verbalproceß gefertiget hat.

Art. 139. Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es dem Abwesenden allein gestattet, diese Ehe, entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, der mit dem Beweise der Existenz des Abwesenden versehen ist, anzufechten.

Art. 141. Die Mutter hat, wenn der Vater verschwunden ist, und minderjährige Kinder zurückließ, die aus ihrer beiderseitigen Ehe entsprossen sind, über diese Kinder die Aufsicht. Sowohl was ihre Erziehung, als was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, hat sie alle Rechte des Mannes auszuüben.

Art. 142. Sechs Monate nach dem Verschwinden des Vaters, wenn die Mutter zur Zeit, als er verschwunden ist, schon todt war, oder wenn sie in der Folge stirbt, ehe der Vater für abwesend erklärt ist, soll die Aufsicht über die Kinder von dem Familienrathe den nächsten Blutsfreunden in aufsteigender Linie, oder, in deren Ermangelung, einem provisorischen Vormunde aufgetragen werden.

Art. 143. Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn einer der Ehegatten, welcher verschwunden ist, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

Art. 144. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr, Frauenzimmer nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Art. 145. Der Kaiser kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen in dem Alter dispensiren.

Art. 146. Ohne Einwilligung giebt es keine Ehe.

Art. 147. Man kann keine zweite Ehe schließen, bevor die erste aufgelöst ist.

Art. 148. Ein Sohn, der das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters, und eine Tochter, die das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht zurückgelegt hat, können ohne die Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter nicht heirathen. Sind diese verschiedener Meinung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

Art. 149. Ist einer der beiden Eltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so ist die Einwilligung des andern hinreichend.

Art. 150. Wenn Vater und Mutter todt sind, oder wenn es ihnen unmöglich ist, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter der nemlichen Linie nicht einer Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Wenn eine Linie mit der andern nicht einerlei Meinung ist, so soll diese Verschiedenheit für Einwilligung gelten.

Art. 151. Eheliche Kinder, wenn sie das im 148. Artikel bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind verbunden, ehe sie heirathen, den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder wenn ihr Vater und ihre Mutter todt oder nicht im Stande sind, ihren Willen an den Tag zu legen, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges und förmliches Ansuchen sich auszubitten.

Art. 152. Wird auf das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, so sollen Söhne, wenn sie zu der im 148. Art. bestimmten Volljährigkeit gelangt sind, bis sie ihr dreißigstes, und Töchter in eben diesem Falle, bis sie ihr fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, es noch zwei Mahl, von einem Monate zum andern, erneuern, und einen Monat nach dem dritten Ansuchen darf man zur Schließung der Ehe fortschreiten.

Art. 153. Nach dem Alter von dreißig Jahren kann, wenn auf Ein ehrerbietiges Ansuchen die Einwilligung nicht erfolgt ist, einen Monat nachher die Ehe geschlossen werden.

Art. 156. Die Beamten des Civilstandes, welche zur Abschließung einer von Söhnen, ehe sie das fünf und zwanzigste, oder von Töchtern, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eingegangenen Ehe geschritten sind, ohne daß in der Heirathsurkunde der Einwilligung der Väter und Mütter, Großväter und Großmütter, oder der Ein-

willigung der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich ist, ausdrückliche Erwähnung geschehen, sollen auf Betreiben der Interessenten oder des kaiserl. Procurators bei dem Gerichte erster Instanz des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, zu der Geldbuße, welche im 192. Art. festgesetzt ist, und überdieß zu einer Gefängnißstrafe verurtheit werden, die nicht unter sechs Monaten seyn darf.

Art. 159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden ist, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beiden Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, als nachdem es die Einwilligung eines Specialvormundes erhalten hat, der ihm hiezu ernannt wird.

Art. 160. Wenn keiner von den Eltern oder Großeltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern, so können Söhne und Töchter, die noch nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heirathen.

Art. 161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, und unter Verschwägerten in derselben Linie, verboten.

Art. 162. In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt, und unter Verschwägerten in demselben Grade verboten.

Art. 163. Die Ehe ist ferner verboten unter dem Oheim und Nichte, der Muhme und dem Neffen.

Art. 164. Der Kaiser kann nichts destoweniger die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Verbote aus wichtigen Ursachen erlassen.

Art. 172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Opposition einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beiden Contrahenten schon verheirathet ist.

Art. 173. Der Vater, und bei Abgang des Vaters, die Mutter, und bei Abgang beider Eltern, die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Opposition einlegen, obgleich diese das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren erreicht haben.

Art. 180. Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung beider Ehegatten, oder eines von ihnen geschlossen worden ist, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war.

Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann

nur derjenige von beiden Ehegatten die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden ist.

Art. 181. In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr zuläßig, wenn von dem Zeitpuncte an, wo der Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, eine sechs Monate hindurch fortgesetzte Beiwohnung statt gehabt hat.

Art. 182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Großeltern, oder des Familienrathes in den Fällen, wo diese Einwilligung erforderlich war, geschlossen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der diese Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

Art. 183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Nichtigkeitsklage mehr anstellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget worden, oder wenn von der Zeit an, wo sie Kenntniß von der Ehe hatten, ein Jahr, ohne Reclamation von ihrer Seite, verstrichen ist; eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage noch anstellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich selbst in die Ehe einzuwilligen, ein Jahr, ohne Reclamation von seiner Seite, verstrichen ist.

Art. 184. Jede den Verfügungen des 144., 147., 161., 162. und 163. Art. zuwider eingegangene Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der ein Interesse dabei hat, und so auch von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

Art. 185. Hatten indessen beide Ehegatten, oder einer von ihnen, das erforderliche Alter noch nicht, so kann aus diesem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden: 1. wenn von dem Zeitpuncte, da dieser Ehegatte, oder da beide das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind; 2. wenn die Ehegattinn, welche dieses Alter nicht hatte, vor Umlauf der sechs Monate empfangen hat.

Art. 188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen worden ist, kann auf Erklärung ihrer Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte noch lebt, der mit ihm verehelichet war.

Art. 191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und nicht vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geschlossen worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von den Eltern, von den Ascendenten, und von allen, die ein angeborenes und wirklich vorhandenes Interesse dabei haben, so wie auch von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

Art. 192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind keine im Gesetze erlaubte Dispensationen erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Schließung der Ehe nicht beobachtet worden, so soll der kaiserliche Procurator den öffentlichen Beamten zu einer Geldbuße, welche die Summe von dreihundert Franken nicht überschreiten darf, und die Contrahenten, oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, zu einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe verurtheilen lassen.

Art. 201. Die Ehe, welche für ungültig erklärt worden ist, bringt nichts destoweniger die Civilwirkungen in Hinsicht der Ehegatten sowohl als der Kinder hervor, wenn sie in gutem Glauben geschlossen worden ist.

Art. 203. Die Ehegatten übernehmen mit einander bloß durch ihre Heirath die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 204. Ein Kind hat wider seine Eltern keine Klage auf Versorgung (Etablissement) durch Heirath oder auf eine andere Weise.

Art. 205. Kinder sind ihren Eltern und andern Ascendenten, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt, (Alimente) schuldig.

Art. 212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hilfe und Beistand schuldig.

Art. 213. Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

Art. 214. Die Frau ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen und ihm allenthalben zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig sie aufzunehmen, und ihr alles, was zu den Bedürfnissen des Lebens nothwendig ist, nach seinem Vermögen und Stande zu reichen.

Art. 227. Die Ehe wird aufgelöst: 1. durch den Tod eines der Ehegatten; 2. durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung; 3. durch die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, wenn sie definitiv geworden ist.

Art. 228. Die Frau kann nicht eher eine neue Ehe schließen, als bis nach Auflösung der vorherigen Ehe zehn Monate verflossen sind.

Art. 229. Der Mann kann auf Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs klagen.

Art. 230. Die Frau ist wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung anzutragen befugt, wenn er seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat.

Art. 231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung wegen Excessen, harter Mißhandlungen, oder grober Unbilden des einen von ihnen gegen den andern nachsuchen.

Art. 232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe ist für den andern eine Ursache zur Ehescheidung.

Art. 233. Unter den Bedingungen, und nach den Prüfungen, welche das Gesetz bestimmt, soll die beiderseitige und beharrliche, auf gesetzliche Weise ausgedrückte Einwilligung der Ehegatten als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich, und in Hinsicht ihrer eine peremptorische (vollgültige) Ursache zur Ehescheidung vorhanden ist.

Art. 267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Manne, er mag Kläger oder Beklagter in der Ehescheidungssache seyn, wenn nicht ein anderes von dem Gerichte, auf Ansuchen der Mutter, oder der Familie oder des kaiserl. Procurators zum Besten der Kinder verordnet worden ist.

Art. 272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung entweder nach den Begebenheiten, die zu dieser Klage hätten berechtigen können, oder nachdem die Klage auf Ehescheidung schon angestellt war, erfolgt ist.

Art. 275. Die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten soll nicht angenommen werden, wenn der Mann noch keine fünf und zwanzig, oder die Frau noch keine ein und zwanzig Jahre alt ist.

Art. 276. Die beiderseitige Einwilligung soll nur dann zugelassen werden, wenn die Ehe zwei Jahre bestanden hat.

Art. 277. Sie darf nicht mehr zugelassen werden, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, noch dann, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

Art. 278. In keinem Falle soll die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, wenn sie nicht von ihren Eltern, oder von ihren andern noch lebenden Ascendenten in Gemäßheit der im 150. Art. von der Ehe vorgeschriebenen Regeln, dazu ermächtigt worden sind.

Art. 295. Einmal geschiedene Ehegatten, wegen welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt seyn mag, können sich nicht mehr miteinander verehelichen.

Art. 296. Im Falle einer wegen einer bestimmten Ursache ausgesprochenen Ehescheidung kann die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheirathen.

Art. 297. Ist die Ehescheidung mittelst wechselseitiger

Einwilligung erfolgt, so kann keiner von beiden Ehegatten früher als drei Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung eine neue Ehe schließen.

Art. 298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs bei Gerichte zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums für eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Correctionshaus verurtheilt werden.

Art. 302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des kaiserlichen Procurators zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden sollen.

Art. 303. Wer es auch sey, dem die Kinder anvertraut werden, immer behalten Vater und Mutter wechselseitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens hiezu beizutragen verbunden.

Art. 306. In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache statt findet, steht es den Ehegatten frei, auf Trennung von Tisch und Bette zu klagen.

Art. 307. Diese Klage wird eben so, wie jede andere Civilklage eingeführt, behandelt und entschieden, mittelst der beiderseitigen Einwilligung der Ehegatten kann gleichwohl die Scheidung von Tisch and Bette nicht statt finden;

Art. 308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bette wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheile, und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, zur Einsperrung in ein Correctionshaus auf eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer, als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, verurtheilt werden.

Art. 309. Dem Manne bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

Art. 310. Hat eine persönliche Trennung, die aus einer andern Ursache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, drei Jahre gedauert, so kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bei dem Gerichte auf Ehescheidung antragen, welches sie auch gestatten muß, wenn der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen,

oder doch gehörig vorgeladen worden ist, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die persönliche Trennung aufhöre.

Art. 312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Mann zum Vater.

Der Mann ist jedoch berechtigt, das Kind für das Seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem dreihundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tage von der Geburt dieses Kindes, wegen Entfernung oder durch die Folgen eines unglücklichen Zufalles, sich in der physischen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Art. 213. Der Mann ist nicht berechtiget, unter Angabe seines natürlichen Unvermögens, das Kind zu verleugnen; selbst wegen eines von seiner Ehegattinn begangenen Ehebruchs darf er es nicht verleugnen, es sey dann, daß ihm die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle er zum Vortrage aller Thatsachen zugelassen werden soll, die dazu geeignet sind, um zu beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht ist.

Art. 331. Außer der Ehe geborne Kinder, diejenigen jedoch ausgenommen, die aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche gezeugt sind, können durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn diese vor ihrer Heirath sie gesetzmäßig anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde selbst anerkennen.

Art. 332. Selbst zum Vortheile der verstorbenen Kinder, welche Abkömmlinge zurückgelassen haben, kann die Legitimation eintreten, und sie nützt alsdann diesen Abkömmlingen.

Art. 333. Die Kinder, welche durch eine nachherige Ehe legitimirt worden sind, haben eben die Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Arr. 334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, wenn sie nicht in dessen Geburtsurkunde geschehen ist, soll durch eine authentische Urkunde geschehen.

Art. 335. Diese Anerkennung kann zum Vortheile solcher Kinder nicht statt haben, die aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche gezeugt sind.

Art. 336. Die Anerkennung des Vaters, ohne die Anzeige und das Geständniß der Mutter, hat nur in Rücksicht des Vaters eine Wirkung.

Art. 340. Es ist verboten, eine Untersuchung darüber anzustellen, wer der Vater eines Kindes sey.

Im Falle einer Entführung kann der Entführer auf Ansuchen der interessirten Parteien als Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunct der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

Art. 341. Es ist erlaubt, über die Frage, wer Mutter eines Kindes sey, eine Untersuchung anzustellen.

Das Kind, welches jemanden als seine Mutter in Anspruch nimmt, (reclamirt) muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, von welchem sie entbunden worden ist.

Es darf nur dann zur Führung dieses Beweises durch Zeugen zugelassen werden, wenn es schon den Anfang eines schriftlichen Beweises hat.

Art. 342. In den Fällen, wo zufolge des 335 Art. die Anerkennung nicht gestattet ist, ist es niemals einem Kinde erlaubt, jemanden als Vater oder Mutter in Anspruch zu nehmen.

Art. 371. Das Kind, zu welchem Alter es auch gelangt seyn mag, ist seinen Eltern Ehre und Achtung schuldig.

Art. 372. Es bleibt bis zu seiner Volljährigkeit unter ihrer Gewalt, oder bis es derselben entlassen worden ist (bis zu seiner Emancipation).

Art. 373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

Art. 385. Die mit dem Genusse (des Vermögens der Kinder) verbundenen Lasten sind: 1. diejenigen, wozu die Nutznießer verbunden sind; 2. Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens; 3. Zahlung der Renten oder Zinsen der Capitalien; 4. Die Begräbnißkosten und jene der letzten Krankheit.

Art. 389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter des Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern persönlich zugehört.

In Betreff des Vermögens, von welchem er den Genüß nicht hat, ist er über das Eigenthum und die Einkünfte und in Ansehung des Vermögens, woran das Gesetz ihm den Nießbrauch gestattet, über das Eigenthum allein Rechnung abzulegen verbunden.

Art. 390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist, so gehört die Vormundschaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder dem überlebenden Ehegatten von rechtswegen (kraft des Gesetzes.)

Art. 391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderinn einen besondern Rathgeber ernennen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt seyn soll, so ist die Vormünderinn befugt, die übrigen ohne dessen Beistand vorzunehmen.

Art. 392. Diese Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine von folgenden Weisen geschehen: 1. Durch eine letzte

Willensverordnung; 2. durch eine vor dem Friedensrichter in Beistand seines Gerichtsschreibers, oder vor Notarien, gemachte Erklärung.

Art. 578. Der Nießbrauch ist das Recht, die Sachen, an welchen ein anderer das Eigenthum hat, wie der Eigenthümer selbst zu benutzen, mit der Verbindlichkeit jedoch, ihre Substanz zu erhalten.

Art. 582. Der Nießbraucher hat das Recht, jede Gattung von Früchten zu ziehen, welche der Gegenstand hervorbringen kann, woran ihm der Nießbrauch zusteht, es seyen natürliche Industrial- oder Civilfrüchte.

Art. 583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde aus eigner Kraft hervorbringt. Die Erzeugnisse der Thiere und die Vermehrung derselben durch Junge sind gleichfalls natürliche Früchte.

Industrialfrüchte eines Grundstückes sind diejenigen, welche man durch dessen Bearbeitung erhält.

Art. 584. Civilfrüchte sind die Miethgelder der Häuser, die Zinsen von exigiblen Summen (die man einfordern kann) der Betrag der Renten.

Unter die Civilfrüchte wird auch der Pachtertrag der Landgüter gerechnet.

Art. 594. Abgestandene Obstbäume, selbst diejenigen, die durch Zufall ausgerissen oder zerbrochen sind, gehören dem Nießbraucher, mit dem Bedinge, sie durch andere zu ersetzen.

Art. 595. Der Nießbraucher kann die Nutzungen entweder selbst ziehen, oder sein Recht einem andern verpachten, oder es sogar verkaufen, oder unentgeltlich übertragen. Giebt er es in Pachtung, so hat er in Ansehung der Epochen, wo die Pachtcontracte erneuert werden müssen, und in Ansehung ihrer Dauer sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von dem Heirathscontracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann in Beziehung auf die Güter festgesetzt sind.

Art. 596. Der Nießbraucher zieht die Nutzungen des an der Sache, wovon er den Nießbrauch hat, durch Alluvion entstandenen An- und Zuwachses.

Art. 597. Er hat den Genuß der Grundgerechtigkeiten, des Rechtes seinen Weg über eines andern Grund zu nehmen, und überhaupt aller Rechte, welche der Eigenthümer genießen kann, und genießt ihrer, wie der Eigenthümer selbst.

Art. 599. Der Eigenthümer darf durch eigenes Unternehmen, oder auf was Art es immer seyn möge, den Rechten des Nießbrauchers keinen Abbruch thun.

Von seiner Seite hat der Nutznießer, bei Endigung des

Nießbrauches, für die Verbesserungen, die er gemacht zu haben behaupten möchte, keine Entschädigung zu fodern, wenn gleich der Werth der Sache dadurch erhöht worden wäre.

Er, oder seine Erben können inzwischen die Spiegel, Gemählde und andere Verzierungen, die er aufhängen oder aufstellen ließ, zurücknehmen, jedoch unter der Bedingung, die Plätze, (lieux), wo sie angebracht waren, in ihren vorigen Stand wieder herzustellen.

Art. 605. Der Nießbraucher ist nur zu den Reparationen verbunden, welche erforderlich sind, um die Sache in Bau und Besserung zu erhalten.

Hauptreparationen bleiben dem Eigenthümer zur Last, es sey dann, daß sie deßwegen nothwendig geworden, weil seit dem Anfange des Nießbrauches die zur Unterhaltung erforderlichen Ausbesserungen unterlassen worden sind, in welchem Falle der Nießbraucher auch zu jenen verbunden ist.

Art. 606. Hauptreparationen sind jene der Hauptmauern und Gewölbe, Wiederherstellung der Balken und ganzer Dächer; Wiederherstellung der Dämme, der Mauern, worauf ein Gebäude ruht, und der Ringmauern, gleichfalls im Ganzen.

Alle übrigen Reparationen sind Ausbesserungen, welche zur Unterhaltung erfordert werden.

Art. 607. Weder der Eigenthümer, noch der Nießbraucher sind schuldig, wieder aufzubauen, was aus Alter zusammengefallen oder durch Zufall zerstört worden ist.

Art. 608. Der Nießbraucher hat während seines Genusses alle auf das Grundstück fallende jährliche Lasten zu tragen, als Steuern und andre, die man als Lasten zu betrachten pflegt, welche auf den Früchten haften.

Art. 609. Zu den Lasten, die während des Nießbrauchs dem Eigenthum selbst auferlegt werden mögen, tragen der Nießbraucher und der Eigenthümer auf folgende Weise bei: der Eigenthümer ist schuldig, sie zu entrichten, und der Nießbraucher muß ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat der Nießbraucher den Vorschuß gemacht, so hat er das Recht, nach geendigtem Nießbrauche das Capital zurückzufodern.

Art. 614. Wenn ein Dritter sich während des Nießbrauches einen Eingriff auf dem Grundstücke erlaubt, oder sonst wider die Gerechtsame des Eigenthümers etwas unternimmt, so ist der Nutznießer verbunden, diesem hievon die Anzeige zu machen. Unterläßt er dieses, so ist er für allen Schaden verantwortlich, der für den Eigenthümer hieraus entstehen

kann, so wie er es für die von ihm selbst gemachten Beschädigungen seyn würde.

Art. 894. Schenkung unter Lebenden ist eine Handlung, wodurch der Geschenkgeber sich jetzt und unwiderruflich der geschenkten Sache zu Gunsten des Geschenknehmers begiebt, der sie annimmt.

Art. 910. Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament zum Vortheile der Spitäler, der Armen einer Gemeinde oder gemeinnütziger Anstalten erhalten ihre Wirkung nur in sofern, als sie durch ein kaiserl. Decret genehmigt werden.

Art. 931. Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, soll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertiget werden, und die Urschrift (minute) davon bei Strafe der Nichtigkeit zurückbleiben.

Art. 937. Schenkungen, die zum Vortheile der Spitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anstalten geschehen, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinden oder Anstalten angenommen werden, nachdem sie gehörig dazu autorisirt worden sind.

Art. 938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parteien ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum der geschenkten Gegenstände geht auf den Geschenknehmer über, ohne daß es einer andern Ueberlieferung bedürfe.

Art. 939. Wenn Güter geschenkt werden, worauf ein Hypothekenrecht statt haben kann, so muß die Einschreibung der Urkunden, welche die Schenkung und Annahme enthalten, so wie die Insinuation der Annahme, die etwa in einer besondern Urkunde erfolgt ist, in denjenigen Hypothekenbureaux geschehen, in deren Bezirk die Güter gelegen sind.

Art. 953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen sie geschehen ist, wegen Undanks und wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden.

Ist die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte, oder an öffentliche Anstalten gemacht worden, so soll die Einschreibung auf Betreiben der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter geschehen.

Art. 1101. Ein Contract ist eine Ueberkunft, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere verbinden etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.

Art. 1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen: Einwilligung des Contrahenten, der sich verbindet; dessen Fähigkeit zu contrahiren; eine gewisse Sache, welche den Gegenstand einer Verbindlichkeit aus-

macht; eine erlaubte, der Verbindlichkeit zum Grunde liegende, Bewegursache.

Art. 1109. Ist die Einwilligung nur aus Irrthum gegeben, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug erschlichen worden, so ist sie nicht gültig.

Art. 1111. Zwang, welcher wider denjenigen ausgeübt worden, der die Verbindlichkeit übernommen hat, bewirkt die Nichtigkeit, hätte ihn auch ein anderer, als der, zu dessen Vortheile der Vertrag geschlossen worden ist, ein dritter, ausgeübt.

Art. 1112. Zwang ist dann vorhanden, wenn er von der Beschaffenheit ist, um auf eine vernünftige Person Eindruck zu machen, und wenn er bei ihr die Furcht erregen kann, daß sie sich selbst oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und gleich bevorstehenden Uebel aussetzen würde.

Man nimmt in dieser Sache Rücksicht auf das Alter, das Geschlecht und die Beschaffenheit der Personen.

Art. 1113. Zwang bewirkt nicht allein dann die Nichtigkeit des Contractes, wenn er an dem Contrahenten selbst, sondern auch, wenn er an dessen Ehegatten, oder Ehegattinn, seinen Abkömmlingen oder seinen Ascendenten ausgeübt worden ist.

Art. 1114. Bloß ehrerbietige Furcht gegen den Vater, die Mutter oder einen andern Ascendenten, wobei kein Zwang angewendet worden, ist nicht hinreichend, um den Contract für ungültig zu erklären.

Art. 1115. Ein Contract kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn er, seitdem die Gewalt aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder dadurch genehmiget worden ist, daß man die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Gesetz bestimmte Zeit verstreichen ließ.

Art. 1134. Rechtmäßig abgeschlossene Verträge gelten als Gesetze unter denjenigen, die sie geschlossen haben.

Nur mit ihrer gegenseitigen Einwilligung oder aus Ursachen, welche das Gesetz billiget, können sie widerrufen werden.

Sie müssen redlich und ohne Arglist vollzogen werden.

Art. 1156. Bei Verträgen muß man mehr dem nachforschen, was die gemeinschaftliche Absicht der Contrahenten war, als bei dem buchstäblichen Sinne der Worte stehen bleiben.

Art. 1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der sich etwas ausbedungen, und zum Vortheile dessen, der die Verbindlichkeit übernommen hat.

Art. 1322. Eine Urkunde unter Privatunterschrift, die von demjenigen, dem sie entgegengesetzt wird, anerkannt, oder

auf eine gesetzliche Weise für anerkannt gehalten worden ist, hat unter denjenigen, welche sie unterzeichnet haben, und unter ihren Erben, so wie unter denen, die vermittelst eines Particulartitels an ihre Stelle getreten sind, die nemliche Beweiskraft, wie eine authentische Urkunde.

Art. 1325. Urkunden unter Privatunterschrift, welche gegenseitige Zusagen enthalten, sind nur dann gültig, wenn so viele Originale davon gemacht worden sind, als es Contrahenten giebt, die ein verschiedenes Interesse dabei haben.

Ein Original ist hinreichend für alle Personen, die ein und dasselbe Interesse haben.

Jedes Original muß die Erwähnung enthalten, wie viele Originale davon gemacht worden sind.

Auf den Abgang einer Erwähnung, daß die Originale zweifach, dreifach u. s. w. gemacht worden seyen, kann sich gleichwohl derjenige nicht beziehen, der von seiner Seite den in der Urkunde enthaltenen Vertrag vollzogen hat.

Art. 1388. Die Ehegatten können weder an den Rechten, die aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche dem Ueberlebenden der Ehegatten in dem Titel von der väterlichen Gewalt, und in dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation beigelegt sind, noch an den verbietenden Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches etwas abändern.

Art. 1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath mittelst einer Notarialurkunde abgefaßt werden.

Art. 1395. Nach der Heirath können sie in keinem Stücke verändert werden.

Art. 1429. Verpachtungen, welche der Mann allein auf mehr als neun Jahre mit den Gütern seiner Frau vorgenommen hat, sind, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau oder ihre Erben nur für diejenige Zeit verbindlich, die an der ersten Periode von neun Jahren, wenn die Parteien sich noch darin befinden, oder an der zweiten Periode und so weiter noch übrig ist, so daß der Pächter nur das Recht hat, den Genuß der Periode von neun Jahren, worin er sich befindet, zu vollenden.

Art. 1712. Die Verpachtungen der Nationalgüter, der Güter, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören, sind besondern Verordnungen unterworfen.

Art. 1717. Der Miether oder Pächter hat das Recht, durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung einen andern an

seine Stelle zu setzen, und sogar seine Miethe oder seinen Pacht einem andern zu übertragen, wenn ihm diese Befugniß nicht untersagt worden ist.

Sie kann ganz oder zum Theile untersagt werden.

Diese Clausel ist immer streng zu beobachten.

Art. 1723. Der Vermiether oder Verpachter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern.

Art. 1729. Gebraucht der Miether oder Pächter die gemiethete oder gepachtete Sache zu einem andern Zwecke; als wozu sie bestimmt worden ist, oder wodurch für den Vermiether oder Verpachter ein Nachtheil entstehen könnte, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, den Mieth- oder Pachtcontract aufheben lassen.

Art. 1754. Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, sind diejenigen, welche als solche durch den Ortsgebrauch bestimmt sind, und unter andern die Ausbesserungen an den Feuerheerden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; an dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung bestimmten Plätzen übertüncht ist, bis zur Höhe eines Meters; an den Pflastersteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbochen sind; an den Fensterscheiben, sie seyen dann durch den Hagel oder andere außerordentliche, und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen; an den Thüren, Fenstern, Brettern, wodurch die Kramladen gesperrt oder verschlossen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

Art. 1755. Keine der Ausbesserungen, welche als dem Miether obliegend anzusehen sind, fällt ihm zur Last, wenn bloß Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat.

Art. 1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Last, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist.

Art. 2045. Um sich zu vergleichen, muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Kaisers vergleichen.

Art. 2121. Die Rechte und Foderungen, welchen eine gesetzliche Hypothek beygelegt ist, sind: jene der verheiratheten

Frauen, an den Gütern ihrer Männer; jene der Minderjährigen und Interdicirten an den Gütern ihres Vormundes; jene des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Empfänger und Verwalter.

Art. 2146. Die Eintragungen geschehen auf dem Büreau der Hypothekenbewahrung derjenigen Bezirks, in welchem die dem Privilegium oder der Hypothek unterworfenen Güter gelegen sind. Sie bleiben ohne Wirkung, wenn sie in dem Zeitraume geschehen sind, während dessen die vor dem Ausbruche der Fallimente vorgenommenen Handlungen für ungültig erklärt werden.

Art. 2153. Die Rechte einer bloß gesetzlichen Hypothek, welche dem Staate, den Gemeinden und den öffentlichen Anstalten an den Gütern der Rechnungsbeamten verliehen sind, die Rechte der Minderjährigen oder Interdicirten wider ihre Vormünder, der verheiratheten Frauen wider ihre Ehegatten sollen auf Ueberreichung zweier Bordereaux eingetragen werden, welche mehr nicht enthalten, als 1. den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den wirklichen Wohnort des Gläubigers, und den Wohnsitz, der von ihm oder für ihn in dem Bezirke gewählt werden muß; 2. den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder eine ganz genaue Bezeichnung des Schuldners; 3. die Natur der Rechte, welche erhalten werden sollen, und, so viel die bestimmten Gegenstände betrifft, den Betrag ihres Werthes, ohne daß man verbunden ist, ihn in Hinsicht der bedingten, von künftigen Begebenheiten abhangenden oder unbestimmten Rechte festzusetzen.

Art. 2154. Die Eintragungen halten die Hypothek und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums anzurechnen, aufrecht; ihre Wirkung hört auf, wenn diese Eintragungen vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden sind.

Art. 2227. Der Staat, die öffentlichen Anstalten und Gemeinden sind den nemlichen Verjährungen, wie die Privatpersonen, unterworfen, und können sie gleichfalls vorschützen.

Art. 2229. Um verjähren zu können, wird ein fortdauernder und ununterbrochener, ruhiger, öffentlicher, nicht zweideutiger Besitz und zwar als Eigenthümer erfordert.

Art. 2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet.

Art. 2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeitfrist geendiget ist.

Art. 2262. Alle sowohl dingliche als persönliche Klagen werden in dreißig Jahren verjährt, ohne daß derjenige, der sich auf diese Verjährung bezieht, nöthig habe, einen Titel davon

vorzulegen, ohne daß man ihm die Einrede, daß er in bösem Glauben gewesen sey, (die Einrede eines unredlichen Besitzes) entgegensetzen könne.

Art. 2263. Nach acht und zwanzig Jahren, von dem Datum des letzten Titels anzurechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntniß) auf seine Kosten zu verschaffen.

Art. 2277. Rückstände fällig gewordener Erb- und Leibrenten; rückständige Unterhaltspensionen; die Miethgelder der Häuser und der Pachtpreis von Landgütern; Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt alles, was jährlich, oder in kürzern periodisch zurückkehrenden Fristen zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjährt.

Nro. 89.

B. Civilprocedurcoder.

Art. 8. Die Friedensrichter werden wenigstens zwei Audienzen wöchentlich ansagen; sie sollen alle Tage, sogar an Sonn- und Feiertagen, des Morgens und des Nachmittags richten können.

Art. 63. Keine Ausfertigung (eines gerichtlichen Aktenstücks) soll an einem gesetzlichen Feiertage gegeben werden, wenn es nicht in Kraft einer Erlaubniß des Gerichtspräsidenten geschieht.

Art. 617. Die Zwangsversteigerung (von Immobilien) soll auf dem nächsten öffentlichen Markte an den gewöhnlichen Tagen und Stunden des Marktes, oder an einem Sonntage gehalten werden. —

Art. 632. Die Zwangsversteigerung (von Früchten) soll an einem Sonntage, oder an einem Markttage statt finden.

Art. 781. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden: 1. vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang; 2. an den gesetzlichen Feiertagen; 3. in den dem Cultus gewidmeten Gebäuden und während des Gottesdienstes. —

Art. 1037. Keine Signification noch Execution kann — an den gesetzlichen Feiertagen statt finden, wenn es nicht in Kraft einer Erlaubniß des Richters in dem Falle geschieht, wo Gefahr auf dem Verzug haftet.

Nro. 90.

C. Pönalcoder.

Art. 14. Die Leichname der Hingerichteten sollen ihren Familien ausgeliefert werden, wenn diese sie reclamiren, mit

der Last für sie, dieselben ohne irgend eine Ceremonie zu beerdigen.

Art. 25. Keine Verurtheilung kann an den Tagen der National- oder religiösen Feste statt haben.

Art 199. Jeder Diener eines Cultus, welcher zu den religiösen Ceremonien einer Heirath schreitet, ohne daß ihm der, von den Beamten des Civilstandes vorläufig aufgenommene, Heirathsact eingehändigt ist, soll, für das erstemal, mit einer Geldstrafe von sechzehn bis hundert Franken belegt werden.

Art. 200. Im Falle neuer Gesetzverletzungen von der im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Art, soll der Geistliche, welcher sie begangen hat, auf folgende Weise gestraft werden; nemlich: für den ersten Wiederholungsfall mit einer Einkerkerung von zwei bis fünf Jahren; für den zweiten Wiederholungsfall mit der Deportation.

Art. 201. Die Geistlichen, welche, in der Ausübung ihres Amtes, und in öffentlicher Versammlung, eine Rede vortragen, welche eine Kritik oder einen Tadel der Regierung, eines Gesetzes, eines kaiserlichen Decretes, oder einer jeden andern Handlung der öffentlichen Behörde, enthält, sollen mit einer Einkerkerung von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 202. Wenn der Vortrag eine directe Auffoderung zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder gegen andre Handlungen der öffentlichen Behörde enthält, oder wenn er dahin geht, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so soll der Geistliche, welcher denselben gehalten hat, mit einer Einkerkerung von zwei bis zu fünf Jahren bestraft werden, wenn die Auffoderung ohne irgend einen Erfolg geblieben ist; und mit der Verbannung, wenn sie Ursache zu einem Ungehorsam gegeben hat, welcher übrigens ein andrer war, als jener, der in Aufruhr oder Empörung würde ausgeartet seyn.

Art. 203. Wenn in Folge der Auffoderung ein Aufruhr oder eine Empörung statt findet, deren Natur Veranlassung giebt, daß einer oder der andre der Schuldigen zu einer stärkern Strafe, als zu jener der Verbannung, verurtheilt werden, so soll diese Strafe, sie mag seyn, welche sie wolle, auch auf den jener Auffoderung schuldigen Geistlichen angewendet werden.

Art. 204. Jede Schrift, welche Pastoralinstructionen enthält, in welcher Form das auch seyn mag, und in welcher ein Geistlicher sich beigehen lassen wird, entweder die Regierung, oder jede Handlung der öffentlichen Behörde zu critisiren oder zu censuriren, soll die Strafe der Verbannung gegen jenen Geistlichen nach sich ziehen, welcher sie bekannt gemacht hat.

Art. 205. Wenn die im vorigen Artikel bemerkte Schrift eine directe Auffoderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen Handlungen der öffentlichen Behörde enthält, oder wenn sie dahin geht, einen Theil der Bürger gegen die Andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so soll der Geistliche, welcher sie bekannt gemacht hat, mit Deportation bestraft werden.

Art. 206. Wenn auf die, in dem Pastoralschreiben enthaltene, Auffoderung ein Aufruhr oder eine Empörung erfolgt, deren Natur zu einer noch stärkeren Strafe, als jene der Deportation, gegen einen oder mehrere der Schuldigen Veranlassung giebt, so soll diese Strafe, sie mag seyn welche sie will, auf den der Auffoderung schuldigen Geistlichen angewendet werden.

Art. 207. Jeder Geistliche eines Cultus, welcher über religiöse Fragen oder Gegenstände eine Correspondenz mit einem auswärtigen Hofe oder einer fremden Macht unterhält, ohne vorher den, mit der Aufsicht über den Cultus beauftragten, Minister des Kaisers in Kenntniß gesetzt und dessen Autorisation erhalten zu haben, soll, für dieses Factum allein, mit einer Geldstrafe von hundert bis zu fünfhundert Franken, und mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

Art. 208. Wenn die im vorhergehenden Artikel genannte Correspondenz noch von andern; den ausdrücklichen Verfügungen eines kaiserlchen Gesetzes oder Decretes zuwiderlaufenden, Handlungen begleitet war, oder sie zur Folge hatte, so soll der Schuldige mit der Verbannung gestraft werden, wenn nicht die, aus der Natur dieser Thathandlungen herhorgehende, Strafe stärker ist, in welchem Falle diese stärkere Strafe allein angewendet werden soll.

Art. 257. Wer Denkmale, Statuen und andere Gegenstände, welche dem öffentlichen Nutzen und der öffentlichen Verschönerung gewidmet und durch die öffentliche Behörde oder mit ihrer Autorisation, errichtet sind, zerstört, niederwirft, verstümmelt, oder herabwürdigt, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und mit einer Geldbuße von hundert bis zu fünfhundert Franken belegt werden.

Art. 258. Wer, ohne Berechtigungstitel, sich in öffentliche Civil- oder Militairfunctionen mischt, oder die Handlungen einer dieser Functionen ausübt, soll mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis zu fünf Jahren, vorbehaltlich die auf eine Verfälschung gesetzte Strafe, wenn die Handlung den Character dieses Verbrechens trägt, belegt werden.

Art. 259. Jede Person, welche öffentlich ein Kostüme, eine Uniform oder eine Decoration trägt, welche ihr nicht an-

gehören, oder welche sich kaiserliche Titel beilegt, welche ihr nicht auf gesetzliche Weise conferirt sind, soll mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Art. 260. Jeder Particulier, welcher durch That oder Drohung eine oder mehrere Personen zwingt oder verhindert, einen der autorisirten Culten auszuüben, der Ausübung dieses Cultus beizuwohnen, gewisse Festtage zu feiern, gewisse Ruhetage zu beobachten, und folglich ihre Arbeitsstuben, Läden oder Magazine zu öffnen oder zu schließen, um gewisse Arbeiten zu verrichten oder zu verlassen, soll, für diese That allein, mit einer Geldstrafe von sechzehn bis zu zweihundert Franken und einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten gebüßt werden.

Art. 261. Jene, welche die Ausübung eines Cultus durch Lärmen oder Unordnungen in den Kirchen oder andern Orten, welche dieser Ausübung gewidmet sind, oder in der That zu diesen Ausübungen dienen, verhindern, zurückhalten oder unterbrechen, sollen mit einer Geldstrafe von sechzehn Franken bis zu dreihundert Franken, und mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten gebüßt werden.

Art. 262. Jede Person, welche die Gegenstände eines Cultus an den, zu dessen Ausübung bestimmten oder in der That dienenden, Orten, oder auch die Geistlichen dieses Cultus in ihren Functionen durch Worte oder Gebehrden beschimpft, soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis zu fünfhundert Franken, und mit einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten belegt werden.

Art. 263. Wer den Diener eines Cultus in seinen Functionen schlägt, soll mit dem Pranger bestraft werden.

Art. 264. Die Verfügungen der Art. 260 bis 263 einschließlich sind nur auf jene Störungen, Beschimpfungen und Thathandlungen anwendbar, deren Natur oder Umstände zu keinen größern Strafen, nach den andern Verfügungen des Pönalcodex, Veranlassung geben.

Art. 287. Jede Aushängung oder Austheilung von Gesängen, Pamphleten, Figuren oder Bildern, welche den guten Sitten zuwider sind, soll mit einer Geldstrafe von sechzehn Franken bis zu fünfhundert Franken, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und mit der Confiscation der (Kupfer-, Holz-, oder Stein-) Platten und der gedruckten oder gestochenen Exemplare der Gesänge, Figuren oder andrer verbotener Gegenstände belegt werden.

Art. 291. Keine Verbindung von mehr als zwanzig Personen, deren Zweck es ist, sich alle Tage, oder an gewissen bezeichneten Tagen, sich zu versammeln, um sich mit religiösen,

literärischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, kann gebildet werden, als nur mit Einwilligung der Regierung und unter den Bedingnissen, welche es, der öffentlichen Behörde einer solchen Gesellschaft aufzulegen, gefallen wird.

In der, im gegenwärtigen Artikel angedeuteten, Personenzahl sind jene, welche in dem Versammlungshause wohnen, nicht mitbegriffen.

Art. 292. Jede Verbindung von der oben ausgedrückten Art, welche sich ohne Autorisation bildet, oder welche, nach erhaltener Genehmigung, die ihr auferlegten Bedingnisse bricht, soll aufgelößt werden. Die Vorstände, Directoren oder Verwalter der Verbindung sollen überdies mit einer Geldstrafe von sechzehn Franken bis zu zweihundert Franken gebüßt werden.

Art. 293. Wenn durch Vorträge, Exhortationen, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache das auch sey, oder durch Vorlesung, Anschlagung, Bekanntmachung oder Austheilung von Schriften irgend einer Art, in diesen Versammlungen eine Aufrufung zu Verbrechen oder zu Vergehen statt findet, soll die Strafe in einer Geldbuße von hundert Franken bis zu dreihundert Franken, und in einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren gegen die Vorstände, Directoren und Verwalter dieser Verbindungen bestehen; hiebei bleiben die stärkeren Strafen vorbehalten, welche durch das Gesetz gegen jene Individuen ausgesprochen sind, die sich persönlich eines solchen Aufrufs schuldig machen, welche, in keinem Falle, mit einer geringeren Strafe, als jene ist, welche gegen die Vorstände, Directoren und Verwalter der Verbindung ausgesprochen wird, belegt werden können.

Art. 294. Jedes Individuum, welches, ohne Erlaubniß der Municipalbehörde, den Gebrauch seines Hauses oder seines Zimmers, im Ganzen oder auch zum Theile, zur Versammlung der Mitglieder einer Gesellschaft, und wenn diese auch genehmigt ist, oder zur Ausübung eines Cultus, hergibt oder bewilligt, soll mit einer Geldstrafe von sechzehn Franken bis zu zweihundert Franken belegt werden.

Art. 330. Jede Person, welche eine das Schamgefühl beleidigende Handlung öffentlich begeht, soll mit einer Gefangstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und einer Geldbuße von sechzehn Franken bis zu zweihundert Franken belegt werden.

Art. 331. Wer das Verbrechen der Nothzucht begeht, oder sich eines jeden andern Angriffs auf die Schamhaftigkeit schuldig macht, dieser Angriff mag nun gegen Individuen des einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt vollbracht

oder nur versucht seyn, soll mit der einzelnen Einsperrung bestraft werden.

Art. 332. Wenn das Verbrechen an der Person eines Kindes unter dem Alter von fünfzehn vollen Jahren begangen wird, so soll der Schuldige die Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit erleiden.

Art. 333. Die Strafe soll aber in lebenslänglicher Zwangsarbeit bestehen, wenn die Schuldigen von der Classe jener sind, welche irgend ein Ansehen über die Person ausüben, gegen welche sie den Angriff begehen, wenn sie Lehrer oder besoldete Diener oder öffentliche Functionaire, oder Diener eines Cultus sind, oder wenn dem Schuldigen, er mag seyn wer er will, durch eine oder mehrere Personen in seinem Verbrechen Hilfe geleistet wurde.

Art. 334. Wer die öffentlichen Sitten dadurch beleidigt, daß er die Liederlichkeit oder die Verführung der Jugend des einen oder des andern Geschlechtes unter dem Alter von zwanzig Jahren gewohnheitlich anreizt, begünstigt oder erleichtert, soll mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bis zu fünfhundert Franken belegt werden. Wenn die Schändung oder Verführung durch ihre Väter, Mütter, Vormünder oder andre, mit der Aufsicht über dieselben beauftragte, Personen angereizt, begünstigt oder erleichtert wird, so soll die Strafe in einer Einsperrung von zwei Jahren bis zu fünf Jahren und in einer Geldbuße von dreihundert Franken bis zu tausend Franken bestehen.

Art. 358. Diejenigen, welche, ohne vorläufige Autorisation des öffentlichen Beamten, in jenem Falle, in welchem sie vorgeschrieben ist, ein mit Tod abgegangenes Individuum begraben lassen, sollen mit sechs Tagen bis zu zwei Monaten Gefängniß, und mit sechzehn Franken bis zu fünfzig Franken Geldbuße bestraft werden; vorbehaltlich die Verfolgung der Verbrechen, deren die Urheber dieses Vergehens bei solchem Umstande könnten beinzichtet werden. — Die nemliche Strafe soll auch gegen jene verhängt werden, welche auf irgend eine Weise dem Gesetze und den, auf die übereilten Beerdigungen sich beziehenden, Verfügungen zuwider handeln.

Art. 360. Wer sich einer Verletzung der Gräber und der Grabstätten schuldig macht, soll mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und mit einer Geldbuße von sechzehn Franken bis zu zweihundert Franken belegt werden; vorbehaltlich die Strafen gegen jene Verbrechen oder Vergehen, welche hiemit verbunden sind. —

Vierte Abtheilung.

Nro. 91.

Beschluß des Generalgouvernements des Mittelrheins. Von Mainz, den 31. Mai 1814.

Die Landschullehrer sollen nach dem Vorschlage des Ortspfarrers auf Gutachten des Bürgermeisters, nach vorgängiger Prüfung durch die Lehrer der Normalschule, von den Gouvernementscommissären angestellt werden. Die Einsammlung der Schulgelder geschieht durch den Ortsvorstand, und wird von diesem in den ersten Tagen jedes Monats dem Lehrer übergeben. Der Ortspfarrer ist natürlicher Vorstand und Aufseher der Schule, er soll sie häufig besuchen, und der Lehrer hat allein seinen verständigen Anordnungen Folge zu leisten. Die Oberaufsicht der Landschulen des Cantons hat der Cantonspfarrer; er soll die Schulen von Zeit zu Zeit besuchen, die Verbesserungen mit dem Ortspfarrer und Bürgermeister besprechen, die Zwistigkeiten schlichten, und jährlich einen allgemeinen Bericht an die Inspectoren einsenden. —

Der Generalgouverneur Justus Gruner.

Nro. 92.

Die Befreiung der, den Geistlichen und Schullehrern als Gehalt zugewiesenen Güter, von außerordentlichen Kriegslasten betreffend. Kreuznach den 18. Februar 1815.

§. 1.

Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außerordentlichen Umlagen befreiet, welche zu Deckung allgemeiner oder Communal-Kriegskosten oder Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind, oder noch ausgeschrieben werden, so weit solche die, ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchenfond als Nutznießung überlassenen, Häuser oder Güter treffen.

§. 2.

Den Pfarrern sämmtlicher Confessionen steht eine gleiche Befreiung nicht bloß für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbesoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Franken oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3.

Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem, in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten, Pfarrgute ein größeres Steuerquantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenzquote ex propriis zu bezahlen.

§. 4.

Der im Gesammtconcurrenzbetrage entstehende Ausfall, welcher nach dem vorstehenden §. 1. und 2. von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrag der Kirchengüter (Fabrik) und soweit dieser nicht zureicht, oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen der betreffenden Pfarrei und zwar nach der Verschiedenheit des Cultus getragen werden.

Dieser Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindecasse zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verschiedenen Religionsgenossen besteht, aus der Gemeindecasse ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht ist, da muß ein eigener Austheiler auf die Beitragspflichtigen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt, und von der Kreisdirection executorisch erklärt werden.

§. 5.

Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche den Ansatz ihrer Pfarr- oder Besoldungsgüter bei früheren Umlagen wirklich aus eigenen Mitteln abzuführen gezwungen waren, dürfen die Rückbezahlung desselben auf die oben erwähnte Art von der Fabrik oder von der betreffenden Gemeinde verlangen, welche diesen Ersatz ohne weiters zu leisten haben rc. (Amtsbl. 1815 p. 187.)

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

Bemerkung. 1. Vorstehende Verordnung der gemeinschaftlichen k. k. Oestreichischen und k. Bayerischen Landesadministration wurde durch die k. Regierung auf's Neue bekannt gemacht, und auch zugleich auf jene Gebietstheile des Rheinkreises ausgedehnt, welche vormals nicht unter der Verwaltung der Administration standen. (Instruction über Gemeindeschulden vom 31. Dez. 1817. Amtsbl. 1818. S. 76 u. 121.)

Bemerk. 2. Die gemeinschaftliche Landesadministration hatte schon früher — Kreuznach, 24. Juni 1814 — verordnet: „daß alle Pfarrhäuser und sonstige Wohnhäuser der Seelsorger von militairischer Einquartierung frei bleiben sollen. Hinsichtlich der Kriegslasten sollten die Seelsorger die Quoten der, nach dem Steuerfuß auf das Land repartirten, Lazareth-, Fourage- und Verpflegungskosten nur von jenem Theil ihrer Pfarrgüter zu leisten haben, von welchen sie Steuern bezahlten.“ (Amtsbl. 1814. S. 14).

Bemerk. 3. Diese Verordnung vom 24. Juni 1814 wurde unterm 2. Sept. desselben Jahrs, hinsichtlich der Einquartierung, auch auf die Schullehrer ausgedehnt. (Amtsbl. 1814. S. 83.)

Bemerk. 4. Weiter verordnete dieselbe Stelle: „Um den Geistlichen und Schullehrern jene Subsistenz zu sichern, auf welche sie in so vieler Beziehung die gerechtesten Ansprüche haben, verordnet die unterz. Stelle, daß jene Häuser und Güter, wovon sie den Genuß statt des Gehaltes haben, frei seyn sollen von allen außerordentlichen Abgaben, insbesondere von den Beiträgen zu den von den Gemeinden contrahirten Kriegsschulden.

Die auf diese befreiten Güter treffenden Beitragsquoten sollen den

Rollen der übrigen Güterbesitzer beigeschlagen werden, indem diese allerdings schuldig sind, ihre Geistlichen und die Erzieher ihrer Kinder wenigstens in dieser Beziehung, von einer Last zu befreien, welche ihre Competenz schmälern würde.

In die Cathegorie dieser befreiten Güter können jedoch jene nicht gesetzt werden, welche die Geistlichen oder Schullehrer eigenthümlich besitzen, oder aus einem andern Titel, als jenem des Gehalts (der Congrua, Competenz) genießen. Kreuznach, den 12. Juli 1814." — (Amtsbl. 1814. S. 16).

Bemerk. 5. Die Verordnungen oben unter Bemerk. 2. 3 und 4 wurden ebenfalls unterm 20. März 1816 durch die k. k. östreichische Civiladministration für das Gebiet an dem linken Ufer der Lauter bekannt gemacht.

Nro. 93.

Die Heirathen zwischen Schwäger und Schwägerinnen betreffend. Kreuznach, 1. Nov. 1814. (Amtsblatt 1814. pag. 129.

Durch den Art. 162. des Civilgesetzbuches sind die Ehen zwischen Schwager und Schwägerin unbedingt verboten, während nach dem Art. 164. das im Art. 163. ausgesprochene Verbot der Heirath zwischen Oheim und Nichte, oder zwischen Tante und Neffe aus wichtigen Gründen nachgelassen werden kann.

Da jenes unbedingte Verbot aber oft dem wohl berechneten Glücke ganzer Familien im Wege steht, so findet sich die Land. Adm. Comm. veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Die in dem Art. 164. des Civilgesetzbuches gestattete Befugniß, wegen wichtigen Ursachen das im Art. 164. aufgestellte Verbot aufzuheben, wird auch auf das im Art. 163. enthaltene Verbot, in so weit es sich auf Schwager und Schwägerin bezieht, ausgedehnt, jedoch mit der Einschränkung, daß die frühere Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst worden sey; ꝛc.

Kreuznach, den 1. November 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

Bemerkung 1. Dieselbe Stelle erneuerte unterm 8. Sept. 1814 die Verfügung des Artikels 228 des Civilgesetzbuches, zufolge welchem die Heirathen der Wittwen vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Monaten unbedingt verboten sind, und befiehlt, daß hierin kein Dispensgesuch angenommen werden soll, da das Gesetz auf sehr weisen Gründen beruhe. (Amtsblatt 1814. pag. 83.)

Bemerk. 2. Dieselbe Stelle setzte unterm 8 Octob. 1814 die, zur Begründung eines zur Abschließung einer Heirath nöthigen Domizils erforderliche, Aufenthaltszeit, welche das Civilgesetzbuch im Art. 74 auf sechs Monate bestimmt hatte, auf die Zeit von zwei Monaten herab. (Amtsb. 1814. pag. 116.)

Bemerk. 3. Eine Verordnung vom 7. Jänner 1815 verfügt: „ daß — da durch die Verordnung vom 1. Nov. 1814 das Heirathsverbot zwischen verschwägerten Personen aufgehört habe, ein unbedingtes Verbot

zu seyn, und dadurch die bei den Kindern solcher Personen vorhin eingetretene Unmöglichkeit der Anerkennung und der Legitimation aufgehoben sey, und da die Billigkeit es fodre, die in jener Verordnung den verschwägerten Personen zugedachte Wohlthat auch auf ihre ausser der Ehe erzeugten Kinder auszudehnen, um diese dem unglücklichen Schicksale zu entreißen, welchem sie sonst ausgesetzt seyn würden — 1. die Kinder, welche von verschwägerten Personen, zwischen welchen vermittelst Dispensation die Ehe statt haben könnte, erzeugt sind oder erzeugt werden, den natürlichen Kindern gleich gestellt seyn und dieselben Rechte haben sollen, welche diesen durch die bestehenden Gesetze, nach den darin enthaltenen Bedingungen, zustehen — und daß sie 2. wie die natürlichen Kinder anerkannt und legitimirt werden können.« (Amtsb. 1815. pag. 183.)

Bemerk. 4. Eine Verordnung vom 22. Aug. 1814 verbietet »allen Civilstandsbeamten, irgend einen Heirathsact zwischen Juden und Christen aufzunehmen, indem solche Ehebündnisse, obschon durch die französischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten, mit dem verschiedenen Geiste der beiderseitigen Religionsgrundsätze sich nicht vertragen, und auch den ältern deutschen Gesetzen zuwiderlaufen.« (Amtsb. 1814. pag. 79.)

Bemerk. 5. Der Königl. Generalprocurator am Appellationsgerichte machte unterm 28. Dez. 1827 sämmtliche Bürgermeister des Rheinkreises neuerdings auf die Verfügungen des Art. 162 des Civilgesetzbuches und der Verordnung vom 1. Nov. 1814 aufmerksam, wonach die Ehe zwischen Schwaaer und Schwägerin verboten sey und erst dann abgeschlossen werden könne, wenn bei Sr. Königlichen Majestät die Dispensation erwirkt worden, und rügt dabei öffentlich das Verfahren mehrerer Civilstandsbeamten, welche, aus Pflichtverletzung oder aus Unkenntniß der Gesetze, den Heirathsact zwischen Schwager und Schwägerin aufnahmen, ohne daß vorher die allerhöchste Dispens hiefür eingeholt war. (Intelligenzblatt 1828. pag. 9.)

Nro. 94.

Verordnung die Erb- und Grundzinsen betreffend. Worms, den 9. Mai 1816. (Amtsbl. 1817. pag. 7.)

Durch die Verfügung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 15. Juni v. J., ist die Ablösung der Erb- und Grundzinsen auf dem Fuße, wie solche durch die französische Gesetzgebung eingeführt war, beibehalten worden. Die Absicht dieser Gesetzgebung war dahin gerichtet, durch einen mäßigen Ablösungspreis die Verwandlung des Zinsgutes in freies Eigenthum, und den Verkehr bei Veräußerung der Grundgüter zu erleichtern, durch diese wesentliche Vortheile aber die landwirthschaftliche Cultur zu befördern.

Dieser Zweck war jedoch durch die Zulassung dritter Personen, welche die Zinsen um denselben Preis, wie die Zinspflichtigen an sich bringen, und mit Wucher wieder veräußern konnten, nicht allein gänzlich vereitelt, sondern es war auch diese Concurrenz die Quelle mancher drückender Uebel für die

Debenten. Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, und den ursprünglichen Zweck der Ablösbarkeit der Zinsgüter zu sichern, hat die Landesadministration sich bewogen gesehen zu verordnen: 1. von dem 1. Juni d. J. können allein die Schuldner von Erb- und Grundzinsen zur Ablösung ihrer Zinsen zugelassen werden; 2. einstweilen, und bis zu weiterer Bestimmung, ist der bis jetzt bestehende gesetzliche Ablösungspreis beibehalten; 3. zugleich mit dem Ablösungspreise muß jedesmal auch der, bis zum Tage des Loskaufes zu berechnende Zinsrückstand, baar entrichtet werden; 4. gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die k. bayerische Landesadministration am linken Rheinufer.

v. Zwackh.

Bemerk. 1. „Alle auf immerwährend constituirten Renten, Grund- und Erbzinsen, von welchen das Rentencapital nicht evaluirt ist, können abgelößt werden; nemlich: jene in Geld um ihren zwanzigfachen Werth, und jene in Naturalien um ihren fünf und zwanzigfachen Werth.“ (Tit. 3. Art. 2. des Gesetzes vom 29. Dez. 1790.)

Bemerk. 2. Wenn das Capital durch einen Contract bestimmt ist, so soll der Ablösungsbetrag diesem Capitale gleich seyn.

Bemerk. 3. „In Ansehung der Fruchtgülten, muß man zur Bestimmung des Werthes in Geld, den Preis nach jenem, welchen das Getreide derselben Gattung in dem Orte selbst, oder in dem nächstgelegenen Marktorte hatte, nach einem bestimmten Normaljahr, fixiren. — Um das Normaljahr zu bestimmen, werden die Preise der letzten 14 Jahre, nach Abzug der zwei höchsten und zwei niedersten Jahrgänge, ermittelt, somit der Durchschnittspreis von 10 Jahren als Normalpreis angenommen.“ (Art. 7. Tit. 3 des Gesetzes vom 29. Dez. 1790.)

Bemerk. 4. „Die Eigenthümer, deren Grund und Boden mit einer Rente belastet ist, sind berechtigt, bei Berichtigung der Rente, einen Abzug zu machen, der mit der Grundsteuer im Verhältniß steht, wenn der Contract nicht anderst stipulirt.“ (Tit. 2. Art. 6 des Gesetzes vom 1. Dez. 1790.)

Bemerk. 5. „Die Schuldner, welche nach dem Gesetze vom 1. Dez. 1790 für Entrichtung der Rente einen Abzug machen dürfen, sollen für das Jahr 1794 ein Fünftel der ganzen Rente, diese mag in Geld oder Getreide bestehen, abzuziehen berechtigt seyn.“ (Art. 14. des Gesetzes vom 23. Nivose III.)

Bemerk. 6. „Die Uebereinkünfte in Betreff der, auf die Renten, Pensionen und Zinsen zu machenden, Abzüge sollen in Vollzug gesetzt werden. Sind keine Stipulationen vorhanden, so sollen die seit dem 1. Vendemiaire V Verfallenen auf das Fünftel für die Zinsen und ewigen Renten und auf das Zehntel für die Pensionen und Leibrenten festgesetzt seyn.“ (Art. 4. des Gesetzes vom 15. Pluviose.)

Bemerk. 7. Wenn das Capital bei Ablösung einer Fabrikrente weniger als hundert Gulden beträgt, so ist hiezu kein Notariatsact nöthig, sondern ein Act unter Privatunterschrift ist hinreichend, wobei jedoch die Verfügung des Art. 1325 des Civilcodex eingehalten und jedesmal die sämmtlichen Exemplare zur Bestätigung eingesendet werden müssen. (Verord. vom 9. Oct. 1822. Intelligbl. 1822. pag. 765.)

Bemerk. 8. Bezahlt der Schuldner das Rentencapital sogleich und baar, so ist kein Loskaufact, sondern nur eine Quittung des Rechners nöthig, und als Rechnungsbeleg dient dann dem Rechner der Liquidationsact, welcher von demselben vorher nach Bemerkung 3. entworfen, von dem Kirchenrath abgeschlossen und dem Landcommissariate genehmigt seyn muß. — Werden aber Termine zum Loskauf bewilligt, so muß ein Ablösungsvertrag errichtet, von der K. Regierung genehmigt und dann einregistrirt werden. Jedoch gilt dann von letzterm Falle auch die Bemerkung 7. (Unterricht für die Ortsvorstände von Hrn. Chelius pag. 207.)

Bemerk. 9. «Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente, nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.» — (1 Cap. 4. §. des Gesetzes, die allgemeine Grundsteuer betreffend, vom 15. Aug. 1828. Amtsb. pag. 248.)

Nro. 95.

Verordnung, das Amtsblatt betreffend.

§. 4. Die Exemplarien für die Pfarrer werden aus dem Fabrikenfond, jene für die Gemeinden aus den Gemeindecassen, an die einschlägigen Kreiscassen halbjährig pränumerando abgeführt.

§. 7. Diejenigen Exemplarien, welche den königl. Beamten gratis abgegeben werden, so wie diejenigen, welche die Pfarrer erhalten, bleiben nicht dem Empfänger eigenthümlich, sondern werden bei dem Abgange eines Individuums seinem Nachfolger vollständig übergeben, widrigenfalls sie zum Ersatz der Kosten der neuen Anschaffung verbunden sind.

Speyer, 23. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 31.)

Nro. 96.

Verordnung, die Bildung der Wohlthätigkeitsausschüsse betreffend.
Vom 17. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 81.)

§. 2. Die Fonds, welche diesen Ausschüssen zur Disposition überlassen werden, bestehen: 1. aus denjenigen Summen, welche gegenwärtig unter der Rubrik Allmosen von Spitälern und andern milden Stiftungen zu diesem Zwecke verwendet werden; 2. aus den milden Beiträgen der Privaten; 3. aus dem Allmosen, welche aber nicht in der Stadt und von Haus zu Haus, sondern nur in den Kirchen und bei besonderen dazu geeigneten Gelegenheiten gesammelt werden können. Die Allmosensammlungen müssen im Einverständniß mit den Pfarrern geschehen.

§. 3. Die Wohlthätigkeitsausschüsse bestehen aus dem ältesten Pfarrer einer jeden der drei christlichen Hauptconfessio-

nen, aus dem Cantons- und ältesten Stadtarzt, und aus vier gewählten Mitgliedern.

Unter dem Ausdruck „Aeltesten" werden hier diejenigen verstanden, die am längsten in der Stadt wohnen, als von welchen vermuthet wird, daß sie die Hülfsbedürftigen am besten kennen müssen.

Nro. 97.

Verordnung, die Schutzpockenimpfung betreffend. Vom 1. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 97.)

5. Von den Geistlichen aller Confessionen erwartet man mit Recht, daß sie es sich besonders werden angelegen seyn lassen, die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf alle mögliche Art zu befördern, die dagegen noch bestehenden Vorurtheile zu bekämpfen, und die sich widersetzenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen; besonders aber, daß sie an dem Sonntage der Woche, in welcher die allgemeine Impfung durch den Cantonsarzt vorgenommen werden soll, in der Predigt ihre Gemeinde zweckmäßig darauf vorbereiten werden.

Bemerk. 1. Der §. 18. der Verordnung der Landesadministration zu Worms vom 23. März 1816 hatte den Cantonsärzten befohlen: „im Frühjahr und Herbste ihren District zu bereisen, und die Ortsvorsteher und Pfarrer jeder Gemeinde vom Tage ihrer Ankunft vorher zu dem Ende zu benachrichtigen, damit derselbe bekannt gemacht und die Impflinge in Bereitschaft gehalten werden." (Amtsbl. 1816. pag. 349.)

Bemerk. 2. Eine weitere Verordnung vom 15. Apr. 1818 „erwartet von den Geistlichen, daß sie die Cantonsärzte bei der Verbreitung der Schutzpockenimpfung mit allem Eifer unterstützen werden." (Intelligenzbl. 1818. pag. 221.)

Bemerk. 3. „Aus amtlichen Berichten hat man ersehen, daß die Schullehrer gegen die im §. 19 der Verordnung vom 23. März 1816 enthaltene Vorschrift, Kinder in die Schulen aufnehmen, welche keinen Impfschein vorzeigen können. Die Localschulcommmissionen werden daher beauftragt, auf den genauen Vollzug der eben bemerkten Verordnung zu wachen, und alle Kinder aus der Schule zu weisen, die nicht einen Impfschein des Cantonsarztes vorzuweisen vermögen, welchem Letztern zugleich ein Verzeichniß dieser Kinder zum Behufe der nachträglichen Impfung mitzutheilen ist.

Auch die königl. Schulinspectionen werden es nicht unterlassen, bei den jährlichen Visitationen auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu richten."

Speyer, den 3. Oct. 1823. (Intelligenzbl. pag. 1407.)

Bemerk. 4. „Es wird verfügt, daß von nun an die von andern Aerzten ausgestellten Impfscheine der Bestätigung der betreffenden königl. Physicate bedürfen, um als gültig, besonders zur Aufnahme in eine Schule, Lehranstalt, Armeninstitut rc. angesehen zu werden." Verord. vom 22. März 1822. (Intelligenzbl. pag. 229)

Bemerk. 5. „Man hat sich neuerdings überzeugt, daß die bestehenden Vorschriften, wornach kein Kind in eine öffentliche Unterrichtsanstalt aufgenommen werden darf, wenn es nicht einen von dem königl. Cantonsarzte unterzeichneten Impfschein vorzeigt, nicht allenthalben mit der erforderlichen Strenge befolgt werden.

Die königl. Schulinspectionen, Schulcommissionen und Lehrer, werden daher wiederholt beauftragt, den Vollzug der Verfügung vom 3. October 1823 (Intelligenzblatt Nro. 319) und des Paragraphs 5 der Verordnung vom 21. Juli 1819 (Beilage zum Intelligenzblatt Nro. 57) mit aller Strenge zu handhaben".

Speyer, den 24. Februar 1826. (Intelligenzbl. pag. 202.)

Bemerk. 6. „1. Die Lehrer in öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalten oder einem andern Institute sind gehalten, von ihren Zöglingen legale Zeugnisse über überstandene Menschenblattern oder mit Erfolg gehabte Kuhpocken einzufordern. Von denjenigen, welche derlei Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, haben sie innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung des gegenwärtigen an, ein Verzeichniß an den betreffenden Cantonsarzt zu übergeben."

6. „Bei Todesfällen, (der an den natürlichen Blattern Gestorbenen) sollen die Leichen ohne alle Begleitung zur Erde bestattet werden." Verordn. vom 28. März 1827. (Intelligenzbl. pag. 294.)

Nro. 98.

Bekanntmachung, die Portofreiheit der amtlichen Correspondenz betreffend. Vom 17. Juli 1816. (Amtsbl 1816. pag. 129).

Nach den bestehenden königlich bayerischen Posteinrichtungen ist zwar die amtliche Correspondenz von dem Porto frei; sie muß jedoch als solche auf eine deutliche und zweifellose Art bezeichnet seyn, wenn die königl. Postbeamten nicht zur Taxation derselben veranlaßt werden sollen.

Es werden daher sämmtliche königliche Behörden angewiesen, ihre amtliche Correspondenz mit dem Dienstsiegel und dem Beisatze: K. D. S. (Königliche Dienstsache) zu versehen, und jedesmal auf der Adresse die aufgebende Behörde namhaft zu machen, in sofern diese nicht allenfalls bereits im Siegel wörtlich bezeichnet ist.

Man versiehet sich übrigens zu sämmtlichen königl. Beamten, daß sie die Portfreiheit der amtlichen Correspondenz nicht dahin mißbrauchen werden, daß sie ihre Privatcorrespondenz mit den Zeichen einer amtlichen versehen, Privatbriefe in amtliche Paquete einschließen, oder überhaupt unter der amtlichen Firma auf die Post legen.

Da auf solche Zuwiderhandlungen in den Allerhöchsten Verordnungen eine Strafe von fünfzig Gulden, für den Wiederholungsfall hingegen von 100 fl. festgesetzt ist; so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle

Contraventionen mit der angedroheten Strafe belegt werden sollen.

Speyer, den 17. Juli 1816.

Die k. bayerische Landesadministration am linken Rheinufer.
v. Zwackh.

Bemerk. 1. Die Landesadministration zu Worms hatte schon unterm 25. Nov. 1815 verfügt: 1. alle amtlichen Briefe und Paquete von der Regierung oder an die Regierung sind frei von der Posttaxe; 2. eben so alle amtlichen Briefe und Paquete der Beamten, welche sie unter sich wechseln, wenn sie den Dienst betreffen; 3. alle Briefe von Privaten an die Regierung so wie die Entscheidungen an Privaten von ihr müssen bezahlt werden; — 4. die Dienstbriefe müssen mit dem Amtssiegel geschlossen werden; 5. Jeder Unterschleif wird mit fünfzigfachem Betrage des defraudirten Porto's bestraft und der Anzeiger erhält die Hälfte davon. (Amtsbl. 1815 pag. 300).

Bemerk. 2. Eine, durch Bekanntmachung vom 1. Octob. 1823 ausgeschriebene, Allerhöchste Verfügung vom 15. Sept. dess. Jahrs erneuert die Verordnung vom 12. Oct. 1814, respectivè jene vom 17. Juli 1816 und droht unnachsichtliche Anwendung der Strafen bei jedem entdeckten Mißbrauche. (Intelligenzbl. 1823. pag. 1387).

Nro. 99.

Organisation der Schulen. Vom 20. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817 pag. 365.)

Nachdem Se. königliche Majestät die Anträge des Landrathes zur Bildung eines Kreisschulfondes allergnädigst genehmigt, und denselben auch aus Ihrer Finanzcasse großmüthigst unterstützt haben; so sieht man sich veranlaßt, über die Errichtung der Volksschulen, folgende den bereits bestehenden Gesetzen angemessene Verfügungen zu treffen.

1. In einer jeden Bürgermeisterei ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine Ortsschulcommission anzuordnen, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der drei christlichen Religionsgemeinden besteht, und regelmäßig in der ersten Woche eines jeden Monats sich versammelt.

2. Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Localfond gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Ortsinspector und Katechet der Schule seiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. s. f., nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer besondern Religionslehre Theil, in so fern sie nicht zahlreich genug sind, und die erforderlichen Mittel zur Bildung ihrer eigenen Schule nicht werden nachgewiesen haben.

3. Für einen jeden Bezirk werden aus der Classe der

Decane, Inspectoren und der Pfarrgeistlichkeit der verschiedenen Religionen Bezirksschulinspectoren benennt werden, welche die Aufsicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewiesenen Bezirken zu führen, und eine jede Schule jährlich wenigstens Ein Mal ordentlich zu untersuchen haben.

4. Am Ende des Schuljahrs ist jeder Bezirksinspector verbunden, die Berichte der Ortsschulcommissionen über den innern und äußern Zustand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen, und sie mit seinem Hauptberichte durch die Bezirksstelle an die königl. Regierung gelangen zu lassen. Diesem Hauptberichte müssen die Schulvisitationsprotocolle und eine allgemeine Uebersichtstabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden.

5. Die Orts- und Bezirksschulinspectoren erhalten für ihre Functionen keinen Gehalt und keine Büreaukosten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schulvisitation eine Remuneration aus dem Kreisschulfonde angewiesen werden, welche für jeden Ort, dessen Schule untersucht wurde, drei Gulden beträgt.

6. Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normalschule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, soll kein Lehrer, Präceptor, oder Gehülfe angestellt werden, welcher im Anfange nicht wenigstens ein Jahr, und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daselbst erhalten hat, und fähig befunden worden ist.

7. Die Schullehrer werden nach den Gesetzen von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen, und von der königl. Regierung bestätiget. Jeder angehende Lehrer muß das 21. Jahr erfüllet haben, sonst kann er nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

8. Der ordentliche Gehalt eines Lehrers soll mit Einschluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, nnd in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden festgesetzt werden.

9. Um diesen Gehalt auszumitteln, sind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besonderen mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendiensten erhält.

10. Sofern diese Mittel nicht zureichen, ist der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überschreiten soll, zu ergänzen.

11. Von der Zahl der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschulcommission, nach der Verordnung vom 11. Floreal Jahrs X. den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

12. Würde der Gehalt hiedurch nicht vollständig erfüllt werden, so hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weise zu ersetzen, und in besonderen Fällen werden auch aus dem Kreisschulfonde Unterstützungen hiezu geleistet werden.

13. Der Lehrer darf von den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Geschenke annehmen, und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denselben erheben, sondern das Schulgeld soll von der Localschulcommission auf die Listen des betreffenden Ortsinspectors, monatlich, eingezogen, und dem Lehrer eingehändigt werden.

14. Diejenigen Lehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Fleiß und beispielmäßiges Betragen auszeichnen, sollen am Ende des Jahres noch besondere Belohnungen aus dem Kreisschulfonde erhalten.

15. Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig besorgt werden kann, so sollen nicht mehr als 80 Kinder in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, so sollen die Kinder nach den Geschlechtern, und dann nach Classen abgetheilt werden.

16. Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen, und bei deren Herstellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenstern und Oefen versehen, und der oben angezeigten Schülerzahl angemessen sind.

17. Kein Schulgebäude darf gebauet, oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksschulinspectors von der Königl. Regiegierung gutgeheißen ist.

18. Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herstellen, oder wesentliche Verbesserungen derselben vornehmen wollen, aus dem Kreisschulfonde nach dessen Zulänglichkeit unterstützen.

19. Um die für die Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser erforderlichen Kosten zu vermindern, sollen die Gemeinden die Schulen der verschiedenen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

20. Für die Heitzung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Charten, Tafeln und übrigen Erfordernissen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preise haben

die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen. Anstatt der Tische und Bänke sind Subsellien in den Schulen zu gebrauchen.

21. Das Schuljahr beginnt am 1. November, und endiget sich am 15. September.

22. In den Städten und oben bezeichneten größern Orten darf die Schule in dieser Zeit außer den Sonn- nnd Feiertagen nicht unterbrochen werden.

23. Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, so muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf sich von dieser Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht los sagen.

24. Die Schule soll täglich drei Stunden Vormittags, und drei Stunden Nachmittags gehalten, und darf nur an zwei Nachmittagen der Woche ausgesetzt werden.

25. Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Rechtschreibung, und die nöthigen Kenntnisse von der Natur, Welt und Geschichte. Das Wesen des Unterrichts besteht aber nicht in einem bloß mechanischen Lehren, sondern in der Entwicklung des Verstandes, und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verständigen Bürgern gebildet werden.

26. In den Schulen dürfen keine andere Religions- Lehr- und Lesebücher, als welche von der königl. Regierung genehmigt sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden.

27. Ueberall wo es möglich ist, soll zugleich für den Industrieunterricht gesorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

28. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten sechsten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

29. Ohne besondere Ursache darf kein Kind von dem Schulbesuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Ortsschulcommission den Privatunterricht genießen, sind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

30. Jede verschuldete Schulversäumniß soll auf die von den Ortsinspectoren monatlich einzureichenden Listen von der Ortsschulcommission mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur

Schule schicken, noch überdieß nach den Gesetzen bestraft werden.

31. In den Orten über 2000 Seelen sind neben den Volksschulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerschulen, in welchen die Unterrichtsgegenstände fortgesetzt, und gesteigert werden, anzuordnen.

32. Eine besondere Schule ist an solchen Orten dem Industrieunterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

33. An den Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer, sowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachsenen Söhnen und Töchtern in getrennten Classen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß sie hiefür auf besonderen Gehalt, und besonderes Schulgeld Anspruch machen dürfen.

34. In den größeren Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonn- und Feiertagsschulen auch der Zeichnungsunterricht verbunden werden.

35. Wo sich bei den Schulhäusern Gärten befinden, oder den Schuldiensten anhängen, sind die Lehrer gehalten, diese Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verschiedenen Arten von Pflanzungen besonders der Obstbaumzucht zu verwenden.

36. Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Censurbuch über alle seine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbesuch und das sittliche Betragen der Schüler eingetragen werden sollen.

37. Die Schulgesetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, sind in einer jeden Classe anzuheften, und den Schülern öfters einzuprägen.

38. Alle Verbesserungen, Donationen, Unterstützungen, Beförderungen im Fache des Schulwesens sollen so, wie sie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirket haben, durch ein besonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatte vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirectionen, Bürgermeister, Gemeinderäthe, geistliche und weltliche Obrigkeiten, haben sich zu bestreben, daß diesen Anordnungen Folge geleistet, und die Unterrichtsanstalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichsten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Bemerk. 1. Die Lehrer sollen auf das Gutachten der Bürgermeister und auf Vorschlag des Pfarrers, welcher Ortsschulinspector ist, angestellt werden. (Verordn. des Generalgouver. vom 31. Mai 1814.)

Bemerk. 2. „Von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer aufgeklärten Volksbildung überzeugt, haben Wir bereits die Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Schulwesens in Unseren Rheinlanden, besonders der unteren Schulen angeordnet; um aber auch die Ausführung dieser Maaßregel zu sichern, und Unseren Rheinlanden einen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge zu geben, entsprechen Wir mit Vergnügen dem Antrage des Landraths, indem Wir zu dem allgemeinen Schulfond einen Beitrag von 50,000 Franken für das laufende Jahr nach dem Wunsche des Landraths aus der für diesen Zweck noch fortdaurenden Steuer (Decime vom Franken) auf Unsere Staatskasse anweisen". (§. 7. des Landrathabschiedes vom 13. Juni 1817. Amtsbl. pag. 281).

Bemerk. 3. „Die durch das Amtsblatt Nro. 27 bekannt gemachten Anordnungen über die Einrichtung der Volksschulen, vorzüglich in Beziehung auf die Ortsschulcommissionen, und die den Bezirksschulinspectoren ertheilte Amtsinstruction, erhalten Unsere Genehmigung." (§. 4. der allerhöchsten Verord. über die Einrichtung des Schulwesens im Rheinkreise, vom 18. Oct. 1817. Amtsbl. pag. 467.)

Bemerk. 4. „Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu geneigt sind.

Wenn zu den Bezirksschulinspectoren die vorzüglichsten Geistlichen deshalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualificirt, so sind dadurch gleich gebildete Laien, welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen, und werden auch dermal schon verwendet." (§. 7. Nro. 6 des Landrathabschiedes vom 9. März 1818. Amtsbl. pag. 652.)

Bemerk. 5. Durch Bekanntmachung vom 11. Febr. 1818 ist es den Schullehrern verboten, „bei Friedens- und Polizeigerichten die Geschäfte der Parthien zu übernehmen, und dadurch nicht allein ihre Amtspflichten zu vernachlässigen, sondern auch wohl Anlaß zu strafbaren Irrungen und ungerechten Handlungen zu geben. Zugleich wird den Bezirksschulinspectionen und Landcommissariaten aufgetragen auf jene Lehrer, welche seither solche Geschäfte getrieben haben, ein scharfes Auge zu halten, und jede Zuwiderhandlung an die k. Regierung einzuberichten." (Intelligenzbl. 1818. pag. 78).

Bemerk. 6. Durch Bekanntmachung vom 10. April 1818 wird der §. 7 der Schulorganisation vom 20. Aug. 1817 dahin modificirt: „daß 1. der Candidat, zufolge der Verordnung vom 10. Oct. 1817 (Amtsbl. pag. 540), geprüft seyn, und 2. sowohl die Ortsschulcommission als auch der Bezirksinspector bei dem Vorschlage mitwirken müssen, also daß die beiden Letztern in keinem Falle umgangen werden können. Es sey daher nothwendig, daß der Vorschlag des Schöffenraths, mit Beistimmung der Ortschulcommission, durch die Bezirksinspection, welche solchen mit ihrem Gutachten begleitet, an k. Regierung gelange. Darauf werde, nach Anhörung des k. Landcommissariates, besonders in den Fällen, wo es auf die Regulirung des Gehaltes oder der Gemeindepräftationen zu Gunsten der Schullehrer ankommt, die endliche Entschließung folgen. Dieser Geschäftsgang solle auf's Genaueste eingehalten werden." (Intelligenzbl. 1818. pag. 205).

Bemerk. 7. „Die Sonn- und Feiertagsschulen betreffend. Vom 17. April 1818. — Es ist bereits durch den Art. 33. der Verordnung vom 20. August v. J., die Einrichtung getroffen worden, daß alle Lehrer, sowohl in den größern als kleinern Orten verbunden seyn sollen, den erwachsenen Söhnen und Töchtern, jedoch in getrennten Classen, an den Sonn- und Feiertagen, eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags, Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf besonderes Schulgeld Anspruch machen zu können:

Man will nunmehr, diesen Hilfsunterricht näher bestimmen.

1. Nur in der Erndtezeit, und an den drei höchsten Kirchenfesten, werden die Sonn- und Feiertagsschulen nicht gehalten.
2. Alle aus den gewöhnlichen Volksschulen bereits entlassenen Knaben und Mädchen, sind verbunden diese Schulen, bis zu ihrem 18. Lebensjahre, regelmäßig zu besuchen. Kinder die noch zur Werktagsschule pflichtig sind, dürfen in die Sonntagsschulen nicht aufgenommen werden.
3. Das hiezu nöthige Local ist entweder in der Schulwohnung, oder an einem andern schicklichen Orte, von der Localschulcommission zu bestimmen.
4. In den Sonntagsschulen soll im Lesen, besonders des Geschriebenen, in der deutschen Sprache, im Schön- und Rechtschreiben, im Kopf- und Haushaltungsrechnen, in Fertigung kleiner Aufsätze, Briefe, Quittungen, im wohlgeübten mündlichen Ausdrucke, Erzählen u. s. w., im Gesange, in naturhistorischen, landwirthschaftlichen, geographischen und andern nützlichen Kenntnissen, so wie vorzüglich, in der Religion und Sittenlehre, nicht minder in den eng damit zusammenhängenden Gesundheitsvorschriften, ein eben so bündiger als lehrreicher Unterricht ertheilt werden. Dieser ist überhaupt dazu bestimmt, entweder die versäumten Kenntnisse nachzuholen, oder sich in den bereits erworbenen weiter auszubilden.
5. In den größern Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonntagsschulen, auch der Zeichnungsunterricht, besonders im einfachen Planzeichnen und die practischen Meßungen verbunden werden.
6. So wie es für die erwachseneren Knaben und Mädchen eine unerläßliche Pflicht ist, diese Schulen unausgesetzt zu besuchen, so werden sich auch sämmtliche Schullehrer befleißigen, diesen Unterricht gewissenhaft zu ertheilen. Wer von letztern irgend eine Beförderung oder Zulage verlangt, hat sich besonders auszuweisen, daß er die Sonntagsschule ernstlich und fleißig gehalten habe.
7. Man erwartet von den Pfarrern, als Ortschulinspectoren, daß sie sich der Sonntagsschulen mit großer Thätigkeit annehmen und wo es nothwendig ist, besonders im Religionsunterrichte, in der Sittenlehre und den wissenschaftlichen Elementarkenntnissen, dem Schullehrer freudig zu Hülfe kommen werden. Auch bei ihrer Beförderung wird man das Bestreben die Sonntagsschulen zweckmäßig zu bilden und fortzuführen, nach den Umständen ganz besonders in die geeignete Beobachtung ziehen. Die Bezirksschulinspectoren werden in ihrem Jahresberichte auf die Sonntagsschulen eine vorzügliche Rücksicht nehmen.
8. Aeltern, Lehrmeister oder Hausväter, welche ihre Kinder, Lehrjungen oder Dienstboten, nicht regelmäßig in die Sonntagsschule schicken, sollen von der Ortschulkommission gewarnt, und sodann

der Bezirksschulinspection zum Berichte an königl. Regierung angezeigt werden.

9. Die Ortsschulinspectoren haben jährlich, im Benehmen mit dem Ortsvorstande, ein genaues Verzeichniß der Sonntagsschulpflichtigen zu fertigen, und den Bezirksschulinspectoren bei der Visitation, vorzulegen.

10. Jeder Schullehrer hält besondere Listen über die Sonntagsschüler und deren Versäumnisse, damit solche nach Befinden, an ihre Pflicht erinnert oder bestraft werden können.

11. Derselbe soll ferner ein Tagebuch über die Unterrichtsgegenstände führen, welche in den verschiedenen Schulstunden vorgenommen worden sind, und solches der Ortsschulcommission und dem Bezirksinspector zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

12. Was die übrigen Gegenstände des Unterrichts in den Sonn- und Feiertagsschulen und besonders die Lehrmethode anbetrifft; so können solche aus dem «theoretisch-practischen Hand- und Methodenbuche für Volksschullehrer im Königreich Bayern, von Bacher, München 1814, Preiß 36 kr.» hinlänglich ersehen werden, und man überläßt es mit Zutrauen dem Eifer und den Kenntnissen der Schulbehörden hierin das Zweckmäßige, mit kluger Umsicht und mit wohlangewendeter Kraft, anzuordnen. (Intellgbl. p. 218.)

Bemerk. 8. «Erhebung der Schulgelder betreffend. Vom 3. April 1818. Es haben sich über den eigentlichen Sinn des §. 13. der Verordnung vom 20. August 1817, die Schulen betreffend, Zweifel heraus gestellt: ob nämlich das Schulgeld von jeder Ortsschulcommission, auf die Listen des Ortsinspectors, oder in Gemäßheit der Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements, vom 12. Juni 1814, bestätigt von der gemeinschaftlichen Landesadministration, den 18. August des nämlichen Jahres, von dem Ortsvorstande, erhoben werden solle? Dieses wird hiedurch dahin bestimmt: daß die Einsammlung der Schulgelder durch den Gemeindeeinnehmer unentgeldlich und ohne Abzug besorgt, und der Betrag von der Localschulcommission, den Lehrern in den ersten Tagen jedes Monats eingehändigt werden soll; wobei die vorgeschriebenen Listen zum Grunde gelegt und die Summen in der Schulrechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht werden müssen.» (Amtsbl. 1818. p. 637.)

Bemerk. 9. Eine Verordnung vom 26. Juni 1818 macht einen Auszug, aus der Verord. vom 3. Sept. 1809 für den Rheinkreis bekannt, und dieser ist: «Sämmtlichen Districtsschulinspectoren ꝛc. ist zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amtsfunctionen, eine eigene Uniform von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammet, nach einer besondern Musterzeichnung (Reg. Blatt 1809. pag. 1480, welches bei dem Königl. Landcommissariate, wo sich eine Bezirksdirection befand, eingesehen werden kann) einen Zoll breit in mattem Golde bewilliget. Die Aermelaufschläge und Taschenklappen sind ungestickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die goldene Hutschlinge und Quasten ohne Bouillons und ohne eingemischte färbige Seide; dann die Cocarde nach Vorschrift.» (Amtsbl. p. 780.)

Bemerk. 10. «Nicht nur das Schulgeld, welches von den Eltern der Schulkinder erhoben wird, sondern auch diejenige Summe, welche zur Vervollständigung der Schullehrergehalte nach dem Steuerfuß vertheilt wird gehört, jedoch in verschiedenen Positionen, zu den jähr-

lichen Gemeindeauflagen.» Art. 35 der Instruction über die Gemeindebudgets vom 30. Dez. 1818. (Intelligenzbl. 1819 pag. 19.)

Bemerk. 11. Die Schulversäumnisse in den Volksschulen betreffend. Vom 17. Dez. 1819. «Von mehreren Seiten her ist die Frage gestellt worden, auf welche Weise die Schulversäumnisse der Kinder in den Volksschulen zu constatiren, und die im §. 30 der Verordnung vom 20. August 1817 dagegen ausgesprochenen Strafen, anzuwenden sind?

Hierüber wird die nachstehende nähere Verfügung ertheilt:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf sich dem Schulunterricht entziehen und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen sind auf's pünktlichste zu beobachten.
2. Der königl. Ortsschulinspector hat benehmlich mit dem Bürgermeisteramte, alljährlich, bei dem Anfang des neuen Schuljahrs, ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu entwerfen, und solches der königl. Bezirksschulinspection, so wie dem Schullehrer, bei Eröffnung der Schule, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.
3. Der Schullehrer verzeichnet streng und genau alle Schulversäumnisse, mit den dahin gehörigen Bemerkungen.
4. Die Ortsschulcommission läßt sich, in ihren ordentlichen Sitzungen, diese Listen vorlegen, um die Eltern nachdrücklich zur Beobachtung der Schulgesetze zu ermahnen, und vor Strafe zu warnen.
5. Sind Mahnung und Warnung fruchtlos geblieben, so wird die Geldstrafe für jedes Versäumniß nach Maßgabe des §. 30 der angezogenen Verordnung, von der Localschulcommission ausgesprochen, und von der Bezirksschulinspection gutgeheißen, worauf es sodann mit der Betreibung der Stafgelder für Schulversäumnisse, eben so gehalten wird, wie mit der Erhebung des gewöhnlichen Schulgeldes, in Gemäßheit des Rescripts vom 25. März 1818 und vom 10. Februar 1819.
6. Sollten sich die Eltern widerspenspenstig bezeigen, und ihre Kinder vorsätzlich am Schulbesuche hindern; so hat die Ortsschulcommission an die Bezirksschulinspection und diese an die königl. Regierung ihren Bericht zu erstatten.
7. Kein Kind darf aus der Schule entlassen werden, vor den gesetzlich bestimmten Jahren, und ohne durch die allgemeine Prüfung vor dem Ortsschulinspector oder dem Bezirksschulinspector, hinlänglich befriedigende Beweise der Entlassungsfähigkeit, gegeben zu haben, welches sodann in dem Schulregister genau zu bemerken ist.
8. Die Strafgelder für Schulversäumnisse sind am Ende des Schuljahres der Ortsschulcommission zu übergeben, welche solche entweder zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige, arme Kinder, oder auch zur Bestreitung der Unkosten für das Apparat oder des Schulgeldes für arme Kinder verwenden und gehörig verrechnen wird.
9. Man gewärtigt übrigens von dem thätigen Amtseifer der Orts- und Bezirksschulinspectoren, so wie von den klugen und kräftigen Maßregeln der Ortsschulcommissionen, daß die Schulversäumnisse immer seltner und dagegen Theilnahme und Freude am Jugendunterrichte, in jeder wohlgesinnten Gemeinde, immer kräftiger werde. (Intellgbl. 1819 p. 669.)

Bemerk. 12. „Den Steuerboten wird untersagt, Schullehrer als Hüter von gepfändeten Mobilien zu bestellen, weil eine solche Hut mit den Amtsverrichtungen derselben nicht vereinbar ist.“ Verfügung vom 27. Juni 1822. (Intellgb. pag. 417.)

Bemerk. 13. Die Ortsvorstände und Ortsschulcommissionen, haben, bei ihren Vorschlägen zur Besetzung von Schullehrerstellen, nicht nur die Gesuche und Beweisschriften des von ihnen gewählten Subjectes, sondern zugleich auch jene aller Competenten um die Schulstelle, ihrem Begutachtungsberichte beizufügen. Verfüg. vom 30. Aug. 1822. (Intellgb. pag. 633.)

Bemerk. 14. „Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen der übrigen k. Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnugen.“ — Sie können sich jedoch eine eigne Schule errichten, wenn sie ein Local, einen geprüften Lehrer, und einen Gehalt von wenigstens 300 fl. ausmitteln. Art. 10 und 11 der Verordn. über den Cultus und Unterricht der Israeliten; vom 8. Oct. 1823. (Amtsbl. pag. 101.)

Bemerk. 15. „Bei Vertheilung der Gehaltssupplemente aus den Schulfonds soll die k. Kreisregierung alle Sorgfalt auf die genaue Berücksichtigung der eignen Mittel einer jeden Gemeinde nehmen.“ §. 3. Lit. b. des Landrathabschiedes vom 4. Oktob. 1824. (Amtsbl. pag. 85.)

Bemerk. 15. Eine Verordnung vom 12. Aug. 1825 ändert die Verfügung oben unter Bemerk. 8 dahin ab: „daß die Gemeindeeinnehmer für die Erhebung der Schulgelder und der auf die Gemeinde repartirten Lehrergehaltszulage eine Hebgebühr von zwei Prozent zu beziehen haben, diese zwei Prozent aber, damit der Lehrer nicht verkürzt würde, wieder auf die Gemeinde repartirt, oder aus der Gemeindecasse bezahlt werden sollten.“ (Amtsbl. pag. 15. und Intellgbl. pag. 925.)

Bemerk. 16. Es ist erlaubt, daß die Schullehrer, besonders in kleinen Bürgermeistereien, als Gemeindeschreiber verwendet werden; dadurch darf aber der öffentliche Unterricht nicht gefährdet werden; und jeder Lehrer, welcher Gemeindeschreiber ist, muß sich bei dem k. Landcommissariate durch ein Zeugniß der Bezirksinspection legitimiren, daß er die Gemeindeschreiberei ohne Nachtheil seiner Schule versehen könne. Verfüg. vom 24. Aug. 1825. (Intellgbl. pag. 953.)

Bemerk. 17. Eine Verfügung vom 25. Nov. 1825 erneuert die Verordnung oben unter Bemerk. 6. mit dem Anhange: daß die Bezirksinspectionen die Vorschläge der Lehrer und Gehilfen mit ihrem Gutachten durch die k. Landcommissariate an die k. Regierung einbefördern sollen. (Intellgbl. pag. 1261).

Bemerk. 18. Durch Allerh. Rescript vom 7. März 1826 ist verfügt: „daß eine zwangsweise Vereinigung der kath. und protest. Volksschulen nicht statt finden soll, weil die religiössittliche Bildung nach den verschiedenen Bekenntnissen des Christenthums als die Grundlage der Volksschulen betrachtet werden muß, also ein Lehrer nicht in beiden zugleich erziehen kann — weil diese Vereinigung dem allerhöchsten Rescripte vom 18. Oct. 1817, dem Landrathsabschiede vom 9. März 1818, nnd der Verordnung vom 20. Aug. 1817, §. 2, welche die Trennung der Schulen nach der Confession als Regel aufstellen, und

die Vereinigung dem freien Willen der Betheiligten überlassen, nicht angemessen scheint — weil ferner diese zwangsweise Vereinigung, durch welche die Erbitterung der Gemüther befördert wird, mit der Staatsklugheit unvereinbar ist — weil sie zur Erreichung untergeordneter pädagogischer Zwecke nicht allenthalben erforderlich — und weil zureichende Mittel vorhanden sind, die nach Confession getrennten Schulen gehörig auszustatten, wenn der vorzugsweise für dürftige Schulen bestimmte Hilfsfond diesem Zwecke zugewendet, und die zulässigen Nebendienste dem Gehalte, beigezählt werden; da die Schullehrer ohnehin den Gehalt zu 3 bis 400 fl. nicht gesetzlich ansprechen können. Da demnach oft mehrere Gemeinden zu einem Schulsprengel gehören; so können die von gleicher Confession zur bessern Ausstattung ihrer Schulen nach den gesetzlichen Bestimmungen vermocht werden. Auch in der Errichtung von Bezirksschulen kann ein Mittel gegen Zwangsvereinigungen gefunden werden. Es sollen also die Bestimmungen des §. 1 des allerh. Rescripts vom 18. Oct. 1817, und des §. 46 des II. constitutionellen Edictes beobachtet, und dabei vorzugsweise auf die Verordnung vom 22. Januar 1818 Rücksicht genommen werden.» — (Allen Pfarrern unterm 27. April 1826 durch das bisch. Ordinariat mitgetheilt.)

Bemerk. 19. «Den Unterbehörden (Landcommissariaten) ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur gesetzlich Geprüften zu ertheilen.» §. 45 der allerhöchsten Verord. vom 17. Dez. 1825. (Amtsbl. 1826. pag. 77.).

Bemerk. 20. «In allen Schulen des Rheinkreises, in den Volksschulen, in der Normalschule und in den höhern Studienanstalten, soll das metrische System gründlich gelehrt werden. — Die k. Districtsschulinspectoren haben in ihren Jahrsberichten, in einem diesem Gegenstande ausschließlich gewidmeten Abschnitte, der k. Regierung die Anzeige zu machen, ob und welche Fortschritte die Schuljugend in diesem Zweige des öffentlichen Unterrichtes gemacht hat, welche Lehrer sich in dieser Beziehung vor andern am meisten ausgezeichnet haben, und welche diesen für das bürgerliche Leben so wichtigen Zweig vernachlässigt haben.» §. 28, der Verordnung über Maß und Gewicht vom 16. Febr. 1827. (Intellgbl. pag. 210.)

Bemerk. 21. Alle Stiftungen des Unterrichtes sind vom Erbschaftsstempel vom 1. Oct. 1828 an befreit. - Nro. 5, Abschnitt 3 des Landtagsabschiedes vom 15. Aug. 182[illegible] [illegible]ntsbl. pag. 156).

Bemerk. 22. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser sind von der öffentlichen Häusersteuer befreit. — §. 2. Cap. 1. des Gesetzes über die Häusersteuer vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. pag. 294.)

Bemerk. 23. „1. Den Schulkindern, so wie derjenigen Jugend, welche die Christenlehre zu besuchen hat, ist es untersagt, sich an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bei Treibjagden verwenden zu lassen. Für den Vollzug haben die Lokal-Schul- und Polizeibehörden zu wachen." (Verordn. vom 13. Febr. 1829 Intellgenzbl. pag 92)

Bemerk. 23. „3. Insbesondre sind die Lokal-Polizei- und Schulbehörden anzuweisen, der schulpflichtigen Jugend den Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen zu verbieten, und dieselbe davon entfernt zu halten, zumal wenn sie nicht von Eltern oder Vormündern begleitet und beauftragt sind.» (Ausschreiben der K. Regierung an alle Landcommissariate vom 13. Febr. 1829.)

Nro. 100.

Die Organisation des Schullehrerseminars betreffend. Vom 10. Oct. 1817. (Amtsbl. 1817. pag. 449).

1. Um dem seit vielen Jahren eingerissenen Mangel an tauglichen Volksschul-Lehrern, durch gute Bildung der jungen Adspiranten, bald möglichst abzuhelfen, soll in der Bezirksstadt Kaiserslautern ein Schullehrer-Seminarium unverzüglich eingerichtet werden.

2. Den am dortigen Progymnasium bereits dazu bestimmten zwei Lehrern, soll ein Gehülfe beigegeben, und außerdem, für den Normalunterricht in der Schönschreibkunst, im Planzeichnen, im Gesang, in der Musik u. s. w. durch Nebenlehrer gesorgt werden.

3. Der Religionsunterricht wird durch dazu bestellte Pfarrer der verschiedenen Confessionen ertheilt.

4. Alle diejenigen, welche sich ins künftige, dem Unterricht in den Volksschulen widmen wollen, müssen ohne Unterschied der Religion, vor der Hand, ein Jahr lang, späterhin zwei Jahre, den Normalunterricht im Schullehrerseminarium erhalten haben, und dürfen, ohne Prüfung und Ausweiß ihrer Tüchtigkeit, nicht angestellt werden.

5. So lange ein Schulcandidat nach seinem Austritt aus dem Seminarium das 21. Jahr noch nicht erreicht hat, kann derselbe nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers, als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

6. Die Adspiranten müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt, und das 18. noch nicht überschritten haben. Sie werden vor dem Eintritt in das Schullehrerseminarium, durch den Director desselben geprüft, und nur in so weit zugelassen, als sie die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um dem Lehrcurse mit Nutzen beizuwohnen, im hinlänglichen Grade besitzen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die körperliche Beschaffenheit der Schuladspiranten mit den Zwecken ihrer künftigen Bestimmung in gutem Verhältniß stehen muß.

7. Diese zur Zulassung in das Seminarium durchaus nothwendigen Kenntnisse sind:

a) Eine wohleingeübte Kenntniß des Lesens, Schönschreibens und Rechnens.
b) Einige allgemeine Vorübungen in Sachkenntnissen und einige Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck.
c) Ein hinlänglicher Anfang im Gesang und im Clavier- oder Orgel-Spiele.
d) Beglaubigte Zeugnisse untadelhafter Sittlichkeit und und Aufführung, nebst dem legalen Nachweiß des Alters.

8. Nach vollendeter Einrichtung des Schulwesens wird die Zahl der in's Seminarium aufzunehmenden Zöglinge, nach dem wirklichen Bedürfnisse näher bestimmt, und dann, während den Herbstschulferien, eine strenge Concursprüfung mit den Adspiranten, unter der Leitung des Kreisschulraths, veranstaltet werden.

9. Sämmtliche Schulpräparanden nehmen auf eigne Kosten Wohnung und Tisch in Privathäusern der Stadt, unter der ganz besondern Aufsicht und zweckmäßigen Anordnung des Directors.

10. Den Bedürftigen soll entweder durch freiwillige Beiträge der Gemeinden, oder im Falle besonderer Rücksichten, aus dem allgemeinen Schulfonds eine angemessene Unterstützung gereicht werden.

11. Aller Unterricht im Schullehrerseminarium wird unentgeldlich ertheilt.

12. Da sowohl die sittliche Bildung der Schulcandidaten, als ihre noch zu erwerbende Kenntnisse, Fertigkeiten und eine gute wohleinzuübende Lehrart, den Zweck des Seminariums ausmachen: so soll in dieser Anstalt, mit gleichem Eifer auf ernste Disziplin, und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

13. Hinsichtlich der Disziplin, welcher sämmtliche Schulpräparanden unterworfen sind, sollen besondere Vorschriften erlassen werden, über deren strenge Beobachtung sodann der Director zu wachen hat. Jeder Zögling erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Schulgesetze, und verspricht durch Handschlag und Unterschrift, solche auf's genaueste zu befolgen.

14. Der im Schullehrerseminarium zu ertheilende Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

a) Lesekunst, nach den besten Methoden, sowohl hinsichtlich des technischen, als des logischen, und des aestthetischen Lesens.

b) Schönschreibekunst, nach Grundsätzen, unter beständiger regelmäßiger Uebung nach kalligraphischen Musterschriften.

c) Rechenkunst, nach den Regeln einer ächt wissenschaftlichen Arithmetik, als Uebung der Denkkraft, nnd im ganzen Umfange. Die Elementargeometrie, Form- und Maßlehre schließen sich zum nämlichen Zwecke hier an.

d) Deutsche Sprache
  1. Kenntniß der grammatischen Grundsätze.
  2. Orthographische Uebungen nach bündigen Regeln.



3. Fertigkeit in der Kunst, seine Gedanken auszudrücken, besonders in der gemeinnützigen Form der Briefe, Erzählungen und Berichte.
4. Für die Fähigeren zweckmäßige Uebungen im Geschäftsstyl, in den Formularien der Gerichtsschreiberei, und des gewöhnlichen Rechnungswesens.

e) Religions-Unterricht: Hinlängliche, jedoch klare und lebendige Kenntniß der Grundlehren christlicher Moral und Religion; genaue Bekanntschaft mit der Bibel und mit allen in den Schulen eingeführten Lehrbüchern.

f) Planzeichnen, mit einiger Anleitung zur praktischen Geometrie.

g) Gesang und Musik, besonders die Kunst, den Kirchengesang durch Orgel und Intonation fertig und sicher zu führen. Die Gesanglehre wird bis zum vierstimmigen Gesang fortgeführt.

h) Kenntniß der guten Lehrart und Schulzucht, d. h. die Kunst, Kinder zu unterrichten und zweckmäßig zu leiten, jedoch mehr durch eigenes Beispiel als durch besondern Unterricht; methodische Uebungen.

i) Die nöthigsten Sachkenntnisse.
1. in der Erdbeschreibung und Landesgeschichte.
2. in der Naturkenntniß und Gewerbskunde.
3. in den landwirthschaftlichen Kenntnissen des Gartenbaus, der Obst-, Krapp-, Tabackkultur, der Bienenzucht rc. rc.
4. in den allgemeinen Landesgesetzen und in der Communalverfassung.

15. Am Ende des Schuljahrs soll eine Prüfung der Schulcandidaten statt haben, unter Leitung des Kreisschulraths, und mit Beiziehung einiger Bezirks-Schulinspectoren. Bei dieser Gelegenheit müssen auch die umständlichen Censuren, über Anlagen, Fleiß, Fortschritte und Aufführung eines jeden Zöglings von dem Director vorgelegt werden.

16. Das Resultat dieser Prüfung wird durch die Befähigungsnoten

a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig, nach Maßgabe der bereits in den übrigen Kreisen bestehenden Verordnungen ausgedrückt, und die Geprüften in eben so viele Klassen abgetheilt. Die schwach befundenen Zöglinge werden zu weiterer Vorbereitung zurück, die untauglich erkannten, aber ganz abgewiesen.

17. Vor der wirklichen Anstellung im Schulamte, haben die Candidaten sich einer zweiten Prüfung bei der K.

Regierung zu unterziehen, und können ohne Erfüllung dieser wichtigen Förmlichkeit, in keinen Vorschlag gebracht werden. Man wird späterhin Zeit und Ort dieser Prüfung bestimmen.

18. Damit sich die Schulcandidaten außer dem gewöhnlichen Unterricht im Seminarium, zugleich für ihren künftigen Beruf praktisch ausbilden können; so wird man die Maßregel treffen, eine oder zwei der niedern Schulen zu Kaiserslautern zu Musterschulen einzurichten, und hat der Director deswegen mit den respectiven Bezirksschulinspectoren das nöthige zu verabreden.

19. Die Verbesserung des Unterrichts in denjenigen Schulen, deren Lehrer bisher nicht Gelegenheit gehabt haben, sich zweckmäßig auszubilden, sollen die Bezirksschulinspectoren, entweder durch eigene Einwirkung, oder durch Hinweisen auf eine wohlgeordnete Musterschule, oder selbst durch Einberufung für eine bestimmte Zeit, in das Schullehrerseminarium, zu befördern suchen, in so fern solches der örtlichen und persönlichen Verhältnisse wegen, füglich geschehen kann.

20. Auf die Fortbildung aller bereits angestellten Schullehrer oder Schulgehülfen haben die Bezirks-Schulinspectoren, in Einvernahme mit den Ortsschulcommissionen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, theils durch klugen Rath, theils durch Verbreitung nützlicher Bücher, oder durch wohlgeordnete Schullehrerconferenzen.

Bemerk. 1. S. K. Majestät haben unterm 7. Juni 1818 eine Summe von 1000 fl. aus dem allgemeinen Schulfond zu Stipendienbeiträgen von 40 bis 50 fl. für unbemittelte Zöglinge des Seminars bestimmt. (Intelligenzbl. pag. 357.)

Bemerk. 2. 1. Definitiv angestellte Schullehrer sind definitiv von der Militairconscription frei; — 2. die Schulcandidaten werden geprüft und erhalten, nach Befund ihrer Fähigkeit die Noten a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig; — 3. nur jene mit a und b können vorläufig vom Militair befreit werden; jene mit c und d können dieses auch, wenn sie unentbehrlich sind, und nicht durch a oder b ersetzt werden können; — 4. wer von der Liste der Candidaten gestrichen wird, ist nicht frei; — 5. keiner soll, ohne geprüft zu seyn, als Gehülfe angestellt werden; — 6. jede Veränderung des Lehrerpersonals muß der Regierung angezeigt werden. Verord. vom 29. Juli 1818. (Intelligenzbl. pag. 426.)

Bemerk. 3. Inskünftige wird kein Präparand zur allgemeinen Concursprüfung zugelassen, wenn er nicht einen Nachweis vorlegt, daß er zwei Jahre sich als Privatpräparand oder als Zögling des Schullehrerseminars gebildet hat. Wer die Note hinlänglich erhält, kann, um eine bessere zu erhalten, sich später noch einmal prüfen lassen. Wer die Note nothdürftig erhält, muß sich binnen zwei Jahren nochmal unfehlbar zum Examen stellen. Bei der Concursprüfung soll besonders auf Orgelspiel und Choral gesehen werden. Die Bezirksinspectoren sollen die Präparanden für das Seminar allemal

vor dem Anfange eines Normalcurses der K. Regierung vorschlagen. Nur aus den geprüften Candidaten können Lehrer und Gehülfen angestellt werden Verfügung vom 11. Juni 1819. (Intelligbl. pag. 349.)

Bemerk. 4. Kein Präparand soll in das Seminar aufgenommen werden, wenn er nicht durch eine Prüfung fähig befunden ist. Verfüg. vom 4. Aug. 1819. (Intelligenzbl. pag. 449.)

Bemerk. 5. Zur Zulassung zur jährlichen Concursprüfung muß der Candidat das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben. Verfüg. vom 4. Aug. 1820. (Intelligenzbl. pag. 422), und Verfüg. vom 10. Aug. 1821. (Intelligenzbl. pag. 479.)

Bemerk. 6. Wer das 18. Lebensjahr überschritten hat, kann nicht zum Examen für die Aufnahme in's Seminar zugelassen werden. Es soll den Schullehrern nicht mehr gestattet seyn, Präparanden bei sich aufzunehmen, welche nicht vorläufig von der Bezirksinspection geprüft sind, und welchen nicht die Erlaubniß von K. Regierung ertheilt worden, bei practisch-tüchtigen Lehrern als Präparanden einzutreten. Verfüg. vom 9. Aug. 1822. (Intelligenzbl. pag. 561.)

Bemerk. 7. Nur die im Kreisintelligenzblatte bekannt gemachten Candidaten dürfen angestellt werden. Künftig soll keiner verwendet werden, der nicht zwei Lehrcurse im Seminar besucht hat. Kein Aspirant soll ins Seminar aufgenommen werden, der nicht a) drei Jahre lang unter einem tüchtigen Lehrer oder vorzüglichen Geistlichen gebildet ist, b) im Rechtschreiben, Schönschreiben und Rechnen nicht sicher, und c) im Clavier- und Orgelspielen und Singen nicht hinlänglich fertig ist. Nur die von der K. Regierung bezeichneten Lehrer dürfen Präparanden aufnehmen. (Unterm 22. Juli 1827 wurde das Verzeichniß dieser Lehrer auch bekannt gemacht. Intelligenzbl. pag. 366.) Verfüg. vom 17. Oct. 1823. (Intelligenzbl. pag. 1451.)

Bemerk. 8. Im Seminar sollen jährlich 60 Präparanden aufgenommen werden, von denen fünfzehn ganze Freiplätze und fünfzehn halbe Freiplätze erhalten. Die andern zahlen monatlich 8 fl. Jeder Aufgenommene muß 1 Rock und Ueberrock, wenn möglich, von dunkelgrauer Farbe, 2 Paar Beinkleider, 2 Westen, 12 Hemden, 6 Sacktücher, 6 Paar Strümpfe, 2 Halstücher von dunkler und 4 von weißer Farbe, 4 Leibtücher, 4 Handtücher, 1 Kopfkissen mit 2 Ueberzügen, 1 Besteck mit Messer und Gabel und Löffel, 1 Kleiderbürste und 2 Schuhbürsten, und dann 2 Hängschlösser für die Schränke mitbringen. Verfüg. vom 22. Juli 1826. (Intelligenzbl. pag. 477.)

Nro. 101.

Bekanntmachung, den Hebammenunterricht betreffend. Vom 17. Dez. 1817.

Seine Majestät der König haben unter dem 3. l. M. verordnet, daß bei der Hebammenschule zu Würzburg ein neuer Lehrcurs eröffnet, und Fürsorge getroffen werden soll, um eine hinlängliche Anzahl von Schülerinnen aus dem Rheinkreise aufzunehmen. — Diejenigen Individuen, welche an diesem Lehrcurse Antheil nehmen wollen, haben sich bei der K. Regierung durch die Landcommissariate zu melden, und

(unter andern) folgende Zeugnisse vorzulegen: — — 3. und 4. zwei abgesonderte Zeugnisse des Ortsvorstandes und des Ortspfarrers über Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Charakters der Candidaten, wobei zugleich anzuführen ist, ob dieselbe auch in Hinsicht ihrer bürgerlichen und Familienverhältnisse zur Wahl als Hebamme geeignet sey; 5. ein Zeugniß der Localschulinspectoren, daß das aufzunehmende Subject fertig lesen und schreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung Empfänglichkeit verspreche. — — Zur Verminderung der Kosten haben Se. K. Majestät genehmigt, daß diese angeführten Zeugnisse unentgeldlich und ohne Stempel ausgefertigt werden sollen. — (Amtsbl. 1817. pag. 659. — Auch Intelligenzbl. 1818. pag. 3.)

Bemerk. Dasselbe wurde neuerdings durch Verordnung vom 31. Mai 1820 verfügt, und noch weiters angeordnet, daß in Zukunft nur solche Subjecte als Districtshebammen practiciren dürfen, welche in einer K. Hebammenschule gebildet und geprüft, und von der K. Regierung als solche aufgestellt sind. Zugleich wurde in §. 7 derselben Verordnung die Eintheilung des Rheinkreises in Hebammendistricte bekannt gemacht. (Amtsbl. 1820. pag. 85.)

Nro. 102.

Die in den Volksschulen des Rheinkreises einzuführenden Unterrichtsbücher betreffend. Vom 11. März 1818. (Intelligenzbl. 1818. pag. 145.)

In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 20. August v. J. dürfen in den Schulen des Rheinkreises keine anderen Religions-, Lehr- und Lesebücher gebraucht werden, als solche, die von der Königl. Regierung genehmigt worden sind.

Diese Maßregel ist um so nothwendiger, als es bisher größtentheils der Willkühr der Schullehrer und Pfarrer überlassen war, die Schulbücher zu wählen, welche es denn oft bei den vorgefundenen, alten und unzweckmäßigen Büchern bewenden ließen, oder auch eine Wahl trafen, die mit den Zwecken des Volksunterrichts im Widerspruche stand.

Königl. Regierung hat daher unter den, in allen andern Kreisen des Königreichs bereits eingeführten Lehrbüchern diejenigen ausgewählt, welche sich durch Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit ganz besonders auszeichnen, wobei zugleich die geeignete Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Confessionen genommen worden ist.

Diesem zufolge sollen ins künftige nur unter den nachstehenden Werken die, in den Schulen des Rheinkreises anzuwendenden Lehrbücher gewählt werden.

a) Gemeinschaftliche Lehrbücher.
   1. Fibel zu den ersten Lehrübungen. München 1816. Preis 3 kr.
   2. Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Königl. Bayer. Volksschulen. 1817. 12 kr.
   3. Biblische Geschichte für Kinder. Auszug aus dem größern Werke. 1817. 1. Band 18 kr. 2. Band 18 kr.

b) Katholische Lesebüchlein.
   1. Erster Unterricht von Gott für die lieben Kleinen. 1817. 3 kr.
   2. Erste Gottesverehrung für Kinder. 1816. 10 kr.

c) Protestantische Lesebüchlein.
   1. Erste Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes, für Schulkinder auf dem Lande. 1816. 2 kr.
   2. Der Kinderfreund von Rochow. 1817, 11 kr.

d) Lesebücher für Mädchenschulen.
   1. Der Mädchenfreund, ein Lehr- und Lesebuch für kleinere Mädchen. 1815 13 kr.
   2. Der Töchterspiegel f. erwachsene Töchter. 1813. 17 kr.

e) Religionsbücher für kathol. Schüler.
   1. Der Katechismus.
   2. Das Evangelium.

f) Religionsbücher für prot. Schüler.
   1. Leitfaden zum Unterrichte in der christlichen Religion nach Olshausen. 1818. Ungebunden 8 kr.
   2. Gesangbuch für die protestantische Gesammtgemeinde (sobald solches herausgegeben ist.)
   3. Die Bibel.

g) Gemeinschaftliches Rechenbuch.
   Kurze Anleitung zur Rechenkunst. 1816. 15 kr.

h) Gemeinschaftliche Vorschriften.
   Mustervorschriften für die Volksschulen. 5 Blätter und 1 Titelblatt. Das Blatt zu 1 kr.

Da die Schullehrer häufig im Falle sind, die in den Lehrbüchern der Kinder enthaltenen Gegenstände näher zu entwickeln, so muß ihre besondere Büchersammlung, wenigstens aus folgenden Werken, bestehen, wozu späterhin, nach Eröffnung der Normal-Schule, noch einige andere kommen sollen.

1. Anweisung für die Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuchs für den Anfangsunterricht in den Volksschulen 1811. 18 kr.

2. Lehrbuch der deutschen Sprache von Wismayr. 1816. 42 kr.
3. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. 1813. 15 kr.
4. Anleitung zur Rechenkunst von Holzapfel. 1814. 51 kr.
5. Beiträge zum Kopfrechnen von Holzapfel. 1817. 30 kr.
6. Gemeinnützige Sätze zu Vorschriften für Stadt- und Landschulen. 1816. 10 kr.
7. Naturkenntnisse für Kinder. Ingolstadt 1812.

Die Art und Weise, wie sämmtliche Lehrbücher zweckmäßig und in einer wohlberechnenden Folge benutzt werden sollen, ist in dem allgemeinen Lehrplane für die Volksschulen hinlänglich entwickelt worden.

Damit die Kosten des ersten Ankaufs nicht zu beträchtlich werden, so können sich die verschiedenen Klassen einer Volksschule auf folgende Bücher beschränken.

1) Untere Klasse.

1. Fibel	3 kr.	15 kr.
2. Ein Lehr- oder Lesebuch	12 kr.	

2) Mittlere Klasse.

1. Katechismus	12 kr.	30 kr.
2. Biblische Geschichte	18 kr.	

3) Obere Klasse.

1. Biblische Geschichte, Fortsetzuug	18 kr.	45 kr.
2. Rechenbuch	15 kr.	
3. Katechismus	12 kr.	

Die Mustervorschriften sind soviel möglich aus Localfonds, für das Bedürfniß jeder Schule anzuschaffen, wobei jedoch den Eltern unverwehrt bleibt, solche ihren Kindern besonders anzukaufen.

Für die Schulbücher der armen Kinder muß aus den Allmosen- oder andern Localfonds gesorgt werden.

Sämmtliche Bezirks-Schul-Inspectionen werden nunmehr die Orts-Schul-Commissionen anweisen, das Bedürfniß jeder Schule, möglichst genau anzugeben, damit man bei dem Königl. Central-Schulbücher-Verlage in München die nöthige Einleitung treffen, und in den verschiedenen Bezirksorten des Rheinkreises die erforderlichen Filial-Bücher-Verlags-Stationen aufstellen lassen könne.

Bemerk. 1. „Da der Hochwürdigste Herr Bischof von Speyer die Einführung des Katechismus, unter dem Titel: vollständiger Katechismus der christkatholischen Religion für die Schulen des Königreiches Bayern, und des Evangeliumsbuchs, unter dem Titel: die heil. Evangelien und Episteln, oder Lectionen auf alle Sonn- und

Festtage des Jahres zum Gebrauche der Schulen, ebenfalls vollkommen zweckmäßig erachtet, und denselben sein Approbatum ertheilt hat, so sind sämmtliche Schulinspectoren, Pfarrer und Schullehrer angewiesen, diese Bücher unverzüglich einzuführen." Verordn. vom 2. Aug. 1822. (Intelligenzbl. pag. 561.) — Die Approbation des Speyrer Generalvicariates ist vom 5. Sept. 1822. (Intelligenzbl. pag. 729.)

Bemerk. 2. „Da durch die Herausgabe eines neuen Katechismus der christlichen Religionslehre für die protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen und Schulen des Rheinkreises, welcher nach Vorschrift der Vereinigungsurkunde entworfen, von der Generalsynode 1821 beurtheilt, angenommen und bestätigt, und dessen Verlag, so wie jener der übrigen lithurgischen Schriften von Sr. Majestät dem Könige, der Pfarr-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt im Rheinkreise zugewendet worden, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse in der protest. Kirche des Rheinkreises abgeholfen werden soll, so wird den Geistlichen und Religionslehrern zur Pflicht gemacht, die Einführung dieses Lehrbuches möglichst zu fördern." Ausschreib. des K. protest. Consistoriums des Rheinkreises vom 9. Dez. 1822. (Intelligenzbl pag. 941.)

Bemerk. 3. „Da der neue protest. Katechismus als Grundlage des in allen protest. Schulen zu ertheilenden Religionsunterrichtes eingeführt werden soll, so sind sämmtliche Schulbehörden angewiesen, das neue Lehrbuch bei ihrem Unterrichte zum Grunde zu legen, und zu wachen, daß alle nicht verordnungsmäßigen Katechismen sorgfältig aus den Schulen entfernt werden." Ausschreib. des protest. Consistoriums vom 24. Januar 1823. (Intelligenzbl. pag. 153.)

Bemerk. 4. „Da die Herausgabe eines neuen protest. Gesangbuches vollendet ist, so wird dasselbe in die Zahl der Lehr- und Lesebücher der Volksschulen aufgenommen, und sämmtliche Schulbehörden sind angewiesen, zu wachen, daß es überall in den Schulen des Rheinkreises eingeführt werde. Zugleich ist mit allem Ernste darauf zu sehen, daß der kirchliche Gesang einen wesentlichen Theil des religiösen Schulunterrichtes ausmache, in welchem die Kinder auf eine regelmäßige Weise eingeübt werden sollen." Ausschreib. des protest. Consistoriums vom 5. Sept. 1823. (Intelligenzbl. pag. 1287.)

Bemerk. 5. Nach einem Allerhöchsten Rescript vom 21. Febr. 1824 sollen anstatt „der Erzählungen für Kinder von Aegid Jais" künftig „die lehrreichen kleinen Erzählungen für Kinder" in den Volksschulen eingeführt werden. Verfüg. vom 5. März 1824. (Intelligenzbl. pag. 291.) — Doch dürfen die „Geschichten und lehrreichen Erzählungen des Jais" auch mit dem andern Buche wieder beibehalten werden. Verfüg. vom 6. Aug. 1824. (Intelligenzbl. pag. 1010.) — Auch das zweite Bändchen „der lehrreichen kleinen Erzählungen" soll eingeführt werden. Verfüg. vom 6. Dez. 1826. (Intelligenzbl. 597.)

Bemerk. 6. Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 3. April 1824 werden alle Schulbehörden auf die zu Speyer und Heidelberg bei Oswald erscheinenden „Freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen von Dr. Schwarz und Dr. Wagner" aufmerksam gemacht. Verfüg. vom 25. April 1824. (Intelligenzbl. pag. 521.)

Bemerk. 7. Die Preisebücher in den Volksschulen sollen von den Ortsschulcommissionen gewählt werden, aber die Localinspectoren sollen nur zweckmäßige und in dem Centralschulbücherverlage zu München gedruckte Bücher wählen; andere mögen gewählt werden, wenn

sie nichts zweckwidriges enthalten; eben so Religionsbücher, wenn sie von den geistlichen Behörden anerkannt, und den Fähigkeiten der Kinder angemessen sind. Die Bezirksinspectoren haben zu wachen, daß die Preisebucher in den Visitationsprotocollen von den Ortscommissionen namentlich aufgeführt werden, und die Landcommissariate sollen die Mandatirung jener Bücher verweigern, welche von den Bezirksinspectoren als schädlich oder zweckwidrig erkannt werden. Verfüg. vom 2. Juli 1824. (Intelligenzbl. pag. 857.)

Bemerk. 8. Durch Allerh. Rescript vom 29. Juni 1824 werden alle Schulbehörden auf die Schrift: „Die Veredlung der Jugend vom Landrichter Schneid in Grafenau" aufmerksam gemacht. Verfüg. vom 9. Juli 1824. (Intelligenzbl. pag. 901.)

Bemerk. 9. Die Bezirksinspectoren sollen den Catalog der im Centralschulbücherverlage gedruckten Bücher einsehen, und keine andere, als daselbst herausgegebene, Bücher in den Schulen einführen. Was sie aber einmal eingeführt haben, sollen sie nur mit Genehmigung der K. Regierung wieder abgehen lassen. In den Schulen, in welchen „Bacher's gemeinnützige Säze" und der „Jugendfreund" nicht ausreichen, mag ein andres, jedoch von der Local- oder Bezirksinspection genau geprüftes, Realbuch so lange, bis ein neues zweckmäßiges Lehrbuch für den höhern Curs erscheint, zu gebrauchen erlaubt seyn. Allerhöchst. Rescript vom 7. Sept. 1828. (Intelligenzbl. pag. 298.)

Bemerk. 10. Durch Verfügung vom 25. Febr. 1829 werden alle Schulbehörden auf die Zeitschrift: „Bayerische Nachrichten über das deutsche Schul- und Erziehungswesen vom Schulinspector Anton Fischer" aufmerksam gemacht, und ihnen dieselben durch Allerhöchst. Rescript vom 10. Febr. bestens empfohlen. (Intelligenzbl. pag. 90.)

Nro. 103.

Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Titel IV.
Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Bayern, wird das Indigenat erfodert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

Das bayerische Staasbürger-Recht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militair-Stellen wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 8. Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleich bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und

bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 5. Einige dieser Vorzüge (Siegelmässigkeit) theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

3. den beiden Erzbischöfen;
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des General-Consistoriums.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

b) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil.

§. 11. Jede Classe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenanzahl zunächst kommen.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1. Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Classe zu erwerben.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Titel VIII.
Von der Rechtspflege.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch seyn.

Titel IX.
Von der Militair-Verfassung.

§. 1. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten. (Amtsbl. 1818. p. 675.)

Maximilian Joseph.

Bemerk. 1. Die Verfassung des Königreichs Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. K. Majestät haben durch allerhöchste Rescripte vom 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Titel V. von §. 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, so wie einige in dem Titel VI., soweit sie die Classe des Adels mit einer grundherrl. Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden besonderen von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche Königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modificationen geschehen solle, welche jene besonderen Institutionen erfodern. —

Mit dieser Erklärung Sr. K. Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungsurkunde, welche bereits von sämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kundgemacht. (Amtsblatt 1818. pag. 718.)

Speyer, den 12. Juni 1818.

v. Stichaner, Präsident.

Bemerk. 2. „Unter dem 12. Juni 1818 wurde die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besondern, von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten, Institutionen erfordern. Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchstdieselben durch Beschluß vom 5. Oktober befohlen: Die im Titel IV. enthaltenen Rechte und Pflichten, nebst den hieher bezüglichen Beilagen unter den Ziffern I. II. III. finden im Rheinkreise ihre Anwendung unter den Modificationen, daß die im §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken

sich nach der hierorts bestehenden Gesetzen richte, und daß durch die im §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religionsverhältnisse den staatsbürgerlichen Rechte, welche die Juden bisher im Rheinkreise genossen haben, kein Entgang zugehen solle; doch verbleibe es hinsichtlich deren Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bei der desfalls angeordneten Bestimmung. — Von dem Titel V. kommen nicht in Anwendung — 1) der befreite Gerichtsstand nach Nr. 3. §. 4. (also auch Nr. 5.) — Die Anordnungen über die Ständeversammlung und ihren Wirkungskreis im VI. Titel sind für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs, geltend. — Da in der Beilage X. über die Ständeversammlung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichkeit nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursalpfarrer aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die im §. 19. fur jedes Dekanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantonspfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach §. 20. die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben. — Der VIII. Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich; jedoch gilt der §. 7. erst von dem noch zu erlassenden allgemeinen Gesetzbuch, wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdigt werden sollen. — Der Titel IX. tritt ohne Ausnahme in Anwendung." Verordnung vom 17. Okt. 1818. (Amtsbl. pag. 847.)

Nro. 104.

I. Beilage zu Titel IV. §. 1. der Verfassungsurkunde. Edict, über das Indigenat.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-Rechte wird in Bayern das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung oder Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen:

§. 6. Das erworbene Interdict geht verloren:
2. durch Auswanderung.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron.-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staats-Diensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

Nro. 105.

II. Beilage zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde. Edict, über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.
Erstes Capitel.
Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IVten Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Es darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im IIten Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel.
Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl nur eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die andere durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde

den Fall zu untersuchen, und an das Königl Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zur einer andern muß allezeit dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12. und 14. über religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre dabei zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glauben erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.
Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staates.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im IIIten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesem gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in diesen darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es allgemeine Stiftungen

betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichend eigenes Vermögen besitzen,
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.
Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Capitel.
In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlicher Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königl. Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königl. Staats-

Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Reichs durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königl. Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, am Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestättiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Königl. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausdrücklich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Weise unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechten der Kirche und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staats-Gewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über die Verlassenschaften 2c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße 2c. soll von der Sperre ausgenommen, und

mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königl. weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichtsbehörde in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 71. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter Königlichem obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs und Strafanstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate befindlichen Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Giedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80: jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu in soweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfodert, Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu

einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufelergt werden was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

Zweites Capitel.

Von dem Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 99. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Partheien mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört

an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Regionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Pabste abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26ten Mai 1818.

(L. S.)

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Erster Anhang

zu dem §. 103. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Königreichs.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,
Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarum nostrum liberum Baronem de Häffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur;

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiaticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis contistuatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarum nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status:

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi Suum Ministrum Plenipotentiarum apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis Sanctionibus.

Art. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistl Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem previa Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praeposituerae Berchtolgadensis partem Passaviensi, partem Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Doecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos. Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum et Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum, tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Consilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungetur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV.

Redditus Mensarum Arhiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet et tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum,

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, dignatatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabatur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum ultraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclessiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum

manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Consilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscorum et Episcorum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque neccessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito Sancta Sede consilio, cum convenienti datatione instaurari curabit.

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possesiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Consilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis

per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Insitutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regis Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittenturquam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Consilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo et Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum Rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XII.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochalia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;
b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerit, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;
c) Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Iudices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Iudices cognoscent et definient;
d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Consilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscunque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;
e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;
f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;
g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae diciplinae, contra-

rium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi earum Regiae Majestati juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam ali noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI.

Per preaesentem Conventionem leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in sis Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa. Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse abque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimir Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subcripisimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo septimo regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus.

(L. S.)

Nro. 106.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
thun andurch jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretär Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischoff von Chersones, über die katholischen Kirchenverhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft
zwischen
Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seiner Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Bayern und in den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretär; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung

ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Römisch katholische apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten, welche sie nach göttlicher Anordnung und canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz wird von Freising nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben: Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischoffes zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebenszeit genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Constanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Bayerische Theil der Salzburger Diöces und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden:

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen

werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst, einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als Bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöffe und Bischöffe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöffen und Bischöffen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöffen und Bischöffen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvikars bekleiden, jährlich 500 fl.; denen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöffe und Bischöffe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöffe und Bischöffe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöfflichen und bischöfflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischof 20,000 fl.
Für den Probst 4,000 fl.
Für den Dechant 4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker 2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,600 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischoff 10,000 fl.
Für den Probst 3,500 fl.

Für den Dechant 3,500 fl.
Für jeden der fünf älteren Canoniker 1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngeren Canoniker 1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vicare 600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof 10,000 fl.
Für den Probst 3,000 fl.
Für den Dechant 3,000 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Für jeden der drei älteren Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vicare 600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischoff 8,000 fl.
Für den Probst 2,500 fl.
Für den Dechant 2,500 fl.
Für jeden der vier älteren Canoniker 1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Für jeden der drei Vicare 800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Vicare 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräussert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöfflichen oder bischöfflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöffen und Bischöffen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöffliche und bischöffliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem feyerlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für

den Apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Dióces Speier wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und stehenden Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen, und bis eine solche Anweisung möglich sein wird, durch Aussetzung von Jahresgehalten Fürsorge treffen: nämlich:
Für den Bischoff 6,000 fl.
Für den Probst 1,500 fl.
Für den Dechant 1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker 1,000 fl.
Für jeden der sechs Vicare 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöfflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöfflichen Semiarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In den Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöffe und Bischöffe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöffe und Bischöffe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöffen und Bischöffen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöffen obliegt über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöffe und Bischöffe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses

sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heil. Stuhle, mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen, werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräussert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen, oder vertilgt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöffen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Sr. Maj. dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöfflichen und bischöfflichen Stellen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzlei-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischoffs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den Bischöfflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Sr. Königl. Majestät zu, Allerhöchst-

welche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöffe und Bischöffe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlichst gearbeitet, oder den Erzbischöffen und Bischöffen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugenden und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stelle der Vicare an den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbischöffen und den Bischöffen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das Nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Ausserdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöffe und Bischöffe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöffe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöffen und Bischöffen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöffe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöffen und Bischöffen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöffe und Bischöffe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, anzustellen;

b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöffen oder Bischöffen selbst oder ihren Vikaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben; dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, von dem Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anstehende Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien und andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertre-

tungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöffe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöffe nnd Bischöffe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und der ihrem Stande gebührenden Hochachtung begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöffe und Bischöffe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen,

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communicationen zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in soweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII.

Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Majestät für Sich nnd Ihre Nachfolger nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. — Casimir Häffelin, Bischoff von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen

zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Max Joseph.

(L. S.)

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

Nro. 107.

Auszug aus Decretum et Bulla

Novae circumscriptionis Dioecesium.

Dei ac Domini nostri Jesu Christi — Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus Titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalis et Episcopalium una cum earum respectivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscunque generis nimirum — Spirensis, nec non Capituli Antiquæ Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, nunc Aschaffenburgi residentis. — Et quoniam ad pradictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium et sex Episcopalium, quae insimul Parochiales erunt Ecclesiarum erectionem, item quæ ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Diœcesium respectivarum, quæ universum Bavariae Regni Territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque Territorium praedictumpraeter memoratas veteres Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Argentinensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes bavaricas dismembramus. — Itaque cum hujusmodi octo in Bavariae Regno de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut uni. cuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis redditus in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Multus expensis, nisi bona ac redditus, quibus respective Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, præfatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quas in Cathedrales iterum erigimus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Deiparaeque Virginis Cariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique, et Ecclesiae Catholicae exaltationem duas Civitates Monachii et Bambergæ in Civitates.

Archiepiscopales Monacensem et Bambergensem nuncupandas et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegia.

litatis suppressione, et extinctione, in Metropolitanam cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub Invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub Invocatione sancti Andreæ Apostoli, Passaviensem sub Invocatione sancti Stephani, Eichstettensem sub Invocatione sancti Willebaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatæ Mariæ Virginis, ac Iuvocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo constituimus ita, ut pro tempore existentes praedictarum Ecclesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Diœcesibus præsint, synodum convocent, ac omnia, et singula jura, officia, et munia Episcopalia habeant, et exerceant cum suis infrascripto Capitulo, Arca, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, cæterisque Pontificalibus Insigniis, Iurisdictionibus, Præeminentiis, prærogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliæ Metropolitanæ et Cathedrales Ecclesiæ illarum partium, earumque respective Præsules gaudent et ipsi gaudeant, et perfruantur ita tamen, ut nova Capitula prædictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint et esse censeantur, videlicet Capitula Ecclesiarnm tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, præpositura scilicet post Pontificalem majori, et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, Præpositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex octo Canonicis constare debeant, ac præterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis sex Præbendas, seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum redditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem, incrementum tale perciperint, ut plures Præbendæ erigi possint et Canonicatuum, et Vicariatuum numerus augeri valeat, novæ hujusmodi Præbendæ ad Capitula ita per nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per præsentes Literas in majori numero per Nos erectæ, et constitutæ fuissent. Metropolitanæ autem Monacensi ac Frisingensi, Cathedrales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem, Bambergensi vero Metropolitanæ Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem prædictis duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut præfertur, erectis de congrua, firmaque dotatione providere unde primo futuri illarum, et pro tempore existentes Archiepiscopi, et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium Mensarum prædictarum dotem constituimus in bonis, fundisque stabilibus, quæ a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratæ Conventionis assignabuntur, quæque ab infradicendo præsentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quæ quidem bona, fundique ejus quantitatis ad formam prædicti Articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Episcopis Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi Florenorum octo millia, annuos

redditus liberos præbeant. Simili modo ut Capitulares quoque mensæ dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates, et Canonici, nec non Præbendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis redditibus gaudeant, iisdem annuos redditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti prædictæ Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: — In Cathedralibus Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi, pro Præposito Florenorum bismille quingentorum, pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibit e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam Episcopalis, quam Capitularis Mensæ Cathedralis Ecclesiæ Spirensis dotatio in bonis, fundisque stabilibus, quæ in quantitate supradicta a Rege præstanda erit, non tam cito ac cæterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob speciales Diæcesis illius circumstantias, interea usque dum dotatio hæc fieri valeat, pro Episcopi, Capituli et Vicariorum sustentatione assignamus præstationem annuatim a præfato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis, pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Præposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Præbendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis indultum deferendi Rocchettum et Cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutam, cum Pellibus Armelinis hiemali, æstivo vero tempore Mozzettam violaceam supra Rocchettum. — Iisdem vero Capitulis, et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum, et Jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum emolumentorum quorumcumque exactione, et divisione, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu cæremoniis, et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis, et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, et sacris Canonibus, atque ordinationibus Apostolicis, et Concilii Tridentini non adversantia, ac sub præsidentia, inspectione, examine, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, aut Episcoporum edere atque edita declarare, et impetrari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, inviolabiliter observanda sub pœnis in contrafacientes statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et impertimur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab

altero ex Canonicis Pœnitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus Populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad prædicta respective munia fideliter adimplenda erunt stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac prævio examine ad formam sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus, et mandamus. — Fabricarum quoque manutentioni, et divini Cultus, ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit, jam sufficienti modo provisum esse per bona, et redditus iisdem infixos; attamen si ea bona, et redditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ac episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout Articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. — Pro episcoporum residentia vetera Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a præfato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos, et Vicarios pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivio, quæ singulis a Rege juxta Articulum Conventionis quartum statuentur attribuimus, et assignamus. — Pro futuro tempore, et successivis vacationibus, reservata semper, et quandocumque Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris, Præpositure, quæ prima post Pontificalem dignitas in duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis omnimoda libera collatione, Bavariæ Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac Novembris vacantes, dignos, et idoneos Ecclesiasticos viros in sacris Ordinibus constitutos; quoad vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii et Decembris Capitulo, et Canonicis respectivarum Ecclesiarum Indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus, et impartimur; onus tamen injuugentes Personis tam Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a præfato Rege, et tribus prædictis mensibus a Capitulis nominatos, ut ipsi Decanatuum, et Canonicatuum prædictorum collationem, et Provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Litterasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad aliqua beneficia tam parochialia seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam Collationem Antistitum antiquarum Octo Bavariæ Ecclesiarum spectantia eadem a futuris, et pro tempore existentibus Archiepiscopis, Episcopis libere in posterum, servatis servandis, Personis Ecclesiasticis prædicto Regi gratis, conferentur. Rex vero Bavariæ ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia præsentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus Antecessores Duces, et Electores præsentabant. — Archiepiscopi vero, et Episcopi, præsentatis debita requisita habentibus, præmisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut Curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. Præsentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris

Canonibus præscriptum fiat, secus ea libere ab Archiepiscopis, et Episcopis conferentur. — Volentes nunc ad novam Diœcesium prædictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus omnes auferantur quæstiones de spiritualis jurisdictionis exercitio earum distributionem, et divisionem de Apostolicæ Potestatis plenitudine decernimus, præscribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur videlicet: — Spirensis Diœcesis præter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paræcias seu loca nuncupata, Kircheimbolanden, Kriegsfeld, Stetten, Baierfeld, Bærstadt, Gerbach, Imsweiler, Obermoschel, Oberndorf, Rockenhausen, Winnweiler, Ebernburg, Feil, Dackenheim, Dirmstein, Gœllheim, Grofsbockenheim, Grofskarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Leidelheim, Neuleiningen, Ottersheim, Wattenheim, Weitersweiler, Eppstein, Frankenthal, Freinsheim, Hefsheim, Lambsheim, Mutterstadt, Oggersheim, Oppau, Pfeffingen, Roxheim, Zell, Enkenbach, Hochspeier, Kaiserslautern, Lauterecken, Otterberg, Reipoltskirchen, Schallodenbach, Trippstadt, Weillerbach, Wolfstein, Annweiler, Albersweiler, Birkenhærdt, Godramstein, Gœcklingen, Gofsersweiler, Ramberg, Schwanheim, Wernersberg, Bœhl, Dannstadt, Deidesheim, Forst, Hochdorf, Iggelheim, Königsbach, Meckenheim, Niederkirchen, Roettersheim, Ruppertsberg, Wachenheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Gleisweiler, Grofsfischlingen, Hainfeld, Maikammer, Insheim, Offenbach, Rofsbach, Venningen, Weyer, Bellheim, Dudenhofen, Germersheim, Harthausen, Heiligenstein, Hert, Leimersheim, Lingenfeld, Oberlustadt, Ottersheim, Schifferstadt, Waldsee, Zeiskam, Diedesfeld, Duttweiler, Elmstein, Esthal, Geinsheim, Grevenhausen, Hambach, Hassloch, Kirrweiler, Neustadt, St. Martin, Zweibrücken, Altheim, Homburg, Kirrberg, Contwig, Hafsweiler, Medelsheim, Niedergailbach, Walsheim, Wiesbach, Bann, Horbach, Kirchenarmbach, Kirchmohr, Labach, Martinshœhe, Mühlbach, Landstuhl, Obermohr, Ramstein, Rechtenbach, Weselberg, Ferbach, Finningen, Grofsteinhausen, Heltersberg, Klausen, Merzalben, Neubornbach, Nüntschweiler, Pirmasens, Rodalben, Landau, Ransbach, Eschbach, Ingenheim, Herxheim, Herxheimweiher, Oberhochstadt, Queichheim, Candel, Hatzenbühl, Rheinzabern, Rülzheim, Jokrim, Pforz am Rhein, Berg, Scheibenhardt, Büchelberg, Scheid, Minnfeld, Steinfeld, Schweigen, Schweighofen, Weiler, Klingenmünster, Billigheim, Harzheim, Dahn, Hauenstein, Busenberg, Niederschlettenbach, Bundenthal, Fischbach, Bliescastell, Lautzkirchen, Biesingen, Blickweiler, St. Ingbert, Ensheim, Ommersheim, Bliesmengen, Habkirchen, Bebelsheim, Rheinheim, Erfweiler, Rubenheim, Gersheim, Ommersheim, Kübelberg, Brücken, Breitenbach, Hoegen, Mittelbexbach, Münchweiler, Cusel, Remigiberg, Eppenbrunn, Hilst, Kreppen, Schweix, Trulben, Obersteinbach. — Datum Romæ apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis domini millesimo octingentesimo decimo octavo, kalendis Aprili, pontificatus Nostri anno decimo nono.

Nro. 108.

Königliche Allerhöchste Verfügung, das Concordat und den Constitutionseid in Bayern betreffend. Tegernsee, vom 15. Sept. 1821.

Maximilian Joseph rc.

„Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unterm 5. Junius 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratifizirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind; so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in unserm Königreiche unterm ersten April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: Dei ac Domini nostri Jesu Christi, nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner Päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischoffes von Nicäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerl. Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.“ (Königl. Bayerisches Regierungsblatt 1821. Nro 31.)

Nro. 109.

Eintheilung der Pfarreien in Dekanate betreffend.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 12. Sept. 1822 ist die von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Speyer in Antrag gebrachte Eintheilung der kath. Pfarreien in 11 Decanate,

so daß die Pfarreien eines jeden Landcommissariats zugleich auch ein Decanat bilden, und nur die beiden Landcommissariate Kaiserslautern und Cusel in ein Decanat vereinigt sind, und daß die Dompfarrei vom Decanate Speyer unabhängig unmittelbar unter dem Ordinariate steht, genehmigt. Bekanntmachung der Regierung v. 26. Sept. 1822. (Intelligbl. p. 713.). — Das Nemliche wurde auch durch eine Bischöfliche Ordination vom 7. Oct. 1822 mit dem Anhange bekannt gemacht, daß von da an von der Benennung Cantons- und Succursalpfarreien Umgang genommen werde. — In dessen Folge erließ das Ordinariat auch eine neue Instruction für die neu erwählten Decane unterm 14. Nov. 1822. —

Nro 110.

Den Rang und Titel der Bischöfe und Erzbischöfe betreffend. München, den 10 Januar 1822.

Maximilian Joseph ꝛc. Wir haben uns über die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe in Unserm Reiche umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Was den Rang betrifft, so soll derselbe

1. den zwei Erzbischöfen unmittelbar nach Unsern Staats-Ministern und dem Feldmarschall,

2. den Bischöfen nach Unsern General-Kreis-Kommissären und Regierungs-Präsidenten, dann den General-Kommandanten und

3. den Dignitarien der erzbischöflichen Kapitel (Probst und Dechant) nach den Regierungs-Directoren, endlich

4. den Kanonikern dieser Kapitel nach den Regierungs-Räthen gestattet seyn.

5. den Erzbischöfen und Bischöfen kömmt die Hoffähigkeit zu.

II. In Ansehung der Titulatur soll

1. den Erzbischöfen und Bischöfen von Landesstellen das Prädikat „Herr“ beigelegt werden. — Den Erzbischöfen soll überdieß in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof“ den Bischöfen aber „Hochwürdiger Herr Bischof“ gegeben werden.

2. Den Erzbischöfen ist der Titel „Excellenz“ bewilligt.

3. In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird die Anrede „Hochwür-

digster Herr Erzbischof" den Bischöfen aber „Hochwürdigster Herr Bischof" gegeben werden.

Die Unterschrift der untergeordneten Geistlichkeit wird dahin bestimmt, daß an den Erzbischof gesetzt werde: „ehrerbietigst gehorsamster" und an den Bischof „ehrerbietig gehorsamer."

Die Addresse auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbischof soll lauten:

„Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu ꝛc." und an den Bischof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof zu ꝛc."

4. Was den Titel der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverain oder an Unsere unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet sind, so wird ihnen der Ausdruck „Wir" gestattet, sie sollen jedoch gehalten seyn, nach demselben und ihrem Taufnamen jedesmal auch ihrem Familien-Namen beizufügen.

Das Prädikat „von Gottes Gnaden," welches in Bayern nur der Souverain führt, wird denselben nicht gestattet.

Dagegen soll ihnen erlaubt seyn, ihren Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof (oder Bischof) zu ꝛc." anzufügen.

Wenn hiebei eine Erwähnung des apostolischen Stuhles gemacht werden will, so findet dieselbe keinen Anstand, und es ist sodann zu setzen: durch göttliche, und des apostolischen Stuhles Gnade."

Nro. 111.

Das Verbot geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffend.

Schon unterm 4. Nov. 1799 und 5. März 1804 wurden alle geheimen Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn solches dem Staate verhehlt oder anderst angegeben wird, strenge verboten. Dieses Verbot wurde durch Allerhöchste Verordnung vom 13. Sept. 1814 in der Art erneuert: 1. Keine geheime Gesellschaft, ihre Mitglieder mögen persönlich, oder durch Correspondenz zusammenhängen, sollen im Reiche gestattet werden; 2. Jeder Unterthan und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer ausländischer Gesellschaften und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben und gebilligt ist, sind nach vorgängiger gesetzlicher Untersuchung als Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen; 3. Alle, welche in Königlichen Diensten oder Pflichten stehen, und sich

desfalls schuldig machen, werden hiedurch ihres Amtes verlustig. 4. Jeder Staatsdiener soll den vorgeschriebenen schriftlichen Revers ausstellen, welcher die Versicherung enthalten muß, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehören, noch je in Zukunft gehören werde. Der Revers muß durch einen Eid bekräftigt werden. Die Verletzung des Eides zieht ohne weiteres den Verlust der Stelle nach sich; 5. Wer immer Wissenschaft von geheimen Verbindungen trägt, wird als getreuer Unterthan auf gesetzliche Art der Ortsobrigkeit die Anzeige davon zu machen wissen. — Diese Verordnung wurde durch Allerh. Rescript vom 30. Dez 1817 nochmals bekannt gemacht. (Amtsbl. 1818. p. 296.

Nro. 113.

Zweiter Anhang zu dem §. 103 des Religionsedictes in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1 Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Ober-Consistorial-Räthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungs-Verständigen zur Super-Revision der Pfarr-Faßionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Consistorial-Räthe haben den Rang der Central-Räthe; die Gehalte und respectiven Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, in Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande, der Protestantischen Confession; diese Funktion soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession, übertragen werden.

b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Consistorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützung-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain- Rezat- Ober- und Unterdonau- Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Ab-

ministration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher nnd geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817 dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 7817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hienach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beforderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809.
c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehrer übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staats-Polizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu beneh-

men haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierungen bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge uud Befehle durch Rescripte, und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen.:

a) In fallen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen.
b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören;
d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotner Verwandtschaftsgrade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaflicher Berathungen in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift an „das Königl. Bayerische Protestantische Ober-Consistorium“, oder in den Kreisen an „das Königl.

Bayerische Protestantische Consistorium" zu N.

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretairs bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die eben bemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist: „Königliches Ober-Consistorium" oder „Königliches Consistorium.". Die Unterschrift an das Ober-Consistorium: gehorsamstes N. an die Consistorien: gehorsames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: „Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an, coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: das Königliche Consistorium zu N. an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretair contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift: Königl. Bayerisches Protestantisches Ober-Consistorium, oder Königl. Bayerisches Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28. Der Secretair hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzlei- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen, bei Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten. München, den 26. Mai 1818. (Amtsbl. 1818.)

Bemerkung 1. Schon die Landesadministration zu Worms hatte unterm 9. Sept. 1815. das prot. Kirchenwesen neu organisirt. Der Hauptinhalt dieser Organisation besiehlt: §. 1. Die Lokalconsistorien sind aufgehoben; §. 2. An ihre Stelle tritt ein Generalconsistorium; §. 4. Dieses übt die äußere Kirchengewalt berathend, die innern Angelegenheiten entscheidend; §. 5. Dasselbe prüft, ordinirt die Pfarrcandidaten, stellt sie an und promovirt sie; beaufsichtigt die Pfarreien, die Lehre und Disciplin, den Cultus und das Kirchenvermögen; §. 6. Es prüft und classifizirt die Candidaten a) in dem Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine und b) pro ministerio et promotione; §. 9. Es bestimmt die Fähigkeit der Candidaten nach den Noten a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig, e) schwach, f) untüchtig; nur die vier ersteren können angestellt werden; §. 12. Die Beförderung der Candidaten und Pfarrer geschieht a) nach Classification der Pfarreien in vier Klassen. I. Klasse: die Pfarreien von 500 — 1000 Fr. II. Klasse von 1000 — 1500 Fr. III. Klasse von 1500 — 2000 Fr. IV. Klasse von 2000 — 2500 Fr. b) nach Klassification der Candidaten nach den Noten des §. 9, und der Pfarrer nach Amtsführung und Moralität; §. 13. die vacanten Pfarreien werden zum Konkurs ausgeschrieben, die Competenten melden sich durch die Distriets-Inspectionen mit ihren Nachweisungen, und das Generalconsistorium schlägt den würdigsten der Regierung vor. Wer erst nach zweiter Prüfung aufgenommen ist, kann nur eine Pfarrei I. Klasse ansprechen. Die Anstellung richtet sich nach Aufnahmszeit und Klassification. Angestellte mit guter Note gehen den Candidaten vor. Bei Beförderung entscheidet die Note, bei gleicher Note das Amtsalter, bei gleichem Amtsalter das Lebensalter. §. 14. Jährlich müssen die Pfarrer über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinde berichten; um Ostern werden ihnen Synodalfragen durch die Inspektoren gestellt, von deren Beantwortung nur der 60jährige frei ist, von Zeit zu Zeit werden die Pfarreien visitirt. §. 15. Das Generalconsistorium kann zur Korrektion und Bestrafung nachlässiger und unmoralischer Pfarrer Anträge zur Versetzung stellen und Strafmittel veranlassen: a) Geldstrafen; b) temporäre Suspension; c) Suspension von Amt und Gehalt; d) Entsetzung; e) gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande. Die unter c d nnd e können nur auf förmliche Untersuchung der Inspectoren erkannt und nur nach Bestätigung der Regierung vollzogen werden. §. 16. Das Consistorium ernennt die Organisten und Glöckner; in der Regel sollen es Schullehrer seyn; sie stehen unter dem Consistorium. §. 17. Hochbejahrte und inhabil gewordene Pfarrer werden unterstützt oder erhalten einen Vicarius. Kann der Pfarrer oder die Pfarrei den Vicar nicht besolden, so soll eine Zulage, jedoch nicht über 400 Fr. bewilligt werden. Hiezu wird man einen Unterstützungsfond gründen. Das Consistorium entscheidet, ob ein Vicar nöthig ist, und kein Candidat kann ein solches Vikariat bei Verlust aller Beförderung ausschlagen. §. 18. Stirbt ein Pfarrer, so sorgt die Inspection für die Verwaltung; das Consistorium bestimmt den Nachsitz und die Wiederbesetzung. Es soll ein Wittwenfond gebildet werden. §. 19. Das Consistorium regulirt die Inspectorate, die Pfarrsprengel und Pfarrgeschäfte. §. 20. Eben so den Cultus, den religiösen Jugendunterricht, die Catechisation und die Kirchenzucht. Es wacht über die

Pfarrbücher und Stolgebühren. Hiezu ordnet es von Zeit zu Zeit besondere Localvisitationen an. §. 21. Das Consistorium beaufsichtet das Kirchenvermögen. — — §. 24. Es sollen Distrikte und Inspectoren ernannt werden. §. 25. Den Inspectoren liegt die Vollziehung der Consistorial-Erlasse und die Erstattung der Gutachten und Berichte ob; sie installiren die Pfarrer uud Kirchendiener; §. 26. Sie beaufsichten dieselben; §. 27. Sie visitiren jährlich persönlich den Unterricht nnd Kultus, Registratur, Pfarrbücher und Betragen des Pfarrers, und protocolliren hierüber an das Consistorium. §. 28. Sie halten jährlich eine Synode aller Pfarrer, Vicare und Candidaten, eröffnen sie mit einer Rede, besprechen wissenschaftliche und Curatgegenstände und protocolliren. §. 29. Sie erstatten Bericht an das Consistorium über alle Kirchengegenstände laut spezieller Instruction. (Amtsbl. 1815. p. 277.). — Die neuen Inspectionen des vorstehenden §. 24 wurden auch unterm 2. Nov. 1815 bekannt gemacht. (Amtsbl. 1815. p. 290.) — Sie wurden zum Theil neu regulirt unterm 31. Mai 1816 (Amtsbl. p. 40).

Bemerk. 2. Unterm 2. Juni 1819 wurden die Inspectionen neu organisirt und verordnet: 1. Jedes Landcommissarat bildet eine Inspection; das Landcommissariat Kirchheim jedoch zwei, eine zu Kirchheim für die Kantone Kirchheim und Göllheim, und eine andre zu Gaugrehweiler für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel; eben so eine zu Kusel für diesen Kanton und eine in Lauterecken für Lauterecken und Wolfstein. 2. Der Sitz der Inspection ist im Hauptorte des Landcommissariates. 3. Ein Inspector erhält mit Einschluß der Bureaukosten einen Gehalt von 600 fl. (Amtsbl. 1819. p. 67 und Intelligenzbl. 1819. p. 301).

Nro. 113.

III. Beilage zu Titel IV, §. 11 der Verfassungsurkunde. —

Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. München, den 26. Mai 1818.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statitische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländische Zeitungen einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahr-

nimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat. (Amtbl. 1818.)

Nro. 114.

X. Beilage zu Titel VI. §. 10 der Verfassungsurkunde.

Edict über die Ständeversammlung. München, den 28. Mai 1818.

Die Kammer der Abgeordneten bildet sich

§. 5. C. Aus der Klasse der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maaßstabe den Erstern zwei Drittheile, den Letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei Letztern nach der Größe der General-Dekanate.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammen nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und diesfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwande, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde."

„So wahr ꝛc. ꝛc."

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme.

§. 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirkes bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterm Falle aber bei der Königl. Regierung des Bezirks übergeben werden. (Amtsbl. 1818.)

Bemerk. 1. „Zur Kammer der Deputirten stellt die Klasse der Geistlichen ein Achttheil, oder jene der kath. Kirche neun, der prot. Kirche fünf. „Allerh. Verordn. vom 30. November 1818. (Amtsbl. p. 927.)

Bemerk. 2. „Da die Diacone an den prot. Kirchen selbstständige, den Pfarrern coordinirte Geistliche sind, so verordnen wir: 1. Die Benennung Diaconus hört auf, und ist dafür der Titel: zweiter, dritter Pfarrer zu gebrauchen. Dadurch ist zugleich die active und passive Wahlfähigkeit der bisherigeu Diacone zu der Ständeversammlung und zu der Generalsynode ausgesprochen. 3. Alle übrigen Dienst- und Geschäftsverhältnisse bleiben unverändert.“ Allerh. Verordn. vom 27. November 1824. (Amtsbl. p. 99.)

Bemerk. 3. „1. Sämmtliche kath. Pfarreien im Rheinkreise stehen nunmehr in demselben Verhältniß, wie die Pfarreien andrer Kreise, und die bisher sogenanten Succursalen sind den übrigen Pfarreien als selbstständig beizuzählen. Hiernach sind also auch die ehemaligen Succursalpfarrer, welche zur Wahl der Ständeversammlung im Jahre 1818 nicht zugelassen waren, nunmehr in die active und passive Wahlfähigkeit eingetreten. 2. Da die Dompfarrei zu Speyer zugleich Stadtpfarrei, der Dom- und Stadtpfarrer als solcher von Sr. Majestät dem Könige förmlich ernannt, und so wenig als ein andrer selbstständiger Pfarrer amovibel ist, beide Pfarreien übrigens in einer Person den Umständen nach vereinigt sind; so ist der Dom- und Stadtpfarrer als activ und passiv wahlfähig zu betrachten.“ Allerh. Entschließ. vom 6. Nov. 1824. (Amtsbl. p. 100.)

Bemerk. 4. Der geistliche Stand ist von der Militairpflichtigkeit befreit. Als Geistliche werden bei den Katholiken jene betrachtet, welche die höhern Weihen wirklich empfangen, oder in Klöstern mit Bewilligung der Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind. — Diejenigen, welche mit landesherrlicher Genehmigung in ein Klerikalseminar oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, und jene prot. Candidaten der Theologie, welche eine vom homiletischen Colle-

gium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät erhalten haben, werden bei der Conscription zurückgestellt. Wenn sie jedoch das Seminar, das Kloster oder das Studium der Theologie verlassen, sollen sie bei der folgenden Aushebung gezogen werden. Tritt ein Krieg ein, so müssen die Zurückgestellten in die Armee einrücken. Wer wirklich in den geistlichen Stand getreten ist, wird entlassen. Gesetz über die Ergänzung des Heeres vom 15. August 1828. (Amtsbl. p. 206 und 221.)

Nro. 115.

Die Curatel über die Stiftungen des Cultus betreffend, vom 15 April 1818.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchstem Rescripte vom Januar l. J. allerhöchst zu bestimmen geruht: daß, nachdem sämmtlichen Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen ohne Unterschied ihrer Zwecke, durch die Verordnung vom 27. März 1817. Stück XIV. Seite 233 bis 296 des vorjährigen Regierungsblattes — die Geschäfts-Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ausdrücklich übertragen worden ist, auch die Curatel über die Stiftungen des kath. Cultus im Rheinkreise zur Competenz der unterzeichneten Landesstelle gezogen werden solle. —

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Rescripts erhalten sämmtliche Land-Commissariate den Auftrag, sich spätestens bis den 15. l. J. alle noch nicht abgeschlossenen Fabrik-Rechnungen zur Revision und Verbescheidung vorlegen zu lassen und gegen jene Rechner, welche bis zu diesem Zeitpunkte ihre Rechnungen nicht vorgelegt haben werden, nach der Bestimmung des §. 90. des französischen Dekrets vom 30. Dezember 1809 unnachsichtlich, bei persönlicher Verantwortlichkeit für allen, aus Vernachlässigung und Verspätung dieser Weisung dem Fabrik-Vermögen zugehenden Schaden, zu verfahren.

In Zukunft haben die Land-Commissariate sich die Budgets und Fabrik-Rechnungen auf die nämliche Weise, wie die Gemeinde-Budgets und Rechnungen einsenden zu lassen, und selbe sodann, nach vorheriger Revision abzuschließen.

Bei jenen Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Betrag von 10,000 Francs übersteigen, sind die Budgets und Rechnungen der kath. Kirchen für das laufende Jahr bis zum 15. Juni, und für die Zukunft in den gewöhnlichen Terminen, der unterzeichneten Landesstelle vorzulegen.

Bemerk. 1. „Art. 5. Die Kirchen und Stiftungen werden hinsichtlich der Brandassecuranz durch die geeigneten Verwaltungsbehörden vertreten. — Art. 7. Die Gemeinden sind gehalten, alle Pfarrhäuser, so wie die für Beneficiate, Vicarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen, und eben so die Schulhäuser, zu assecuriren. Die Assecuranzbeiträge für die Kirchen sollen aus dem Fabrik=Vermögen, wo solches hinreicht, und im Falle keines vorhanden oder nicht hinreichend ist, von der Gemeinde bestritten werden. „Allerh. Verordn. vom 26. Nov. 1817. (Amtsbl. p. 8.)

Bemerk. 2. Alle Quittungen über Summen, deren Betrag über 4 fl. 40 kr. steigt, müssen auf Stempelpapier ausgestellt seyn. Verordn. vom 25. Juni 1816. (Amtsbl. p. 745.)

Bemerk. 3. Die Theilnahme der Ortsvorstände an dem Kirchenrechnungswesen unterliegt nach den bestehenden Verordnungen keinem Anstande. Landrathabschied vom 9. März 1818. (Amtsbl. p. 652.)

Bemerk. 4. Die Register der Stiftungseinnehmer über die Verrechnung der Stiftungen, — die Einnahms= und Ausgabsjournale — unterliegen nach dem Gesetze vom 13. Brumaire VII. der Stempelgebühr. Eben so das Rechnungsexemplar, welches dem Rechner zu seiner Entlastung zugestellt wird. Auch gedruckte Formulare müssen gestempelt werden. Verfüg. vom 6. Juni 1818. (Intellgzbl. p. 315.)

Bemerk. 5. Die Gemeinden sind verpflichtet zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern Umlagen zu machen. — Hiezu sind auch die Stiftungen, öffentlichen Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe in der Gemeinde besitzen, verpflichtet. — Jedoch ist das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eignen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind, von den Umlagen befreit. — Kein Staatsbürger aber ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht. Wer zu Gemeindeumlagen verpflichtet ist, ist es auch zu Districts= und Kreis=Umlagen. Allerh. Verordn. über Umlagen vom 22. Juli 1819. (Amtsbl. Beil. IX. p. 2.)

Bemerk. 6. Kirchengefälle können, wie die Communalgelder, durch den Steuerboten eingetrieben werden. Verordn. vom 8. Octob. 1819. (Intellgzbl. p. 549.) Der Einnehmer macht hiezu Auszüge aus seinem Register mit Angabe des Namens der Schuldner, des Gegenstandes, Jahrganges und Betrages der Schuld, und sendet sie an das Landcommissariat, welches sie executorisch erklärt und zum Exequiren zurückschickt. Wird die Gültigkeit der Schuld angestritten, so wird die Execution 10 Tage lang sistirt, damit der Schuldner Zeit habe, seine Opposition vor die Gerichte zu bringen; bleibt diese Frist unbenutzt, so geht die Execution ihren Gang. Verordn. vom 14. Jan. 1820. (Intellgzbl. p. 37.)

Bemerk. 7. Die Fabrikräthe müssen bei dem Autorisationsgesuche um Annahme einer Stiftung angeben, wie die Interessen des Stiftungscapitals unter dem Pfarrer und Meßner vertheilt werden sollen. Die Kirche muß nach der Observanz die Hälfte oder wenigstens ⅓ dieser Interessen erhalten. Das Stiftungscapital wird mit gehöriger

Sicherheit angelegt, und in die Rechnung eingetragen, und eben so die darauf ruhenden Lasten dabei bemerkt. Verordn. vom 26. Juni 1822. (Intellgzbl. p. 417.)

Bemerk. 8. Bei Ankäufen und Veräußerungen der Fabriken bedarf es, wenn der Gegenstand unter 100 fl. beträgt, keines Notariatsaktes, sondern nur eines Privatactes; jedoch muß dabei der Art. 1325 des Civilcoder beobachtet und die sämmtlichen Exemplare des Actes zur Bestätigung eingeschickt werden. Bei Versteigerungen aber muß immer ein Notariatsact gemacht werden. Verordn. vom 9. Oct. 1822. (Intellgzbl. p. 765. — Vergl. oben p. 199.)

Bemerk. 9. Die kath. Kirchenfabrikrechnungen sind, nach einer, in der Sitzung des Fabrikrathes vom ersten Sonntag im Monat April geschehenen Prüfung, vor dem 15. April, und die Budgets für das folgende Jahr vor dem 1. September an die Königl. Landcommissariate einzusenden. Verordn. vom 25. Nov. 1825. (Intellgzbl. p 1257.)

Bemerk. 10. Die öffentlichen Versteigerungen von Mobilien, Geräthschaften, Früchten und Erndten der Kirche geschehen durch die Königl. Landcommissariate, oder aus Auftrag derselben, durch die Bürgermeister und Adjuncten, welche deshalb ein Protokoll auf Stempelpapier führen und es einregistriren lassen. Verordn. vom 14. Febr. 1826. (Intellgzbl p 221.

Bemerk. 11. Wenn ein Kirchenrechner seine Rechnungsstellung ungebührlich verzögert, hat das Königl. Landcommissariat sie auf Kosten des Rechners durch einen Specialcommissär fertigen zu lassen. Im Falle eines Kassendefectes oder Veruntreuung, welche zur Anwendung der Strafgesetze Veranlassung geben könnte, sind die Verhandlungen der Königl. Regierung vorzulegen. Verordn. vom 1. Februar 1828. (Intellgzbl. p. 17.)

Bemerk. 12. Bei Zwangsveräußerungen von Gütern der Fabrikschuldner können die Königl. Landcommissariate den Fabrikrath zum Steigern autorisiren. Verordn vom 30. Mai 1828. (Intelligenzbl. p. 226.)

Bemerk. 13. Die Stiftungen sind seit dem 1. Oct. 1828. vom Erbschaftsstempel befreit. Abschied für die Ständeversammlung vom 15. August 1828. (Amtsbl. p. 156.)

Bemerk. 14. Alle Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser sind von der Häusersteuer befreit. Gesetz über die Häusersteuer vom 15. August 1828 (Amtsbl. p. 294.)

Bemerk. 15. Weder von den Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben, können außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung, veranstaltet werden. Der Ertrag der autorisirten Collecte muß dem Fabrikrechner mit der Originalcollectenliste zugestellt und von diesem in die Rechnung eingeführt werden. Die Zuwiderhandlungen sind von den Lokalbehörden an das Königl. Landcommissariat zu bringen, damit die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen gegen die Contravenienten in Anwendung gebracht werden. Verordnung vom 28. Februar 1829. (Intellgzbl. p. 90.)

Nro. 116.

Allerhöchste Verordnung die Umlagen für Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819. (Amtsbl. Beilage Nro. IX.)

Gemeindeumlagen können erhoben werden:

9. Zum Neubau und Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in so ferne die Gemeinden der ältern Gebiethstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

10. Zur Anschaffung von Kirchen- und Schul-Requisiten, — dann zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen.

Bemerk. 1. Die Besoldungszulagen der Pfarrer, aus Gemeindeumlagen müssen von den Pfarrgenossen consentirt und von der Regierung bestätigt seyn. Kommt die Zulage aus den Gemeindeeinkünften ohne Umlage, so ist die Bewilligung des Gemeinderaths hinreichend. Alle Umlagen werden nach dem Gesammtsteuerfuß erhoben. Die Reparationen für Pfarr- und Schulhäuser gehören ins Kapitel der öffentlichen Arbeiten. Art. 34 der Verord. über Gemeindebudgets d. 30. Dez. 1818. (Intellgbl. 1819 p. 19.)

Bemerk. 2. Alle zur Revision eingeschickten Baubeschreibungen und Kostenanschläge müssen gebrochen geschrieben werden und die rechte Hälfte des Papiers für die Revisionsbemerkungen vorbehalten bleiben. Verfüg. vom 28. Sep. 1821. (Intellgbl. p. 605.)

Bemerk. 3. Durch allerh. Rescript d. 22. Juli 1821, bekannt gemacht unterm 10. August deff. J., wird befohlen, daß die Verordnung der Landesadministration zu Worms vom 6. April 1816, hinsichtlich der dem Staate gehörigen Erbpachtsrenten, Gülten und Grundzinse, auch auf gleichartige Renten der Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden könne, wobei jedoch die Betheiligten in der Verfolgung ihrer privatrechtlichen Einsprüche gegen die Liquidität der Forderungen auf dem ordentlichen Justizwege verfassungsmäsig nicht aufgehalten seyn sollen. (Amtsbl. 126.)

Bemerk. 4. Die citirte Verordnung vom 6. April 1816 befiehlt: daß ein von der Regierung ernannter Renovator renoviren, und seine Protokolle und Renovationsurkunden dieselbe Glaubwürdigkeit haben sollen, welche nach den Gesetzen den Verhandlungen der Administrativbeamten zustehen. Die Renovation der Gülten und Zinsen geschieht auf den Grund der früheren Hebregister, Zinsbücher, Lagerbücher, Cataster- und Erbpachtbriefe und andrer Urkunden, so wie auch in Gemäßheit abgelegter und abgeschlossener Rechnungen der Schaffneien, Kellereien und sonstiger Rezepturen, welche sämmtliche

Urkunden und Schriften, wenn sie in Original oder in authentisch beglaubigtem Auszuge oder in legaler Abschrift vorliegen, als hinreichende Beweisschriften für die Existenz der oberwähnten Gefälle gelten sollen. (Amtsbl. 1816 p. 359.)

Bemerk. 5. Die den Pfarreien zuständigen Grund- und Bodenzinse sollen nach der Verord. vom 6. April 1816 renovirt, und die Kosten der Renovation vorzugsweise aus dem Stiftungsvermögen, subsidiarisch aus dem Gemeindevermögen einstweilen bestritten werden. Verf. vom 16. Febr. 1821. (Intellgbl. p. 129.)

Bemerk. 6. Die Pfarrzinsen können, auf Ansiehen des zeitlichen Pfarrers, wie die Kirchenzinsen, von dem Kirchenrechner, gegen übliche Remisen, erhoben werden, ohne diese Erhebung in der Kirchenrechnung vorzutragen. Verfüg. vom 11. Dez. 1822. (Intellgl. 949.) Vergl. oben p. 279. Bemerk. 6.

Nro. 117.

Die bauliche Unterhaltung der Pfarrhäuser betr. Vom 30. Apr. 1825.

Nach den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Dezemb. 1809, II. Abschnitt, Artikel 37. Nro. 4, sind die Kirchenfabriken verpflichtet, für den Unterhalt der Pfarrhäuser Sorge zu tragen.

Der III. Abschnitt Artikel 41 bestimmt ferner, daß es den Kirchenpflegern obliege, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub, und gut gemacht werden, weßhalb sie sämmtliche Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen sollen.

Da die Befolgung dieser Vorschrift bisher bei den wenigsten Kirchenfabriken beobachtet worden ist; so erhalten sämmtliche Königliche Land-Commissariate den Auftrag, ungesäumt in ihren Amtsbezirken die Vorkehrung zu treffen, daß im Laufe des Monats April eines jeden Jahres die Untersuchungen sowohl in den katholischen als protestantischen Pfarrhäusern und andern Kultusgebäuden, in Gegenwart zweier Kirchenpfleger, des Kircheneinnehmers, eines Gemeinderaths und eines Bauverständigen vorgenommen werden; hierüber ein Protokoll gefertigt, und solches bis zum fünfzehnten April eines jeden Jahres, dem Königlichen Landcommissariate vorgelegt werden soll, welches sodann die geeignete Vorkehrungen zu treffen wissen wird.

Da gemäß Artikel 44 des angeführten Decrets, jedem Pfarrer die gewöhnlichen Miethreparationen, und diejenigen Beschädigungen zu Last fallen, die durch seine Schuld verursacht worden sind; so hat die obenbezeichnete Commission hievon ebenfalls in ihrem Protokolle spezielle Erwähnung zu machen, worauf das Landcommissariat den Pfarrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten hat.

Bei diesem Anlasse wird die genaue Befolgung des fernern Inhalts des Artikels 44 in Erinnerung gebracht, gemäß welchem bei dem Amtsantritte eines neuen Pfarrers, auf Kosten der Gemeinde, und auf Betreiben des Bürgermeisters ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses, und allem was dazu gehört, aufgesetzt werden soll.

Die ebenerwähnten Miethreparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen, welches bei dem Austritt oder dem Absterben eines Pfarrers unverzüglich von dem austretenden Pfarrer, oder von den Erben des verstorbenen zu gesinnen ist. In dem Protokolle ist von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit Erwähnung zu machen. (Intellgbl. 517.)

Bemerk. 1. Durch allerh. Reskript vom 30. v. M. wurde Allergnädigst bestimmt, daß der durch Gemeinden bewirkte Ankauf in Eigenthum von Gebäulichkeiten zur Wohnung der Pfarrer, von der Mutationsgebühr frei gelassen und daher die Einregistrirung unentgeldlich ertheilt werden soll. Verf. v. 20. Apr. 1826. (Intellgb. 417.)

Bemerk. 2. „Die hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinden zur Herstellung ihrer Pfarrhäuser von dem Landrathe bemerkten Rücksichten wird Unsere Kreisregierung, so wie bisher bereits geschehen ist, von selbst beachten.“ §. 1 litt. e. des Landrathabschiedes vom 4. Oct. 1824. (Amtsbl. p. 80.)

Bemerk. 3. Das endliche Aufnahms- und Besichtigungsprotokoll bei Stiftungsbauten darf erst nach der Abfassung und auf besondere Verfügung des K. Landcommissariates bei dem Rentamte für Stempel visirt werden. Verf. vom 28. Febr. 1825. (Intelgbl. p. 382.)

Bemerk. 4. Alle Bauten der Stiftungen stehen unter der unmittelbaren Leitung der Bezirksbaubehörde. Reparaturen, welche nicht über 100 fl. kosten, können jedoch auch durch das Laudcommissariat allein autorisirt werden. Die Ingenieure machen die Pläne und Kostenberechnungen zu Neubauten und Reparaturen über 500 fl.; was unter 500 fl. beträgt, kann von einem Baumeister oder Handwerker seyn; der Plan muß aber von 100 bis 500 fl. von einem Ingenieur revidirt werden. Alle Neubauten kann nur die Regierung autorisiren. Ist ein Neubau nöthig, so wird über Nothwendigkeit, Nutzen und Mittel von der Localbehörde an das Landcommissariat berichtet. Reparaturen über 500 fl. bedürfen der Regierungsgenehmigung. Die Ingenieure benehmen sich mit den Vorständen der Stiftungen über örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse bei solchen Bauten. Bei Aufnahmen von Bauten stellen die Stiftungen die nöthigen Taglöhner. Verfüg. vom 17. Nov. 1826. (Intellgbl. p. 574.) Durch Verord. vom 9. Januar 1829 (Intellgbl. p. 28) ist jedoch verfügt, daß alle Bauten unter 500 fl. nur der Genehmigung der Landcommissariate, ohne Revision der Ingenieure, bedürfen.

Bemerk. 5. Der Bürgermeister kann ohne weitere Autorisation des Landcommissariates den Miethzins des Schul- und Pfarrhauses anweisen. §. 298 Cap. II. der Instruction über Gemeinderechnungswesen vom 17. Nov. 1826. (Intellgbl. 1827 p. 45.)

Bemerk. 6. Alle für den Cultus und den Unterricht gefertigte Accorde, Ueberschläge, Risse, Lieferungszettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und Aufsätze jeder Art, dürfen keine andere Benennungen der Quantitäten, als in neuen Maasen und Gewichten enthalten. §. 27 der Verord. über Maas und Gewicht vom 16. Febr. 1827. (Intellgbl. p. 210.)

Bemerk. 7. Die Kosten der Kirchen-, Schulhaus- und Pfarrhausreparationen gehören zu den gewöhnlichen Gemeindeausgaben. Instruction über Gemeinderechnungswesen. (Intellgbl 1827 p. 95. 105.)

Bemerk. 8. Die Stiftungsbeamten welche, wegen ihres Amtes, freie Wohnung haben, müssen nach Art. 605 des Civilcodex die Unterhaltungskosten aus eignen Mitteln bestreiten. Wenn ein Stiftungsrechner Kosten bezahlt, welche nach Art. 1754 zu den Unterhaltungskosten gehören, so muß er den Betrag ersetzen. Verf. vom 13. Febr. 1828. (Intellgbl. p. 27.)

Bemerk. 9. Bei Pfarrhöfen, wenn sie nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, soll die Steuerzahlungspflichtigkeit nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben dem Pfarrer als Wohnung gewähren. Gesetz über die Häusersteuer vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. p. 300.)

Bemerk. 10. Weder von Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern, dürfen außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche, ohne höhere Genehmigung, veranstaltet werden. Der Ertrag muß dem Rechner mit den Originalcollectenlisten übergeben und von diesem verrechnet werden. Die Zuwiderhandlungen sind von den Localbehörden zur Bestrafung anzuzeigen. Verfüg. vom 28. Febr. 1829. (Intellgbl. p. 90.)

Bemerk. 11. Bei Neubauten oder erweiternden Reparaturen von Kirchen und Altären sind die Pfarrer gehalten die Risse dem Ordinariate einzuschicken, und dabei anzugeben, ob das sepulcrum des Altares oder das darauf sich befindliche Altare portatile noch unverletzt sey. Bischöfliche Ordination vom 14. April 1825.

Nro. 118.

Die Störung der Sonntagsfeier betreffend. Vom 14 Aug. 1818. (Amtsbl. p. 816.)

Da es den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät, und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen ist, daß an den gesetzlich geheiligten Tagen die Königl. Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen, so haben Se. Majestät der König am 21. Juli dieses Jahrs allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe.

Hienach haben sich sämmtliche Behörden und öffentliche Notarien zu achten.

Bemerk. 1. Vorstehende Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf die Fälle der Art. 617 und 632 des Civilprocedurcodex. Verord. vom 20. Aug. 1819. (Amtsbl. p. 136.)

Bemerk. 2. Ausser den Sonntagen sollen nur: das Fest der Geburt Christi, Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Neujahrstag, der zweite Weihnacht-, Oster- und Pfingsttag und das Frohnleichnamsfest feierlich begangen werden. Verfüg. vom 9. Januar 1818. (Intellgbl. p. 9.) — Der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, und der zweite Weihnachtstag und das Frohnleichnamsfest sollen, gleich den übrigen gesetzlichen Feiertagen, im Rheinkreise angesehen werden. Allerh. Rescript vom 19. Febr., publicirt am 3. März 1824. (Amtsbl. p. 14.)

Bemerk. 3. Durch allerh. Rescript vom 28. Jänner 1818, bekannt gemacht unterm 3. Febr. deſſ. J., (Intellgbl. p. 53) ist genehmigt, daß 1) gleichmäßig in allen protest. Pfarreien der allgemeine Buß- und Bettag am ersten Sonntag in der Fasten, Invocavit, und das Aerndtefest am ersten Sonntag nach Michaelis, und daß 2) am Vorabend des neuen Jahres in allen protest. Pfarrkirchen ein Abendgottesdienst zur dankbaren Feier des Jahresschlusses gehalten werde, dessen Einrichtung den Pfarrern überlassen bleibt.

Bemerk. 4. Se. Majestät haben durch allerh. Rescript vom 14. Sept. 1819, publicirt unterm 29. Sept. deſſ. J. gestattet, daß in den protest. Gemeinden das kirchliche Reformationsfest am nächsten Sonntage nach dem 31. October jedes Jahrs gefeiert werde.

Bemerk. 5. Die Ortsvorstände sollen die Freinächte zum Tanze, mit Genehmigung des Landcommissariates, festsetzen und auf seltne Fälle beschränken. Verf. vom 20. Juli 1821. Intellgbl. p. 433.)

Bemerk. 6. Durch allerh. Rescript vom 24. März, publicirt am 13. April 1825 (Amtsbl. p. 11), ist der Charfreitag unter die im Rheinkreise gesetzlich zu feiernden kirchlichen Feste aufgenommen.

Bemerk. 7. Es dürfen nur die gesetzlichen Feiertage auch kirchlich begangen werden. Das Dreikönig- und Peter- und Paulfest, so wie Kirchweih- und Patronsfeste sind auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt. Andre übliche Heiligentage mögen am nächsten Sonntage, doch nie in die cadente, gefeiert werden. Die sogenannten Hagelfeiertage sind untersagt. Prozessionen sind keine, als jene des Präfecturbeschlusses vom 13. März 1806 (oben p. 115) unter den Nummern 1. 2. 3., erlaubt, und diese nur in die cadente, ohne Verlegung, und mit Befolgung der dort vorgeschriebenen Regeln. Bischöfl. Ordination vom 26. Sept. 1822.

Nro. 119.

Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. Vom 22. Mai 1828. (Intellgbl. p. 218.)

In Folge allerhöchsten Königlichen Befehls vom 22. März l. J. erhalten alle Polizeibehörden des Kreises den bemessenen Auftrag, auf jede nach den bestehenden Gesetzen zulässige Art dahin zu wirken, daß die Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde begangen, und alles entfernt gehalten werde,

was die gottesdienstlichen Verrichtungen stören, oder herabwürdigen könnte.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät insbesondere verordnet, daß an diesen vorzüglich dem geistlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tage alle Arbeiten unterlassen werden sollen, welche auf Rechnung und Anordnung des Staats geschehen und daß die Communalarbeiten an diesen Tagen ausgesetzt, und die Wochenmärkte in den Städten, wo nicht unabweisbare auf Lokal oder andere Rücksichten gegründete Anstände dagegen obwalten, auf andere schickliche Wochentage zu verlegen seyen.

Diese Bestimmung findet jedoch, soviel die Staatsarbeiten betrifft, keine Anwendung, auf die allenfalls dermalen schon in Akkord gegebenen Arbeiten, hinsichtlich welcher solche erst in Zukunft zu gelten hat. Desgleichen nicht auf jene Staats- und Communalarbeiten, bei welchen der Drang der Umstände eine Verzögerung nicht gestattet, z. B. wenn wegen drohender Gefahr ein Damm unverweilt aufzuwerfen, oder eine durch Hochwasser oder andere Elementarzufälle unterbrochene Verbindung schleunigst wieder herzustellen ist.

Hienach haben sich die Polizei- und Baubehörden genau zu achten.

Bemerk. 1. Den Schulkindern, so wie derjenigen Jugend, welche die Christenlehre zu besuchen hat, ist es untersagt, sich an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei Treibjagden verwenden zu lassen. Für den Vollzug haben die Local-, Schul- und Polizeibehörden zu wachen. Bei allen künftigen Jagdverpachtungen ist in die Pachtacten die Bedingung aufzunehmen, daß es den Pächtern untersagt sey, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Treibjagden anzustellen, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo wegen Vertilgung von Wölfen oder Wildschweinen, mit Vorwissen der Localpolizeibehörden, nach den hierüber bestehenden besondern Vorschriften, Jagden angeordnet werden müßten. Verf. vom 13. Febr. 1829. (Intellgbl. p. 82.)

Bemerk. 2. Die Verfügung über die Freinächte und Tanzbelustigungen soll mit Strenge vollzogen werden, und die Tanzmusik darf vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht anfangen. Besonders sollen die Localpolizei- und Schulbehörden der schulpflichtigen Jugend den Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen verbieten und sie davon entfernt halten, zumal wenn sie nicht von Eltern oder Vormündern begleitet und beauftragt sind. Auch soll durch die Localbehörden nachdrücklich dahin gewirkt werden, daß die Jugend zum regelmäßigen Besuche der Christenlehre angehalten werde. Die Localbehörden sollen die polizeiliche Ordnung überhaupt, und vorzugsweise während des Gottesdienstes, mit aller Strenge handhaben; und in jenen Gemeinden, in welchen Vieh-, Getreide- und Wochenmärkte statt finden, sollen diese, wenn sie mit einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage zusammentreffen, auf andere Tage verlegt werden. Verf.

an alle Landcommissariate vom 13. Febr. 1829. Hiezu die bischöfl. Ordination vom 30. März 1829.

Bemerk. 3. Die sogenannten Pfarrferien im Herbste sind untersagt; während dieser Sonntage soll, wenn auch keine Predigt, wenigstens doch eine Homilie gehalten, die Christenlehre aber nie ausgesetzt werden. Bischöfl. Ordinat. vom 8. Sept. 1823. — In den Pfarreien, in welchen ausser dem Pfarrgottesdienste auch eine besondere Frühmesse gelesen wird, ist der sie besorgende Geistliche gehalten, das Sonntagsevangelium zu verlesen und eine Homilie darüber vorzutragen. Bischöfl. Ord. vom 20. Oct. 1823.

Bemerk. 4. Die Pfarrer sind angewiesen, nach der Vorschrift des Conciliums von Trient Sess. 22 cap. 8 und Sess. 24 cap. 7, dem Volke öfters die Ceremonien des h. Meßopfers und der hh. Sacramente zu erklären. Jene der Taufe können auch, vor Ertheilung der h. Handlung, in speciellen thunlichen Fällen erklärt werden. So oft Firmung angesagt ist, soll, statt der Sonntagspredigt oder Christenlehre, am Sonntage vorher die Erklärung der Ceremonien dieses Sacraments gegeben werden. Dasselbe gilt von Einweihungen einer Kirche oder eines Altars, ferner von der Oelweihe am Grünendonnerstage, von der Taufwasserweihe, der Palmweihe am Palmsonntage, so wie von den Ceremonien der Charwoche und der Weihe des gewöhnlichen Weihwassers. Bischöfl. Ord. vom 30. Oct. 1823 und vom 29. Juli 1825.

Bemerk. 5. Bei den Patrocinien und Titularfesten darf der gewöhnliche Gottesdienst der benachbarten Pfarreien nicht unterbleiben, und wenn die Gläubigen dieser Pfarreien ein solches Fest besuchen wollen, so mögen sie am Tage zuvor in ihrer Pfarrkirche beichten, indem die Aushilfe bei solchen Festen für die Geistlichen untersagt ist. Bischöfl. Ord. vom 6. März 1823.

Bemerk. 6. Da Se. Majestät eigens gewünscht haben, daß die Christmetten nach altkirchlichem Gebrauche gehalten werden, so ist es erlaubt dieselben am Weihnachtsfeste um Mitternacht zu feiern. Bischöfl. Ordin. vom 20. Dez. 1825.

Bemerk. 7. Das Geburts- und Namensfest Ihrer Majestäten wird in allen Pfarrkirchen in die cadente gefeiert. Jene Pfarrer, welche noch andere Pfarreien administriren, haben für diese Tage licentia binandi. Wegen der Zeit des Gottesdienstes haben sich die Pfarrer mit den Civilautoritäten zu benehmen. Bischöfl. Ord. vom 10. Aug. 1826. — In allen Städten und Märkten sollen die Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten in die cadente gefeiert werden. Auf dem Lande soll nur der Namenstag Sr. Majestät des Königs und der Geburtstag Ihr. Majestät der Königin in die cadente, der Geburtstag Sr. Majestät des Königs aber und der Namenstag Ihr. Majestät der Königin am nächstfolgenden Sonntag feierlich begangen werden. Bei den Katholiken hat dieses mit der bisher üblichen Kirchenfeier zu geschehen. Allerh. Rescript vom 11. Dez. 1811, publicirt durch Bischöfl. Ordination vom 21. Aug. 1826.

Nro. 120.

Vereinigungsurkunde beider protestantischer Confessionen im Rheinkreise.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den Antrag Unsers protestantischen General-Consistoriums, ertheilen Wir der von euch, mittelst Bericht vom 21. August d. J. eingesandten Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene Landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unsers General-Consistoriums abzufassen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München, den 10. October 1818.

Vereinigungs-Urkunde

beider protestantischer Confessionen im königl. bayerischen Rheinkreise, wie solche, während der Sitzungen der General-Synode zu Kaiserslautern, vom 2. bis 15. August 1818, beschlossen, und auf Antrag und nach den Erinnerungen des königl. General-Consistoriums zu München, durch Allerhöchstes Rescript Sr. königlichen Majestät, vom 10. October 1818, bestätigt worden ist.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorsitze eines königlichen Commissarius, versammelte protestantische General-Synode;

Erwägend, daß Seine königliche Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818, zur Ausführung des wichtigen Zweckes, Allergnädigst bewilligten General-Synode, als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieser Vereinigung, durch gegenseitige Uebereinkunft, festzusetzen, und deßhalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen, auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen.

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen, zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesammt-Gemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten;

Hat in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. August 1818, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung Seiner königlichen Majestät, sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einem allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereiniget seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§. 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehr-Norm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen, streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitiget worden.

§. 5. Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode aufer-

weckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen, — Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Korinth. 11. v. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

§. 7. Hinsichtlich der frühern, kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl, gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche, auf die Worte des neuen Testaments I. Johann. 4. v. 16., I. Timoth. 2. v. 4. 5. 6. und II. Petri 3. v. 9. ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, so viel nöthig zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.

C. Ritus und Liturgie.

Tauf-Ritus.

§. 9. Nach anständiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer, muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes, Statt finden. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besonderen Umständen auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche, oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges, stürmisches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten die Tauffeierlichkeit

durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer seyn darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpathen können sich nöthigenfalls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt, und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Haupt-Momente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum, und das Unser Vater zu sprechen sind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Fragen des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Math. 28. v. 19. „N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes", den Kopf des Kindes aus hohler Hand, mit Wasser begießt, und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet, und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

Abendmahl-Ritus.

§. 10. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22. 19. Christus spricht: „Nehmet hin und esset, „das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu „meinem Gedächtnisse"; — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: „Das ist der Kelch, „das neue Testament in meinem Blute, das für euch ver„gossen wird."

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsegnungsworte gesprochen. Bei den Worten „das ist mein Leib"

19 *

deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das ist mein Blut" auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begiebt, und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde, oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder seyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschten; so soll für dieselben, ein- oder nach Befinden, mehreremal des Jahres öffentliche Communion gehalten werden. Für alle Neu-Confirmirten hingegen, bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde festgesetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt- als Landgemeinden, sind, unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreitag, und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Aerndtefest, der erste Advent, und Weihnachten. In ansehnlichern, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derselben werden nach Verbesserung des Kirchengesangs, künftige Synodal-Beschlüsse sorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine Rangordnung Statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communion-Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebetes, die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgesang Statt finden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die General-Synode über diesen Gegenstand gesprochen hat, gemäß ist.

Predigt-Ritus und Liturgie.

Die Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen, tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Lieder-Vers von ihm selbst gesprochen, oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündungen u. s. w. nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zn entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Math. 6. v. 9. bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden:

„Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein Name „werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf „Erden wie im Himmel. Unser tägliches Brod gieb uns heute, „und vergieb uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldi„gern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern „erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, die „Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen."

Allenthalben soll, während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen, von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung Statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Gesangs zwischen dem Exordium und der Predigt,

so wie auch bei dem Wochen-Gottesdienste die gewöhnlichen Verkündungen nicht Statt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Absingen einiger passenden Lieder-Verse wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungs-Formel aber, nach nochmaligem Gesange aus der Kirchen-Agende, am Altare verlesen, und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung, nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig als möglich, einzurichten.

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche Statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht seyn, dieser wichtigen Handlung, die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters soll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden zweimaligen Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansäßigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich, und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen, in der Stille, besonders, in der Pfarrwohnung gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinar-Sache anzusehen, und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten Kirchen-Agende zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Consistorium, dem königl. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es

der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen=Agende, welche den vor der General=Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt seyn soll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch=evangelisch christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuches ward angeordnet, daß solches, wie die Agende, von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt, und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und sodann dem königl. Ober=Consistorium zur Prüfung und Bestätigung, vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen, und mit Nóten und einem Melodieen=Register versehen seyn. Die Lieder selbst sollen, nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyrische als didaktischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine andere Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus, ist ebenfalls wie bei der Agende und dem Gesangbuche, ein besonderer Ausschuß von der General=Synode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehren der protestantisch=evangelisch=christlichen Kirche des Rheinkreises, und die Bedürfnisse des Jugendunterrichts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kirchen=Agende, wie des gemeinschaftlichen Gesangbuches und Katechismus, dringend ist; so wird zur Abfassung derselben ein

Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgesetzt. Sobald nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendiget haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bei dem Ober-Consistorium, die Zusammberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck, bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, von edler Simplicität seyn sollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität, bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Krucifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie gewöhnlich waren, oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen seyn sollen.

D. Religiöser Schulunterricht.

§. 15. Von nun an wird, bei Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen, confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern, nach besonderer Vorschrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen, und auch nach Umständen in den Filial-Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, so viel die Umstände es nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend, zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diöcesan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inspectoren, gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm aufs genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu machen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§. 13. Das gesammte Kirchenvermögen, beider bisher getrennt gewesenen Confessionen, ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Dem gemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Allmosen, in Pfarrwitthum, in Rechten oder competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben, ein wirklicher Ueberschuß ergeben; so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit, darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgend wo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels, einen Theil der Einkünfte, er sey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweitiger Disposition freistellen; so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken,

oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Allmosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fonds gleichmäßig zu unterstützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchenverfassung.

Kirchenvorstand oder Presbyterium.

§. 14. In jener Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in den größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums, soll, nach und nach, auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht bloß den Kirchenrechner vor; sondern ihm stehet auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Allmosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

Diöcesan-Synode.

§. 15. Die Pfarreien einer Inspection machen den District einer Diöcesan-Synode aus. Die Geistlichen der Inspectionen, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitglieder, welche sich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet Statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober-Consistorium bestätiget sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht die außerordentlichen, auf höhern Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen anderen schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiisch zu erklären, so wie überhaupt, in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

Consistorium.

§. 16. Durch die Allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

Allgemeine Synode.

§. 17. Die allgemeine Synode wird mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector und einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesan-Synoden-Sprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesan-Synode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protokoll wird dem Consistorium in Speyer zugeschickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöcesan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich, auf jene Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiseentschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode festgesetzten und von Seiner königlichen Majestät, auf den Antrag des Ober-Consistoriums, genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Ober-Consistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorial-Rathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Canzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem königl. Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere, eingeholte Genehmigung, nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an, und enden damit.

G. Kirchenzucht.

Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspectoren, so wie den Diöcesan-Synoden liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben und darüber zu wachen, daß ein strengsittliches und untadelhaftes Betragen, die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Oberaufsicht, und der Disciplinar-Strafen gegen Geistliche, sind die Vorschriften der §§. 29. bis 39. der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809., wie nachsteht, zu befolgen.

Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht, hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels, unter der Aufsicht des königl. Ober-Consistoriums. Sie ist verbunden über beides, wenn sie dazu aufgefordert wird, Rechenschaft zu geben, auch den durch das Ober-Consistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Ober-Consistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und practischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen sollen denselben, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

Das Consistorium kann, bewogen durch administrative oder politische Gründe, auf die Versetzung von einer Pfarrei, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem königl. Ober-Consistorium antragen.

Vernachläßigung der Amtspflichten, unanständiger Lebenswandel oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verschiedenen Grade der Correction, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung gebracht werden sollen.

Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbe-

drohung, in Geldstrafen, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Das Ober-Consistorium wird auf das Gutachten des Consistoriums, die ebengenannten geringern Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch dessen Mittelorgan geflogenen Untersuchung, auf die Remotion oder Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern, bei Seiner Majestät dem Könige antragen. Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die Allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlassung ohne Pensions- oder Ruhegehalt, die Degradation, oder die Nothwendigkeit einer noch schwerern Bestrafung in Frage kommen würde; so sind bei Seiner königlichen Majestat von dem Ober-Consistorium die geeigneten Schritte zu machen, zur Entscheidung, ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, Satt finden.

Auch die niedern und weltlichen Kirchendiener sind, rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

Der Districts-Inspector ist ermächtiget, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste, den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben; so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen, und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Strafarten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Character der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann; so benachrichtiget der Inspector, oder auch die Synode, das Consisto-

rium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch die Inspection Verweise geben oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinar-Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte; so kann, nach einer weitern, fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober-Consistorium denselben mit Dienstentlassung belegen, oder ihn versetzen.

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diöcesan-Synoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

§. 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in reingeistlichen Anwendungen, als, zum Beispiel, in brüderlichen Ermahnungen, Erntfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos waren, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Consistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium, mit Einsendung der Acten, Bericht zu erstatten.



Kirchen-Visitationen.

Die Kirchen-Visitationen sollen jährlich von dem Inspector vorgenommen werden.

Sie sollen zum Gegenstande haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;
b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen.
c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schulunterrichts, Rechenschaft ablegen zu lassen;
d) die oconomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen;
e) die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diöcesen oder Inspectionen.

In der Regel wird in jedem Land-Commissariate des Rheinkreises eine Inspection errichtet oder beibehalten, insoferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann, nach Umständen, ein Land-Commissariat auch mehrere Inspectionen umfassen.

Die Filial-Orte einer Pfarrei bleiben, der Regel nach, bei dem Hauptorte, wenn sie auch in einem andern Land-Commissariat gelegen seyn sollten.

Wo, bei der neuen Eintheilung, zwei Inspectoren in einer Inspection sich befinden, werden dieselben, für ihre Lebenszeit, beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Bemerk. Durch Verordn. vom 10. Sept. 1818 (Amtsbl. 841) wurde das Stiftungswesen des protest. Cultus unter die Curatel der Regierung gestellt.

Nro. 121.

Das Rechnungswesen der evangelischen Cultusstiftungen betreffend. Vom 8. Januar 1819. (Intellgb. 33.)

Sowohl die Vereinigung der beiden protestantischen Religionen, als die Uebertragung der Curatel der Cultusstiftungen an die königl. Regierung machen über das Rechnungswesen der protestantischen Kirchen- und Allmosen-Stiftungen besondere Bestimmungen nothwendig, welche hiemit ertheilt werden.

I. Von der Verwaltung der evangelischen Cultus-Stiftungen überhaupt.

§. 1. In einer jeden Pfarrgemeinde sollen nach §. 14. der Vereinigungs-Urkunde die Presbyterien vereinigt werden.

§. 2. Das vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Cultus-Rechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

§. 3. Ueber jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Allmosenrechnungen werden aber nach §. 13. der Vereinigungs-Urkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Allmosenrechnungen schon miteinander verbunden sind, bleiben sie vereinigt; wo sie vereiniget werden können, ist solches zu vollziehen.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingelbeutel, oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Allmosen-Rechnungen einverleibt werden.

§. 4. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Allmosen-Vermögens sind §. 14 der Vereinigungs-Urkunde bestimmt, sie richten sich ferner analog nach dem Fabrikgesetze vom 30. Dezember 1809.

§. 5. Die Curatel über die Cultus-Stiftungen wird von den königl. Land-Commissariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der königl. Kreisregierung.

§. 6. Der Respicienz der königl. Kreisregierung sind die Cultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von derselben revidirt und abgeschlossen werden, nämlich der Orte Annweiler, Bellheim, Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Haßloch, Kaiserslautern, Landau, Lambsheim, Mutterstadt, Neustadt, Speyer und Zweibrücken. Die königl. Land-Commissariate vertreten hiebei die Mittelstellen.

§. 7. Ferner sind ihr vorbehalten die Kirchenschaffnereyen von Zweibrücken, Cusel, Obermoschel, Bergzabern, Dürkheim, Pirmasenz, Lauterecken, Grünstadt, Heidesheim, Kussingen, Gutenberg, Kirchheim, Gaugrehweiler, Eisenberg, Göllheim.

Die Organe der Curatel sind rücksichtlich dieser Kirchenschaffnereien die Inspectorate, deren Aufsicht und Leitung sie untergeben werden.

II. Von den jährlichen Voranschlägen.

§. 8. Der Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben muß allezeit im Monat October für das nächstfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget, und dem königl. Land-Commissariate mit dem Berathungs-Protokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenschaffnereyen gegen die Inspectionen zu beobachten.

§. 9. Der Abschluß des Vorschlags geschieht vor dem ersten Jänner.

Diese Zeiträume sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

§. 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

§. 11. Jeder Voranschlag wird dreimal gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Land-Commissariat, und das dritte bei der kön. Regierung. — Das Berathungs-Protokoll wird nur einfach eingesandt, und bei dem Land-Commissariate aufbewahrt.

§. 12. Das königl. Land-Commissariat schließt alle Voranschläge über die Cultus-Stiftungen ab, welche nicht der königl. Regierung vorbehalten sind.

§. 13. Die Voranschläge der Cultus-Stiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Land-Commissariaten und den Kirchen-Inspectionen mit allen drei Exemplaren und dem Berathungsprotocoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwei mit dem Abschlusse zurückfolgen.

§. 14. Wo die Voranschläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget sind, müssen sie bis Ende Februars hergestellt und eingesendet, und bis Ende März abgeschlossen werden.

§. 15. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.

§. 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleinen Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber

müssen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen auf gestempeltem Papier und nöthigen Falls auch mit Baurissen belegt seyn.

§. 17. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverständigen die Cultus-Gebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Cultus-Stiftung gesetzlich zur Last fallen können.

§. 18. Die Voranschläge sollen auf ungestempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben, und die Summen mit Linien gesondert werden.

§. 19. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 20. Die Beilagen des Voranschlags werden nur einmal angefertiget; sie gehen mit dem Exemplar welches bei dem Presbyterium und der Kirchenschaffnerey bleibt, an dieselben zurück.

§. 21. Wenn eine Stiftung Natural-Einnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§. 22. Die Rechnung muß in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheit zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die königl. Land-Commissariate dem königl. Staats-Procurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

§. 23. In der ersten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung, und übergiebt sie mit dem Berathungs-Protokoll dem königl. Land-Commissariate.

§. 24. Das königl. Land-Commissariat schließt nach vorgenommener Revision die Rechnungen aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt sind, ab, die übrigen übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die königl. Kreisregierung.

§. 25. Der Abschluß muß in den Monaten May, Juni und Juli erfolgen.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Rechnungen vom Jahre 1818 anwendbar.

§. 27. Ein Exemplar der Rechnung hat der Rechner auf gestempeltes Papier, und zwei andere Exemplare auf ungestempeltes gutes Papier in gewöhnlichem Papierformat lesbar und deutlich zu schreiben.

§. 28. Von den drei Exemplaren der Rechnung wird das Gestempelte dem Presbyterium zurückgestellt, — das an-

dere Exemplar bleibt bei dem königl. Land-Commissariate, das dritte wird an die königl. Kreis-Regierung eingesandt.

§. 29. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, laterirt, und am Ende der Einnahmen, und Ausgaben recapitulirt. Alle Geldbeträge sind in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 30. Die Rechnungsbelege sollen nur einfach aufgenommen, numerirt, und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden; sie bleiben bei dem Rechnungs-Exemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§. 31. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungsbelege bei der Revision durch ein Revisions-Zeichen mit rother Tinte bemerkt werden.

§. 32. Die Rechnungen der Kirchenschaffnereyen werden auf gleiche Weise behandelt. Sie laufen von der Verwaltung an den Inspector, und von diesem an die königl. Regierung.

§. 33. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Real-Vermögens und der Schulden zwei Theile, den Titel der Einnahmen, und den Titel der Ausgaben.

§. 34. Die Einnahmen theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) vom Kapitalvermögen,
b) vom Grundvermögen,
c) von Rechten, d. i. Gülten, Grundzinse u. dgl.
d) von besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen, als Collecten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen ꝛc.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen, es dürfen daher keine Opfer, Collecten, Beiträge, Einnahmen bei Communionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkührlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.

§. 35. Die Ausgaben theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören;
b) der Passiven, wozu die Steuern, Passiva-Zinsen ꝛc. gezählt werden;
c) des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;
d) der besonderen Bedürfnisse und Lasten, z. B. des Amts- und Intelligenzblatts, der Prozeßkosten, außerordentlichen Unterstützungen u. s. f.

§. 36. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden, vierzig Kreuzer übersteigen, müssen auf gestempeltes Papier geschreiben seyn. Quittungen über Unterstützungen sind von dem Stempel durchaus frei.

§. 37. Bei neuen Activ-Anleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungs-Protokoll, und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§. 39. Bei den Steuern muß das Object, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt seyn.

§. 40. Der Rechnungsüberschuß ist von dem Rechner bei Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§. 41. Alle Activ- und Passivausstände sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht bloß von dem letzten Rechnungsjahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren, und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

§. 42. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

§. 43. Besitzt eine Stiftung Natural-Einnahmen, so muß eine besondere Natural-Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung, veräussert werden.

§. 44. Ausgaben auf Zehrungen, und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen, u. dgl. dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

§. 45. Ausstände sollen möglichst vermieden werden; wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem gestempelten Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen seyn, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird.

VI. Von dem Rechner.

§. 46. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen, und von dem königl Land-Commissariate oder der königl. Kreisregierung bestätigt, jeden Falls aber bei dem königl. Land-Commissariate verpflichtet.

Bei befindender Nachläßigkeit steht dem Presbyterium frei, einen andern Rechner in Vorschlag zu bringen.

§. 47. Dienst-Caution ist der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeindeeinnehmer zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden.

§. 48. Er erhält als Functionsgehalt ohne einen andern Nebenbezug zwei Prozente von der Bruto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Recesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

In sofern besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfordern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die königl. Land-Commissariate rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchenschaffnereien verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Functionsgehalte der Rechner.

§. 49. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal und zwar nach dem Decret vom 30. Dezember 1809, §. 81. auf ungestempeltem Papier zu führen.

§. 50. Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten, und außer der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranschlage nicht enthaltene Ausgaben zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden, und die Bewilligung zu erholen.

§. 51. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, — derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände verloren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann.

§. 52. Bleibt der Rechner im Recesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tode ab, so ist das Friedensgericht wegen der Versiegelung aufzufordern.

§. 53. Sowohl dem Presbyterium, als den königl. Land-Commissariaten liegt ob, bei vorkommenden Veranlas-

sungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen, und sich des richtigen Geldvorrathes zu versichern.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrik-Gesetz vom 30. Dezember 1809 umständlich enthalten.

§. 55. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl conservirt, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet, und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

§. 56. Insonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bei Geldanlehen, welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium verwendet werden dürfen, die Hypotheken jedesmal genau untersucht, und die Beibringung der Auszüge aus den Sectionsbüchern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypotheken-Amtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachlässiget werden solle. Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyteriums solidarisch.

§. 57. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablaufe von 10 Jahren von dem Tage ihrer Einschreibung an gerechnet auf Kosten der Schuldner bei den Hypotheken-Aemtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bei den Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§. 58. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicherungen herstellen und erneuern zu lassen; — die unsicher angelegten Kapitalien aufzukünden, oder besser versichern — und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

§. 59. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern soll aus dem unten §. 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Instruction vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

§. 60. In die Pacht-Contracte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsboten fruchtlos geschehenen Aufforderung, der Contract ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben, und der Pächter gehalten seyn soll, den Schaden der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

§. 61. Auch über diese Pacht-Contracte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig angekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

§. 62. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen der Gründe wohl erhalten, die Abgängigen erneuert, und der Besitzstand nicht verändert werde. — Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidiren und zu vergleichen, und die allenfallsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Prozesse nothwendig werden.

§. 63. Bei Veränderung der Erbbestandes-Güter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren, und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

§. 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruiren, und dem königl. Land-Commissariate entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 65. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bei der Vergleichskammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Einrichtung der Gefälle Notariats-Acten vor, welche gesetzlich executorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden.

§. 66. Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Prozesse die gesetzlichen Verjährungs-Termine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinse, Pachtzinse, Kapitalzinse u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch

Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl, oder Beschlagnahme unterbrochen wird. (Artikel 2244 d. C. G.)

§. 67. Bei allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passiv-Anlehen und Prozessen ist die Authorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauschungen erfordern überdieß die im Consular-Beschlusse vom 7. Germinal Jahres 9 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Gleiche Autorisation ist nothwendig bei Verpachtungen an Glieder des Presbyterium und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

§. 69. Neue Fundationen erfordern jedesmal die Genehmigung der königl. Kreisregierung nach vorheriger Beistimmung des protestantischen Consistorium.

§. 70. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglücks-zeugnissen belegt, und dem königl. Land-Commissariate zur Verfügung, oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

§. 71. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungs-Protokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagre Weise einzusenden.

§. 72. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyterium selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

§. 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die ihnen selbst obliegenden Steuern zu entrichten, nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstgründen und der Thür- und Fenstersteuer gestattet; die königl. Land-Commissariate haben bei Regulierung der Voranschläge darauf zu achten.

§. 74. Gehalte und Besoldungen, welche nicht Compenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond, aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergangen ist, dürfen

weder in den Voranschlag noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der königl. Regierung aufgenommen werden.

§. 75. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine temporäre oder bleibende Unterstützung bewilliget werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die königl. Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratificationen oder Unterstützungen bewilliget sind, können sie aus dem Cultus-Vermögen nicht bezahlt werden. — Das Budget darf nur solche fixe Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen. Der Voranschlag selbst giebt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

§. 76. Ueberhaupt ist es nothwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementar-Gehalte u. dgl. onerirt werden soll, allezeit auch der Gemeinderath vernommen werde, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Cultus, auf den Gemeinden haftet.

§. 77. Die königl. Land-Commissariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Allmosen-Fonden zu leistenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oekonomie möglichst vermehrt werden.

§. 78. Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtcontracte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Documente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzutheilen.

§. 79. Vor Ende des Jahres hat jedes königliche Land-Commissariat eine Uebersicht über den Stand der Voranschläge und Rechnungen einzusenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet, und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeschlossenen Voranschlags, und der Jahrgang der zuletzt abgeschlossenen Rechnung bemerkt ist.

Bemerk. „Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die kath. Pfarrer durch eine Emeriten-anstalt gesorgt werden muß, die protest. Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Se. Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.“ Verordn. vom 28. Juni 1818 die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betreff. (Amtsbl. p. 753.)

Nro. 122.

Die Wittwen = Casse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises betreffend. (Amtsbl. 1819. p. 4.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 15. December abhin die Errichtung einer allgemeinen Wittwen = Casse für die protestantische Geistlichkeit des Rheinkreises Allergnädigst zu genehmigen, und zur besseren Begründung dieser wohlthätigen Anstalt einen Quartal = Besoldungsbezug von jeder durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrei des Rheinkreises zu verleihen geruht.

In dieser Gemäßheit verordnen Allerhöchstdieselben, daß während dieses Quartals die erledigte Pfarrei zum Besten der Wittwen und Waisen von den Diöcesanen unentgeldlich versehen werden sollen.

Das von Sr. königlichen Majestät bestätigte Regulativ dieser Anstalt folgt nachstehend.

Speyer, den 22. December 1818.

Regulativ

über

die allgemeine Wittwen=Casse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises.

Seine königliche Majestät haben in der Ueberzeugung, daß die Bildung eines Fondes zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichkeit als eine der dringendsten und wohlthätigsten Anstalten zu achten sey, — schon unter dem 13. Juni 1817 zu genehmigen geruht, daß, vom Jahr 1817 angefangen, sämmtliche Intercalar = Früchte und Vacanz=Einkünfte der protestantischen Pfarreien im Rheinkreise, nach Abzug der Lasten, zu diesem Fonde verwendet werden sollen.

Um nunmehr diesem Fonde seine vollkommene Ausbildung und Bestimmung zu geben, werden nach erhaltener Allerhöchster Genehmigung folgende Verfügungen getroffen.

Art. 1. Der Fond wird gebildet:

a) aus den Quartal=Besoldungen von jeder durch den Tod erledigten Pfarrei. Zu diesem Ende werden die auf solche Art vacant gewordenen Pfarreien, nach geendigtem Nachsitze, ein Vierteljahr zum Besten der Wittwen = Casse von den Diöcesanen unentgeldlich versehen, und der Ertrag dieses Quartals an den Wittwenfond abgeliefert.

b) aus dem Antheile, welchen die Pfarr-Wittwen-Casse an den Intercalar-Früchten der erledigten Pfarreien, nach den Bestimmungen vom 9. Februar 1818 zu beziehen hat.
c) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichkeit.
d) aus anderen zufälligen Einkünften.

Art. 2. Alle neu angehenden Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, welche nach den vier Classen, in welche die Pfarreien durch die Consistorial-Verordnung vom 9. September 1815. §. 12. abgetheilt sind, verschieden ist, und bei der 1. Classe 50, bei der zweiten 100, bei der dritten 150 und bei der vierten 200 Gulden beträgt.

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, in baarem Gelde, oder durch hinreichend versicherte Obligationen. Bei zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich, gestattet werden.

Art. 3. Die Individuen des Consistoriums, welche keine Geistlichen sind, Vicare, Pfarr-Candidaten, so wie die Lehrer an den höheren und niedern Studien- und Schul-Anstalten, können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen.

Art. 4. Die dermal schon angestellten Pfarrer können an den Vortheilen der Anstalt ebenfalls Theil nehmen, wenn sie die oben angezeigte Gebühr entrichten, und sich im Laufe des Jahrs 1819 hiezu erklären. Später hängt es von den Umständen und der Bewilligung des Consistoriums ab, ob der Beitritt mit Nachzahlung des Capitals, der Zinsen und der jährlichen Beiträge, noch gestattet werden könne.

Art. 5. Wird ein Pfarrer, welcher der Anstalt zugesellet ist, auf eine Pfarrei höherer Classe befördert, so hat er den Mehrbetrag der Einlage zu entrichten. Die Beförderung eines der Anstalt nicht angehörigen Pfarrers kann nur mit der Bedingung seines Beitritts erfolgen.

Art. 6. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geschieht, mit Einschluße desselben gerechnet, und beträgt bei den Pfarreien erster Classe 6, bei der zweiten Classe 8, bei der dritten 10, und bei der vierten 12 Gulden.

Dieser Betrag wird in halbjährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalte eingebracht.

Art. 7. Am Erndtefeste soll jährlich in allen evangelischen Kirchen eine Collecte für den Pensions-Fond am Vor- und Nachmittage veranstaltet werden, welche von den Pfarrern

und Kirchenvorstehern an die Inspection, und von dieser an den Pensions=Fond einzubefördern ist.

Art. 8. Dem Pensions-Fonde wird der Verlag aller allgemein vorgeschriebenen Religionsbücher für den Rheinkreis eingeräumt.

Art. 9. Alle Verbindung mit diesem Pensions=Fonde wird ohne Entschädigung gelöset, durch Emigration, durch freiwillige Resignation, ohne hiezu durch Gebrechen oder Altersschwäche veranlaßt zu seyn, durch Veränderung des geistlichen Standes, durch Remotion. In dem letzteren Falle kann der Pensions=Anspruch für die Wittwe und Kinder durch richtige Fortbezahlung der jährlichen Beiträge erhalten werden.

Art. 10. Der Wittwengehalt beträgt ohne Unterschied der Classen jährlich 120 Gulden, und jedes minderjährige Kind, mit Ausschlusse der Angeheiratheten, erhält noch besonders zu einem Unterhaltsbeitrage, als einfache Waise den fünften Theil, und als doppelt Waise drei Zehntheile des Wittwengehalts. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachsitze. So lange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erster Ehe nur als einfache Waise betrachtet.

Art. 11. Die Pension der Wittwe hört auf, bei ihrer Emigration, oder Eintritt in eine folgende Ehe, oder bei notorisch lasterhafter Aufführung; auch kann keine geschiedene Ehefrau Anspruch auf Pension machen. Zieht aber die Ehescheidung eines Pfarrers dessen Dienstesentsetzung nach sich, so behält die schuldlos geschiedene Ehefrau ihre Ansprüche auf die Wittwen=Casse, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet.

Die Pensionen der Waisen erlöschen bei ihrer Emigration, bei erlangter Majorennität, bei einer allenfalls schon früher erlangten Versorgung, bei notorisch lasterhafter Aufführung.

Art. 12. Die Ehescheidung und der Eintrittt der Wittwe in eine folgende Ehe, benimmt den Waisen den Anspruch nicht, welchen sie ohne eine andere Veränderung haben würden, — und solche Waisen, welche wegen physischen Gebrechen sich durchaus keinen Unterhalt verschaffen können, sollen auch nach erlangter Volljährigkeit ihren Gehalt als einfache oder doppelte Waisen fortbeziehen, bis entweder ihre Gebreche gehoben sind, oder ihr Unterhalt auf andere Weise gesichert ist.

Art. 13. Im Allgemeinen wird bestimmt, daß alle Pensionen mit dem Sterbemonate erlöschen.

Art. 14. Ausländische Geistliche können an dieser aus Staats= und Landeseinkünften fundirten Anstalt keinen Antheil nehmen. Jedoch bleiben inländische Geistliche, welche mit

landesfürstlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrei annehmen, im Verbande mit derselben, wenn ihnen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, und sie ihren jährlichen Beitrag nach Verhältniß ihrer auswärtigen Stelle fortbezahlen. Damit der Wittwen-Casse ihr Quartal gesichert bleibe, so bezieht sie dasselbe in diesem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienste erledigten Pfarrei.

Art. 15. Die Pensionen, Wittwen- und Waisen-Gehalte werden, wie andere Staats-Pensionen, quartalweise bezahlt; — sie können nach §. 582 der Gerichtsordnung nicht mit Arrest belegt werden.

Art. 16. Die Direction und Aufsicht auf den Pensions-Fond wird von dem protestantischen Consistorium geführt; dasselbe erkennt über die Anlegung und Aufkündigung der Capitalien, weiset die Pensionen an, entscheidet alle vorkommenden Contestationen, und schließt die jährliche Rechnung ab.

Art. 17. Die Verwaltung des Fonds und die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Rechner unter zureichender Caution und gegen verhältnißmäßige Belohnung anvertraut. Die Vertheilung der Pensionen geschieht durch den Districts-Inspector. Am Schlusse des Jahrs soll die Rechnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Art. 18. Nach Verlauf von drei Jahren sollen alle Rechnungen zusammengestellt, den Special-Synoden vorgelegt, und ermessen werden, welche Abänderungen entweder zur Erhaltung des Instituts, oder zu größeren Vortheilen der Theilnehmer, getroffen werden können. Die sich hiebei ergebenden Vorschläge und Anträge sollen sodann durch das Consistorium zur Allerhöchsten Genehmigung eingesandt werden.

Art. 19. Alle im Rheinkreise bestehenden besonderen Wittwen-Cassen können neben dieser allgemeinen Anstalt, so weit sie den obigen Bestimmungen nicht wiederstreiten, fortbestehen, in sofern die Theilnehmer nicht zweckmäßiger finden, unter Vorbehalt der ihnen oder den Ihrigen davon zustehenden Vortheile, ihre Privat-Anstalt mit der allgemeinen zu vereinigen.

Die Wittwen-Cassen des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken, welche gleich bei ihrer Errichtung der Leitung und Direction des Consistoriums zu Zweibrücken übergeben wurden, sollen insonderheit unter die Leitung und Aufsicht des protestantischen Consistoriums wieder gestellt werden.

Bemerk. 1. Durch allerh. Rescript vom 15. Sept. 1822 ist der Pfarrwittwencasse ein Privilegium auf den Druck und Verlag des neuen protest. Gesangbuches sowohl, als auch auf alle für den Rheinkreis erscheinenden protest. liturgischen Schriften, und die in den Schu-

len einzuführenden Religionsbücher verliehen. Der contravenirende Buchdrucker und Buchhändler wird um hundert Ducaten gestraft. (Amtsbl. 1822 p. 173.)

Bemerk. 2. Die Intercalarrechnung betreffend. Vom 9. Febr. 1818. (Amtsbl. p. 283.) Nachdem Se. königl. Majestät durch allerhöchste Verordnung die Intercalar-Früchte von den erledigten protestantischen Pfarreyen, mit Einschluß des damit verbundenen Staats-Gehaltes, jedoch nach Abzuge der Lasten und der Vicarie-Gebühren, der Wittwen- und Waisen-Casse der protestantischen Geistlichkeit allergnädigst gewidmet haben, so werden in dieser Gemäßheit nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Sobald eine Pfarrei erledigt wird, hat das Inspectorat mit der Anzeige des Todesfalles, und der Beschreibung der Pfarrey und ihrer Erträgnisse, auch den Vorschlag des Vicars zur Genehmigung anher einzusenden.
2. Die erledigte Pfarrei soll von einem der benachbarten Pfarrer unentgeldlich versehen werden, derselbe hat keine andere Vergütung, als für den unvermeidlichen Aufwand, für Kost und Fuhrlohn zu verlangen.
3. Wenn wegen besonderen Verhältnissen die Aufstellung eines eigenen Vicars nach der Zeit des Nachsitzes nothwendig wird, so gebühren demselben monatlich 20 Gulden, nebst Wohnung und Beheitzung, und die freiwilligen Geschenke der Pfarrgenossen, jedoch ohne die Dienstgebühren, welche zu verrechnen sind.
4. Der Vicar hat während seiner Amts-Verwesenheit unter Aufsicht des Distrikts-Inspectors, alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte, mit Ausschluß des Staatsgehaltes, zu erheben und zu verrechnen. — Wenn bei einer Pfarrey Oekonomien mit eigener Administration verbunden sind, so soll der Kirchen-Rath des Orts demselben Beistand leisten.
5. Am Ende der Vicarie soll von dem Vicar sogleich die Intercalar-Rechnung gestellt, an die Districts-Inspection übergeben und von dieser an königliche Regierung, als protestantisches Consistorium, mit den erforderlichen Erinnerungen eingeschickt werden.
6. Der Rechnung soll zugleich der Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Pfarrers, der Pensions-Anstalt und dem neuen Pfarrer mit Unterschrift der Erben, des Vicars und des neuen Pfarrers beigefügt werden.
7. Bei dieser Vertheilung sollen nicht bloß die während der Vacatur angefallenen Früchte zum Gegenstande genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzuge der Lasten und Culturs-Kosten, zum Grunde der Vertheilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden.
8. Jede Intercalar-Rechnung hat daher drei Theile, 1. die eigentliche Intercalar-Rechnung, 2. die Zusammenstellung der Jahres-Rente, 3. die Vertheilung unter die Theilnehmer.
9. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; Wittwen und minorennen Kindern ist der Nachsitz ein Vierteljahr von dem Todestage an, jedoch mit Ausschluß des Staatsgehaltes, zugestanden.
10. Dem neu angehenden Pfarrer gebührt das Einkommen von dem Tage der Ausfertigung seiner Benennung, vorbehaltlich des Nach-

sitzes und der Entschädigung des Vicars für die Zeit der bis zur Besitznahme fortgesetzten Amtsverwesung.

11. Die Einkünfte nach vollendetem Nachsitze, und bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei gebühren dem Pensions-Fonde, nach Abzuge der diesen Zeitraum treffenden Vicarie-Gebühren. Der Staats-Gehalt, welcher während der ganzen Intercalar-Zeit verfällt, wird dem Pensions-Fonde unmittelbar von der Staats-Casse zugerechnet werden.
12. Nach gepflogener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von dem Consistorium verfügt, und sowohl der einschlägigen Inspection, als der Verwaltung der Pensions-Casse eröffnet werden, um den Antheil der Letztern einzuziehen.
13. Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.
14. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben der Pensions-Casse bekannt gemacht werden.

Bemerk. 3. Die Rechnungen der evangelischen Kirchen und Kirchenschaffneien müssen, der Verordnung vom 8. Jan. 1819 zufolge, in den drei ersten Monaten des Jahrs gestellt werden. Sie sind, von den Presbyterien, respective den Verwaltungscommissionen geprüft, vor dem 15. April, und die Budgets vor dem 1. Nov., an die K. Landcommissariate einzuschicken. Die Rechnungen der Wohlthätigkeitsanstalten sollen vor dem 15. Febr. den Verwaltungscommissionen zugestellt, von diesen geprüft und vor dem 1. März, die Budgets für das folgende Jahr aber vor dem 1. Nov., an die K. Landcommissariate abgesendet werden. Die K. Landcommissariate respective Dekanate haben alle Rechnungen einzusehen und begutachtet der Regierung vorzulegen; die Decanate haben hiezu eine Frist von einem Monat. Die Rechnungen der evangelischen Kirchen und Kirchenschaffneien sollen vor dem 15. Mai, die Budgets vor dem 1. Dez., die Rechnungen der Wohlthätigkeitsanstalten vor dem 1. April und die Budgets vor dem 1. Dez. der Regierung bei Vermeidung von Wartboten eingesendet seyn. (Verordn. vom 25. Nov. 1825. Intellgbl 1825 p. 1257.)

Nro. 123.

Die Bildung eines Emeritenfondes für die kath. Geistlichen im Rheinkreise betr. Vom 19. Apr. 1820. (Amtsbl. p. 36.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag der unterzeichneten Stelle, am 6. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß zur Bildung eines Emeriten-Fonds für katholische Geistliche im Rheinkreise, die Intercalar-Früchte und Vacanz-Einkünfte der katholischen Pfarreien, Beneficien und Vicarien im Rheinkreise, mit Einschluß des Ueberschusses des vacirenden Staatsgehalts nach Abzug der Verwesungs-Kosten, anfangend vom 1. October 1819, verwendet werden.

Nro. 124.

Die Intercalarrechnung der vacanten kath. Pfarreien betreffend. Vom 21. Juni 1820. (Amtsbl. p. 119.)

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Rescripte vom 6. April und 8. Juni l. J., zur Bildung eines Emeriten-Fondes für die katholische Geistlichkeit, die Intercalar-Früchte und Vacanz-Einkünfte von den erledigten katholischen Pfarreien, Beneficien und Vicarien im Rheinkreise, mit Einschluß des Ueberschusses des vacirenden Staatsgehaltes, jedoch nach Abzug der Verwesungs-Kosten, allergnädigst gewidmet haben, so werden dießfalls nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Sobald eine Pfarrei auf irgend eine Weise erledigt wird, hat das betreffende k. Land-Commissariat die deßfallsige Anzeige der königlichen Regierung, Kammer des Innern, unverzüglich zu erstatten.
2. Die erledigte Pfarrei soll von einem nächstgelegenen benachbarten Pfarrer, welcher von dem betreffenden Herrn Bischofe oder General-Vicariate, in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden.

   Demselben wird für die Dauer dieser Administrirung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 500 Francs, gegeben.

   Alle übrigen Gefälle und Erträgnisse der vacanten Pfarrei, jeder Art, (mit Ausschluß jedoch der Stolgefälle) sind vom 1. October 1819 anfangend für den Emeriten-Fonds zu verrechnen.
3. Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Ernennung in den Bezug seiner Staatsbesoldung, vorbehaltlich demjenigen, welcher die Pfarrei bis zu seinem Amtsantritte versehen hat, die in Art. 2 bestimmte Entschädigung zu leisten.
4. In dem Augenblicke, wo eine Pfarrei oder eine andere katholische Pfründe erledigt wird, hat der Bürgermeister des Hauptorts aus der Mitte des Gemeinderaths einen Curator zu bestellen, welcher die Gefälle percipirt, für den Anbau der Güter sorgt, und durch das betreffende k. Land-Commissariat, oder im Falle der frühern Wiederbesetzung der Pfründe, bei dem Amtsantritte des Nachfolgers der Regierung die Rechnung vorlegt, welche sie abschließt, und den Ueberschuß an den Rechner der Fondes überweißt.

5. Der Rechnung soll zugleich ein Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Besitzers, dem Emeriten-Fonds und dem neuen Pfarrer beigefügt werden.
6. Bei dieser Vertheilung sollen nicht bloß die, während der Vacatur, angefallenen Früchte, zum Gegenstand genommen; sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzug der Lasten und Culturskosten, zum Grunde der Vertheilung, pro rata der verschiedenen Zeiträume, gelegt werden.
7. Jede Intercalarrechnung hat daher drei Theile:
   a) die eigentliche Intercalar-Rechnung;
   b) die Zusammenstellung der Jahres-Rente;
   c) die Vertheilung unter die Theilnehmer;
8. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten: dem neu angehenden Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung; und den versetzten Pfarrern vom Tage ihres Amtsantritts.
9. Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, verfügt, und sowohl dem einschlägigen k. Land-Commissariate als der Verwaltung des Emeritenfonds eröffnet werden, um den Antheil des Letztern einzuziehen.
10. Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Intercalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfonds unmittelbar von der Staatscasse zugerechnet werden.
11. Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.
12. Die Decretirung der auf den Emeritenfonds zu übernehmenden Pensionen und Unterstützungen erfolgt durch das k. Staats-Ministerium des Innern.
13. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Emeritenfonds öffentlich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Bemerk. 1. Die §. §. 3 und 8 sind durch Verordn. vom 14. Apr. 1826 erneuert. (Intellgbl. p. 413.)

Bemerk. 2. Für die Administration einer vacanten kath. Pfarrei erhält der Verweser die Hälfte des Nettobetrages des Staatsgehaltes und bezieht denselben bei dem einschlägigen K. Rentamt gegen Quittung. (Ausschreiben der K. Regierung an die Rentämter vom 9. Jenner 1821.)

Bemerk. 3. Der Administrator soll bei Wiederbesetzung vacanter Pfarreien bis zum Tage des Antrittes seines definitiven Nachfolgers vom K. Rentamte bezahlt, und dieser Administrationgehalt für die Zeit von dem Tage der Ernennung des Nachfolgers bis zum Tage seines

Dienstantrittes am Gehalte des Letztern abgezogen werden. (Ausschreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 16. August 1821.)

Bemerk. 4. Bei jenen Pfarreien, bei welchen der Staatsgehalt die Summe von 232 fl. übersteigt, so wie bei jenen, welche, wegen Gütterertrag, nicht den ganzen Staatsgehalt zu 232 fl. besitzen, ist dennoch bei vorkommenden Vacaturen der Administrationsgehalt immer auf 116 fl. festgesetzt; indem das allenfalls hiezu Fehlende aus den Intercalargefällen bis zu 116 fl. darauf bezahlt wird. (Ausschreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 14. Aug. 1823.)

Bemerk. 5. Wenn ein Pfarrer auf eine andere Pfarrei versetzt wird, so bezieht er von der zu verlassenden Pfarrei den Administrationsgehalt vom Tage seiner neuen Ernennung bis zu seinem wirklichen Abzuge, muß aber bei seiner neuen Pfarrei den Administrationsgehalt bis zum Tage seines Dienstantrittes an den seitherigen Verweser abtreten. Beide müssen beim Rentamte über die Dauer ihrer Administrationen Zeugnisse vorlegen. Verordn. vom 7. Juni 1827. (Intellgbl. p. 449.)

Bemerk. 6. Die Administratoren sollen ihren Gehalt unfehlbar in den ersten 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals erheben. Ohne Bescheinigung des Fabrikrathspräsidenten über die wirklich statt gehabte Administration einer Pfarrei und deren Dauer, sollen die K. Rentämter nicht zahlen. Eben so wenig kann für bloße geistliche Aushilfe, ohne eine vorgängige specielle Comittirung, wenn ein benachbarter Geistlicher blos charitativ administrirt, eine Administrationsgebühr angesprochen werden. Verordn. vom 19. Juli 1828. (Intellgbl. p. 263.)

Bemerk. 7. Der in Folge einer speciellen Ermächtigung der bischöflichen Behörde aufgestellte Administrator bezieht den Administrationsgehalt von jenem Tage an, an welchem er die Verwaltung wirklich beginnt. Das Rentamt hat sich daher durch den Fabrikrathspräsidenten den Tag dieses Verwaltungsantrittes bezeichnen zu lassen. Charitative Verwaltung wird nicht remunerirt. (Ausschreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 22. Febr. 1828.)

Bemerk. 8. Der Administrationsgehalt soll in den ersten 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals erhoben werden. Die Rentämter sollen diesen Gehalt ohne Zeugniß des Fabrikpräsidenten über Wirklichkeit und Dauer der Verwesung nicht bezahlen. Der Gehalt lauft nur vom Tage des Verwaltungsantrittes in Folge der Ermächtigung des bischöfl. Ordinariates. Für die frühere, dieser Ermächtigung vorgehende, charitative Verwesung wird keine Gebühr entrichtet. Der Emeritenfond zahlt die Verwesungsgebühr bis zum Tage der Ernennung des Successor's. Die weitere noch allenfalls nöthige Administration fällt Letzterem zur Last. (Ausschreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 19. Juli 1828.)

Bemerk. 9. Der Administrator, welcher eine Pfarrei nur charitativ versieht, ohne daß er vom Ordinariate aufgestellt ist, hat nicht die Facultät, bei den aus dieser Pfarrei vorkommenden Eheeinsegnungen zu assistiren, sondern muß diese Facultät bei jedem sich ereignenden Falle besonders einholen. (Bischöfl. Ordination vom 21. Juli 1825.)

Nro. 125.

Das Trauungsrecht bei protest. Ehen betreffend. München 13. Octob. 1819. (Amtsbl. 1820 p. 9.)

Da nach den übereinstimmenden Berichten Unserer protestantischen Consistorien zu Ansbach und Baireuth die seit dem Jahre 1811 bestehenden Anordnungen über das Pfarr-Recht bei protestantischen Trauungen mancherlei Irrungen veranlassen, und die Herstellung des frühern Herkommens allgemein gewünscht wird; so haben Wir auf den Antrag Unsres protestatischen Ober-Consistoriums beschlossen, wie folgt:

1. Die Verfügung vom 6. Julius 1811 (Rggsbl. 1811. S. 45.) so wie die nachträgliche Erläuterung vom 21. November des nämlichen Jahrs, werden hiemit dahin abgeändert, daß bei protestantischen Verlobten aus zwei verschiedenen Kirch-Sprengeln, nach der frühern Sitte, das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zustehen soll; wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stol-Gebühren an denselben, nie verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrei trauen zu lassen.
2. Bei gemischten Ehen hat es bei der Verordnung vom 25. September 1814 (Rggsbl. 1814. S. 60.) sein ferneres Verbleiben.

Wir lassen diese Anordnung durch das allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ihr habt nach derselben sämmtliche Consistorien anzuweisen, und die Berichts-Beilagen zurück zu empfangen.

Nro. 126.

Die Bewerbungen um kathol. Pfarreien betreffend. Vom 27. Nov. 1821. (Intellgbl. p. 715.)

Die unterzeichnete Landesstelle findet sich veranlaßt, für Bewerbungen um kathol. Pfarreien folgendes vorzuschreiben.

Jedes Gesuch um Verleihung, oder Versetzung auf eine erledigte Pfarrei soll enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Bittstellers,
2. Geburtsort und Vaterland,
3. Lebensalter unter Beilegung des Taufscheins,
4. Dienstalter,
5. An welcher Schule die Studien gemacht und vollendet wurden, unter Anlage der betreffenden Zeugnisse.

6. Ob und in welchem Seminar gewesen,
7. Wo und von Wem zum Priester geweihet,
8. Ob und von Wem mit Tischtitel versehen,
9. Seit welchem Zeitpunkte in der Seelsorge angestellt unter namentlicher Anführung
   a) an welchem Ort,
   b) in welcher Eigenschaft,
   c) und der Dauer jeder Anstellung.
10. Verdienste um das Schulwesen; worüber die Zeugnisse
   a) des königl. Land-Commissariats
   b) der Schulinspection

angelegt werden müssen.

Jede Bewerbung, worin nicht obige Vorschriften sämmtlich beobachtet sind oder genügend nachgewiesen ist, aus welchem Grunde die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht angelegt werden konnten, werden unbeachtet zu den Acten gelegt werden.

Da seit einiger Zeit mehrere derlei Gesuche um Versetzungen auf einträglichere Pfarreien bei der unterzeichneten Landesstelle eingereicht worden, in welchen obige Nachweise mangeln, so haben die betreffenden Bittsteller dieselben nachträglich ungesäumt hieher vorzulegen.

Bemerk. 1. Ausser den Zeugnissen oben Nro. 126, ist wesentlich erforderlich, daß der Competent noch ein verschlossenes Zeugniß des bischöflichen Ordinariates über moralisches Betragen, Amtseifer und wissenschaftliche Bildung vorlege. Verfüg. vom 12. März 1823. (Intellgbl. p. 337.) — Alle Bittgesuche, welchen dieses Ordinariatszeugniß mangelt, gehen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eingesandt ist, unberücksichtigt zu den Acten. Verfüg. vom 16. Mai 1823. (Intelligenzbl. p. 711.) — Alle Bittgesuche sind, vollständig belegt, an die Regierung einzuschicken, und hievon die Anzeige bei dem Ordinariate zu machen, welches sodann das Ordinariatszeugniß für den Bittsteller unmittelbar an die K. Regierung ausstellt. Bischöfl. Ordinat. vom 30. Juli 1827. — Die Zeugnisse der Landcommissariate und Bezirksschulinspectionen, welche die Bittsteller um Pfarreien beizubringen haben, müssen von jenen Behörden verschlossen ausgestellt und verschlossen an die Regierung gegeben werden. Sie werden gar nicht oder nur verschlossen zurückgegeben. Sie gelten für die Dauer von zwei Jahren, nach deren Verlauf, bei erneuerten Bittgesuchen, eben so wie bei Ordinariatszeugnissen, neue Atteste einzuholen sind. Verfüg. vom 20. Febr. 1829. (Intellgbl. p. 84.)

Bemerk. 2. In Betreff der Anstellungstaxen, welche für die Verleihungen von Pfarreien zu entrichten sind, haben S. K. Majestät, in Erwägung der geringen Emolumente der Geistlichkeit des Rheinkreises, durch allerh. Rescript vom 12. Jenner 1818 die allergnädigste Milderung auszusprechen geruht, daß alle kathol. und protest. Pfarrer, die nicht über 400 fl. Einkommen erhalten, und die Protestantischen, wenn sie verehelicht sind, und nicht über 500 fl. zu beziehen haben, von der Ernennungstaxe der 10 Prozent freigelassen seyn sollen; jedoch

ohne Freilassung der Ausschreibgebühren. Verordn. vom 15. Dezem. 1818. (Intellgbl. p. 661.)

Bemerk. 3. Die Stolgebühren und Emolumente der protest., so wie der kath. Pfarreien sind bei der Taxberechnung in Ansatz zu bringen. Bei jenen geistlichen Stellen, bei welchen S. K. Majestät nur das Bestätigungsrecht, nicht aber das Ernennungsrecht haben, soll die Taxe nur nach fünf Prozent des Ertrags erhoben werden. Allerh. Rescript vom 15. Juni 1810. —

Bemerk. 4. Bei Pfarrernennungen oder Versetzungen muß der ernannte oder versetzte Pfarrer bei dem Bischof um die Commende einkommen, indem sonst jede Ausübung in cura parochiali auf der neuen Pfarrei ungültig wäre. Bischöfl. Ordination vom 17. Juni 1822.

Bemerk. 5. Die Quittungen der Pfarrer und Administratoren über den Bezug ihres Staatsgehaltes sind stempelfrei. Ausschreib. der K. Regierung an die Rentämter vom 19. Dez. 1823. — Die vierteljährigen Quittungen werden am Ende des Jahres gegen eine Hauptquittung ausgewechselt. Ausschreib. der K. Regierung vom 19. Aug. 1823.

Bemerk. 6. Die Pfarrbücher müssen als kirchliche Documente sowohl in den Pfarreien als auch in den administrirten Orten mit Genauigkeit und ohne die geringste Lücke geführt werden. Bischöfl. Ordin. vom 30. Jenner 1823. — Die Abschrift aller Pfarregister sowohl aus den Mutterorten und den Filialen, als auch den administrirten Pfarreien, müssen jedes Jahr zwischen dem ersten Januar und ersten März durch das Decanat ans Ordinariat eingeschickt werden. Bischöfl. Ordin. vom 10. Apr. 1823. — Ueber die richtige und gleichförmige Führung der Pfarregister belehrt die bischöfl. Ordination vom 10. März 1828 vollständig.

Bemerk. 7. Alle Pfarrer und Administratoren sind gehalten sowohl alle bischöflichen Verordnungen und Generalien als auch die einzelnen, ihre Pfarrei betreffenden, Ordinariatserlasse in ein eignes Ordinationsbuch zusammen zu schreiben, dabei die Memorabilien der Pfarrei einzutragen, und dieses Buch bei ihrem Abzuge dem Nachfolger vollständig zu extradiren. Bischöfl. Ordinat. vom 1. Mai 1823.

Nro. 127.

Das Alter der Neucommunicanten betreffend. Bischöfliche Ordination vom 9. Februar 1824.

In der ganzen Diöcese ist von jetzt an das Alter der Neucommunicanten für die Knaben auf 14 und die Mädchen auf 13 Jahre in der Art festgesetzt, daß jene Knaben, welche am letzten März 13 Jahre und 9 Monate, und jene Mädchen, welche an diesem Tage 12 Jahre und 9 Monate alt sind, zur ersten h. Communion zugelassen werden können. Kein Pfarrer darf hievon eigenmächtig abgehen. Wenn besondere Gründe die erste h. Communion eines Kindes nothwendig machen, ehe es das festgesetzte Alter erreicht hat, so ist der Pfar-

rer verpflichtet durch motivirten Bericht bei dem Ordinariate Dispens einzuholen. Daß die Kinder auch bei dem gesetzlichen Alter gehörig unterrichtet seyn müssen, versteht sich von selbst.

Bemerk. 1. Der Unterricht der Neucommunicanten soll die ganze Heilslehre umfassen und deßhalb durch die Pfarrer schon mit Anfang des Schul-, oder wenigstens des Kirchenjahres beginnen, und wöchentlich wenigstens zweimal statt finden. Als Communiontag ist der Dominica in Albis genau einzuhalten. Einzelne Schüler von schwerer Fassungskraft soll der Pfarrer durch speciellen Unterricht den Uebrigen gleich zu bringen suchen. Bischöfl. Ordinat. vom 16. Aug. 1825.

Bemerk. 2. Es ist streng untersagt, die erste h. Communion auf einen andern Sonntag, als den, nach altem Ritus, hiezu festgesetzten Dominica in albis, zu verlegen. Wenn die Verschiebung bei einzelnen Kindern nöthig wird, muß Ordinariatsdispens hiezu zeitlich eingeholt werden. In den Filialen kann die Kindercommunion auf den zweiten Sonntag nach Ostern verschoben werden. Bischöfl. Ordinat. vom 26. Aug. 1825. — Die Kindercommunion darf unter keinem Vorwande an einem andern Sonntage, als dem Dominica in albis, gehalten und die nöthigen Dispensen über das erforderliche Alter müssen wenigstens fünf Wochen vor jenem Tage beim Ordinariate eingetroffen seyn, sonst gehen sie unberücksichtigt zu den Acten. Bischöfl. Ord. vom 24. April. 1828.

Nro. 128.

Den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend. Allerh. Verordnung vom 17. Dezem. 1825. (Amtsbl. 1826 p. 49.)

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

Titel III.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103. derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften;

Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweite Beilage der Verfassungs-Urkunde nnd ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserem Staats-Ministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;
c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
d) die Eintheilung der Sprengel;
e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patrons-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unter-Behörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachläßig sind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in so ferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere Allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speciell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualification der Candidaten, wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften. —

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bei Erledigungs-Fällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beizufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten.

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38. Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungs-Häuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken.

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Districts-Inspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte den Local-Schul-Inspectionen, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anstalten den Rectoren; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrie-Schulen den Local-Commissionen, bei den Studien-Anstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

§. 39. Bewahrungen der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in so ferne es nocht geschehen seyn sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahres-Rechnungen und die Superrevision derselben genau nach den Vorschriften den §§. 59. und 106. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 vorgenommen, und die Kreis-Regierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edict speciell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-Schulfonds.

§. 40. Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation gestellt; sie sind jedoch verpflichtet, bei Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen; bei dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speciell zu benennen.

§. 41. Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in so ferne gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reclamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

§. 42. Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unter-Behörden zu; die Kreis-Regierung hat jedoch bei Revision und Superrevision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bei gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf

Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43. Die Ausmittlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtung der deßwegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenz-Bestimmung der Curatel-Verhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44. Einschreitung gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuchs verhängten Strafen sind den Schul-Inspectionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 50. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

Titel VII.

Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten.

Die Oberkuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 und des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819; die Kreis-Regierungen haben in dieser Beziehung ihre Competenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beiden Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Bezirks-Polizei-Behörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreis-Regierungen haben in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen, und sie nur in so ferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controlen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Competenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Supperrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70. Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71. Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit, ist denjenigen Bezirks-Polizei-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreis-Regierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Kultus-Stiftungen ist den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.

§. 72. Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und Zwecke.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüße der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben.

§. 73. Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt; Mehrung oder Minderung des Assecuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Voranschläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 74. Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versiche-

tung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Aussitzfristen.

§. 75. Inspection der Stiftungs- und Kommunalkassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen.

Nro. 129.

Die Beerdigungen betreffend. Verfüg. vom 14. April 1829. (Intellgbl. p. 245.)

Man hat in Erfahrung gebracht, daß nicht selten Beerdigungen in den ersten vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden statt finden.

Um diesen polizeywidrigen Mißbrauch zu verhindern, wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß in Zukunft kein Verstorbener, welcher Konfession er auch sey, beerdigt werden dürfe, wenn nicht wenigstens acht und vierzig Stunden nach erfolgtem Tode verflossen sind. Eine Ausnahme hievon kann in besonderen Fällen nur dann gestattet werden, wenn ein Zeugniß eines selbstständigen Arztes beigebracht wird, daß an dem Leichname untrügliche Zeichen des gewissen Todes vorhanden seyen.

Bei dieser Gelegenheit sieht man sich veranlaßt, die an vielen Orten noch herkömmlichen unanständigen, und bei ansteckenden Krankheiten für die Beiwohnenden selbst gefährlichen Leichenschmäuse gänzlich zu untersagen.

Die Zuwiderhandelnden sollen durch die Local-Polizei-Behörden den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Bemerk. 1. Es ist auf das Strengste untersagt, die Leichen bis zum Begräbnisse in dem Hausgange oder auf der Straße unbedeckt zur Schau auszusetzen, oder die Särge am Grabe noch zu öffnen. Verf. vom 9. Aug. 1826. (Intellgbl. p. 498.)

Bemerk. 2. Bei jedem Leichenacker soll ein Todtengräber seyn; er macht die Gräber und senkt die Leichen ein; ausser ihm darf dieses Niemand; er muß sich die Art. 4, 5, 6 des Decretes vom 23. Prairial XII, den Art. 358 des Strafcodex, den Art. 77. des Civilgesetzbuches und oben Nro. 129 genau einhalten; er ist vom Burgermeister auf Widerruf angestellt — und kann sich, mit dessen Bestätigung, einen Gehülfen halten. In den Orten, in welchen kein selbstständiger Arzt wohnt, können bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Monaten Juni, Juli und August Beerdigungen nach Ablauf von 24 Stunden schon vorgenommen werden, wenn ein in dem Orte wohnender Unterarzt bescheinigt, daß am Leichname untrügliche Zeichen des Todes vorhanden sind, oder wenn, in dessen Ermanglung, der Bürgermeister mit zwei erfahrenen Männer den Leichnam untersucht,

und mit diesen einen Beerdigungsschein ausstellt. Der Gemeinderath bestimmt die Gebühr des Todtengräbers für Bemittelte und Arme, und das Landcommissariat bestätigt sie. Die Gebühr für Arme wird aus dem Localalmosen, und in dessen Ermanglung, aus der Gemeindekasse bezahlt. Verf. vom 7. Nov. 1827. (Intellgbl. p. 442.)

Bemerk. 3. Der §. 100 des II. constitutionellen Ediktes findet allerdings auch im Rheinkreise dergestalt seine Anwendung, daß auf einer confessionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an solchen Orten bestanden werden kann, wo sie unter gleichen Verhältnissen eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemeinden über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen, oder die aus einer solchen Abtheilung sich ergebende größere Kosten von der sie veranlassenden Religionspartheiallein übernommen werden. In den bezeichneten Fällen hat die K. Regierung die an mehreren Orten gewöhnliche Abtheilung der Leichenhöfe zur Beruhigung der katholischen Glaubensgenossen auch für die Zukunft ohne Anstand zu gestatten, und die Antheile für jede Confession gehörig festzusetzen; dagegen in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt, oder die alten erweitert und die Kosten dazu aus dem Gemeindevermögen bestritten, oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, die besagte Abtheilung weder von der einen noch der andern Parthei gefodert werden kann. Uebrigens unterliegt die Einsegung solcher gemeinsamen Kirchhöfe nach katholischem Ritus keinem Anstande. Allerh. Rescript vom 13. Juli 1826, und Bischöfl. Ordinat. vom 17. Aug. 1826.

Bemerk. 4. Kirchhöfe unterligen keiner Bonitätsclassification. Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. p. 261.)

Nro. 130.

Die gleichförmige Geschäftsabtheilung bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betreffend. Allerhöchst. Verordn. vom 7. Mai 1826. (Amtsbl. p. 261.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da sich bisher aus den verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derselben in den einzelnen Diöcesen, hinsichtlich der Correspondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergeben haben; so haben Wir zur Beseitigung derselben nach Einvernehmung der beiden Erzbischöfe des Reichs beschlossen, hierüber folgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen.

1. Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen, constituirte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches „Ordinariat“ führen, und hiernach von Unseren Landesstellen mit derselben correspondirt werden.

2. Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich

weiter in ein „General-Vikariat“ und in einen „allgemeinen geistlichen Rath“ unterabtheilen, und jeder dieser beiden Stellen eine besondre Geschäftssparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat“ bedienen, und die besondere Geschäfts-Abtheilung nur durch den Beisatz „General-Vikariat“ oder „allgemeiner geistlicher Rath“ in der Art bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name „Ordinariat“ ohne Bezeichnung der besondern Geschäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3. Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen „Consistorium“ bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher „an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht erster Instanz“ zu richten.

In dem Bisthum Speyer werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

4. Bei den beiden Erzbisthümern soll das für die Apellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Collegium mit dem Namen „Metropoliticum“ bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirenden Berufungs-Gegenstände von den Suffragan-Bisthümer beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweiter Instanz“ zu geschehen.

5. Bei der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appella-

torium in Ehestreitsachen unter der Benennung „Ehegericht zweiter Instanz" noch fortzubestehen.

6. Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rathes und des Metropoliticums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Directoren" und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als „Official" zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

Bemerk. 1. Alle Pfarreingaben werden unter der Adresse „An das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat" eingesendet; wünscht man aber, daß dieselben unmittelbar Sr. Bischöflichen Gnaden zugestellt werden, so sind auf die Seite der Adresse die Worte beizusetzen: „ad manus Reverendissimi proprias."

Nro. 131.

Statuten des Privatvereins zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer im Rheinkreise. Genehmigt von der K. Regierung und bekannt gemacht unterm 12 October 1827. (Intellgbl. p. 425.)

§. 1. Alle wirkliche Volksschullehrer, welche künftig, sey es definitiv oder provisorisch, angestellt werden, sind verbunden dem Vereine beizutreten.

§. 2. Alle wirkliche Volksschullehrer, welche dermal schon von der competenten Behörde in definitiver oder provisorischer Eigenschaft angestellt sind, können dem Vereine beitreten und werden in denselben aufgenommen, wenn sie innerhalb drei Monaten nach der Publikation dieser Statuten durch das Kreis-Intelligenzblatt, zur Aufnahme sich gemeldet haben.

§. 3. Auch die dermalen von der competenten Behörde angestellten selbstständigen Gehülfen, welche einer eigenen Schulabtheilung vorzustehen haben und dafür verantwortlich sind, so wie diejenigen Gehülfen solcher Art, welche künftig angestellt werden, können dem Vereine beitreten, wenn sie sich innerhalb drei Monaten nach der Publikation dieser Statuten, resp. ihrer Anstellung, zur Aufnahme gemeldet haben.

§. 4. Bei Individuen, welche das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, insofern sie nicht ledig oder Wittwer sind, wird festgesetzt, daß sie den dritten Theil mehr an Eintrittsgebühr und jährlichem Beitrag, bei weiteren zehn Jahren aber zwei Drittheile mehr zu entrichten haben.

§. 5. Der Beitritt ist nur von dem Tage der Aufnahms-Urkunde an wirksam und die Aufnahms-Urkunde kann nur nach dem baaren Erlage des ersten Quotums der nach

dem Statute §. 6. bestimmten Eintrittsgebühr, ertheilt werden. Sollte aber ein Lehrer, bevor die ganze Eintrittsgebühr entrichtet ist, mit dem Tode abgehen, so sind die noch zu zahlenden Quoten an dem Wittwengehalte oder den Unterstützungs-Beiträgen der Waisen abzuziehen.

§. 6. Jeder Volksschullehrer und Gehülfe hat bei seinem Eintritte in den Verein die Summe von zwanzig Gulden Eintrittsgebühr und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erste Drittheil gleich bei seinem Aufnahmsgesuche, das zweite Drittheil innerhalb Jahresfrist und das letzte Drittheil innerhalb zwei Jahren vom Tage seiner Aufnahme mit fünf Procent an die Kasse des Vereins entrichtet werde.

§. 7. Der jährliche Beitrag der Lehrer und Gehülfen wird auf ein Procent der Besoldung bestimmt und jeder ist verpflichtet, seinem Aufnahmsgesuche den von der Ortsschul-Commission ausgestellten und vom dem einschlägigen Königl. Land-Commissariate bekräftigten Ausweis über den Stand seiner Besoldung beizulegen; bei vorkommenden Besoldungs-Verbesserungen aber jedesmal die Summe um welche die bisherige Besoldung erhöht worden ist und die Zeit von welcher angefangen er in den Genuß dieser höhern Besoldung eingetreten ist, gewissenhaft anzugeben.

§. 8. Wenn ein Mitglied, welches Wittwer oder über fünfzig Jahre alt ist, eine Person heurathet, welche über zehn Jahre jünger ist als er, so bezahlt er ein Viertheil seines Jahresbeitrags mehr und um die Hälfte desselben mehr, wenn sie über zwanzig Jahre jünger ist, vorausgesetzt, daß die Person nicht selbst die Wittwe eines Mitgliedes wäre.

§. 9. Jede Wittwe erhält einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag von vierzig Gulden. Sollte aber das Vermögen des Vereins eine Erhöhung gestatten, so sollen von den dazu disponibeln Geldern drei Viertheile unter die vorhandenen Wittwen und Waisen gleichheitlich getheilt, ein Viertheil aber zum Kapitalstock geschlagen werden. Als Maximum eines jährlichen Wittwengehalts bleibt indessen ein für allemal die Summe von sechszig Gulden festgesetzt.

§. 10. Für die einfache Waise ist der jährliche Unterstützungs-Beitrag auf acht und für die doppelte auf sechszehn Gulden festgesetzt. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht auf angeheurathete oder adoptirte Kinder.

§. 11. Der Lehrer tritt ohne Entschädigung aus dem Vereine, wenn er aufhört, dem Kreise anzugehören; durch freiwillige Resignation seiner Lehrerstelle, ohne durch Körper- oder Alterschwäche veranlaßt zu seyn; durch Absetzung oder

Entlassung, in welchem Falle für die schuldlose Wittwe und die Waisen der Anspruch durch richtige Fortbezahlung des Jahresbeitrags erhalten werden kann.

§. 12. Die Wittwe verliert den Anspruch durch Emigration, durch lasterhafte Aufführung, durch zweite Verehelichung, durch Scheidung. Im schuldlosen Falle kann eine geschiedene Ehefrau ihr Recht durch richtige Fortbezahlung conserviren.

§. 13. Die Unterstützungs-Beiträge der Waisen erlöschen bei nicht erfolgter frühern Versorgung, mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr; durch Emigration; durch lasterhafte Aufführung. — Die Ehescheidung der Eltern und die zweite Verehelichung der Wittwe benimmt den Kindern den Anspruch nicht, welchen sie ohne eine solche Veränderung haben, wenn für sie bis zum Todestage des Vaters die richtige Fortbezahlung der Jahresbeiträge geleistet wird.

§. 14. Der Fond der Anstalt bildet sich:

a) Aus den Eintrittsgebühren;
b) Aus den jährlichen Beiträgen;
c) Aus einem jährlichen Beitrage von tausend Gulden von dem Volksschulfonde, so lange dieser in seiner dermaligen Größe und nach seiner dermaligen Bestimmung fortdauern wird;
d) Aus den vierprocentigen Zinsen eines Kapitals von sieben und zwanzigtausend Gulden, welches bestimmt bleibt, den Gemeinden zu Anleihen für ihre öffentliche Schulhausbauten zu dienen. Die zu diesem Zwecke bereits ohne Vorbehalt unverzinslich ausgeliehenen Kapitalien, werden für die Anstalt erst alsdann fruchtbringend, wenn sie wieder ausgeliehen werden.
e) Aus besondern außerordentlichen Zuflüssen, Schenkungen, Legaten und dergleichen.

§. 15. Die Bevollmächtigten der Volksschullehrer des Rheinkreises wählen 5 Individuen in der Kreisstadt Speyer, welche die Verwaltung führen und dazu ihren Vorstand und Rechner bestimmen.

§. 16. Dieser Verwaltung stehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden sind.

§. 17. Die Verwaltung prüft und entscheidet die Unterstützungs-Ansprüche; sie beschließt die Aufnahme der sich zum Eintritt in den Verein meldenden Individuen; sie regulirt und weiset die Unterstützungen an; sie sorgt für die sichere Anle-

gung der Kapitalien; sie prüft die Jahresrechnungen; sie wacht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Statuten.

§. 18. Die Erhebung der Beiträge und Zinsen von ausstehenden dem Vereine zugehörenden Kapitalien jeder Art und die Bezahlung der Unterstützungsgelder geschieht durch den Steuer- und Gemeinde-Einnehmer des Kantons-Hauptorts, jene auf ein für allemal exekutorisch erklärte Stelle, diese auf Anweisung des Vorstandes des Vereins. Die Gebühr für den Einnehmer wird auf ein Procent der Einnahme bestimmt.

§. 19. Auch dem Rechner des Vereins sollen als eine Entschädigung für seine vielfältigen und allerdings lästigen Geschäfte aus den Errägnissen des Fundations-Vermögens jährlich 200 Gulden als Aversalsumme ausbezahlt werden.

§. 20. Ueber alle Differentien und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungsrathes die Königl. Kreis-Regierung; an sie ist auch am Ende des Jahres die Rechnung zum Abschlusse einzusenden und das Resultat durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. — Jedem Mitgliede steht zu jeder Zeit die Einsicht der Rechnungen frei, jedoch ohne sie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§. 21. Nach Verlauf von 3 Jahren treten die Bevollmächtigten zusammen, um die Mitglieder der Verwaltung wieder zu ernennen oder zu bestätigen, die Statuten zu revidiren und nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen Veränderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung räthlich und die Erhaltung der Anstalt nothwendig machen sollte. — In der Folgezeit jedoch werden sich die Bevollmächtigten nur von 5 zu 5 Jahren wieder versammeln um alles zu berathen, was auf die Vervollkommnung dieses für den Lehrstand des Rheinkreises so nöthigen Instituts Bezug hat.

Nro. 132.

Die Taufe der Kinder in den Wintermonaten betreffend. Bischöfl. Ordination vom 6. Nov. 1829.

Die Kinder sollen in der Regel auch in den Wintermonaten nicht im Hause, sondern in der Kirche getauft werden. Bei kalter Witterung soll die Taufe mit erwärmtem Wasser, und bei eindringlicher Kälte in einem erwärmten Zimmer des Pfarrhauses geschehen. Bei rauher und stürmischer Witterung ist die Taufe im Hause auf ausdrückliches Verlangen der Eltern gestattet. Wenn ein Kind sehr schwach, oder Gefahr für dessen Leben vorhanden ist, so soll der Pfarrer, auf erhaltene

Anzeige; selbst wenn ihm die Nothtaufe bereits von Laien ertheilt worden, ohne Rücksicht auf die Jahrszeit, in das Haus sich begeben und die h. Taufe sub conditione wiederholen. In Filialen ist, während der Wintermonate, auch außer dem Nothfalle, jedoch aus wichtigen Ursachen, auf Verlangen der Eltern, die h. Taufe in dem Geburtshause erlaubt.

Bemerk. 1. Die Scheine über Geburtsanzeigen, welche die Bürgermeister den Declaranten ausstellen, sind stempelfrei; allein förmliche Auszüge aus den Civilstandsregistern, und die Bescheinigungen über Ehebündnisse, müssen auf Stempelpapier seyn. Verf. vom 22. Aug. 1822. (Intellgbl. p. 657.)

Bemerk. 2. Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Heirathsverkündigungsurkunde werden, ausser der Stempelgebühr, 8 Kreuzer, für die Ausfertigung der Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungsurkunden, ausser der Stempelgebühr, 16 Kreuzer bezahlt. Andre Taxen dürfen nicht gefordert werden. Verf. vom 9. Sept. 1825. (Intellgbl. p. 1049.)

Bemerk. 3. Ueber die Frage: „ob der Pfarrer ein neugebornes Kind während den zur Anzeige der Geburt gesetzlich befohlenen drei Tagen in keinem Falle taufen dürfe, bis er den Schein des Bürgermeisters in Händen habe, daß dasselbe in die Civilstandsregister eingetragen sey?“ hat die bischöfliche Stelle, nach eingeholter Erklärung des Königl. Generalstaatsprocurators vom 10. Febr. 1825 und der K. Regierung vom 25. Febr. 1825, die Ordination erlassen, daß in Folge der von jenen Behörden gegebenen Erläuterungen — daß nämlich sowohl das Civil- als auch das Strafgesetzbuch sehr weislich von einem solchen Verbote, welches bei der Taufe in religiöser Beziehung grose Inconvenienzen veranlassen könnte, abstrahiren, und der Art. 346 des Strafgesetzbuches hinlänglich den bei der Einschreibung binnen drei Tagen beabsichtigten politischen Zweck sichere — es keinem Anstand unterliegen werde, wenn die Seelsorger die Taufe innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeittermins vor dem Eintrag in die Civilregister und ohne vorher erhaltenen von dem Civilbeamten ausgestellten Schein des geschehenen Eintrags, wenn die Eltern des Kindes dies eigens verlangen, vollziehen. Jedoch hätten die Seelsorger den Eltern einzuschärfen, dafür zu sorgen, daß innerhalb des gesetzlichen Zeitraums der Eintrag in die Geburtsacten vollzogen werde, damit sie sich nicht durch Unterlassung desselben der Strafe aussetzen; ferner hätten sie den Partheien anzubefehlen, daß ob identitatem personæ die nämlichen Namen des Kindes in den Geburtsact gesetzt werden, welche bei der Taufe demselben gegeben und in das Pfarrbuch eingetragen werden. Bischöfl. Ordin. vom 21. Juli 1825.

Nro. 133.

Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend. Vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. p. 178.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 9. Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirks Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirks, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beilage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten allgemeinen und besondern Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letztern nur ein Steuersimplum von 5 Gulden erforderlich ist.

§. 12. Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landraths sind in jedem Regierungsbezirke 4 besondere Wahlcollegien zu bilden.

Diese Wahlcollegien werden zusammengesetzt:

II. Aus Wahlmännern von der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständeversammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungs-Bezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahlcollegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahlcollegiums gleich seyn.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahlcollegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens 3 Viertheilen erforderlich;
2) zur Bildung des Landraths werden in jedem Regierungsbezirke

b) aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6; von dem Wahlcollegium der treffenden Klasse gewählt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahlcollegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks, für das dritte und vierte Wahlcollegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirks nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Klassen- und Zahl-Verhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Klasse zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf sechs Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser sechs Jahre;

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben.

Bemerk. Wird ein Mitglied des Landrathes als Landstand gewählt, so wird dasselbe durch ein andres ersetzt, indem die Functionen eines Mitgliedes der Ständeversammlung und des Landrathes nicht vereinbarlich sind. Verord. vom 17. Oct. 1818. (Amtsbl. p. 847.)

Nro. 134.

Bischöfliche Ordination vom 14. April 1828, die Einführung neuer Katechismen betreffend.

Der kleinere Katechismus, unter dem Titel: Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen Bayerns, soll senten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

für die unteren und mittlern Klassen, der Größere aber unter dem Titel: Unterricht in der christkatholischen Religion für die reifere Jugend und für Erwachsene, soll als Leitfaden des Religionsunterrichtes der obern Schülerklassen, der Neucommunicanten, der Sonntagsschüler und Christenlehrjugend, von Lehrern und Schülern eingeführt werden.

Nro. 135.

Königl. Allerhöchste Verordnung.
Die Postportofreiheit in Amtssachen betr. Vom 23. Juni 1829.
(Amtsbl. p. 93.)

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bisherigen Veordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig seyn, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1. Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Briefporto sind frei:

f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinarstrafsachen und der zum geistlichen Gerichte competenten Partheigegenstände.

g) Die Correspondenz der Decanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schulinspectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise.

§. 2. Die Postportofreiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann statt, wenn solche

1. mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2. die absendende Behörde ꝛc.
3. die laufende Geschäftsnummer, und
4. die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreiung von Postporto soll nicht ferner den Expeditionsämtern, oder Kanzleiindividuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien, gehalten seyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Regierungs- oder Partheisachen betreffen.

§. 6. Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interes-

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bei der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreien Personen, vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 17. Sollten sich Unseren Postverwaltungbehörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §. §. 1, 4 und 5 bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Postärar unterlaufen sey, so sind dieselben, wie bisher berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nich mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversieglung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobei jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtigt und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, respective der Generaladministration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

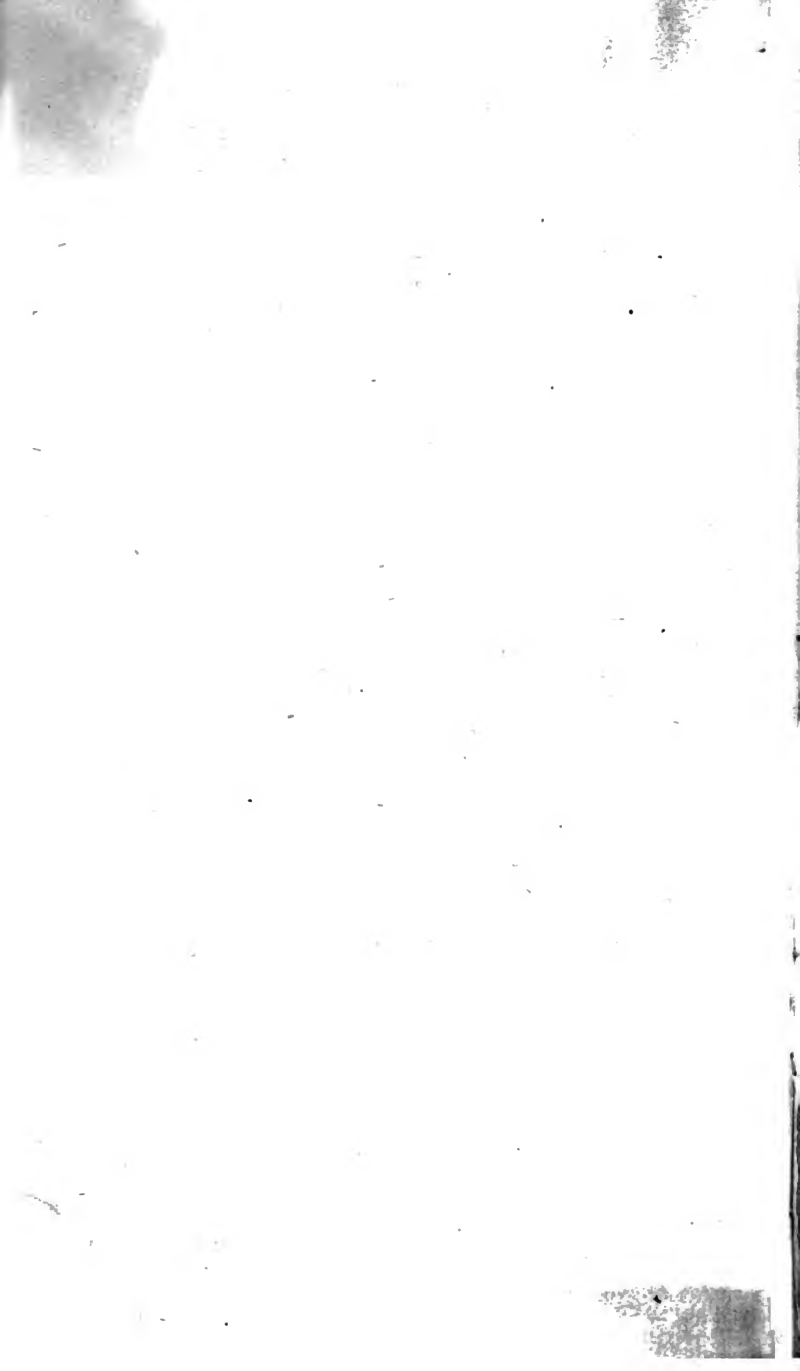
Nachtrag.

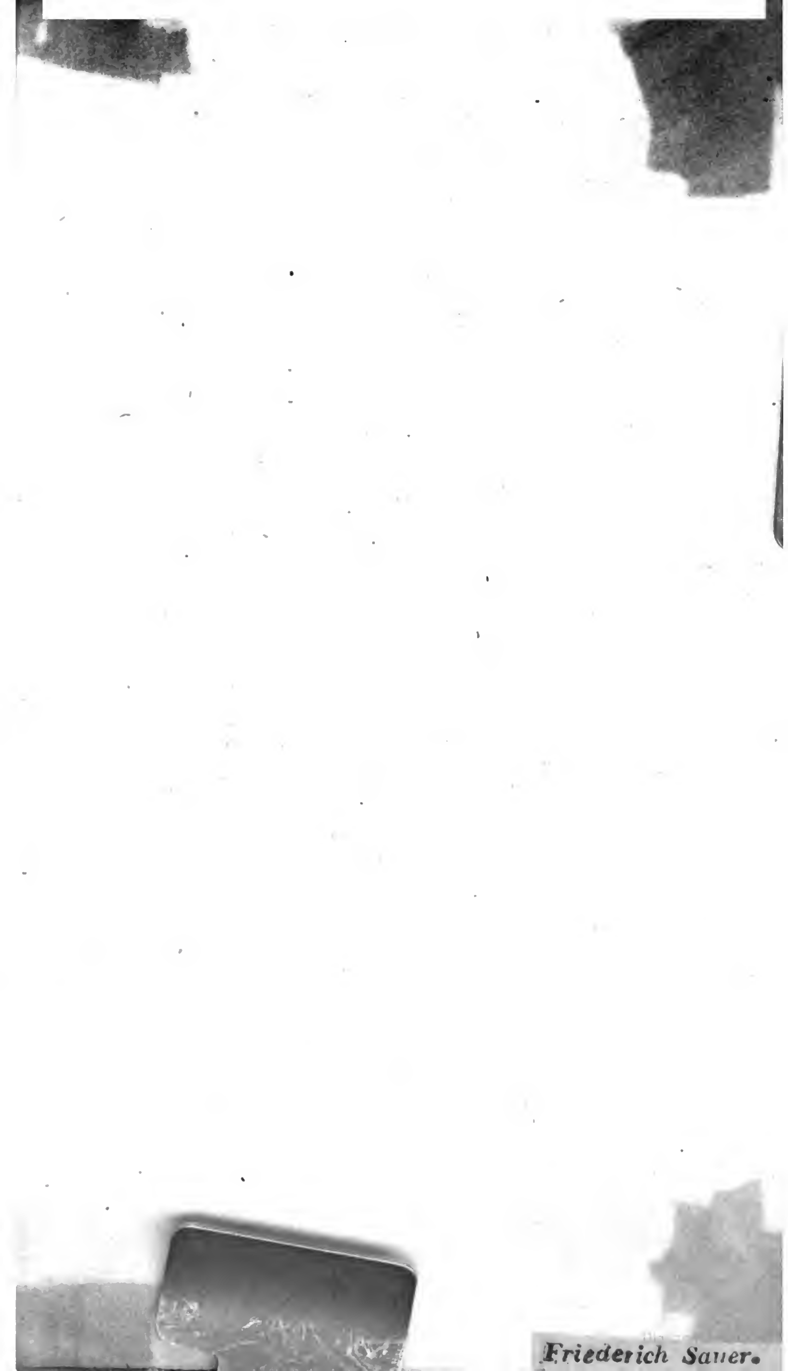
1. Seite 261, Zeile 22 von unten ist nach „Junii et“ — noch einzuschalten „Octobris vacantes tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti et Decembris etc.“

2. Seite 75. Zeile 4 von oben ist noch einzuschalten: „Seine Heiligkeit befiehlt gleichfalls, daß das Jahrgedächtniß der Einweihung der Kirchen, welche auf dem Gebiete der französischen Republik errichtet sind, in allen Kirchen Frankreichs an dem Sonntage gefeiert werden sollen, welcher zunächst auf die Octave des Festes Allerheiligen folgt.“

3. Durch Verfüg. vom 15. Dez. 1829 (Intellgbl. p. 358) beziehen die versetzten Pfarrer, eben so, wie seither die Neuernannten, alle Gefälle ihrer neuen Pfarrei, ausgenommen jene, welche mit besondern Dienstverrichtungen verbunden sind; die Erträgnisse der früheren Pfarrei fallen aber vom Tage ihrer Versetzung in den Emeritenfond.






Friederich Sauer.

